Lexikon

der

Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen.

von

Anton Barth,
Iter Bürgermeister zu Augsburg.

Viertes Heft.

Adspiranten. Aecker.

Im Verlage der Buch- und Kunsthandlung des Commerzien-Rathes Bürglen.

Augsburg 1823.

Da von vielen Titl. Hrn. Subscribenten geäußert worden ist, daß das Werk zu voluminos werden möchte, weil schon der Buchstabe A. mehrere Hefte enthalte; so diene zur Steuerung dieser Besorgniß die Bemerkung:

1. daß mit dem Buchstaben A. eine sehr große Anzahl der in dem Gesetzes-Lexikon zu behandelnden Wörter anfange; dann

2. daß man bey jedem Gegenstande, der zum erstenmal erscheint, alle betreffende Gesetzes-Stellen zusammenstellen wollte, um, wenn derselbe Gegenstand später in einem andern Buchstaben unter verändertem Schlagworte wieder vorkommt, sich zur Vermeidung von Wiederholungen ganz kurz darauf beziehen zu können.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß die folgenden Buchstaben des Alphabets einen bedeutend mindern Umfang haben müssen.

Erläuterung der vorzüglichsten Abkürzungen

Allerh.	ist zu lesen	Allerhöchst
Allg.	—	Allgemein
Allg. Int. Bl.	—	Allgemeines Intelligenz=Blatt.
Allg. Rggs. = und Intell. Bl.	—	Allgemeines Regierungs = und Intelligenz = Blatt.
a. a. O.	—	am angeführten Orte.
Anm.	—	Anmerkungen.
Art.	—	Artikel.
B.	—	Buch.
Bd.	—	Band.
Baier. Ger. Ord.	—	Baierische Gerichtsordnung.
Baier. Landr.	—	Baierisches Landrecht.
betr.	—	betreffend.
Buchst.	—	Buchstabe
z. B.	—	zum Beyspiel.
Cap.	—	Capitel.
Ch.	—	Churfürstlich
Cod. civ. bavar.	—	Codex civilis bavaricus.
Cod. crim. bavar.	—	Codex criminalis bavaricus.
Cod. jud. bav.	—	Codex judiciarius bavaricus.
d. d.	—	de dato.
d. J.	—	dieses Jahres.
Entschl. oder Entschließ.	—	Entschließung
Erl. oder Erläut.	—	Erläuterungen.
Ger. Pflege.	—	Gerechtigkeits = Pflege.
G. Bl.	—	Gesez = Blatt.
G. S.	—	Gesez = Sammlung.

J.	ist zu lesen	Jahr.
Instr.	—	Instruction.
Intell. Bl.	—	Intelligenz=Blatt.
Kl.	—	Königlich.
Kl. allerh. Ent=schl.	—	Königliche allerhöchste Entschließung.
Kl. Verordn.	—	Königliche Verordnung.
Lith. Samml.	—	Lithographirte Sammlung.
Litt.	—	Littera.
M. G. S.	—	Mayrische Generalien=Sammlung.
N. und Nro.	—	Nummer.
P.	—	Pars.
prov.	—	provisorisch.
Rggsbl.	—	Regierungsblatt.
Rggs.= und Intell.=Bl.	—	Regierungs= und Intelligenzblatt.
S.	—	Seite.
Spo. Ct.	—	Sporco Centner.
Str.G.B.u.St.G.B.	—	Straf=Gesetzbuch.
St.	—	Stück.
Th.	—	Theil.
T. und Tit.	—	Titel.
v.	—	vom
Verf. Urk.	—	Verfassungs=Urkunde.
Verordn.	—	Verordnung.
Ziff.	—	Ziffer.

in Verbindung stehende Prüfungs-Commission. §. 7. Der General-Kreis-Commissär, welchem die Befugniß der Festsetzung und Ausschreibung des Prüfungs-Tages zusteht, bestimmt die beyden Kreis-Räthe als Prüfungs-Commissäre, und requirirt mittels Notifications-Schreiben die beyden Appellations-Räthe von ihrem Präsidium. §. 8. Von der Einsicht dieser Vorstände ist es zu erwarten, daß sie die zu diesem Geschäfte am meisten geeigneten Räthe zu der Prüfungs-Commission wählen werden. Auch sollen wo möglich alle Jahre die nämlichen Prüfungs-Commissäre functioniren, und demnach, von dem laufenden Jahre angefangen, eine permanente Prüfungs-Commission in jedem Kreise gebildet werden. §. 9. Die beyden Kreis-Räthe theilen unter sich folgende Fächer als Prüfungs-Gegenstände: 1) Staats-Wissenschaft und allgemeine Staats-Lehre, philosophische Rechts-Lehre. 2) Staats-Recht des König-Reichs Baiern. 3) Vaterländische Geschichte und Statistik. 4) Polizey-Wissenschaft, Polizey-Recht, und Polizey-Straf-Codex. 5) Kirchen-Recht. 6) Lehen-Recht. §. 10. Die beyden Appellations-Räthe theilen die eigentlich juristischen Gegenstände in der Art unter sich, daß der eine ausschlüßlich aus dem Civil-Rechte und dem Civil-Prozesse, der andere eben so ausschließlich aus dem Criminal-Rechte und dem peinlichen Prozesse seine Prüfungs-Aufgaben auswählt. §. 11. Das gesammte Gebiet der Staats-Wirthschaft und Finanz-Wissenschaft bleibt den durch Unsere allerhöchste Verordnung vom

8. August regulirten Prüfungen bey den Finanz-Directionen, denen sich jeder Candidat zu unterwerfen hat, vorbehalten. §. 12. Einen oder höchstens zwey Tage vor dem Anfange der Prüfung legen die Commissäre ihren respectiven Vorständen, aber auch nur diesen allein (die Justiz-Räthe aber ihrem Directorium) die gewählten Prüfungs-Aufgaben zur Genehmigung vor. Den erwähnten Vorständen steht die Befugniß zu, aus hinreichenden Gründen die aufgesetzten Fragen abzuändern, und die Zahl derselben zu vermehren oder zu vermindern. Die Genehmigung von Seite des Vorstandes wird durch dessen Unterschrift unter das in der Folge an Uns einzusendende Verzeichniß der Fragen bestätiget. §. 13. Bey der Prüfung selbst soll jedesmal den Examinanden nur eine einzige Aufgabe auf einmal vorgelegt, und vor der Vollendung derselben kein Candidat nach Hause entlassen werden. Auch soll für jeden halben Tag ein abgesondertes Heft von dem Examinanden gebildet, und dieses so fort am Schlusse des halben Tages dem Commissär eingeliefert werden. §. 14. Jeder Prüfungs-Commissär ist unter schwerer Verantwortung verbunden, während der Beantwortung ferner Aufgaben ununterbrochen persönlich gegenwärtig zu seyn. §. 15. Den Commissären wird noch übrigens die genaueste specielle Aufsicht auf alle mögliche Unterschleife zur Pflicht gemacht, wodurch der Zweck dieses Aktes ganz oder zum Theile vereitelt werden würde. III. Titel. Von den Prüfungs-Gegenständen. §. 16. In Erwägung, daß unter den oben aufgezählten

Prü-

Prüfungs-Fächern, rücksichtlich ihrer entscheidenden Wichtigkeit für den Zweck der Prüfung ein manichfaltiger Unterschied obwaltet, und daß der Werth des Candidaten nur hauptsächlich aus den zu seiner künftigen Function nothwendigen Wissenschaften beurtheilt werden soll, wollen Wir einen Unterschied zwischen den nothwendigen oder entscheidenden, und zwischen den bloß nützlichen oder empfehlenden Prüfungs-Fächern hiemit festsetzen. Die ersteren entscheiden allein bey der Computation und Classification, die letztern geben nur den Ausschlag bey übrigens gleichen Verhältnissen, und sind im eigentlichen Sinne bloß empfehlend. §. 17. Als nothwendige oder entscheidende Prüfungs-Gegenstände sollen nur die nachstehenden angesehen werden: 1) Civilrecht und zwar a) römisches mit vorzüglicher Rücksichtnahme auf die Abweichungen des geltenden vaterländischen Rechtes. b) Baierisches Civilrecht. 2) Civil-Prozeß-Ordnung. 3) Praktische Ausarbeitungen im Civil-Rechte oder dem Civil-Prozesse. 4) Peinliches Recht. 5) Peinlicher Prozeß mit 6) practischen Ausarbeitungen im peinlichen Prozesse. 7) Polizey-Wissenschaft, verbunden mit dem Polizey-Rechte, d. h. den verschiedenen Verordnungen im Polizey-Fache, und dem (künftig erscheinenden) Polizey-Straf-Codex. 8) Staats-Wirthschaft und Finanz-Wissenschaft, oder die eigentlichen Gegenstände der abgesonderten Prüfungen bey den Finanz-Directionen. 9) Staats-Recht des Königreichs Baiern. 10) Kirchen-Recht, soweit dieser Rechts-Zweig in das Staats-Recht und in die practische Sphäre des

Säcular-Juristen eingreift. 11) Lehen-Recht nach den im Königreiche geltenden Edicten und Verordnungen. 18) Unter die nützlichen oder bloß empfehlenden Gegenstände reihen sich in ihrer Rang-Ordnung folgende: 1) Staats-Wissenschaft und allgemeine Staats-Lehre, sammt der 2) philosophischen Rechts-Lehre. 3) Vaterländische Geschichte und Statistik. IV. Titel. Von der Censur der Prüfungs-Arbeiten. A. Allgemeine formelle Vorschriften. §. 19. Die Prüfungs-Arbeiten werden zuerst von den respectiven Prüfungs-Commissären censirt. §. 20. Nach der Beendigung dieses Geschäftes versammeln sich die Prüfungs-Commissäre in förmlichen abgesonderten Sitzungen, unter dem Vorsitze ihrer respectiven Vorstände, in der Art, daß die beyden Kreis-Räthe unter dem General-Kreis-Commissär, und die Appellations-Räthe unter ihrem Directorium, überall mit Beyziehung eines Secretärs, diese Sitzungen bilden. §. 21. Der respective Prüfungs-Commissär hält den Vortrag über die Beantwortung seiner Aufgaben, und wenn beyde rücksichtlich der Beurtheilung und Classification der Antworten, worüber unter (Buchstaben B.) spezielle Vorschriften folgen werden, verschiedener Meinung sind, entscheidet die Stimme des Vorstandes. §. 22. Die Resultate werden genau protokollirt, und das Protokoll von allen Gegenwärtigen unterzeichnet. §. 23. Aus dem Zusammentrage der, in diesen Sessionen gebildeten Partial-Classificationen entsteht dann, als das endliche Resultat, die allgemeine Classification. Zu die-

diesem Behufe versammeln sich die Prüfungs-Commissäre der beyden Stellen unter dem Vorsitze des General-Kreis-Commissärs. Das Protokoll wird auf obige Art auch hier geführt. §. 24. Da, wo das Appellations-Gericht nicht zugleich an dem Sitze des General-Kreis-Commissariats besteht, schickt jenes seine, in den (§§. 20. und 21.) erwähnten Sitzungen formirte Classifications-Tabelle an das General-Kreis-Commissariat ein. Eben so wird auch die zufolge Unserer angeführten Verordnung vom 8. August l. J. Nro. 3. von der Kreis-Finanz-Direction dort gebildete Classifications-Tabelle dem General-Kreis-Commissariate mitgetheilt. Letzteres ist sofort gehalten, binnen eines Zeitraumes von vierzehn Tagen, von dem letzten Prüfungs-Tage an gerechnet, die gesammten Prüfungs-Acten an Uns mit Bericht einzusenden. Die Vorschriften über die Classification der Candidaten, sowohl aus einzelnen Fächern, als aus der Summe derselben, enthält folgender Abschnitt. B. Von der Classification. §. 25. Bey der bisher vorgeschriebenen Stufenfolge und der Eintheilung in fünf Classen soll es auch in Zukunft sein Verbleiben haben. Die Benennungen dieser fünf Grade in den auszustellenden Zeugnissen sind folgende: 1) der Grad der höchsten Auszeichnung; 2) — — — Auszeichnung; 3) — — — guten Befähigung; 4) — — — Brauchbarkeit; 5) — — — unzureichenden Befähigung. Ueber die characteristischen Merkmale einer jeden dieser Classen haben Wir bereits Unsere gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Wir machen indeß

deß jeden einzelnen Prüfungs-Commissär verantwortlich, diese Bestimmungen im strengsten Sinne zu nehmen. §. 26. Nach welchen Ansichten jede einzelne Beantwortung einer Frage aus irgend einem Fache gewürdiget und classifizirt werden soll, wird dem Urtheile des Examinators, oder vielmehr dem, in den Particular-Sitzungen (§§ 20. und 21.) formirten Majoritäts-Urtheile (§. 23.) überlassen.— §. 27. Um aber zu bestimmen, in welche Classe der Candidat aus einem ganzen Prüfungs-Fache, z. B. dem Civil-Rechte, zu setzen sey, soll in Zukunft folgende Methode allgemein und streng beobachtet werden. Die Numern der aus jeder einzelnen Frage erhaltenen Classe werden summirt, und diese Summe sodann mit der Anzahl der aus diesem Gegenstande vorgelegten Fragen dividirt. Der sich entwerfende Quotient bestimmt durch seine Zahl die Classe, in welche der Candidat aus dem einzelnen Fache sich reiht. Wer demnach die Zahl 2 zum Quotient erhält, kann in keinem Falle in die erste Classe gesetzt werden. Diese Vorschrift ist für alle Classen zu beobachten. Um aber dieselbe desto ausführbarer zu machen, dürfen dem Candidaten aus keinem Fache weniger, als fünf Fragen aufgegeben werden. Es versteht sich von selbst, daß jedem Candidaten die gleiche Anzahl von Fragen vorgelegt werden muß. §. 28. Da bey dieser Berechnungs-Methode der Quotient wenigstens von einer (kleinern oder größern) Fraction begleitet ist, so ist die Regel festgesetzt, daß die

die ganze Zahl der Quotienten die Classe andeute, und die Fraction nur den höhern oder niedrigern Grad in dieser Classe bestimmte, sofort nur bey der Haupt=Berechnung (folg. §.) und der Vergleichung mehrerer Candidaten derselben Classe in Anschlag komme. §. 29. Auf die nämliche Art, wie nach diesen vorhergehenden Bestimmungen bey der Classification aus den einzelnen Fächern verfahren wurde, geschieht die Total=Classification des Examinanden bey jeder der drey prüfenden Stellen, und endlich die aus der ganzen Prüfung: die Numern der aus jedem einzelnen Fache erhaltenen Classe werden summirt, und diese Summe mit der Anzahl der Prüfungs=Fächer dividirt. Eben so werden bey der von den drey prüfenden Stellen vorzunehmenden endlichen Classification: die drey Classen, die der Candidat bey diesen Stellen erhielt, summirt, und diese Summe sodann mit der Zahl 3 dividirt. Der Quotient spricht die Classe aus, in welche der Examinant aus der ganzen Prüfung sich eignet. §. 30. Nach der Größe der Fraction, die sich bey einer ganzen Zahl (d. i. dem Numer der Classe) sich befinden, regulirt sich die Rang=Ordnung der Candidaten, die sich zu ein= und derselben Classe eignen, jedoch versteht es sich, daß die kleinere Fraction der größern vorzusetzen ist. §. 31. Nach Anleitung dieser Bestimmungen soll aus den in den Partial=Sitzungen formirten Tabellen eine Haupt=Tabelle zusammengesetzt, und diese, als Berichts=Beylage

mit

mit den Prüfungs-Acten an Uns eingesendet werden. In dieser Haupt-Tabelle sollen auch die Numern, vielmehr der Rang in der Classe, welche der Candidat bey jedem ausgeschiedenen Departement in den Partial-Sitzungen derselben erhalten hat, in nebeneinander stehenden Columnen aufgeführt, und in der letzten dieser Columnen das oben anbefohlene Summarium nach dem vorgeschriebenen Formular beygefügt werden. §. 32. Für die genaueste Beobachtung dieser, sogleich bey der nächsten Prüfung in Anwendung zu bringenden Verordnung, sind Uns, nicht allein die darin genannten Vorstände, sondern auch die Individuen der Prüfungs-Commission strengstens verantwortlich. Wir haben demnach gegenwärtige Verordnung zur allgemeinen Kenntniß in Unser Regierungs-Blatt einrücken lassen. Allg. Verordn. vom 20. September 1809, die Concurs-Prüfungen der Adspiranten zum Staats-Dienste betr. Rggsbl. vom J. 1809. St. LXXV. S. 1737. — Durch einige Uns zugegangene Anfragen über den Sinn Unserer allgemeinen Verordnung vom 20. September 1809, die Concurs-Prüfungen der Adspiranten zum Staats-Dienste betreffend, haben Wir Uns bewogen gefunden, nachfolgende Erklärung nachzutragen. Auch die Adspiranten zu Stadtgerichts-Wechselgerichts- und dergleichen Stellen, welchen nur Justiz-Geschäfte zugewiesen sind, haben sich der Concurs-Prüfung zu unterwerfen, und eine ausschließende Prüfung derselben von den Justiz-Stellen findet künftig nicht mehr statt. Eben so werden die zu

Ad-

Advokaten = Stellen adspirenden Subjecte zu diesen Concurs = Prüfungen gewiesen, und die §. 1. 2. und 3. Unserer allgemeinen Verordnung vom 17. Oktober 1807, die Prüfungen und Begutachtungen für Justiz = und Administrativ = Stellen betreffend, werden in dieser Hinsicht als nicht mehr anwendbar erklärt. Wir haben befohlen, diese Beschlüsse durch das Regierungs = Blatt öffentlich bekannt machen zu lassen. Allg. Verordn. vom 4. Jänner 1810, die Concurs=Prüfungen der Adspiranten zum Staats=Dienste betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. II. S. 17. — Da noch immer mehrere Bittschriften, Vorstellungen und Beschwerden zu Unserer Person, und an die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, und der Finanzen gebracht werden, welche entweder nach dem Geschäfts=Organismus sich nicht dahin eignen, zu einer Entscheidung nicht bereift, oder sonst mangelhaft verfaßt sind, und da hierdurch nicht nur nachtheilige und unnöthige Zögerungen veranlaßt, sondern auch die Ministerien mit zum Theile überflüßigem Geschäfts=Einlaufe belastet, und die Geschäfts = Leute derselben auf solche Art in der den wichtigeren Gegenständen der Staats = Verwaltung zu widmenden angestrengten Aufmerksamkeit zum Nachtheile des Dienstes unterbrochen werden; so befehlen Wir, daß die in den frühern Verordnungen vom 26. May 1801. (Rggsbl. vom J. 1801., St. XXIII. S. 352. u. s. w.) und von dem 22. Oktober 1808. (Rggsbl. vom J. 1808, St. LXIV. S. 2581.) enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht, und die Unterthanen zur ge=

genauen Beobachtung derselben neuerdings aufgefordert werden. Es sollen demnach 1) alle Gesuche und Vorstellungen, welche zum Gutachten und zur Entscheidung einer untergeordneten Behörde geeignet sind, bey der Mittelstelle, wohin sie gehören, eingereicht werden. Auf ein mit Umgehung derselben an Uns unmittelbar, oder an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, gekommenes solches Gesuch soll keine Entschliessung ertheilt, sondern dasselbe der geeigneten Mittelstelle, ohne in irgend ein Ministerial-Geschäfts-Protokoll eingetragen worden zu seyn, hinausgegeben werden. 2) Nur dann, wenn der Bittende bey der ihm vorgesetzten Behörde seinen Zweck nicht erreichen kann, oder mit Grunde glaubt, daß ihm zu nahe geschehen sey, oder der Gegenstand seiner Bitte nach seiner Natur nur der höhern Entscheidung unterliegen kann, soll die Vorstellung an Unsere Person oder das betreffende Ministerium eingereicht und berücksichtiget werden; jedoch muß die von der untern- oder Mittelstelle erhaltene beschwerende Entschliessung, oder die Vorstellung, durch welche eine Entschliessung vergebens nachgesucht worden ist, als Beleg angefügt werden. 3) Bittschriften um Dienstes-Stellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, sind unmittelbar bey dieser einzureichen, und sie ist verbunden, alle Competenten bey Erstattung des Antrags über die Besetzung der Stelle dem Ministerium bekannt zu machen, und die genaue Würdigung der Bewerber

vor-

vorzulegen. Wenn solche Bittschriften bey Uns oder dem Ministerium unmittelbar einkommen, so sollen sie nur kurzer Hand, ohne in ein Geschäfts = Protokoll aufgenommen zu seyn, der begutachtenden Behörde zugeschlossen werden. 4) Alle Bittschriften und Vorstellungen, wenn sie zur Annahme bey der höchsten Stelle geeignet gefunden werden sollen, müssen auf normalmässiges Siegel=Papier geschrieben, von dem Schriftverfasser, und in contensiosis von einem recipirten Anwalt, unterschrieben, und letzternfalls mit einem Duplicat versehen seyn. Wird dieses unterlassen, so sollen solche Gesuche von dem Geschäfts = Protokoll der Ministerien ausgeschlossen, und ohne Entschliessung zur Seite gelegt werden. 5) Unbestimmte Gesuche, unleserliche auch anonyme Eingaben und Beschwerden werden auf gleiche Art behandelt. 6) Vorschriftsmäßig eingerichtete Eingaben, wegen Gegenständen, worüber bereits nach vorgängiger Würdigung eine entscheidende Verfügung erlassen worden ist, so wie Recurse, in Sachen, welche in den zulässigen Instanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden sind, sollen zwar in das Geschäfts = Protokoll aufgenommen werden, damit geprüft werde, ob neue erhebliche Gründe für das gestellte Gesuch vorkommen; wenn aber dieser Fall nicht eintritt, so sollen sie als beruhend zu den Akten gelegt werden. 7) Da es auch unnütz ist, daß Supplikanten mit Aufwand großer Kosten und mit Versäumung ihrer Geschäfte und Gewerbe ihre Eingaben persönlich überreichen, und auf die Entschliessung warten

wol=

wollen, so werden bey diesem Anlaß die zur Abstellung des erwähnten Mißbrauchs und überhaupt die wegen Abordnung von Deputationen an den Sitz der Regierung erlassenen Verfügungen wiederholt. Wir wollen durch gegenwärtige Vorschriften Unsern Unterthanen den geeigneten Weg vorzeichnen, auf welchem sie bey Unserer Person und den vorgesetzten Ministerien Gnaden nachzusuchen, und gegründete Beschwerden und Recurse vorzubringen haben, und haben darnach die General-Secretärs der im Eingange genannten Ministerien, wo der gesammte Geschäfts-Einlauf geschieht, anweisen lassen, befehlen auch, daß diese Verfügung zu Jedermanns Wissenschaft, um sich vor Nachtheilen verwahren zu können, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde. Allg. Verordnung vom 23. April 1811, die ungeeigneten Eingaben betr. Rggsbl. vom J. 1811. St. XXVIII. S. 537 — Wir haben zwar durch Unsere allerhöchste Verordnung vom 20. September 1809, diejenigen Normen festgesetzt, nach welchen die Concurs-Prüfungen der zum Staats-Dienste adspirirenden Rechts-Candidaten vorgenommen werden sollen. Da sich aber aus dem seither vorgelegten Prüfungs-Resultaten gezeigt hat, daß in der Anwendung der gegebenen Vorschriften nicht allenthalben ein gleiches Verfahren eingehalten, und daß hierdurch sowohl als auch durch den sehr verschiedenartigen Gehalt der von Unsern General-Kreis-Commissariaten und Appellations-Gerichten gewählten Fragestücke und Ausarbeitungen, die Einheit des Maaßstabes in

der

der Beurtheilung und Würdigung der Geprüften gefährdet worden ist; so haben Wir, um diesem wesentlichen Mißstande abzuhelfen, nach Vernehmung einer hiezu niedergesetzt gewesenen Commission Unsers geheimen Rathes, beschlossen, und verordnen hiemit: I. In Unserer Haupt- und Residenz-Stadt soll an dem Sitze Unserer geheimen Ministerien eine eigene Zentral-Prüfungs-Commission bestehen, welche die den concurrirenden Rechts-Candidaten vorzulegenden Fragen und Aufgaben zu entwerfen, die Ausarbeitungen der Geprüften zu censiren, und hiernach die Classification vorzunehmen hat. Diese Commission wird zusammengesetzt: aus einem Unserer geheimen Räthe: als Vorstand, dessen Benennung Wir Uns vorbehalten; und aus fünf Commissären, wobey drey, und zwar ein Rath von der Lehen- und Hoheits-Section, ein Rath von der Kirchen-Section, und ein Rath von der Polizey-Section durch Unsere Minister der auswärtigen- und Innern Angelegenheiten; dann zwey Individuen durch Unsern Justiz-Minister für jede einzelne Concurs-Prüfung abgeordnet werden. II. Künftighin soll jährlich nur eine einzige Concurs-Prüfung statt finden, und jedesmal mit dem 1. November ihren Anfang nehmen. Für das laufende Jahr wollen Wir jedoch ausnahmsweise die Zeit der Concurs-Prüfung auf den 1. Juny festgesetzt haben; wonach der nächstfolgende Concurs mit dem 1. November 1813. eröffnet werden soll. III. Der Act der Prüfung selbst wird, wie bisher an dem Sitze Unserer General-Kreis-Commis-

missariate vorgenommen. Jedem Candidaten steht die eigene Wahl der Kreis-Hauptstadt, in welcher er sich zum Concurse stellen will, vollkommen frey. IV. In Bezug auf die Vorbedingungen der Admission zur Prüfung bleiben die Bestimmungen Unserer allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1809. Tit. I. §. 1.—4. in voller Gültigkeit. Auch hat es bey denjenigen Prüfungs-Gegenständen sein Verbleiben, welche in jener Verordnung Tit. III. bezeichnet sind. V. Zu jedem Concurse haben Unsere General-Kreis-Commissäre einen Rath, und die Präsidenten Userer Appellations-Gerichte ebenfalls einen Rath zu bestimmen, welche den Candidaten die Aufgaben vorlegen, die Ordnung handhaben, und insbesondere darüber wachen, daß jeder Candidat seine Ausarbeitungen ohne fremde Beyhülfe selbst fertige. Der Gebrauch von Compendien und Scripturen soll nicht geduldet werden; die Einsicht und Benützung der Gesetz-Bücher, Regierungs-Blätter und Generalien-Sammlungen hingegen gleichwohl gestattet seyen. VI. Die Zahl der Aufgaben wird dergestalt bestimmt, daß sechs Fragen aus dem Civil-Rechte, sechs aus dem Civil-Prozeß, vier aus dem Criminal-Rechte, und vier aus dem Criminal-Prozeß, gegeben, und endlich ein lythographirter Act zur Probrelation ausgetheilt; sofort weiters fünf Fragen aus dem baier. Staats-Rechte, zwey aus dem Lehen-Rechte; drey Fragen aus dem Kirchen-Rechte; zehn Fragen aus den übrigen administrativen Zweigen, und gleichfalls eine Thema zur practischen Ausarbeitung vorge-

gelegt werden sollen. VII. Die von der Central-Prüfungs-Commission entworfenen Fragen und Aufgaben werden, und zwar jene aus den Justiz-Fächern Unserm Minister der Justiz, jene aus den administrativen Fächern aber Unserm Minister des Innern zur Genehmigung übergeben; und von diesen, unter Ministerial-Siegel, an die Vorstände der Administrativ- und Justiz-Stellen hinausgeschlossen; wo sie bis zu dem wirklich beginnenden Concurse verwahrt, sodann erst eröffnet, und den Prüfungs-Commissären behändiget werden. VIII. Nach vollendeter Concurs-Prüfung legt der abgeordnete Kreis-Rath die sämmtlichen Beantwortungen und Ausarbeitungen aus den administrativen Fächern dem vorgesetzten General-Kreis-Commissär, der abgeordnete Appellations-Gerichts-Rath aber die Beantwortungen und Ausarbeitungen aus den Rechts-Wissenschaften dem Präsidium vor, um die unverzügliche Einsendung an Unsere Ministerien des Innern und der Justiz zu verfügen, damit von diesen hiernach die Zentral-Prüfungs-Commission zur Censur und Classification veranlaßt werde. Demjenigen Theile der Acten, welche von Unsern General-Kreis-Commissären eingesendet werden, ist das von beyden abgeordneten Räthen unterfertigte Prüfungs-Protokoll, und eine alphabetische Liste der Concurrenten, mit Bemerkung ihres Geburts-Ortes, ihres Alters, ihrer Religion, der Zeit ihrer vollendeten Studien und Praxis, dann mit sämmtlichen Original-Belegen, worauf ihre Admission zum Concurse begründet worden ist, beyzufügen. IX. Bey der

der Censur und Classification sollen sechs Noten, und Classen angenommen werden. Diejenigen Candidaten, welche sich in die fünfte Classe reihen, werden zu einer weitern Prüfung verwiesen; diejenigen hingegen, welche in die sechste Classe fallen, ganz rejicirt. Das Gutachten über das Resultat der Prüfung jedes einzelnen Candidaten ist mit bestimmten Worten auszudrücken, und überall zu bemerken: in welchen Fächern und Gegenständen er sich vorzüglich empfehle, oder zurückstehe? Wie die Beurtheilungs-Kraft, Darstellungs-Gabe, Styl, und Recht-Schreibung beschaffen seyen? Auch den nachgewiesenen practischen Kenntnissen, und den Zeugnissen über Studien, Fleiß und Sitten ist die gehörige Rücksicht zu widmen. Zur Darstellung des allgemeinen Resultats der Prüfungs-Revision, und um die Folgenreihe anzugeben, in welche die Candidaten jeder Classe gestellt zu werden verdienen, sollen die in Unserer mehrmals angeführten Verordnung vom 20. September 1809, Tit. IV. §. 27. und folgende enthaltenen Vorschriften benützt werden. Bey der vorzüglichen Wichtigkeit der practischen Ausarbeitungen, sollen dieselben bey der Computation eben so hoch, wie fünf Fragen angeschlagen werden. Dem gemeinsamen Haupt-Resultate unbeschadet, sind wie bisher so auch in Zukunft, die Qualifications-Noten für die Justiz- und Administrativ-Gegenstände abgesondert zu entwerfen und auszusprechen. X. Die Prüfungs-Acten werden von dem Vorstande der Zentral-Prüfungs Commission, je nach den verschiedenen

Fä-

Fächern, an die abgeordneten Commissäre zum Gutachten vertheilt, die Bestimmung der endlichen Qualifications-Noten aber, und die Classification der Candidaten wird in collegialen Sitzungen durch Stimmenmehrheit entschieden. Ueber diese Sitzungen ist ein Protokoll abzuhalten, die sich allenfalls ergebende Verschiedenheit der Meinungen mit ihren Gründen einzutragen, und das Ganze mit einer detaillirten Classifications-Tabelle Unsern Ministerien des Innern und der Justiz zur Genehmigung und weitern Verfügung vorzulegen, damit die Resultate theils in den Dienst-Qualifications-Büchern vorgemerkt, theils den General-Kreis-Commissariaten und Appellations-Gerichten, zur Eröffnung an die Candidaten und zur Ausstellung der geeigneten Prüfungs-Zeugnisse, mitgetheilt werden.

XI. Wir werden auch fernerhin bey allen neuen Ernennungen zu solchen öffentlichen Dienstes-Stellen in den Fächern der Rechts-Pflege und der innern Verwaltung, bey welchen die Vollendung akademischer Studien gesetzlich nothwendig ist, auf die durch die Prüfungs-Commissionen ausgemittelten Qualifications-Noten die erste und vorzüglichste Rücksicht nehmen lassen. Zugleich bestimmen Wir das Verhältniß zwischen den Candidaten früherer und späterer Concurse, in Bezug auf die Reihen-Folge, nach welcher sie zum Einrücken in den wirklichen Dienst vorzuschlagen sind, dahin: daß die dießfallsige Priorität in der Regel vor Allem durch den Vorrang der Classe, dann aber in einer und derselben Classe, durch die Zeit der Prüfung ent-

schieden werden soll. XII. Wir versehen Uns zwar allerdings, daß die Adspiranten zum Staats-Dienste auch nach erstandenem Concurse bis zur Zeit ihrer Anstellung, sich von selbst ihre weitere Ausbildung, und ein ihrem Berufe angemessenes Betragen angelegen seyn lassen. Um Uns jedoch hierüber die erforderliche nähere Ueberzeugung zu verschaffen, befehlen Wir, daß bey der Einsendung der jährlichen Berichte und Tabellen über die Qualification der im Dienste des Staates angestellten und verwendeten Individuen, auch die bey den verschiedenen Stellen und Aemtern in Praxi stehenden geprüften Adspiranten, mit Bemerkung der Zeit ihrer erstandenen Prüfung und des Ortes derselben, verzeichnet und characterisirt, auch diese Verzeichnisse an Unsere geheime Ministerien des Innern und der Justiz zum sachdienlichen Gebrauche mit vorgelegt werden sollen. Ueberdieß wird hiermit jeder um Anstellung supplizirende Candidat verbindlich gemacht, zugleich mit seinem Gesuche, und bis zur wirklichen Anstellung jährlich ein Zeugniß einzureichen, daß, und wie er sich seit der bestandenen Concurs-Prüfung in seinem Fache nützlich beschäftiget habe. Allg. Verordn. vom 21. März 1812, die Concurs-Prüfungen der zum Staats-Dienste adspirirenden Rechts-Candidaten betr. Rggsbl. vom J. 1812. St. XX. S. 541. — Ueberzeugt, wie wesentlich nothwendig zur gänzlichen Ausbildung des Anstellung Suchenden, und wie zuträglich es dem Staats-Dienste sey, daß der Staats-Diener nur stufenweise zu höhern Aemtern gelange, haben

Wir

Wir auf Antrag Unsers Justiz-Ministers hinsichtlich künftiger Anstellungen im Justiz-Fache beschlossen, daß in der Concurs-Prüfung tüchtig befundene Individuen, welchen Wir zu ihrer beßeren Befähigung auch den Acceß anfänglich bey Stadtgerichten, auf ihr Ansuchen, nach Gutbefinden bewilligen werden, zu Stadtgerichts-Protokollisten und Appellations-Gerichts-Secretarien und Registratoren Uns sollen in Vorschlag gebracht werden. Diese jungen Männer erhalten hiedurch Gelegenheit sich bey der ihnen noch bleibenden Muße auch in Assessorats- und Raths-Arbeiten, durch Ausarbeitung schriftlicher Vorträge unter der Censur eines Correferenten zu üben, und Beweise ihres regen Dienst-Eifers, und der ihnen Ansprüche auf Beförderung gebenden vorzüglichen Fähigkeiten darzulegen. Diese Unsere Willens-Meinung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Allerhöchst eigenhändige Bekanntmachung vom 4. September 1812, die künftige Besetzung der Protokollisten- und Secretariats-Stellen bey Justiz-Behörden betr. Rggsbl. vom J. 1812. St. XLIX. S. 1563. — Seine Majestät erwarten, daß auch die Adspiranten zum Staats-Dienste, und solche junge Männer, die nach bereits erstandener Prüfung gegenwärtig auf den Vorbereitungs-Stufen zum wirklichen Staats-Dienste stehen, wenn sie gleich, nach dem Conscriptions-Gesetze, von der Einreihung in die Linie der Armee, so wie in die mobilen Legionen befreit sind, im Augenblicke der Gefahr sich der Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes nicht entziehen, sondern viel-

vielmehr überall bereit seyn werden, theils den Reserven der National-Garde zweyter Classe sich anzuschließen, theils auf Kriegs-Dauer bey den freywilligen Corps Dienste zu nehmen, wo jeder Gebildete auf Verleihung von Offiziers-Stellen Anspruch hat. Diejenigen, welche diesem ehrenvollen Rufe nicht folgen, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen bey Ertheilung von Aemtern solche Concurrenten vorgezogen werden, die nebst der übrigen Qualification auch das Verdienst für sich haben, als brave Männer in Zeiten der Noth zum Schutze ihrer Mitbürger thätig gewesen zu seyn. Kl. allerh. Verordn. vom 27. October 1813, die allgemeine Landes-Bewaffnung betreffend. Rggsbl. vom J. 1813. St. LVII. S. 1325. Art. 24. — Die Adspiranten zum Staats-Dienste im Justiz-Fache werden auf die Dispositionen des Art. 24. der obigen Verordnung mit dem Anhange verwiesen, daß keiner derselben eine Anstellung im Justiz-Fache, es sey als wirklicher Staats-Diener, oder als Advokat zu erwarten habe, bevor er sich ausgewiesen haben wird, daß er der gedachten Verordnung genügt habe. Sämmtliche Justiz-Stellen werden zugleich angewiesen, bey ihren Begutachtungen hierauf die geeignete Rücksicht zu nehmen. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 10. Jänner 1814, die Anstellung der Adspiranten zum Staats-Dienste im Justiz-Fache in Beziehung auf die allgemeine Landes-Bewaffnung betreffend. Rggsbl. vom J. 1814. St. IV. S. 83. — Kein Adspirant, Accessist, Eleve oder Practicant soll bey

irgend einem Zweige der Staats-Verwaltung eine Anstellung erhalten, welcher sich nicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen zum Kriegs-Dienste bey einen freywilligen Corps der allgemeinen Landes-Bewaffnung gemeldet hat. Den Behörden, welche zur Besetzung erledigter Stellen durch ihr Gutachten zu concurriren haben, werden diese allerhöchsten Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. Jänner 1814, die Theilnahme der Staats-Dienstes-Adspiranten an der allgemeinen Landes-Bewaffnung betreffend. Rggsbl. vom J. 1814. St. VI. S. 133. — In dem Artikel 24. der allerhöchsten Verordnung vom 27. October 1813. die allgemeine Landes-Bewaffnung betreffend, (Rggsbl. vom J. 1813. St. LVII. S. 1335.) wurden die nach bereits bestandener Prüfung auf den Vorbereitungs-Stufen zum wirklichen Staats-Dienste stehenden jungen Männer aufgefordert, an der Vertheidigung des Vaterlandes ebenfalls Antheil zu nehmen, und daher entweder sich den Reserven der National-Garde II. Classe anzuschließen, oder auf die Kriegs-Dauer bey den freywilligen Corps Dienste zu nehmen. Indessen hat man bemerkt, daß mehrere dieser Individuen bisher mit ihren Anmeldungen zum persönlichen Dienste in der Hoffnung zurück geblieben sind, daß während andere in gleichen Verhältnissen stehende Adspiranten zum Staats-Dienste, von Vaterlands-Liebe beseelt zu der Fahne der Landes-Vertheidigung eilten, sich hiedurch die Zahl der Competenten vermindern,

dern, und ihnen die inzwischen erledigten Stellen desto eher zu Theil werden würden: Um diesem irrigen Wahne zu begegnen, werden sämmtliche Adspiranten, sowohl Practicanten als Accessisten wiederholt auf die Dispositionen des Artikel 24. der oben erwähnten Verordnung mit dem Anhange verwiesen, daß keiner derselben eine Anstellung im Justiz-Fache, es sey als wirklicher Staats-Diener oder als Advokat zu erwarten habe, bevor er sich ausgewiesen haben wird, daß er der gedachten Verordnung genügt habe. Sämmtliche Justiz-Stellen werden zugleich angewiesen, bey ihren Begutachtungen hierauf die geeignete Rücksicht zu nehmen. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 10. Jänner 1814, die Anstellung der Adspiranten zum Staats-Dienste im Justiz-Fache in Beziehung auf die allgemeine Landes-Bewaffnung betr. Rggsbl. vom J. 1814. St. IV. S. 83. — Der Aufruf, welchen Seine königliche Majestät in dem Art. 24. der allerhöchsten Verordnung vom 27. October v. J., die allgemeine Landes-Bewaffnung betreffend, an die Staats-Dienstes-Adspiranten insbesondere erlassen haben, ist nicht ohne Erfolg geblieben. Die Meisten und die Besseren derselben, haben sich im Gefühle der ihrem Alter eigenen Kraft, sogleich zum freywilligen Waffen-Dienste zur Vertheidigung des Vaterlandes erboten, welchem, dereinst als würdige Beamte zu dienen, sie sich bisher vorbereiteten. Um einerseits diesen jungen Männern, als Lohn ihrer patriotischen Aufopferungen, die denselben gebührende Berücksichti-

gung

gung bey einstiger Verleihung öffentlicher Aemter zu versichern, andererseits zu verhüten, daß ihnen jemals solche Mitwerber vorgezogen werden könnten, welche in dem gegenwärtigen Zeit-Punkte gleichgültig, und gegen die Stimme der Ehre und des Vaterlandes taub geblieben, haben Seine königliche Majestät beschlossen, daß 1) kein Adspirant, Accessist, Eleve oder Practicant bey irgend einem Zweige der Staats-Verwaltung eine Anstellung erhalten solle, welcher sich nicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen zum Kriegs-Dienste bey einem freywilligen Corps der allgemeinen Landes-Bewaffnung gemeldet hat; 2) kein Staats-Amt, auf welches ein solcher Adspirant berufen werden könnte, während der Dauer des gegenwärtigen Krieges, anders als nur provisorisch besetzt werden solle, damit den jetzt zum Waffen-Dienste übertretenden Concurrenten bis zu ihrer Rückkehr, die Anstellung auf dergleichen, inzwischen in Erledigung kommenden, Aemter offen und vorbehalten bleibe. Diese allerhöchste Bestimmungen werden andurch sämmtlichen Betheiligten zur Wissenschaft, den Behörden aber, welche zur Besetzung erledigter Stellen durch ihr Gutachten zu concurriren haben, zur Nachachtung bekannt gemacht. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. Jänner 1814, die Theinahme der Staats-Dienstes-Adspiranten an der allgemeinen Landes-Bewaffnung betr. Rggsbl. vom J. 1814. St. VI. S. 133. — Wir haben zur Erledigung einiger Anfragen über die Amts-Praxis der Rechts-Candida-

didaten beschlossen und verordnen: 1) Die den Rechts-Candidaten als Bedingung der Zulassung zur Concurs-Prüfung vorgeschriebene einjährige Amts-Praxis soll künftig in der Regel bey einem solchen Land- oder Herrschafts-Gerichte genommen werden, bey welchem die Verwaltung der Polizey mit der Ausübung der Civil- und Straf-Gerichtsbarkeit vereinigt ist. 2) Ausnahmsweise kann jedoch von Unsern General-Kreis-Commissariaten denjenigen Candidaten, welche besondere Gründe hiefür anzuführen vermögen, die Erstehung der Praxis auch bey einem andern Untergerichte gestattet werden; aber nur unter der Verbindlichkeit, daß dieselben den dadurch veranlaßten Mangel an Uebung in polizeylichen oder strafgerichtlichen Geschäften durch eine weitere Praxis bey einer Polizey- oder Criminal-Untersuchungs-Behörde nachholend ersetzen, und somit die volle einjährige Praxis dergestalt ergänzen, daß sie wenigstens ein halbes Jahr den civilgerichtlichen, und einen gleichen Zeitraum den strafgerichtlichen und polizeylichen Geschäften widmen. 3) Alle Dispensationen von der Vollendung der einjährigen Praxis bleiben noch ferner Unseren Ministerien des Innern und der Justiz vorbehalten, und sollen nur in ausserordentlichen Fällen aus besonders wichtigen Motiven ertheilt werden. Künftig haben die Rechts-Candidaten, welche das Gesuch um eine solche Dispensation hinlänglich begründen zu können glauben, sich damit sogleich binnen den ersten vier Wochen nach der Ausschreibung einer bevorstehenden

Con-

Concurs=Prüfung an die betreffenden General=Kreis=Commissariate zu wenden, welche nach Würdigung aller Angaben und Umstände, dann gepflogener Rücksprache mit dem einschlägigen Appellations=Gerichte entweder die Abweisung zu verfügen, oder mit Beyfügung der erforderlichen Belege Bericht zu erstatten haben. Verspätete Gesuche und Berichte dieser Art, welche nicht wenigstens vierzehn Tage vor dem Anfange der Concurs=Prüfung bey Unsern oben benannten Ministerien zur Entscheidung vorgelegt sind, sollen ohne Berücksichtigung gelassen werden, und den Kreis=Stellen alle eventuellen bisher in mehrern Fällen unter Anhoffung nachfolgender Dispensation bewilligten Zulassungen zur allgemeinen Prüfung gänzlich untersagt seyn. Verordn. vom 16. July 1816, die Amts=Praxis der Rechts=Candidaten betr. Rggsbl. vom J. 1816. St. XXVI. S. 483. — Es sind seit einiger Zeit mehrere Indigenats=Gesuche von solchen Ausländern an Uns gelangt, welche ohne Unser Vorwissen zum Staats=Dieste functionsweis verwendet, und dadurch zum Austritte aus ihrem ursprünglichen Vaterlande veranlaßt worden sind. Damit ähnliche Gesuche von Fremden zum Nachtheile Unserer inländischen oft fähigern oder wenigstens gleich befähigten Subjecte künftig nicht mehr statt finden können; so befehlen Wir hiemit, daß kein Ausländer zu einer Fuuction im Staats=Dienste ohne Unsere besondere vorher ertheilte Genehmigung ferner verwendet werde. Hiernach werden sämmtliche Stellen und Behörden Unsers Königreiches unter ihrer stren=

strengen Verantwortlichkeit angewiesen. Verordnung vom 25. August 1816, die Verwendung von Ausländern im Staats-Dienste betr. Rggsbl. vom J. 1816. St. XXX. S. 547. — Zum Wirkungs-Kreis der Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gehört die Anordnung und Leitung der Concurs-Prüfungen für die zum Dienste der Polizey und innern Verwaltung adspirirenden Candidaten, und zwar, was die Rechts-Candidaten betrifft, benehmlich mit den Appellations-Gerichten. Verordn. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungs-Kreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. in der Abtheilung „Wirkungs-Kreis." §. 52. — Wir haben in Unserer Verordnung vom 27. März l. J., die Formation, den Wirkungs-Kreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreffend, §. 52. die Anordnung und Leitung der Prüfungen der zum Staats-Dienste adspirirenden Rechts-Candidaten Unseren Kreis-Regierungen, benehmlich mit den Appellations-Gerichten, übertragen. Damit nun in dieser Angelegenheit überall ein gleiches Verfahren beobachtet werde, haben Wir, mit Rücksicht auf die bisher schon gegebenen Vorschriften über diese Prüfungen, nach Anhörung Unseres Staats-Rathes beschlossen, zu bestimmen, wie folgt: I. Jährlich wird am Sitze der Kreis-Regierungen eine Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten gehalten, welche jedesmal am 1. Juni beginnt. Die Candidaten haben sich in

dem

dem Kreise, in welchem ihr Domicil gelegen ist, oder in welchem sie in Praxis stehen, zur Prüfung zu stellen, und sich hiezu spätestens zwey Monate vor dem besagten Prüfungs-Termine bey den betreffenden Kreis-Regierungen anzumelden. II. Die Vorbedingungen zur Prüfung bleiben folgende: a) Jeder Candidat, der zur Prüfung zugelassen werden will, muß 1) ein vollständiges Absolutorium nebst dem Sitten-Zeugniße, 2) ein Zeugniß über die bey einem Untergerichte wenigstens ein volles Jahr lang gepflogene Amts-Praxis bey der betreffenden Kreis-Regierung vorzeigen. b) Das Absolutorium muß in der vorgeschriebenen Art auf einer Unserer Universitäten ausgefertigt seyn. Einzelne beygebrachte Zeugnisse, auch wenn sie zusammengenommen ein Absolutorium bilden würden, können zu diesem Behufe nicht als gültig angenommen werden. c) Die gültige Gerichts-Praxis kann nur nach vollendeten Rechtsstudien, worüber sich der Candidat bey dem Unter-Gerichte durch sein Absolutorium auszuweisen hat, angefangen werden. Das gerichtliche Zeugniß der Vollendung derselben muß das Datum des Ein- und Austrittes des Practicanten bestimmt enthalten. d) Die als Bedingung der Zulassung zur Concurs-Prüfung vorgeschriebene einjährige Amts-Praxis soll in der Regel bey einem solchen Land- oder Herrschafts-Gerichte genommen werden, bey welchem die Verwaltung der Polizey mit der Ausübung der Civil- und Straf-Gerichtsbarkeit vereinigt ist. Ausnahmsweise kann jedoch von Unsern Kreis-Regierungen den-

denjenigen Candidaten, welche besondere Gründe hiefür anzuführen vermögen, die Erstehung der Praxis auch bey einem andern Untergerichte gestattet werden, aber nur unter der Verbindlichkeit, daß dieselbe den dadurch veranlaßten Mangel an Uebung in polizeylichen oder strafgerichtlichen Geschäften durch eine weitere Praxis bey einer Polizey = oder Criminal = Untersuchungs = Behörde nachholend ersetzen, und somit die volle einjährige Praxis dergestalt ergänzen, daß sie wenigstens ein halbes Jahr den civilgerichtlichen und einen gleichen Zeitraum den strafgerichtlichen und polizeylichen Geschäften widmen. Alle Dispensationen von der Vollendung der einjährigen Praxis bleiben noch ferner Unsern Ministerien der Justiz und des Innern vorbehalten, und sollen nur in außerordentlichen Fällen aus besonders wichtigen Motiven ertheilt werden. Die Candidaten, welche das Gesuch um eine solche Dispensation hinlänglich begründen zu können glauben, haben sich damit in dem oben bereits erwähnten Termin, nämlich spätestens 8 Wochen vor der Concurs = Prüfung an die betreffenden Kreis = Regierungen zu wenden, welche nach Würdigung aller Angaben und Umstände, dann gepflogener Rücksprache mit dem einschlägigen Appellations = Gerichte, entweder die Abweisung zu verfügen, oder mit Beyfügung der erforderlichen Belege Bericht zu erstatten haben. Verspätete Gesuche und Berichte dieser Art, welche nicht wenigstens 14 Tage vor dem Anfange der Concurs = Prüfung bey Unsern oben benannten Ministerien zur Entscheidung vor=

vorgelegt sind, sollen ohne Berücksichtigung gelassen werden, und den Kreis-Stellen alle eventuellen bisher in mehreren Fällen, unter Anhoffung nachfolgender Dispensation, bewilligten Zulassungen zur allgemeinen Prüfung gänzlich untersagt seyn. e) Die Prüfung der Form und des Inhalts der von den Candidaten beyzubringenden Zeugnisse gebührt Unsern Kreis-Regierungen, benehmlich mit den Directorien Unserer Appellations-Gerichte, welche hierüber eigene Admissions-Dekrete zur Concurs-Prüfung an die Examinanden auszufertigen haben. Jenen Candidaten, welche sich durch das verweigerte Admissions-Dekret beschwert glauben, bleibt der Recurs dagegen an die betreffenden Staats-Ministerien vorbehalten. III. Die Prüfungs-Gegenstände bleiben die nämlichen, wie sie bisher vorgeschrieben waren. Im Justiz-Fache: Civil-Recht, Criminal-Recht, Civil-Prozeß, Criminal-Prozeß, nebst einem Rechts-Falle in einem geschlossenen Prozeß-Akte, welcher zur Proberelation gelegt werden soll. Im Administrativ-Fache: philosophische Rechts- und allgemeine Staats-Lehre, baierisches Staats-Recht, baierische Staats-Geschichte und Statistik, Kirchen-Recht, Lehen-Recht, Polizey, Staats-Wissenschaft und Staats-Wirthschaft, dann ebenfalls mit einem Thema zur practischen Ausarbeitung. Auch die Zahl der Fragen bleibt dergestalt bestimmt, daß sechs aus dem Civil-Rechte, sechs aus dem Civil-Prozesse, vier aus dem Criminal-Rechte, und eben so viel aus dem Criminal-Prozesse, fünf aus dem Staats-Rechte, sieben aus der

Polizey, Staats-Wissenschaft und Staats-Wirthschaft, drey aus dem Kirchen-Rechte, zwey aus dem Lehen-Rechte, eine aus der philosophischen Rechts- und allgemeinen Staats-Lehre, ein aus der baierischen Staats-Geschichte, und eine aus der Statistik gegeben werden sollen. Die Fragen und Aufgaben werden von den betreffenden Staats-Ministerien entworfen, und versiegelt durch Unser Staats-Ministerium des Innern den Präsidenten der Kreis-Regierungen zugesendet, welche sie bis zur beginnender Concurs-Prüfung zu verwahren, sodann erst zu eröffnen, und den Commissären, die der Prüfung beywohnen, zu behändigen haben. Damit die Kreis-Stellen mit dem erforderlichen Vorrathe von Exemplarien eines lithographirten Prozeß-Aktes zur Vertheilung an die Candidaten versehen werden können, so ist Unsern Staats-Ministerien der Justiz und des Innern spätestens fünf Wochen vor dem Prüfungs-Termine die Anzeige über die Anzahl der Candidaten, die sich zur Prüfung angemeldet haben, zu erstatten. Bey der Mittheilung der Frage-Stücke und Aufgaben wird bestimmt werden, in welcher Zeit die Beantwortung und Ausarbeitung geliefert werden muß. Die ganze Prüfung soll aus jedem Haupt-Fache die Zeit von fünf Tagen, folglich im Ganzen von zehn Tagen, mit Ausnahme der zwischen fallenden Feyertage, nicht überschreiten. IV. Bey den Kreis-Regierungen und den Appellations-Gerichten werden eigene Prüfungs-Commissionen aus zwey von den Präsidien zu bestimmenden Räthen von jeder Stelle unter der

Lei-

Leitung des ersten Directors niedergesetzt: welchen Wir zur Behandlung ihres Geschäfts eine besondere umfassende Instruction ertheilen lassen. Da die Appellations-Gerichte nicht allenthalben an den Sitzen der Kreis-Regierungen bestehen, folglich die Vereinigung der beyderseitigen Prüfungs-Commissionen im Allgemeinen nicht füglich statt haben kann; so wird verordnet, daß die Special-Prüfungs-Censuren von jeder Commission für sich abgesondert hergestellt, und hiernach durch gegenseitige Mittheilung das Haupt-Resultat der Prüfung zusammen gefaßt werden soll, worüber die bereits erwähnte Instruction das Nähere enthält. — Die Prüfung beginnt jedesmal aus dem Justiz-Fache zuerst. Wo die Appellations-Gerichte nicht am Sitze der Kreis-Regierung befindlich sind, werden nach Beendigung des Prüfungs-Geschäfts aus dem Justiz-Fache sogleich diese Prüfungs-Arbeiten in der vorgeschriebenen Ordnung gehörig gesammelt, dem Präsidium des Appellations-Gerichts zugesendet, um alsbald die Censur und Classification aus diesem Fache vornehmen zu lassen. Wo aber die beyden Kreis-Stellen am nämlichen Orte sich befinden, werden die zu Prüfungs-Commissarien ernannten Appellations-Räthe der Prüfung aus dem Justiz-Fache selbst beywohnen, ihre Prüfungs-Aufgaben selbst besorgen, und hiernach die Vorlage der Prüfungs-Arbeiten an ihre Präsidien machen. Die Einsicht und Benützung der Gesetzbücher nebst Anmerkungen, Regierungs-Blätter und Generalien-Sammlungen wird nur zur Bearbeitung der

der practischen Fälle gestattet, soll aber außerdem nicht zugelassen werden: der Gebrauch von Compendien oder Scripturen bleibt durchaus verboten. V. Wenn die Censur und Classification aus dem Justiz-Fache bey den Appellations-Gerichten hergestellt ist, so wird dieselbe an die Kreis-Regierung mitgetheilt, bey welcher sodann nach vollendeter Classification aus dem Administrativ-Fache, das gemeinsame Haupt-Resultat aus beyden Fächern zusammengestellt, und die Haupt-Classification hiernach gemacht wird. Diese wird hierauf mit dem General-Qualifications-Tableau und mit der Spezial-Classification aus dem Administrativ-Fache der geprüften Rechts-Candidaten dem Appellations-Gerichte communizirt. Wonach von beyden Kreis-Stellen, nämlich von der Kreis-Regierung dem Staats-Ministerium des Innern, und von dem Appellations-Gerichte dem Staats-Ministerium der Justiz über die Resultate der Prüfung Bericht erstattet wird, mit welchem nicht nur beyderseits die Classification aus jedem Haupt-Fache und die allgemeine Classification als Haupt-Resultat aus beyden, dann die General-Qualifications-Tabelle in Reinschrift, sondern auch nach dem einschlägigen Fache von der betreffenden Kreis-Stelle die Spezial-Censuren aus den einzelnen Prüfungs-Gegenständen, und die Berechnung der Haupt-Resultate in den vorgeschriebenen Tabellen als Belege der Herstellung derselben, jedoch zur Vermeidung von Schreibereien im Originale, vorgelegt werden müssen. Unsere einschlägigen Staats-Ministerien werden

den sich Prüfungs-Arbeiten einzelner besonders zu bezeichnender Candidaten aus den verschiedenen Classen von den verschiedenen Regierungen einsenden lassen, um zu ersehen, ob in den verschiedenen Kreisen die Ansichten gleich, und mit der erforderlichen Unbefangenheit und Genauigkeit der Classification verfahren, und jede unrechtmäßige Begünstigung vermieden worden sey. VI. Bey der Censur und Classification sollen künftig vier Noten und Classen angenommen werden, deren Prädicate nach den in der besondern Instruction für die Prüfungs-Commissionen näher bezeichneten Charakteren folgende sind, nämlich: I. der ausgezeichneten, II. guten, III. der mittelmäßigen, IV. der mangelhaften Befähigung. Nach diesen vier Classen sollen auch den Candidaten die Prüfungs-Atteste von den Kreis-Regierungen ausgestellt werden, sobald die Bestätigung der Concurs-Prüfungen und der hieraus geschöpften Classificationen von Unsern Staats-Ministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich erfolgt seyn wird. Die Prüfungs-Zeugnisse sollen einen Auszug aus der Haupt-Classifications-Tabelle nach allen ihren Rubriken enthalten. Diejenigen Candidaten, welche in die IV. Classe fallen, werden rejizirt. Wir werden auch künftig bey allen neuen Ernennungen zu solchen öffentlichen Dienstes-Stellen in den Fächern der Rechts-Pflege und der innern Verwaltung, bey welcher die Vollendung akademischer Studien gesetzlich nothwendig ist, auf die durch die Prüfungs-Resultate ausgemittelten Qualifications-Noten und auf die von den Adspi-

 ran-

ranten in der fortgesetzten Praxis bezeigte Geschicklichkeit Fleiß und Sittlichkeit vorzügliche Rücksicht nehmen lassen. Zu diesem Ende wollen Wir die bisherige Vorschrift auch ferner beobachtet wissen, daß, um Uns von der weitern Ausbildung und dem Betragen der Adspiranten zu dem Staats-Dienste auch nach erstandenem Concurse bis zur Zeit ihrer Anstellung die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, bey der Einsendung der jährlichen Berichte und Tabellen über die Qualification der im Dienste des Staats angestellten und verwendeten Individuen, auch die bey den verschiedenen Stellen und Aemtern in Praxis stehenden geprüften Adspiranten, mit Bemerkung der Zeit ihrer erstandenen Prüfung, und des Orts derselben, verzeichnet, und charakterisirt, auch diese Verzeichnisse an Unsere Staats-Ministerien der Justiz und des Innern zum sachdienlichen Gebrauche mit vorgelegt werden sollen, so wie auch überdieß jeder um Anstellung supplicirende Candidat verbunden ist, zugleich mit seinem Gesuche und bis zur wirklichen Anstellung jährlich ein Zeugniß einzureichen, daß, und wie er sich seit der bestandenen Concurs-Prüfung in seinem Fache nützlich beschäftiget habe. Verordn. vom 9. Dezember 1817; Concurs-Prüfung der zum Staats-Dienst adspirirenden Rechts-Candidaten betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XXXXII. S. 1011. — Kron-Aemter, oberste Hof-Aemter, Civil-Staats-Dienste und oberste Militär-Stellen, wie auch Kirchen-Aemter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten er-

theilt

theilt werden. Verfassungs-Urkunde des Königs-Reichs Baiern vom 26. May 1818. Tit. IV. §. 4. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. — Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-Militär- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen. a. a. O. §. 5. — Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Oberhof-Aemtern, zu Civil-Staats-Diensten, zu obersten Militär-Stellen, und zu Kirchen-Aemtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das baierische Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann. Edict über das Indigenat vom 26. May 1818. §. 7. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 141. Siehe auch Acceß und Acceßisten.

Adspiranten zum Staats-Dienst. Hinsichtlich derjenigen, welche sich dem rein administrativen Staats-Dienste widmen wollen, siehe **Acceßisten** bey den General-Kreis-Commissariaten (nunmehr Kreis-Regierungen, Kammern des Innern).

Adspiranten zum Staats-Dienste, derselben vorläufige Befreyung von der Einreihung in den Militär-Dienst. Außer den in dem vorgehenden Art. angeführten Fällen sind von der wirklichen Einreihung vorläufig befreyt: a. — b. — c. — d. — e. Eben dieselbe Begünstigung kommt denjenigen zu statten, welche in allen, sowohl Gymnasial- als Lyceal-Classen, sich durch besondere Talente — durch gemachte vorzügliche Fortschritte — durch stets fortgesetzte fleißige Verwendung — und durch anhaltende gute Aufführung so auszeichnen, daß sie durch alle diese Classen immer unter dem ersten Drittheile

ihrer Classe als die Besten sich befinden, und welche sich durch fortgesetzte Studien auf den hohen Schulen oder anderen öffentlichen Anstalten für den Dienst des Staats, das geistliche oder öffentliche Lehr-Amt, und für die Heilkunde bilden. Conscriptions-Gesetz vom 29. März 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXII S. 593. Art. 58. — Die Militär-Pflichtigen, welche nach den im Art. 58. festgesetzten Bedingungen auf die vorläufige Befreyung von der Einreihung Anspruch machen zu können glauben, oder deren Eltern, Vormünder oder sonst Beauftragten, müssen die deshalb beyzubringenden Zeugnisse vollständig ihrem Gesuche beylegen, und solches bey der Behörde des Conscriptions-Bezirkes vorschriftmäßig übergeben. Die in oben angezogener Art. unter a. b. c. und d. angegebenen Militär-Pflichtigen haben zur Begründung ihres Anspruches die Anstellungs- oder Aufnahms-Urkunden, die unter Buchstab e. und f. bemerkten aber legalen Zeugnisse beizubringen. Diese sollen in keinen schwankenden unbestimmten Ausdrücken, wodurch die Conscriptions-Behörden in Verlegenheit gesetzt werden, sondern durchaus deutlich und bestimmt abgefaßt seyn. Es müssen darum die vier Bedingungen, welche wegen der unter Buchstab e. begünstigten Conscribirten angegeben wurden, ausdrücklich bemerkt, und dieselben von den betreffenden Lehrern aller Gymnasial- und Lyceal-Classen, so wie von den Vorständen des Gymnasiums und Lyceums mit pflichtmäßiger Behutsamkeit und Unbefangenheit ausgestellt, dann auch ein Zeugniß

bey-

beygebracht werden, daß sich der Militär-Pflichtige wirklich an der Universität zur Fortsetzung der Studien befinde, und mit anhaltendem Fleiß gute Sitten und Aufführung verbinde. Eben so müssen die, rücksichtlich der Kunst-Schüler unter Buchstab f. vorgeschriebenen Erfordernisse in dem Zeugnisse, welches von der Akademie der bildenden Künste zu unterschreiben ist, ausführlich angegeben werden. Die Aussteller haben für die Richtigkeit solcher Zeugnisse unter der strengsten Verantwortlichkeit zu haften. Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Conscriptions-Gesetzes vom 18. Juni 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXXVII. S. 1017. §. 197. — Nur die General-Kreis-oder Local-Commissariate oder Conscriptions-Räthe können bestätigen und entscheiden, ob die Begünstigung der vorläufig ausgesetzten Wirkung der Militär-Pflichtigkeit nach den bezeichneten Fällen auf das, dieselbe in Anspruch nehmende Individuum anwendbar sey oder nicht, so wie dieselben auch allein ihre gänzliche Entlassung aus der Militär-Pflichtigkeit dann, wenn sie gemäß den im Art. 58. angegebenen Fällen gesetzlich statt haben darf, bewilligen und ausfertigen. Diese Conscribirten müssen aber rücksichtlich der Entlassungs-Gesuche dasjenige beobachten, was deshalb im Allgemeinen in der Vorschrift zum 7. Titel festgesetzt und schon oben §. 197. erinnert worden ist. a. a. O. §. 198. — Die betreffenden Militär-Pflichtigen, ihre Eltern oder Vormünder werden hiemit aufmerksam gemacht, ihr Gesuch gemäß der Vorschrift im 197. §. in Zeiten bey der Con-

scrip-

scriptions = Behörde ihres Bezirkes zu übergeben, und am allerwenigsten, auf die Zeugnisse sich verlassend, bey der anbefohlenen Conscription auszubleiben. Sie haben jeden hieraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben; eine Reclamation hat, sobald einmal der Conscribirte zur Einreihung bezeichnet ist, nicht mehr statt, indem von dem Conscriptions = und Recrutirungs=Geschäfte jede Umtriebe, Hindernisse und Verzögerung entfernt bleiben müssen. Der zur Einreihung Conscribirte ist ohne weitere Rücksicht entweder in Person zu dienen, oder einen andern Mann zu stellen, verbunden. a. a. O. §. 199. — Demselben wird nachstehende, an das königliche General = Commissariat als Conscriptions = Rath des Inn=Kreises erlassene Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt: „Es liegt allerdings im Geiste des Conscriptions=Gesetzes und in dem Sinne des Art. 58. lit. e., daß diejenigen Rechts=Candidaten, welche in den Gymnasial= und Lyceal=Classen sich unter dem ersten Dritt=Theile der Schüler als die Besten befunden, dann über ihre auf der Akademie gehörig vollendeten Studien gleichfalls günstige Zeugnisse erhalten haben, und, zur Zeit der ihre Alters = Classe treffenden Militär = Auswahl, in der vorschriftsmäßigen Praxis stehen, um sich zunächst für den Staats=Dienst vollends auszubilden, eben so wie die lit. b. desselben Artikels erwähnten Exspectanten und Schul = Präparanden, zwar mitzuloosen haben, jedoch in so lange von der wirklichen Einreihung befreyt bleiben müssen, bis sie nach erstandener Concurs=

Prü=

Prüfung etwa als unfähig rejicirt, und aus der Liste der Adspiranten zum Staats-Dienste gestrichen werden, in welchem Falle dieselben sodann, wenn sie bey der Ziehung das Loos dazu getroffen hat, ohne weiters zum Militär abzugeben kommen. Sind solche Practicanten aber in Folge des gemachten Concurses bereits zu Accessisten ernannt, so stehen dieselben schon auf der ersten Stufe des Staats-Dienstes, und sind, so lange sie als solche Dienste leisten, nach der Analogie des Art. 58. lit. a. vom Loosen provisorisch eximirt. Entschließung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. Mai 1812, an sämmtliche General-Commissariate, die provisorische Befreyung der Rechts-Candidaten vom Militär-Dienste betr. Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesetz. S. 5. Ziff. III. — Bey den klaren Bestimmungen des Art. 58. lit. e. des Conscriptions-Gesetzes ist allerdings wohl daran geschehen, daß, da wo sich unter den Conscribirten des N. N. Kreises Schüler der Gymnasial- oder Lyceal-Classen befinden, welche sich über ihre Qualification, nach jener Gesetzes-Stelle, hinlänglich ausweisen konnten, denselben gleiche Begünstigung, wie den zur nämlichen Categorie gehörigen Akademikern eingeräumt wurde, und hätte der sich auf jene Stelle beziehende §. 197. der Vorschriften zur Anwendung des Conscriptions-Gesetzes hierunter keinen Zweifel erregen sollen, wenn auch darin bloß solcher Studirenden Erwähnung geschieht, welche sich auf der Universität zum öffentlichen Dienste fortbilden, wie denn überhaupt der Fall nicht häu-

fig

fig vorkommen dürfte, daß junge Leute, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, sich noch am Lyceum oder gar noch im Gymnasium, und zwar unter dem ersten Drittheile der Schüler befinden. Dieses wird dem k. General-Commissariate auf dessen am 26. v. Monats und Jahres erstatteten Bericht erwiedert. Entschließung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 31. Jänner 1813, die vorläufige Befreiung jener Conscribirten, welche sich mit Erfolge den Studien widmen, betr. Stiwels Novellen. S. 42. Ziff. XXIX. — Die große Anzahl bisher noch nicht verwendeter Quiescenten, bereits geprüfter und vorzüglich fähig befundener Rechts-Candidaten läßt den übrigen Adspiranten zum Staats-Dienste nur eine sehr entfernte Hoffnung, zu einer Anstellung zu gelangen. Dagegen eröffnet sich denselben gegenwärtig, wo die Streit-Kräfte des Reiches ansehnlich vermehrt werden, eine günstige Aussicht, nicht nur für den Augenblick Unterkunft und nützliche Beschäftigung, sondern auch die Gelegenheit zu finden, wo sie sich besondere Verdienste um das Vaterland sammeln, und sich gegründete Ansprüche erwerben können, nach vorübergehendem zeitlichen Dienste in den mobilen Legionen, je nach den individuellen Verhältnissen, eine verdiente ehrenvolle Anstellung bey der activen Armee, oder in Unserer künftig zu bildenden Garde, oder auf angemessene Civil-Dienste zu erlangen. — Wir weisen daher Unsere General-Kreis- und Local-Commissariate hiermit an, daß sie dergleichen Adspiranten und Practicanten vorzüglich ein-

empfehlen sollen, sich zum Dienste in den mobilen Legionen der National-Garde II. Classe zu melden, wo es fähigen und gebildeten jungen Männern an dem baldigsten Vorrücken zu Offiziers-Stellen nicht ermangeln wird. — Wir eröffnen euch solches mit dem Anhange, daß in Zukunft nur die geprüften Rechts-Candidaten, welche bey dem Concurse die Noten erster, zweyter oder dritter Classe erhalten, auf die Begünstigung des Art. 58. des Conscriptions-Gesetzes Anspruch haben sollen. Kl. allerh. Entschließung vom 30. März 1813, an sämmtliche kl. General- und Local-Commissariate, die Adspiranten zum Staats-Dienste betr. Stiwels Novellen S. 60. Ziff. XL. — Verschiedene Conscriptions-Behörden haben Uns über den Art. 58. des Conscriptions-Gesetzes in Ansehung der darin (unter dem Buchstaben e.) enthaltenen Bestimmung wegen vorläufiger Befreyung der Studirenden nicht unwichtige Bedenken vorgetragen, und durch besondere Fälle nachgewiesen, wie beschwerlich und oft hart es sey, bey dem wörtlichen Inhalte jener Bestimmung in Bezug auf das erste Drittheil aller Classen mit Strenge stehen zu bleiben. Bey der angeordneten Revision des Conscriptions-Gesetzes werden nun zwar auch diese Anstände gehoben werden; um jedoch bey einer eintretenden Ergänzung der Armee den Grundsätzen in Ansehung der Studirenden schon vorläufig eine Unsern Absichten entsprechende mildere Anwendung zu sichern, haben Wir auf die übereinstimmenden Anträge Unserer Staats-Ministerien des Innern und der Armee,

und

und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes beschlossen, wie folgt: I. Rücksichtlich der vorläufigen Befreiung der Studirenden von der wirklichen Einreihung soll es im Allgemeinen bey der Anordnung unter Buchstab e. des Art. 58. im Conscriptions-Gesetze, als der entscheidenden Haupt-Regel bis auf Weiteres sein Verbleiben haben. II. Außerdem sollen jedoch so lange, bis die vorläufige Befreyung oder gänzliche Entlassung bewilligt werden kann, zur Ziehung auf das künftige Jahr hingewiesen werden: 1.) Diejenigen Studirenden, welche bey anhaltendem Fleiße, guter Aufführung und bewiesenen Talenten abwechselnd in einigen Classen unter dem ersten, und in andern Classen unter dem zweyten Drittheile sich befinden. 2.) Diejenigen Studirenden, welche sich früher stets im ersten Drittheile ihrer Classen befunden haben, durch besondere Zufälle aber, z. B. früher gemachten Fortschritten gehindert werden, selbst wenn sie aus Veranlassung solcher besonderer Zufälle in einer Classe unter das letzte Drittheil gekommen sind. Nach den vorstehenden Beschlüssen, welche Wir auch durch Unser Gesetz-Blatt bekannt machen lassen, haben sich sämmtliche Conscriptions-Behörden in den vorkommenden Fällen zu achten. Verordn. vom 9. Februar 1818, die Militär-Conscription in Bezug auf die Studirenden betr. G. Bl. vom J. 1818. St. II. S. 21. —

Adspiranten zum Zoll-Dienste, siehe Adspiranten zum Mauth-Dienste.

Adventzeit. Impedimenta impedientia matrimonii bestehen 1. — 2. in der Advent- und Fasten-Zeit. Baier. Landrecht Th. I. Cap. VI. §. 7. S. 33. — Die bestehenden Polizey-Verordnungen haben längst jede Betteley verboten, sie mag in dieser oder jener Form erscheinen. Dem ungeachtet war in jüngster Advent- und Weinachtzeit mißfällig zu bemerken, daß eine Gesellschaft von Webern, auf dem Lande aber verschiedene Profeßionisten herumzogen, und Lieder von plumper Schreib- und Vers-Art absangen. Dazu kamen auch Vorstellungen religiöser Gegenstände, insbesondere der Geburt des Menschen-Erlösers, welche zu erhaben sind, als daß man gleichgültig zusehen könnte, wenn sie an ungeeigneten Orten, von incompetenten Subjecten aufgeführt, zum Deckmantel des Müßigangs und niedriger Betteley mißbraucht, und ihre Würde und Ansehen beleidiget werden. Die einschlägigen Polizey-Behörden erinnert man hiemit an ihre Pflicht, die Betteley aller Art, sie mag directe auftreten, oder indirecte sich einschleichen, — insbesondere aber derley religiöse Vorstellungen ohne Ausnahme mit Ernst zu unterdrücken, und sich außer persönlicher Verantwortlichkeit zu setzen. Höchst landesherrliche Verordn. der churf. General-Landes-Direction d. d. München 4. Jänner 1803, das verbotwidrige Betteln betr. Rggsbl. vom J. 1803. St. III. S. 39.

Adulterium, siehe Ehebruch.

Adventitia Dos, siehe Dos, oder Heirath-Gut.

Adventitium Peculium, siehe Peculium.

Adventitius Status, siehe Status.

Advokaten. Mag ein Advokat, welcher zugleich Vormund ist, für die in des Pupillens Streitigkeit verfertigte Schriften und andere Arbeit den gebührenden Advokaten = Verdienst anrechnen. Baier. Landrecht. Th. I. Cap. VII. §. 15. n. 3. S. 69. — Advokaten und Gerichts = Procuratoren sollen 1mo bei Gericht, wo sie angestellt werden, schwören, daß sie demselben der Nothdurft nach gewarten, des Gerichts = Geschäft, Geboth, und Ordnung zu jederzeit gehorsamlich nachkommen, denen Parteien auf Ansuchen den Beystand ohne rechtserhebliche Ursache nicht abschlagen, in Sachen, welche einmal angenommen, oder ihnen anbefohlen worden, aus ganz treuer Meinung der Gerechtigkeit, Nothdurft, und ihrer besten Verständniß nach fleißig fürbringen, rathen, und handeln, wissentlich keinen falsch = und unrecht = oder gefährlichen Auf = oder Anzug darin brauchen, oder suchen, eben so wenig denen Partheien darzu anrathen, denenselben gegen kundbare Rechten, und Lands = Freiheiten nicht fürsprechen, sich keinen Theil an der Sach, worin sie Redner seynd, es seye gleich viel, oder wenig ausdingen, die Heimlichkeit, Behelf, und Unterricht, so sie von denen Parteien selbst empfangen, oder in der Sache bemerken, denselben zu schaden niemand offenbaren, das Gericht, und die Gerichts = Personen gebührend ehren, sich sowohl aller überflüßig= als schmählicher Worten, und Lästerungen bey Straf nach Ermäßigung des Gerichts enthalten, ihre Clienten mit übermäßiger Belohnung nicht beschweren, sondern sich mit leidentlich = und gebührlichem

Lohn,

Lohn, wie solcher von dem Richter allenfalls gemäßiget, gesetzt, und geordnet wird, begnügen, endlichen auch der Sachen, so sie bereits angenommen haben, ohne redlicher Ursach, und des Gerichts Erlaubniß sich nicht entschlagen, sondern ihrer Partei bis zu Ende des Rechtens beystehen, überhaupt aber gegenwärtige neue Gerichts-Ordnung in allen Fällen genau befolgen sollen, und wollen, alles getreulich und ohne Gefährde. Nebst deme soll 2do bey jedem Gericht eine gewisse Anzahl, und zwar wenigst zwey geschworne Vorsprecher verordnet, und hierzu lauter ehrbar-verständig-examinirt-und approbirte, auch so viel die bey denen Justiz-Dicasterien belangt, graduirte Personen von ehrbarem Wandel, Wesen und Herkommen gebraucht werden. 3tio Stehet jedem frei, seine Sach, und Nothdurft selbst, wenn er dazu tauglich, und geschickt ist, bey Gericht vorzubringen. 4to Hat ein Advokat von mehr Parteien jährliche Bestellung, oder Wartgeld, und begiebt sich, daß solche Parteien in einer, oder mehr Sachen miteinander zu Streit kommen, soll er keinem von beiden Theilen dienen. Nachdem aber zuweilen 5to vermögliche Parteien die fürnehmsten Advokaten an einem Ort sammentlich in Bestallung nehmen, und ihrem Gegentheil hierdurch die gute Advokaten und Redner abzuspannen suchen, so soll einer Partei bey den Justiz-Dicasterien mehr nicht, als zwey, und bei den untern Gerichtern nur einen zu bestellen erlaubt seyn. Wenn ferner 6to ein Advokat die Sach einmal angenommen, und die Partei wenigst ihre

Heim-

Heimlichkeiten und Behelf schon eröffnet hat, so soll er gegen selbige Sach weder in erster noch weiterer Instanz heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte bey Vermeidung der in Cod. Crim. part. 1. cap. 9. §. 2. dictirten Straf mehr dienen. Endlich soll er 7mo der Partei nicht nur um den durch erweisliche Versäumniß, Nachläßigkeit, oder Gefährde verursachten Schaden haften, sondern auch um das, was er gegen Pflicht und Ordnung handelt, allzeit unnachläßig gestraft werden. Baier. Ger. Ordnung Cap. II. §. 5. S. 7. — Kann kein Advokat mit seinen Clienten um die Quotam Litis handeln. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. I. §. 12. S. 317. — Die Advokaten sollen und dürfen nicht mit ihren Clienten de quota litis pactiren. Anmerkungen zur Gerichts-Ordnung zum Cap. II. §. 5. Buchstabe t. — Den Advokaten-Lohn hat die Obrigkeit zu bestimmen. Anmerkungen zur Ger. Ordn. Cap. II. §. 5. Buchstabe m. — Advokat darf keinen Clienten bey Strafe verlassen. Anmerkung zur Gerichts-Ordnung Cap. II. §. 5. Buchstabe x. — Advokat muß der Partei culpam levissiman prästiren. Anmerkungen zur Ger. Ordn. Cap. II. §. 5. Buchstabe y. — Bey unvermöglichen Parteien, welche zum Armen-Recht gelassen werden wollen, soll sich die Obrigkeit zuforderst ihres Zustands erkundigen, und sie dem Befund nach schwören lassen, daß sie in dieser Absicht von ihrer Hab nichts veräußert, oder vergeben haben, oder vergeben wollen, auch da sie wiederum zu Kräften kommen würden, gebührliche Ausricht- und Zahlung thun wer-

werden. Praestito Juramento sollen sie nicht nur aller Gerichts-Gebühren enthoben, sondern auch der Advokat, oder Procurator denenselben gratis zu dienen schuldig seyn, es seye denn, daß ihn der Handel unrecht zu seyn bedunkt, und er solches mit einem Eid zu erhärten getrauet, welchenfalls er des Beistands entledigt seyn soll. Man soll auch dergleichen Parteien auf befundenen Muthwillen am Leibe strafen. Baier. Ger. Ordn. Cap III. §. 8. S. 15. — Siegelmäßigen Personen ist 2do vergönnt, die Klag verschlossen unter eigener Hand-Unterschrift und Petschaft einzureichen, wohingegen 3tio all übrige in offener Form einlangen, und die Klag nicht nur selbst, sondern auch durch einen recipirten Advokaten, oder bey Untergerichten durch einen Procuratoren mitunterzeichnen lassen sollen, welcher aber zugleich allzeit den für die Schrift, oder Unterzeichnung empfangenen oder restirenden Tax bey willkührlicher Straf vorzumerken hat. Baier. Ger. Ordn. Cap. IV. §. 10. S. 19. — Sollen endlich die Advokaten und Procuratores, welche die Parteien von dem Vergleich abhalten, und zum Streit anreitzen, nach aller Schärfe gestraft werden. a. a. O. Cap. XVII. §. 1. n. 15. S. 71. — Desgleichen gehören auch die Salaria und Recompensen für Advokaten lediglich unter die Current-Posten. a. a. O. Cap. XX. §. 4. S. 93. — Dagegen zahlt der Principal dem Mandatario nach verrichteter Mühe den versprochenen Recompens, und da keiner versprochen ist, so wird solcher nach Beschaffenheit des Geschäfts, und der hierunter ver-

wendeten Mühewaltung unparteiisch taxirt, soferne Mandatarius anders eine Person ist, welche sich gratis in fremden Sachen nicht zu verwenden, sondern salariren zu lassen pflegt, z. E. Advokaten, Procuratores, Sollicitanten, Däntler und dergleichen. Immassen ein bloßer Recompens oder Honorarium die Naturam Mandati weder in Locationem Conductionem, noch sonst einigermassen verändert. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. IX. §. 6. n. 1. S. 412. —

Advokatie. Hiernächst soll man keinen zur Advokatie lassen, welcher nicht seine Probrelation abgelegt, oder sonst von hinlänglicher Praxi und Gelehrsamkeit vorläufige Proben gegeben, auch sonst eines ehrbaren Wandels und guten Herkommens ist. Wo im übrigen auf jenes, was sowohl in der Gerichts- als Polizey-Ordnung, dann denen erlassenen Churfürstl. Special-Decreten und Resolutionen von Advokaten und Procuratoren enthalten ist, verwiesen wird, mithin auch denselben keine ungebührliche Auf- oder Anzüge in den Schriften, unnöthige Weitläuftigkeiten, geflissene Verdrehungen der Geschichte, falsche Allegationen, Uebernehmung der Partheien in der Taxe, viel weniger einige Praevaricationes, und heimliche Verständniß mit der Gegen-Parthei gestattet, sondern diese und dergleichen schwere Excesse allem Rigor nach mit Gelde, Verweise, persönlichem Arreste, Aufhebung der Advokatie, und gestalten Dingen nach schärfer gestraft werden sollen. Neu verbesserte Hofraths-Ordnung vom J. 1750. Art. 10. §. 2. Str. G. S. vom J. 1771. S. 20. —

Advokatie. Neuverbesserte Advokaten=Ordnung vom J. 1769. Ihro Churfürstl. Durchl. ist unterthänigst vorgetragen worden, und haben es auch aus den zur höchsten Stelle gediehenen Prozeß=Acten selbst wahrgenommen, daß manche Rechtshandlungen blos von darum in die Weitläuftigkeiten erwachsen, weil die Parteien, hauptsächlich aber einige der bestellten Gerichts = Advokaten, sich an die churbaierische Landesverfassung und dessen Ordnung in viele Wege nicht binden, sondern erachten, daß diese schuldigste Beobachtung in deren alleiniger freyer Willkur bestehe. Da nun Ihro Churfürstl. Durchl. diesem Justiz = Gebrechen auf das sorgfältigste zu steuern gedenken; als befehlen Höchstdieselbe gnädigst, daß

§. 1. Die Advokaten ihre Anlangen und Schriften mit geziemender Bescheidenheit verfassen, und darinnen aller anzüglicher Schreibart und Verunglimpfung sowohl gegen den Richter als der Gegenpartei, dann anderer in die Rechtssachen einschlagenden Ausschweifungen um so gewisser sich enthalten sollen, als im widrigen Falle dergleichen Anlangen nicht würden angenommen, oder, wenn auch selbe anfänglichen angenommen worden, wiederum hinaus gegeben, beynebens solche calumniose Schriftenverfasser nach aller Schärfe bestrafet, oder wohl gar denselben nach Befund der Umstände die Advokatur niedergelegt werden. Neben dem sind

§. 2. Die Advokaten dahin ernstlich angewiesen, daß selbe keine unverständige Anlangen verfassen, oder unförmliche wider die Rechte laufende Petita stellen, sondern bey Aufsichnehmung eines Patro-

cinii von den Parteien über die ihnen anvertraute Rechtssache die wahre und zuverläßige Kenntniß und Beschaffenheit einziehen, dero Rechtsschriften in Facto et Jure mit möglichster Kürze bestens verfassen, förmliche Petita stellen, dann sich mit den hierzu erforderlichen Behelfen, zu rechter Zeit versehen, und nicht die Hauptbehelfe insgemein bis auf die letzten Schriften geflissentlich versparen sollen, als wodurch die Processe zu Schaden ihrer Principalen verlängert werden. Wie dann §. 3. Die Advokaten ohne genugsam habenden und beyliegenden Gewalt, oder wenigst, in Ermanglung dessen, præstita cautione speciali de rato et grato zu Verhütung aller künftigen Nullitäten weder eine Klage noch Exception, und andere weitere Haupt-Schriften verfassen und übergeben sollen. Betrifft aber die streitige Causa §. 4. Mehrere litis Consortes, oder ganze Gemeinden, so haben selbe gleich Anfangs das litis Consortium in gehöriger Form herzustellen, der Klage oder Exception beyzulegen, oder im Falle aus erheblichen Ursachen dieses noch zur solcher Zeit nicht beschehen können, auf das förderlichste nachzutragen. Und zumalen sich §. 5. vielfältig bezeuget, daß in den Schriften unnützige, unförmliche, und zu gegenwärtiger Geschicht ganz ungegründete leges Juris communis, dann eine Menge der Authoren, welche vielmals den streitigen Casum nicht einmal berühren, um nur mehrere Bögen anzufüllen, angeführet; die den streitigen Casum entscheidende klare landesgesetzgiebige Anordnungen Cod. Jur. et Civ. dann weiteren ergangenen

genen gnädigsten Dekreten aber gänzlich außer Acht gelassen worden; so sind die Advokaten ernstlich dahin ermahnet, nicht nur allein einer in Facto et Jure klarer, reiner und kurzer Schreibart sich zu gebrauchen, sondern, wenn das punctum litigii in den Codicibus Bavaricis, oder übrigen Landesordnung enthalten, diese alleinig zu allegiren, ad Jus commune und anderen Rechten aber erst in jenem Falle zurücke zu gehen, wenn die in Streit gezogene Sache aus den churbaierischen Landesordnungen nicht entschieden werden kann. §. 6. Künftighin sollen alle und jede von den unsiegelmäßigen Personen sowohl zum churfürstl. Hofraths-Revisorio, als auch höchster Stelle zu überreichende Anlangen von einem in Actis et Facto wohl informirten Advokaten unterschrieben, und ansonst nicht angenommen werden, wurden aber dergleichen ununterschriebene Anlangen jedannoch zum Vorschein kommen, soll darüber in so lange keine Resolution erfolgen, bis nicht diese gnädigste Anordnung vollzogen worden. Es ist zwar §. 7. bishero bey den allhiesigen Stäben, und anderen allhiesigen ersteren Justiz-Instanzen nicht üblich gewesen, daß die Advokaten dero in Proceßsachen alldahin übergebene Anlangen und Schriften unterschrieben haben. Gleichwie aber den Parteien alles daran gelegen ist, daß gleich anfänglich bey erster Instanz ein förmliches Klaglibell übergeben, und eben eine rechtsbündige Exception abgegeben, dann der Proceß also weiters gehörig instruiret werde: so ist bereits mittelst des unterm 27. Nov. abhin im öffentlichen Druck er-

52 * gan-

gangenen gnädigsten Dekrets die höchste Anordnung geschehen, daß von sammentlichen allhier befindlichen unteren Justiz-Instanzen auf gleiche Art nichts angenommen werden soll, welches nicht zuvor von einem Gerichts-Advokaten unterschrieben worden. Und gleichwie §. 8. das Hauptabsehen dieser Unterschreibung in dem bestehet, daß die sammentlichen Justiz-Instanzen nicht mit unnützen, unförmlichen, und vielmehr in der wahren Geschichte ungegründeten, auch quoad allegationes jurium unstandhaften Vorschreiben behelliget werden, als sollen auf fremde ihnen zugestellte Supplicationen oder Beschwerschriften jene Unterschriften ad requisitionem subscripsi, subscripsi gratis, vel ex misericordia, und dergleichen, allerdings, und um so gewisser unterlassen werden, als derley unterschriebene Advokaten um das Anlangen, als wenn sie es selbst gemacht hätten, zu haften, und um die darin enthaltenen Fehler zur Verantwortung, und auch allenfalliger Bestrafung zu ziehen sind. Ferners wird denselben §. 9. aufgetragen, daß sie auf alle Anlangen die Taxe, sie mögen von der Partei eingebracht worden seyn, oder noch im Rückstande haften, bey einem Reichs-Thaler Strafe jederzeit der Unterschrift beysetzen sollen, um damit die Uebermaaß sogleich ersehen, und solche abgestellet werden könne. Neben dem ist §. 10. oftmal zu ersehen gewesen, wie übermäßig einige Advokaten ihren Principalen die Expensaria ansetzen, die Schriften nicht allein nach dero bloßen unjustificirlichen Eigensinn taxiren, sondern die im Namen

der

der Parteien zu diesen oder jenen Personen machenden verschiedenen Gänge, welche meistentheils unnöthig, auf eine ungemeine Summa ansetzen; als werden selbe dahin angewiesen, ihre Principalschaften mit solcher übermäßigen Taxe nicht zu beschweren, sondern sich an die allgemeine billige Landes-Observanz genau zu halten, und, wenn je ein dergleichen Extragang zum Nutzen der Partei geschehen müßte, für einen nicht mehr als 30, oder höchstens 45 kr. anzusetzen. Da aber in dem übergebenen Expensario dergleichen offenbarer Exceß erfunden würde, so sollen diese nicht allein aberkennet, sondern wegen solcher widerrechtlichen Ansetzung der Advokat nebenbey mit einer Geld-oder anderen Bestrafung, nach Ermäßigung des Richters angesehen werden. Und da §. 11. der Rechtslauf von darum vielfältig gehemmet wird, weil die Advokaten bey den angesetzten Commissionstagen zu ungewisser Stunde nach deren freyen Belieben zu erscheinen sich anmassen, woraus erfolget, daß nicht allein die bestellten Commissarien von anderen Raths-Geschäften abgehalten, und dadurch das Hofraths-Directorium in der Direction anderer Propositionen gehindert, sondern nebenbey öfters verursachet wird, daß zu nicht geringem Schaden der Parteien, weil wegen späterm Commissions-Anfange, und dieser Andaurung nach 12 Uhr das Commissions-Deputat sowohl bey dem Raths-Diener, als solchen säumigen Advokaten doppelt zu erlegen kömmt, wodurch also die Parteien geflissentlich aus solchem bloßen Eigennutze in unverant-

wort-

wortliche Unkösten gesetzt werden, als wird den gesammten Advokaten in allem Ernste bedeutet, daß diejenigen, welche an dem bestimmten Tage zu erscheinen haben, so gewisser um 9 oder långstens halb 10 Uhr bey dem churfürstl. Hofrathe sich stellen, und durch den Raths-Diener sich melden lassen sollen, als im widrigen Falle nach Verfluß dieser Zeit sothaner såumiger Advokat nebst Abthuung der den Parteien hierdurch verursachten Unkösten noch sonderlich zu Erlag eines Reichs-Thalers sollten angesehen werden. Neben dem giebt §. 12. die Erfahrenheit, zeigen es auch die Acten zu Genügen, daß die Gant-Tåge wegen såumiger Erscheinung der Advokaten also lang hinaus gezogen werden, daß, was in einem Tage gar füglich geschehen könnte, in 3, 4, 5, und noch mehr Tagen vollzogen wird, massen sich die Advokaten an keine ordentliche Stund oder Tag halten, sondern in der Meinung, daß andere Mandatarii indessen liquidiret, excipiret, oder concludiret haben werden, immer einer auf den andern wartet, und mit dessen persönlicher Stellung, dann Abgebung seines Recesses der letzte seyn will, durch welches dann geschiehet, daß die Hofraths-Commissarien oftmals 1 und 2 Stunden bey der Commission fruchtlos sitzen, ohne daß einem Advokaten gefällig seyn will, dabey zu erscheinen. Dieser unverantwortlichen und geflissentlichen Verzögerung, wodurch die Justiz ungemein gehemmt, und zugleich den Kreditoren wegen Verminderung der Massae ein großer Schaden zugefüget wird, gehörige Schranken zu setzen: so sollen bey den drey Gant-Tagen jederzeit

die

die Commissionen Vormittag von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden. Alle jene Advokaten aber, welche dabey einige Partei zu vertreten haben, sollen bey jedwelchen solchen Edicts-Tagen jederzeit sothanen ersten Tag Vormittag um 9 Uhr pr. 2 Reichs-Thaler Strafe in Person erscheinen. Wie sie nun kommen, sind selbe in eine separirte Specification mit deren und deren Parteien Namen einzutragen, nach welcher Ordnung selbe ihre Liquidations-Exceptions- und Conclusions-Recesse abzugeben; begiebt sich nun, daß ein Advokat diese ihm angewiesene Ordnung nicht haltet, so hat zwar der Nachfolgende zur Gewinnung der Zeit mit Abgebung dessen Recesses zu continuiren, der vorhin abwesende Advokat aber hat jederzeit 2 Reichs-Thaler Strafe des bezeigten Ungehorsams wegen ex propriis zu erlegen, und sollen wegen vorgeschützter Verhinderniß keine andere, als ehrhafte bescheinte Ursachen in Consideration genommen werden. Gleichwie aber der Curatoren der Massae hauptsächliches Amt in dem bestehet, allen Schaden der Massae bestmöglichst abzuwenden, so haben dieselben entweder in Person, oder per Mandatarium bey jedem Gant-Tage zu erscheinen, und dahin zu sehen, ob dawider nicht gehandelt werde, wo hienach im Falle eine Mora der Advokaten sich bezeiget, selbe das gehörige Petitum mit Anmerkung der unterlaßnen Umstände ad Protocollum zu stellen. Ingleichen ist §. 13. eine kündige Sache, daß bey dem zweyten und dritten Edicts-Tage von den Advokaten vielmal

mal keine Exceptions- und Conclusions-Recesse, oder diese so undeutlich, und general abgegeben werden, daß nicht einmal derenselben führendes wahres Intentum abzunehmen, wodurch denn vielmal erfolgt, daß, weil die Mandatarii wider die, ihrer Meinung nach, minder privilegirte Creditores specialiter nicht excipiret, ihre Prinzipalschaften an deren rechtmäßigen Forderungen periclitiret worden. Es werden also die gesammten Advokaten zu Beobachtung ihrer Pflicht der Principalen zustehende Jura vollkommen zu vertheidigen, und im Wege Rechtens auszuführen, nachdrücksamst angewiesen, und nicht Ursache zu geben, daß selbe von dem Richter angehalten werden, den durch solche offenbare Nachläßigkeit ihren Principalen zugefügten Schaden zu ersetzen. Auf gleiche Weise bezeiget sich §. 14. daß mit angesuchter Reassumirung der Commissionen von Seiten der Advokaten zum Nachtheile der Parteien vieler Muthwillen getrieben wird; maßen diese durch nichtige Ausflüchte der Advokaten zu zwey- drey- und noch öftermalen wiederholt werden. Ein churfürstl. Hofrath ist demnach in Kraft dieses befehliget, auf solche zur geflissentlicher Trainirung einer abzielenden Ausflucht bey Verbescheidung der Hauptsache jederzeit ex officio behörig zu reflectiren, und den fehligen Theil zur Schadens-Ersetzung anzuhalten. Indem aber gleichwohl solche erhebliche, und nicht wohl vorsehentliche Verhinderniß-Fälle sich ereignen mögen, wegen welchen eine Partei, oder dessen Mandatarius zu erscheinen außer Stand gesetzt werden dürfte;

te; so soll die Verhinderniß-Ursache von dem verhinderten Theile dem Richter behörig angezeiget, und allenfalls beleget, dann, wenn es die vielleicht vorgesehene Verhinderniß zuläßt, solche nicht auf den nämlichen angesetzten Commissions-Tag, oder nur einen Tag bevor, sondern also frühzeitig angebracht werden, damit die bereits angesetzte Commission noch leicht könne abgeschrieben, dann die Expedition dem Gegner geliefert werden: im widrigen die dießfalls erlaufende Unkösten solch-frustrirter Commission jene säumige Partei oder Advokat allein zu tragen haben soll. Und zumal, da

§. 15. die Erfahrniß öfter gegeben, daß einige Advokaten bey den ad instruendam Causam angesetzten Commissionen nicht nur ohne alle Vollmacht, sondern auch ohne sich vorläufig von ihrer Principalschaft in facto genugsam informiren zu lassen, erschienen sind, sohin bemüßiget worden, jenes, was dero Gegner angebracht, erst ad referendum zu nehmen, und einen weiteren Termin zur Abgebung ihrer Rechts-Nothdurft zu erbitten, wodurch aber das Haupt-Absehen des Richters um dergleichen Causam kürzlich durch Abgebung der Recessen, zum Nutzen der Parteien, und Abschneidung größerer Kösten, zu fangen nicht erreichet wird; als werden sammentliche Advokaten dahin alles Ernstes angewiesen, daß selbe bey sothanen anberäumten Commissionen um so gewisser mit einem förmlichen Mandat sich versehen, oder aber wenigstens sich mittelst in Handen habenden Manual-Akten oder Documenten legitimiren, und zugleich de rato et

gra-

grato caviren, dann sich zum Recessiren und Schließung der Causae ad sententiam, wenn es immer die Umstände und Beschaffenheit der Causae zulasset, vorläufig gefaßt machen sollen, als man im widrigen Falle jene, so je ein und anderen dagegen handeln, zur Bezahlung solcher Commissions- und anderer, dann den Parteien hierdurch geflissentlich verursachten Kösten anhalten wird. Und weil §. 16. die zur Recognoscirung der Documenten, oder zur Tentirung der Güte angesetzte Tages-Satzung von darum vielmal frustriret worden, weil die Advokaten mit keinem Special-Mandat sich versehen; als wird denselben hiemit gnädigst bedeutet, daß in obgenannten Fällen, wenn deren Principalen selbst in Person bey sothaner Tage-Satzung nicht erscheinen wollen, selbe pr 2 Reichs-Thaler Strafe ein Mandatum speciale ad recognoscendum, vel diffitendum, aut transigendum, oder da sie sich in einen Vergleich einzulassen nicht gedenken, eine schriftliche Erklärung ihrer nicht gesinnten Vergleichung ad Commissionem beyzubringen schuldig seyn sollen. Eine noch weitere Justiz-Hemmung bestehet §. 17. In dem, daß die Advokaten die erhobenen Resolutionen öfters lange Zeit bey sich behalten, und weder dero Principalschaften, noch weniger den Gegnern, sonderlich da dergleichen Resolutionen für ihren Theil nicht zu günstig, zurücke halten, wodurch also die Prozesse ungemein erweitert werden; als werden selbe ihrer obhabenden theuren Pflichten erinnert, in diesem Punkte ihres Ortes alles dasjenige mitzuwirken, was immer zur Abschneidung

dung aller dergleichen unbillicher Rechts=Umtrieben abzielend seyn möge. Würde jedoch ein Advokat eine erhobene Resolution aut culpa aut dolo vorenhalten, soll selber das erstemal nach Ermäßigung der Obrigkeit um 2, 3, 4, oder noch mehrere Reichs=Thaler, auf ferneres Betreten aber mit Suspension, oder gar mit Aufhebung der Advokatie unnachläßig gestraft werden. Und gleichwie §. 18. aus vielfältigen sich anbegebenen Akten misfälligst zu ersehen gewesen, daß verschiedene Advokaten zwar die Contumaciam einklagen, jedoch entweder keinen in Cod. Jud. entworfenen 3. Wegen procedendi in contumaciam anzeigen, oder aber die benöthigte Lieferung der ergangenen Resolution bescheinter mit beyzubringen versäumen, wodurch dann viele Irr= und Veränderungen der Prozesse erfolgen; als wird sammtlichen Hofgerichts=Advokaten hiemit aufgetragen, daß dieselbe jederzeit, und zwar pr. 3 Reichs=Thaler Strafe in eben jenem Anlangen, mittelst welchem sie die Contumaciam einklagen, nicht allein die Lieferung bescheinter beybringen, oder in andere Wege erproben, sondern einem dieser in Cod. Jud. vorgeschriebenen, und der streitigen Causae gemessenen Weg benennen sollen. In Verfassung der Appellations=Schriften vergehen sich auch §. 19. einige in dem, daß sie darinnen sowohl in facto ganz neue Umstände vorschreiben, auch sogar Documenta, so andere Beylagen dem Appellations=Libell beylegen, welche in dem bey erster Instanz abgeführten Prozesse entweder nicht einkommen, oder der Gegenpartei nicht communiciret worden.

Da

Da nun dieses wider die klare gesetzgebige Prozeß-Ordnung, so werden selbe bey Vermeidung der Strafe zur schuldigsten Beobachtung der Landes-Gesetze angewiesen. Ein großer Abweg von der Justiz erbreitet sich §. 20. in dem, daß einige Advokaten sich anmaßen, contra res judicatas Schriften zu verfassen, und solche nicht allein bey den Justiz-Dicasterien, sondern sogar bey höchster Stelle zu übergeben. Da nun dieses wider die so vielfältige ergangene gnädigste Resolutionen, hauptsächlich aber wider das jüngsthin ergangene gnädigste Decretum de dato 27. Novembris abhin laufet, und den Parteien hiedurch nicht geringer Schaden zugehet; als werden selbe alldahin der genauesten Befolgungs willen abermal angewiesen, und unverhalten gelassen, daß die Uebertreter nicht nur zur Ersetzung des allenfalligen erfolgten Schadens werden angehalten, sondern neben dem um 6 Reichs-Thaler ohne Nachlaß, auf weiters Betreten aber jedesmal schärfer bestraft werden. Noch ein mehrerer Justiz-Umtrieb ist aber §. 21. in dem, und erwachset fast zur allgemeinen justizverderblichen Gewohnheit, daß viele Advokaten zum öftern entweder gleich bey Anfange des Prozesses das erste Klag-Libell mittelst Präterirung aller anderen Instanzen zur höchsten Stelle übergeben, oder aber währendem Prozesse über die erfolgende Resolutionen, gegen welche nicht einmal in via ordinaria einige Appellation Statt hat, oder wenn auch selbe Platz findet, sogleich mit Ueberspringung des Judicis intermedii sich directe dahin wenden. Wie nun durch

durch diesen unerlaubten Umweg der Gegentheil in die schwereste Unkösten gesetzet, und dadurch der ordinaire vorgeschrieben Rechts-Lauf zurücke gehalten wird, so haben sich die gesammte Advokaten dieses widerrechtlichen Umweges um so gewisser zu enthalten, als bey Uebertretung dieser in Cod. Jud. klar vorgeschriebeuen Ordnung die fehlig erfundene jederzeit mit wohl empfindlicher Bestrafung werden angesehen werden. Ohne ist zwar §. 22. nicht, daß jedwelchem, folglich auch den gesammten Advokaten allerdings frey stehet, in puncto denegatae vel protactae Justitiae wider die niedergesetzte Justiz-Dicasterien höchster Orten dero habende Beschwerde anzubringen. Allein in diesem Punkte haben selbe vorhin jederzeit wohl zu betrachten, ob mit Bestand Rechtens eine wahrhafte Mora diesem oder jenem Justiz-Collegio aufzubürden sey, und solche erprobet werden könne? Nicht weniger, ob selbe bey dem Judice, a quo ihre Angelegenheiten behörig betrieben und besorgt haben? Jedoch dem ungeachtet keine Auskunft in Sachen finden, wo hienach selbe alles dieses mit Umständen vorzuschreiben haben. Da aber nachgehends ex Actis sich äußerte, daß selbe nicht die mindeste Ursache sich zu beschweren gehabt, sollen jene Advokaten sammt den Parteien mit Geld- oder anderer Strafe unnachläßlich angesehen werden. Damit aber §. 23. die Advokaten ratione protactae vel denegatae Justitiae, ob selbe begründete Ursache zu Beschwerden haben, sich dießfalls mehreres ersehen können, soll auf jedes zum Hofrath übergebendes Monitorium, an wem die

Sa-

Sache allenfalls hafte, auf das förderlichste eine Interims-Resolution erfolgen. Neben dem ist §. 24. schon zum öftern schärfist verbothen worden, daß selbe bey 2 Reichs-Thaler Strafe die Hofraths-Kanzley nicht betreten sollen, auf welches sie dann abermalen alles Ernstes angewiesen werden. Damit aber §. 25. denselben der Weg geöffnet werde, zu wissen, ob dero Causa proponiret worden, und ob solche bey der Expedition ausgelöset und erhebet werden könne; so ist bereits die Verfügung geschehen, daß von allen Rath-Sitzen, in welchen Causis proponiret worden, mittelst des Aufhenk-Zettels außerhalb der Hofraths-Kanzley den Partheien kund gemacht wird, wo hienach selbe bey dem Expeditor, oder Kanzley-Bothen der Auslöse und Erhebungs willen weitere Nachfrage zu machen haben. Sollte aber nach solcher beschehener Proposition in behöriger Zeit allenfalls nichts zu erfragen seyn, haben selbe ein solches bey dem Hofraths-Kanzler, als das Oberhaupt der Kanzley mündlich anzubringen, wo hienach derselbe das weitere Behörige zu verfügen wissen wird. Und gleichwie §. 26. die Erfahrenheit vielmals gegeben, daß einige Hof-Gerichts-Advokaten jenen armen Parteien, deren Vertretung denselben ex officio aufgetragen worden, öftermals sehr schlecht und säumig dienen, diese währendem Prozesse verlassen, auch sogar manchmal ungeacht des abgeschwornen Juramenti paupertatis von ihnen die Bezahlung der Deserviten erpressen; als werden sammentliche Advokaten dahin ernstlich ermahnet, jenen armen Parteien, welche in

Ju-

Judicio zu vertreten ihnen ex officio auferladen wird, mit dem nämlichen Eifer, Fleiße und Treue, als wenn sie sogleich bezahlet würden, zu dienen, dann derselben Causas eher nicht, als bis solche mittelst Execution wirklich geendet seyn werden, zu verlassen, und keineswegs durante Processu die Bezahlung einiger Deserviten fodern, sondern solche gleichwohl bis zur gänzlichen Verendschaftung des Streites einsweilen vormerken sollen, wo sodann seiner Zeit, und daferne ihre Parteien den Sieg Rechtens erhalten werden, man deren gebührenden Deserviten jederzeit den vorzüglichen Bedacht nehmen wird: wessentwegen sie also in Conformität des obigen §. 9. auch in Causis pauperum bey Vermeidung obbemeldter Strafe die restirende Taxe jedesmal beyzusetzen haben. Schließlichen werden §. 27. überhaupts sammtliche churfürstliche Hof-Raths-Advokaten ihrer abgelegten theueren Pflichten, und der sammentlichen churbaierischen Gesetzen und Ordnungen, dann guten Gewohnheiten, wie nicht minder der von Zeit zu Zeit ergangenen gnädigsten Generalien, besonders auf jenes, welches erst jüngsthin unterm 27. September anni praeteriti ratione restitutionis in integrum erlassen worden, nachdrucksamst mit dem Anfügen angewiesen, daß, wenn ein oder andere wider diesen publicirten Verhalt, ihr abgelegtes Jurament, und die Landes-Gesetze in ein oder mehreren Punkten freventlich handeln, dieselbe nicht allein mit obbemeldten Strafen, Suspension ab Advocatia, sondern auch mit Personal-Arreste, oder gar Amovirung von der Advo-

vokatie, ja gestalten Dingen nach mit noch schärferer Bestrafung würden ungnädigst angesehen werden. Damit aber für itzo, und ins künftige kein churfürstl. Hofraths = Advokat sich mit der Unwissenheit ein so anderer Punkten halber, oder mit der Einrede, das er dieser Publication nicht beywohnen können, oder aber wegen Viele der Punkten ihm dieser oder jener in die Vergessenheit gekommen sey, nicht entschuldigen möge, so stehet jedem frey, sich bey dem Hofraths = Kanzler zu melden, welcher jedwelchen Advokaten diese Ordnung ad legendum in Gegenwart eines Kanzeley=Officianten ohne mindesten Entgelt wird vorlegen lassen. — M. G. S. vom J. 1771. S. 34. —

Advokatie. Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht durch ein den 9. Oktober verflossenes Jahr erlassenes Dekret auf Dero hohen Schul in Ingolstadt die Studien überhaupt, und besonders die Juristen = Fakultät auf einen bessern Fuß gesetzet, die Collegien = Gelder abgeschaffet, und drey Jahre zu Erlernung aller Theile der Rechtsgelehrsamkeit allen Innländern vorgeschrieben haben: so wollen Höchstdieselbe, daß bey dem Churfürstl. Hofrath sowohl, als denen übrigen Regierungen in Zukunft Niemand zur Probrelation zugelassen werde, ohne sich mit einem von der Juristen = Fakultät gefertigten Attestat legitimiren zu können, daß er den dreyjährigen Curs in Ingolstadt absolviret habe; in Folge dessen alle hier oder anderwärts einigen Advokaten ꝛc. ertheilte, oder sonsten herausgenommene Freyheit, öffentliche Vorlesungen zu halten, und

die=

diese Studier=Zeit von denen Universitäts=Jahren abzurechnen gänzlich aufgehoben seyn solle. Welches der Churfürstl. Hofrath genau zu befolgen, und an die Regierungen ebenmäßig auszuschreiben, auch denen Advokaten zu bedeuten hat. Sign. in Intimo den 3. Februar 1775. M. G. S. Bd II. S. 1381. N. CIX. — Da dem gemeinen Wesen nicht wenig daran gelegen ist, daß tüchtige und rechtschaffene Leute angestellt werden, so solle auch in Zukunft keiner mehr, wo es immer seyn mag, sonderbar als Advokat, aufgenommen werden, der nicht zuvor nicht nur den gradum ex Jure auf einer Unserer hohen Schulen erlangt, und die Probrelation mit Beyfall abgelegt, sondern auch ein Examen practicum von Sachen, die in sein Amt vorzüglich einschlagen, vor der niedergesetzten Commission ausgehalten, und hierinn die erforderliche Fähigkeit sattsam bewiesen hat. Zu dieser Commission solle der Oberlandes=Regierungs=Präsident zween Räthe nebst einem Sekretär, und der Hofrath gleichfalls zween Deputirten ernennen, die Commission sofort den Candidaten zu einer Advokaten=oder Procurator=Stelle sonderbar aufgeben, daß sie einen ihnen vorgetragenen Rechtshandel ad Protocollum instruiren, einen Bescheid hierüber sammt den rationibus dubitandi, et decidendi abfassen, sofort auch eine Appellations=Schrift entwerfen sollen. Die angehenden Notarien hingegen sollen sonderbar aus der kaiserlichen Notariats=Ordnung vom Jahr 1512, und dem ersten Buche 7. Titel der hieländischen Rechts=und Polizey=Ordnung geprüft werden.

 Nach

Nach vollendeter Prüfung ist von den Hofräthen über den Verhalt des Examinati in dem Hofraths-Pleno der Vortrag zu thun, und sodenn das ausgefallene Gutachten sammt dem Examinations-Protokoll zu der obern Landes-Regierung einzusenden, wo sofort der Schluß wird gefaßt werden, ob der Candidat tüchtig, oder unfähig sey. Für die Prüfung eines angehenden Advokatens sollen einem jeden Rathe fünf Gulden, dem vorsitzenden Sekretär ein Conventions-Thaler, und dem Raths-Diener ein Gulden, von einem Prokurator und Notario hingegen der dritte Theil von dieser Taxe bezahlt, und gar unvermöglichen Leuten, sie mögen zur Advokatie, oder einer Prokuratorstelle, oder zum Notariat verlangen, ganz nachgelassen werden. Neue Hofraths-Ordnung vom 16. Aerntemonate 1779. Art. III. §. 15. M. G. S. Bd I. S. 165. — Wie die eingegebenen Schriften sowohl nach ihrer äußerlichen als innerlichen Form beschaffen seyn sollen, ist bereits in dem Codice judicario ausdrücklich vorgeschrieben, worauf der Vorstand wohl Obacht zu geben, und mitbey zu verfügen hat, daß keine offenbare Unförmlichkeiten darinn gestattet, sondern dergleichen Exhibita den Parteien alsogleich mit gebührender Ahndung zurückgegeben, und die allenfalls fehligen Advokaten mit der verdienten Strafe belegt werden. Sonderbar ist darauf zu sehen, daß nichts offen, oder verschlossen exhibirt, oder angenommen werde, was nicht wohl leserlich, in deutscher Sprache, und so viel Parteisachen betrifft, auf Stempel-Papier geschrieben, auch bey

ge-

geringen und unsiegelmäßigen Personen, von einem recipirten Advokaten nebst jedesmaliger Vormerkung der Taxe unterzeichnet, und von den bestellten Gewalthabern mit einer hinlänglichen Vollmacht, oder wenigstens einsweilen mit einer Caution de rato et grato belegt ist. Neue Hofraths = Ordnung vom 16. August 1779. Art. V. §. 7. Mayrische Gen. Samml. Bd. I. S. 158. N. CXXV. — Es sollen in Zukunft die Unkosten nicht mehr so leicht compensirt, sondern die Verordnung Cod. jud. Cap. 17. §. 4. genau beobachtet, und die Advokaten wegen geleisteten muthwilligen patrocinii jederzeit scharf gestraft werden. a. a. O. Art. IX. §. 3. — Da hingegen sich Seine Churfürstliche Durchlaucht zu sämmtlichen Dero Räthen gnädigst versehen, daß sie sich in Rücksicht dessen jederzeit aller Belohnungen und Geschenke um so gewisser enthalten werden, als im widrigen Falle gegen jene, die sich dessen unter was immer für einem Vorwande unterfangen, warnende Beyspiele statuirt, wie auch die Parteien selbst, oder ihre Anwälte, die Geschenke oder Versprechungen machen, deswegen empfindlichst würden gestraft werden. a. a. O. §. 5. — Keiner soll zum Advokaten angenommen werden, der nicht zuvor, wie im 3. Art. §. 15. mit mehrern versehen ist, eine practische Prüfung mit großem Beyfalle ausgehalten hat, und eines ehrbaren Wandels und Herkommens ist. Wo übrigens auf jenes, was dießfalls von den Advokaten und Prokuratoren in den Land = Rechten und andern Verordnungen versehen ist, streng gehalten, sohin auch denselben

 keine

keine ungebührliche Auf = oder Anzüge in den Schriften, unnöthige Weitläufigkeit, geflissene Verdrehungen der Geschichte, falsche Allegationen, Uebernehmungen der Parteien mit der Tax = Gebühr, vielweniger einige Prävaricationen, und heimliche Verständniß mit der Gegen = Partei gestattet, sondern diese und dergleichen schwere Excesse nach aller Schärfe mit Geld, Verweisen, persönlichem Arrest, Suspension, gänzlicher Aufhebung der Advokatie, und nach Beschaffenheit der Umstände noch schärfer gestraft werden sollen. Es sind auch in Zukunft jene Advokaten mit mehrerm Nachdruck zu bestrafen, die den Proceß geflissentlich zu verzögern suchen, oder den Parteien in unbilligen oder muthwilligen Streithändeln das Patrocinium leisten, oder wohl gar dieselben hiezu reitzen und aufhetzen. Was übrigens hier von den Advokaten verordnet ist, soll auch gegen die Prokuratoren bey den churfürstlichen Pfleg = und anderen Gerichten beobachtet werden. a. a. O. Art. X. §. 2. — Damit der allzugroßen Streitsucht einiger Parteien, wie auch dem Muthwillen, und der Gewinnsucht der Anwälte die erforderlichen Schranken gesetzt werden, verordnen Wir in Kraft dieß, daß in Zukunft eine jede Partei ohne Unterschied, die revisionem actorum sucht, im Falle gegen sie bey Unsrer obersten Justiz=Stelle entweders durchgängig, oder nur in gewissen Punkten sententia confirmatoria ausfallen sollte, zu unnachläßiger Erlegung gewisser der mindern, oder größern Wichtigkeit der Streitsachen angemessenen Succumbens = Gelder, und zwar von zehen bis auf

sechzig Thaler, ad fundum Pauperum jeden Rentamts, worinn der Beklagte domicilirt ist, verurtheilt, und der erkannte Betrag von vorgedachter obersten Justiz-Stelle in der Erkanntniß ausgeworfen, sofort nach geschehener Publication den Vorstehern erwähnten Fundi von der andictirten Summe Nachricht ertheilt werden solle. Ueberdas sind auch jene Parteien, und sonderbar ihre Anwälte, die entweder aus bloßen Muthwillen, oder in der strafbaren Absicht, den Lauf der Justiz zu hemmen, durch offenbar ungegründete, oder actenwidrige Vorstellungen revisionem actorum gesucht, oder wirklich erhalten haben, entweder mit ergiebiger Geld- oder nach Befund ihrer Armuth mit Leibesstrafen, und nach Beschaffenheit der Umstände mit der Suspensions- und Cassations-Strafe unnachläßig zu belegen. Sowohl diese Straf- als Succumbenz-Gelder sollen gleich auf der Stelle, oder långstens inner vier und zwanzig Stunden, von Zeit der verkündigten Erkanntniß bezahlt, außer dessen aber executive eingetrieben, und an die Behörde geschickt werden. Generale vom 16. des Aerntemonats 1779. M. G. S. Bd. I. S. 151. n. V. — Wir befehlen ferners, und Unsern sämmtlichen Justiz-Stellen gnädigst und ernstlich, fleißig darauf zu sehen, ob die Advokaten und Prokuratoren den Tax auf den Schriften angemerkt, und ob sie hiemit die Parteien nicht übernommen haben. Sollten sie den Tax nicht beysetzen, oder ein Uebermaaß gebrauchen, sind sie im ersten Falle um einen Rthlr, ad cassam sportularum, und im zweyten

noch schärfer zu bestrafen. Falls sie sich aber unterfangen würden, weniger an Tax = Gebühren, als sie empfangen haben, beyzusetzen, oder unter einem andern Vorwande von den Parteien Geld zu erpressen, um hiedurch die Taxen von den Schriften vermindern, schin ihre unerlaubte Gewinnsucht desto füglicher verkleistern zu können, oder wohl gar sie zum Processiren zu reitzen, und aufzuhetzen, so sind sie auch mit einer desto empfindlichern Geld=Arrest = Suspensions = und nach Beschaffenheit der Umstände mit der Kassations = Strafe sowohl von Amtswegen, als auf Anrufen der Parteien zu belegen. Und weil Wir es für überflüßig ansehen, daß zum Beyspiele: pro maturanda sententia, oder daß der Unterrichter zu Abgebung der rationum decidendi, und Einsendung der Akten arctirt werden möchte, förmliche Anlangen verfaßt, und hiefür den Parteien der große Tax aufgerechnet werde, so wollen und ordnen Wir, daß hiekünftig in diesem Stücke nur Sollicitations = Noten auf einen ganzen Bogen Papier gemacht, hierinn nur folgende Formalien zum Beyspiele: Zum Churfürstl. Hochlöbl. Hofrathe in München unterthänigst gehorsamstes Monitorium in Sachen N. N. contra N. N. in puncto Debiti, nunc pro maturanda Sententia gesetzt, und für die Tax = Gebühr nicht mehr, als sechs Kreuzer genommen, sofort diese Monitoria den Akten beygeheftet werden sollen. a. a. O. n. 8. —

Advokaten. Zumalen man dießorts mißfälligst wahrnehmen müssen, daß mehrere Hofgerichts=

Advokaten seit der neuern Hofraths-Ordnung sich nicht nur deren muthwilligsten Patrocinien unterziehen, sondern um denen hierauf gebührenden Strafen zu entweichen, die Revisions-Suchungen nur mit denen Worten legit, oder transmissum subscripsit, oder anderen ungebührlichen Unterzeichnungen unterschrieben; als hat der churfürstl. Hofrath sammentliche Hofgerichts-Advokaten vorrufen, und denenselben eröffnen zu lassen, daß man gegen denjenigen Advokaten, welcher nicht die gebührende Unterschrift nebst getreulicher Anzeigung, und Beysetzung des Taxes gebrauchen, oder den wahren, und legitimirten Anwalt ad insinuandum benennen, sondern (wie es öfters geschehen) gar falsche Namen dergleichen Mandatarien angeben würde, der anmassenden falschen Ausweichungen ohngehindert mit exemplarischer Geld- und nach mehrfältig verspührend incorrigiblen Vergehen mit suspension, und Cassations-Strafe ohne weiters verfahren lassen werde. Und wie nun dieses geschehen, hat der churfürstl. Hofrath mit Anlegung der nun in das dritte Jahr unterlassenen Anzeige, in wie weit die dictirten Stafen eingebracht worden, oder noch rückständig seyen, anher zu berichten. Sign. in Consil. Revis. den 10. Dezember 1783. M. G. S. Bd. III. S. 45. N. XLVII. — Nachdeme man beym churfürstlichen Hofrathe bis nun mißfälligst wahrnehmen müßen, daß bey Publicirung deren gnädigsten Verbescheidungen die churfürstl. Hofgerichts-Advokaten meistens gar nicht erscheinen, zum Theil aber nur ihre Schreiber hierzu abordnen, wodurch in vielweg

zu

zu weiteren Streit, und Irrungen ratione Fatalium Anlaß gegeben, fort hierdurch die Gott gefällige Justiz-Beförderung großen Theils gehemmt wird, als wird sammentlichen churfürstl. Hofraths-Advokaten hiemit der gnädigste Befehl offentlich kund gethan, daß selbe 1mo. bey denen Bescheids-Eröffnungen (Falls ihre Principalschaft nicht selbst zugegen ist) in Zukunft jedesmal in Person erscheinen, und ihre Citatoria mitbringen sollen, falls sie aber verhindert wären, haben sie an ihrer statt einen anderen recipirt churfürstl. Hofraths-Advokaten, welcher sich mit Vorlegung des Citatorii zu legitimiren hat, niemals aber einen Schreiber, und zwar bey unnachläßiger Strafe von 6 Reichs-Thalern hierzu abzuordnen, und da dann auch bey denen angesetzten Commissionen, und Gant-Tagen selbe meistentheils nach 10- und 11 Uhr zu erscheinen pflegen, als wird hiemit weiters gnädigst verordnet, daß die Advokaten 2do. bey denen Gant-Tagen um so gewisser um die rathsordnungsmäßige Stunden Morgens um 9- und Abends um 3 Uhr, und zwar nach der im Praesens-Protocoll vorgemerkten Ordnung zu erscheinen haben, als von dem Uebertreter nicht nur die durch dessen Saumsal verursachte Schäden, und Kosten unnachläßig erholet, sondern auch selber mit weiterer Bestrafung ad Fundum Pauperum angesehen werden wurde, wie dann auch 3tio denenselben alles Ernstes anbefohlen wird, bey denen Commissionen jedesmal um die auf 9 Uhr Frühe festgesetzte Rathsstunde beym churfürstl. Hofrathe um so gewisser zu erscheinen, und

sich

sich längst bis halb 10 Uhr durch den Rathsdiener melden zu lassen, als man außer dessen gegen die Säumigen ohnmittelbar nach Maaßgab der Advokaten-Ordnung verfahren wurde, und Falls endlich eine Commission aus erheblichen Ursachen abzuschreiben ist; so solle solches 4to in Gemäßheit besagter Advokaten-Ordnung, und bey der allda bestimmten Bestrafung §vo. 14. geschehen, nach welcher Verordnung man sich übrigens durchgehends strictissime halten wird. Actum in Consil. Aulico den 10. April 1786. M. G. S. Bd. III. S. 83. N. LXXXIV.— Da die Baierische, und Oberpfälzische Advokaten gewohnt sind, auf denen zur höchsten Stelle einzureichenden Bittschriften weder den Wohnort der Supplicanten, noch das Datum oder Jahrgang anzumerken, dieser Unterlaß jedoch manchesmal zur Irrung Anlaß giebt, so hat der churfürstl. Hofrath sowohl die hierortigen Advokaten zur fleißiger Datirung ihrer Eingaben anzuweisen, als auch denen übrigen Regierungen zu Landshut, Straubing, Burghausen, und Amberg zur gleichmäßigen Anweisung dortiger Advokaten Nachricht zu geben. München den 7. Juny 1786. M. G. S. Bd. III. S. 86. N. XCI. — Ob gleich denen gesammten Advokaten gnädigst anbefohlen worden, ihre zur höchsten Stelle einreichenden Vorstellungen oder Beschwerden jedesmal förmlich zu datiren, sie mögen gleich selbst verfertiget, oder nur pro legalitate unterschrieben seyn, so erscheinen dessen ohngeachtet noch immer undatirte Vorstellungen. Der churfürstl. Hof-Rath hat also auf den künftigen Unterlaß einen poen-

poen-Fall zu setzen, mit dem Anhang, daß derley Schriften auch ohne Resolutions-Ertheilung werden belassen werden. Und damit ebenfalls die Siegelmäßigen sich darnach zu achten wissen, ist die Verordnung in das Intelligenz-Blatt setzen zu lassen. München den 5. September 1786. M. G. S. Bd. IV. S. 1021. N. CIX. — Was die im Neben-Vortrag angerathene Abänderung des Gerichts-Styls in Streitschriften anbetrifft, läßt sich hiebey, wo es auf eigenen Verstand und Gründlichkeit des Verfassers ankömmt, keine Vorschrift geben: nur kann die Regierung ihre gute Absicht mit der Zeit andurch nähers erreichen, wenn sie fest darauf hält, daß die Advokaten in ihren Schriften sich kurz auszudrücken gewöhnen, jene, welche mit weitwendigem Geschwätze, und elenden bey klarer Bestimmtheit der Landes-Gesetze ohnehin unnützen Deductionen erfüllet sind, in thunlichen Fällen gleich kurzer Hand zur Abänderung rückgegeben, auch die Deserviten-Ansätze nicht allemal nach Größe der Schrift gestattet werden. Auszug aus einer churf. Entschließung vom 19. Oktober 1786. M. G. S. Bd. III. S. 108. N. C. —

Advokaten sollen über bloße Polizey-Gegenstände bey Vermeidung fiskalischer Strafe keine Provocation verlassen. Laut Dekrets an die Regierung Neuburg vom 18. April 1789. Mayrsche Gen. Samml. Bd. V. S. 8. Nro. XVIII. — Da vorkömmt, daß von den Advokaten und Prokuratoren verschiedene Anlagen bey Collegien und Gerichts-Stellen im Namen ganzer Gemeinden ohne Wissen

und

und Willen derselben übergeben werden, solcher Unfug aber in keinem wohlgeordneten Staate geduldet werden kann: so werden alle Advokaten und Prokuratoren mittels dieß gewarnet, daß sie bey 12 Reichs-Thaler und nach Befund noch schärferer Bestrafung kein Anlangen im Namen einer Gemeinde verfassen und übergeben, außer auf erhaltene obrigkeitliche Atteste, daß über den Gegenstand ordentliche Gemeinde gehalten, und der vorgebliche Gemeinde-Schluß wiklich abgefaßt worden sey. München den 13. Febr. 1795. M. G. S. Bd. V. S. 34. N. LXXII. — Da sich die gemäß gnädigster Anweisung vom 13. Febr. dieses Jahres anbefohlene Beybringung obrigkeitlicher Attestaten über die vorgenommene Gemeinde-Haltung und ausgefallenen Gemeinde-Schluß auf jenen Fall nicht bezieht, wenn die Gemeinden gegen ihre Obrigkeiten selbst Beschwerden zu führen haben; so wird solches zur nöthigen Wissenschaft hiemit gnädigst bekannt gemacht. München den 3. Brachmonats 1795. M. G. S. Bd V. S. 36. N. LXXVI. — Und da man übrigens noch immer mißfälligst ersehen, daß unerachtet der in der Advokaten-Ordnung und den Generalien vom 7. Junius (vid. Mayr'sche Generalien-Sammlung 3: Band Seite 86. Nro. 91., und 5. September 1786. ibidem 4. Band S. 1021. Nro. 109.) ausdrücklich ertheilten Vorschriften, die Advokaten noch vielfältig unterlassen, a) die von ihnen verfaßte Anlangen für unsiegelmäßige zu unterschreiben, b) denselben den Deservit beyzusetzen, den sie dafür von ihren Parteien sowohl

wohl für das Concept, als Schreib-Gebühr, Siegel-Papier, Gänge und dergleichen fordern, wie auch selben c) das Datum beyzufügen, oder d) falls sie nicht die Expeditionen besorgen, den Mandatarium ad insinuandum gebührendes anzuzeigen, nicht minder, e) daß sich gedachte Advokaten noch immerfort sträflich erlauben, Unsere höchste Stelle mit voreiligen, oder gänzlich unstatthaften Recursen zu behelligen, so verordnen Wir weiters ad a. c. d. et e., daß, so oft sich ein Advokat eine derley Negligenz zu Schulden lassen kommen wird, von demselben alsogleich ein Reichs-Thaler Strafe erholt werden solle, welche hier zur Advokaten-Wittwe-Kassa, bey den Regierungen aber zu dem Armen-Fond zu verwenden kommt. Ad b) aber daß dießfalls der saumselige Advokat das Duplum des bereits bezohenen, oder seiner Partei hiefür angerechneten Deservits zu bezahlen schuldig seyn solle, welches sodann, wie die übrigen Straf-Gelder zu verwenden ist. Auszug aus dem Generale vom 9. November 1795. M. G. S. Bd. V. S. 36. N. LXXVII. —

Advokaten. Um Uns der Zweckmäßigkeit der Prüfungen für die verschiedenen Zweige der Staats-Verwaltung, der ächten Beurtheilung ihrer Resultate bey den Begutachtungen Unserer Landes-Stellen vollkommen zu versichern, beschließen Wir 1.) als allgemeinen Grundsatz, daß die Würdigung der Adspiranten zu Dienstes-Stellen, welche entweder allein der Justiz, oder der Administration angehören, im ersten Falle den einschlägigen Hofgerichten eben so ausschließlich, als im zweyten Falle den

Lan-

Landes-Directionen zustehe. Solchemnach 2.) seyen die Prüfungen und Begutachtungen zu Stadgerichts- Wechselgerichts- Ehegerichts- und dergleichen Stellen, welchen nur Justiz-Geschäfte zugewiesen sind, Unseren Hofgerichten allein in den ihnen zugetheilten Bezirken überlassen. 3.) Eine gleiche ausschließliche Competenz Unserer Hofgerichte bestehe in Ansehung der Advokaten, Landgerichts-Prokuratoren und Notaren; bey letztern jedoch mit dem Vorbehalte, daß in Betreff der bisherigen nicht von den zeitlichen Landes-Herren bestellten Notaren, und in so ferne hiebey die Frage über die Notariats-Berechtigung überhaupt zur Sprache kommt, von den Hofgerichten nichts verfügt werde, ohne daß sie sich vordersamst mit jener Landes-Stelle benehmen, welcher Wir die Respizirung der politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse übertragen haben. Allg. Verordn. vom 17. Oktober 1807, die Prüfungen und Begutachtungen für Justiz- und Administrativ-Stellen betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. XXXXVIII. S. 1681 — Bey den Stadtgerichten werden Advokaten nach dem Verhältnisse des Geschäfts-Umfanges angeordnet. Allg. Verordn. vom 3. December 1808, die Anordnung der neuen Stadtgerichte im Königreiche betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXX. S. 2803. §. 13. — Außer dieser Statuirung der Succumbenz-Gelder bleibe es dem königlichen Oberappellations-Gerichte nicht nur unbenommen, sondern vielmehr zur besondern Pflicht anbefohlen, die bestehenden Verordnungen gegen muthwillige Streitsucht, arglistige Prozeß-Umtriebe, rechts-

rechtsverletzende Neben-Absichten, und aktenwidrige Vorstellungen durch Geld- oder Freyheits-Strafen, besonders auch gegen etwaige Nachläßigkeit der Advokaten in Hinsicht auf ihre Information, und eine bloße Gewinnsucht derselben gleiche Geld- oder Freyheits-Strafen, oder Suspension oder (nach geeignetem Antrage zum allerhöchsten Beschlusse) Cassation in Anwendung zu bringen. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 24. Mai 1809, die Succumbenz-Gelder bey dem königlichen Oberappellations-Gerichte betr. Rggsbl. vom J. 1809. St. XXXVI. S. 813. n. 9. — Durch einige Uns zugegangene Anfragen über den Sinn Unserer allgemeinen Verordnung vom 20. September 1809, die Concurs-Prüfungen der Adspiranten zum Staats-Dienste betreffend, haben Wir Uns bewogen gefunden, nachfolgende Erklärung nachzutragen. Auch die Adspiranten zu Stadtgerichts- Wechselgerichts- und dergleichen Stellen, welchen nur Justiz-Geschäfte zugewiesen sind, haben sich der Concurs-Prüfung zu unterwerfen, und eine ausschließende Prüfung derselben von den Justiz-Stellen findet künftig nicht mehr statt. Eben so werden die zu Advokaten-Stellen adspirirenden Subjecte zu diesen Concurs-Prüfungen gewiesen, und die §. 1., 2. und 3. Unserer allgemeinen Verordnung vom 17. Oktober 1807, die Prüfungen und Begutachtungen für Justiz- und Administrativ-Stellen betreffend, werden in dieser Hinsicht als nicht mehr anwendbar erklärt. Wir haben befohlen, diese Beschlüsse durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt machen

zu

zu lassen. Allg. Verordn. vom 4. Jänner 1810, die Concurs-Prüfungen der Adspiranten zum Staats-Dienste betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. II. S. 17. — Da die in dem Dienstes-Verhältnisse gegründete Obliegenheit der bey den Gerichten Unsers Reiches angestellten Advokaten und Prokuratoren, jede etwas längere Abwesenheit von ihrem Wohnorte der vorgesetzten Gerichts-Behörde geziemend zu melden, bisher sehr vernachläßiget wurde, so gebiethen Wir hiemit, daß künftig jeder Rechts-Anwalt eine mehr denn drey Tage andauernde Abwesenheit von seinem Wohnorte dem ihm unmittelbar vorgesetzten Stadt- oder Landgerichte anzuzeigen, und dabey anzuführen verbunden sey, wie er binnen der Dauer seiner Abwesenheit für seine übrigen, ihm von den Parteien übertragenen, Geschäfte durch Substituirung oder auf andere Weise gesorgt habe. Das Untergericht hat sodann hierüber an das einschlägige Appellations-Gericht zu dessen gleichmäßiger Kenntniß zu berichten. Sollte ein Sachwalter dieser Verordnung entgegen handeln, so ist die Unterlassung dieser Verbindlichkeit vom Untergerichte anzuzeigen, und von dem Appellations-Gerichte als verletzte Dienstes-Pflicht mit Vorbehalt der richterlichen Entscheidung über daraus etwa entstehende Entschädigungs-Klagen zu bestrafen. Allg. Verordn. vom 15. Mai 1811, die Abwesenheit der Rechts-Anwälte von ihrem Wohnorte betr. Rggsbl. vom J. 1811. St. XXXIV. S. 666. — Wir remittiren auch die mit Bericht vom 13. präsentirt 19. dieses Monats eingesendete schriftliche Anzeige des

N. N.,

N. N., daß er sein Gesuch um Anstellung als Advokat widerrufe, indem er Hoffnung habe, in Unserm Dienste verwendet zu werden, mit der Bemerkung, daß dem Bittsteller der Wahn zu benehmen sey, als ob dem Rechts-Anwalte die Aussicht auf Anstellung als besoldeter Staats-Diener verschlossen sey. Bey der Ueberzeugung, wie wichtig das Amt eines Advokaten sey, und welchen wesentlichen Nutzen ein seinem Amte vollkommen entsprechender Rechts-Anwalt stifte; wie zweckmäßig es sey, die Ausübung der Advokatur als eine Pflanz-Schule des künftigen Richters einigermassen anzusehen, und wie wünschenswerth es daher sey, daß junge gebildete, in der Concurs-Prüfung bewährt gefundene Männer nach vollendetem Accesse bey einer Gerichts-Behörde, diesem bey Thätigkeit und Uneigennützigkeit genügendes Auskommen gebenden Berufe der Rechts-Vertretung sich widmen, werden Wir vielmehr darauf vorzüglichen Bedacht nehmen lassen, daß durch Fähigkeit, Fleiß, edlen Wetteifer im Vergleichstiften sich auszeichnende Advokaten bey Dienst-Erledigungen im Justiz-Fache einer vorzüglichen Bedachtnahme gewürdiget werden. Allerh. Entschließung vom 20. Dezember 1811, Bedachtnahme auf sich auszeichnende Avokaten betr., an das kl. Appellations-Gericht des Inn-Kreises erlassen, und durch das Ministerium der Justiz am 20. Dezember 1811. zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Rggsbl. vom J. 1812. St. II. S. 159. — Wir haben bereits am 18. Februar 1809 die Weisung ertheilt, daß bis zum Erscheinen einer neuen

Ad-

Advokaten = Ordnung den Advokaten gestattet sey, nicht allein bey den Gerichten der Kreise, in welchen sie angestellt sind, sondern auch bey jenen anderer Kreise Unseres Reiches Rechts = Beystandschaft zu leisten, und sich im Allgemeinen der Unterschrift: Königliche Advokaten, zu bedienen. Damit jedoch der Zweck der bestimmten Anweisung eines Wohn-Orts für jeden Rechts-Anwalt, nämlich die Kosten allzu ferner Hilfs = Leistung und jede nachtheilige Verzögerung der Rechts = Geschäfte zum Besten der Rechts = Vertretung bedürftigen Individuen zu vermeiden, hiebey nicht vereitelt werde, so haben die vorgesetzten Gerichts = Behörden und Stellen von Amts wegen, insbesondere durch genaue Beobachtung Unserer Verordnung vom 15. May 1811, die Abwesenheit der Rechts = Anwälte von ihrem Wohn-Orte betreffend, (Rggsbl. vom 22. May 1811, St. XXXIV. S. 666.) darauf zu wachen, daß derley Uebernahmen von Rechts = Geschäften in entfernten Kreisen und Gerichten nicht zum Nachtheile der im Bezirke, wo dem Advokaten sich aufzuhalten vorgeschrieben wurde, befindlichen Rechts-Hilfe suchenden Parteien gereichen. Allg. Verordn. vom 27. October 1812, die Regulirung des Geschäfts = Kreises der Rechts = Anwälte betr. Rggsbl. vom J. 1812. St. LXI. S. 1853. —

Advokaten. Bey dem unermüdeten Bestreben, die Verwaltung der Rechtspflege in Unserm Reiche auf die möglichst hohe Stufe der Vollkommenheit zu bringen, war Unser stetes Augenmerk auch auf die öffentlichen Rechts = Anwälte gerichtet. Da es von ihnen

ihnen abhängt, das Richteramt durch richtige Behandlung der ihnen übertragenen Rechtsgeschäfte zu erleichtern, sohin die Rechtspflege zu befördern, auch in vielen Fällen durch gütliche Vereinigung der Theile kostspielige und verderbliche Processe abzuschneiden; so haben Wir in der Ueberzeugung, daß die Advokaten sowohl hiedurch, als überhaupt durch ihre Einwirkung auf die Rechts = Angelegenheiten Unserer Unterthanen bedeutenden Einfluß auf das Wohl derselben haben, diesem Stande jede Verbesserung zu geben getrachtet, deren er nach seinen Verhältnissen im Staate nur immer fähig ist. Wir haben nicht nur den Advokaten den Eintritt in Unsern Staatsdienst eröffnet, sondern auch die Verfügung getroffen, daß künftig nur solche Individuen zu dem Amte eines Advokaten gelangen können, welche ihre Befähigung beurkundet haben, und die für den Staatsdienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Ihre Subsistenz wurde dadurch erleichtert, daß Wir ihre Zahl auf das Bedürfniß einschränkten, die zweckmäßige Vertheilung derselben an die verschiedenen Behörden anordneten, und zur Ausrottung der verderblichen Winkel = Agenten die strengsten Maaßregeln nahmen. Ausserdem, daß Wir hiedurch den Advokaten in den Stand setzten, auch bey uneigennütziger Verwaltung seines Amtes sich durch Thätigkeit hinreichenden Unterhalt zu erwerben, ohne zu unerlaubten Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, haben Wir ihn überdieß durch die dauerhafte Gründung einer Pensions = Anstalt über das Schicksal seiner Hinterlassenen zu beruhigen getrachtet.

Wenn

Wenn Wir auf diese Weise den öffentlichen Rechts-Anwälten jeden mit der Verfassung vereinbaren Vortheil gewähret haben, so sind Wir auf der andern Seite zu der Erwartung berechtiget, daß sie solches dankbar erkennen, und durch pünktliche Erfüllung ihrer Pflichten ihrem Berufe entsprechen werden. Um Uns hievon zu überzeugen, tragen Wir sämmtlichen Gerichten auf, über das Benehmen der ihnen untergeordneten Advokaten genaue Aufsicht zu führen, und Uns von dem Resultate ihrer Beobachtungen auf die unten vorgeschriebene Art pflichtmässig in Kenntniß zu setzen. Die Gerichts-Ordnung, die Advokaten-Ordnung vom Jahre 1769, die Hofraths-Ordnung vom Jahre 1779; dann die General-Verordnung vom 16. August 1779. (Mairische Generalien-Sammlung Band I. Nro. CXX. Seite 151. u. f.) so wie mehrere ältere und neuere Verordnungen enthalten zwar bereits die zweckmäßigsten Vorschriften für das Benehmen der Rechts-Anwälte; mehrere zu Unserer Kenntniß gekommene Beschwerden veranlassen Uns jedoch, obige Verfügungen zu wiederholen, und insbesondere zu verordnen. 1) Die Advokaten sind vermöge ihres Amts-Eides im Allgemeinen verbunden, den Gerichten die schuldige Achtung und Gehorsam zu bezeigen, die Gesetze zu befolgen, das Beste ihrer Clienten mit gewissenhafter Redlichkeit zu besorgen, und den Armen wie den Reichen mit rücksichtloser Bereitwilligkeit rechtlichen Beistand zu leisten. 2) Sie sollen daher den Parteien auf Ansuchen ihren Beistand

ohne erhebliche Ursache nicht versagen, sich jener Sachen, welche sie einmal übernommen, ohne genügenden Grund und ohne Bewilligung des Gerichts nicht entschlagen; sondern ihren Clienten bis zur Beendigung der Sache beistehen. Eben so haben sie sich der ihnen von dem Gerichte von Amtswegen übertragenen Rechtssachen, besonders wenn sie Arme betreffen, ohne Weigerung zu unterziehen, und die Gerichte sollen auf jede bey dem Vorstande auch nur mündlich dießfalls angebrachte Beschwerde Rücksicht nehmen, und die dem aufgestellten Rechts-Anwalte zur Last fallenden Vernachlässigungen strenge bestrafen. Sollte jedoch ein Advokat aus erheblichen Gründen gehindert seyn, eine ihm von Amtswegen übertragene Rechtssache zu übernehmen, so hat er längstens innerhalb acht Tagen die Verhinderungs-Ursache dem Gerichte anzuzeigen, welche dieselbe gehörig zu prüfen, und entweder als ungenügend zu verwerfen, oder bey befundener Erheblichkeit die geeigneten weitern Verfügungen zu treffen hat. 3) Wird ein Advokat veranlaßt, sich, von dem ihm bestimmten Wohnorte, länger als drey Tage zu entfernen, so hat er nicht nur für die unverschiebliche Besorgung der ihm anvertrauten Rechts-Angelegenheiten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, sondern auch hievon, so wie von seiner Reise dem Gerichts-Vorstande seines Wohn-Sitzes bey drey Thaler Strafe die Anzeige zu machen. Die Gerichte sollen auch die allzulange Abwesenheit der Anwälte zum Nachtheile der ihres Beistandes benöthigten Gerichtseingesessenen durch-

aus

aus nicht gestatten, sondern hiebei nach Maaßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften verfahren. 4) Die Advokaten sollen die ihnen von ihren Clienten anvertrauten, oder sonst für sie erhobenen Gelder und Effecten wohl verwahren, und auf Verlangen an dieselben sogleich abliefern. Die dagegen handelnden Individuen sollen von dem einschlagenden Gerichte auf erhaltene Kenntniß hievon zur Verantwortung gezogen, und mit Umgehung aller Weitläufigkeiten (wenn anders nicht ein Criminal-Verbrechen dabei untergelaufen ist) nöthigenfalls durch Zwangs-Mittel dazu angehalten, auch nach Umständen mit Verweis, Geld, Arrest oder Suspension bestraft werden. 5) Jeder Advokat ist sowohl für die von ihm selbst verfaßten, als auch für die bloß legalisirten Schriften verantwortlich, und bey einem Thaler Strafe verbunden, denselben die Taxe so wie die Stempel- und Schreib-Gebühren spezifisch beizusetzen, und bei gleicher Strafe, auch das ganze Kosten-Verzeichniß mit der letzten Schrift, oder bei mündlich gepflogenen Verhandlungen acht Tage nach der letzten Gerichts-Commission einzureichen. Jede dießfalls nöthige Anmahnung geschieht auf Kosten des säumigen Advokaten, und soll mit Bedrohung einer erhöhten Geldstrafe verbunden seyn. Dieses Kosten-Verzeichniß muß spezifisch verfaßt werden: „das Datum und die genaue Bezeichnung jeder in Ansatz gebrachten Schrift enthalten, mit den Ansätzen auf diesen einzelnen Schriften übereinstimmen, und eine unausgefüllte Columne für die Moderation darbieten.

ten. 6) Die eingereichten Kosten = Verzeichnisse sind von den Gerichten zu durchgehen, und zu prüfen, dann, wenn sich übermässige Ansätze darin finden, von Amtswegen auch ohne Ansuchen der Theile zu moderiren. Bei Prüfung der Deservi=ten haben die Gerichte (denen die Advokaten hin=sichtlich derjenigen Ansätze, welche sich nicht aus den Gerichts = Akten beurtheilen lassen, auf Ver=langen die Manual = Akten vorzulegen verbunden sind) bis zum Erscheinen einer Advokaten Tax=Ordnung nicht sowohl auf die Bogenzahl, sondern vielmehr darauf Rücksicht zu nehmen, ob zu einem Geschäfte viele Vorarbeiten nöthig gewesen, ob ein verwickeltes Factum gut und deutlich darge=stellt, oder eine controverse Rechtsfrage zweckmäs=sig erörtert worden, und ob überhaupt die Arbeit für gelungen zu achten sey. — Alles mit billiger Rücksicht auf die Wichtigkeit des Streit = Gegen=standes, auf den Ausgang des Prozesses, und ge=wissermassen auch auf die Vermögens = Umstände der Parteien. 7) Damit aber auch die Theile in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, oder in Prozessen, welche wegen eingetretenen Vergleichs, oder anderer Umstände halber nicht zur richterlichen Entscheidung gelangen, durch den Eigennutz ihrer Sachwalter nicht gefährdet werden, so sollen die Gerichte, der allgemeinen Moderation unbeschadet, gleich bey den einzelnen Eingaben der Advokaten auf das angesetzte Deservit gehörige Rücksicht neh=men, und jedes dabei erscheinende Uebermaaß nach billigem Ermessen sogleich abstellen. 8) Den Ad=

voka=

vokaten wird zwar gestattet, sich von ihren Clienten verhältnißmässige Geldvorschüsse geben zu lassen, doch sollen sie jedesmal dem Gerichte den Betrag des empfangenen Vorschusses sogleich anzeigen. Derjenige aber, welcher mit Einrechnung desselben von einer Partei mehr bezogen, als in dem Kosten-Verzeichnisse angesetzt, oder nach dessen Moderation gestattet worden ist, soll das Zuvielerhaltene seiner Partei wieder ersetzen, oder wenn diese es nicht verlangt, zur Pensions-Anstalt der Hinterlassenen der Advokaten erlegen, auch nach Umständen mit Verweis, Geld, Arrest, oder Suspension bestraft werden. Gleiche Strafe findet auch Statt, wenn sich ein Advokat von seinem Clienten auf irgend eine andere Art übermäßige Belohnungen bedingt, erpreßt, oder denselben durch sonstige Prellereien in Schaden bringt, wo nach Verhältniß der Größe der Schuld selbst die Amotion einzutreten hat. Das pactum de quota litis ist bey Strafe der Amotion durchaus verboten, unter welcher Gestalt solches auch eingegangen werden mag. Freywillige Geschenke dürfen bei Geld, Arrest oder noch schärferen Strafen vor ganz geendigtem Prozesse nicht angenommen werden. 9) Uebrigens sollen sich die Advokaten in ihren schriflichen und mündlichen Vorträgen aller unnützen Weitläufigkeiten, falscher oder überflüßiger Allegationen der Gesetz-Stellen und Rechts-Lehrer, aller Unwahrheiten, Sub- und Obreptionen, Anzüglichkeiten und unbescheidener Schreib-Art, dann der muthwilligen Fristen-Verlängerungs-Gesuche enthalten. In ihren schriftlichen

chen Aufsätzen sollen sie die vorgeschriebenen äußern Förmlichkeiten beobachten, bey den gerichtlichen Commissionen zur bestimmten Zeit erscheinen, sich weder eigenmächtig davon entfernen, noch ganz ausbleiben, auch solche weder zu spät, noch ohne gegründete Ursache abschreiben. Sie sollen sich die nöthige Information und Bevollmächtigung zur gehörigen Zeit verschaffen, damit die Commissionen nicht unnöthiger Weise reassumirt werden müssen, auch sonst die Sachen nicht durch ihre Schuld verzögert werden; ihren Clienten die ergangenen gerichtlichen Entschließungen aus Nachläßigkeit nie vorenthalten, sondern dieselben stets von der Lage ihrer Angelegenheiten in Kenntniß setzen. Der Advokat, welcher sich hierin etwas zu Schulden kommen läßt, soll nach Ermessen des Richters mit Verweis, Geld, auch im Falle der Mittellosigkeit oder öfteren Wiederholung (diese mag in der nämlichen, oder auch in andern bey dem Gerichte anhängigen Sachen erscheinen) selbst mit Arrest bestraft werden. 10) Die unterlassene Bescheinigung des gegentheiligen Ungehorsams, die Vorschlagung eines ungeeigneten Contumacial-Weges, schuldhafte Versäumung der Fatalien und Präclusiv-Termine, so wie überhaupt die Beschädigung der Parteien durch Nachläßigkeit oder grobe Ungeschicklichkeit, die Uebergehung des gesetzlichen Instanzen-Verhältnisses, voreilige, gänzlich unstatthafte oder gegen rechtskräftige Erkenntnisse laufende Recurse, muthwillige oder aktenwidrige Appellationen, Revisions- oder Restitutions-Gesuche, ungegründete Perhorrescen-

censen und Recusationen, voreilige Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz, haben nebstdem daß der Advokat für die dießfalls verfaßten Schriften nichts in Anrechnung zu bringen hat, nach Ermessen des Richters angemessene Geld-Arrest- und Suspensions-Strafen, auch nach Größe der Schuld die Androhung der Amotion zu Folge, welche letztere sonach in Wiederholungs-Fällen verhängt werden kann. 11) Auf gleiche Weise sollen auch offenbare Ränke, Chikanen, geflissentliche Verdrehungen und Rabulisterei, absichtliche Verzögerung des Rechtslaufes, die Vertheidigung offenbar ungerechter Sachen, Verführung der Parteien zur Streitsucht, unzeitige Aufkündigung der Patrocinanz, verweigerter Rechts-Beistand wegen angeblicher Erschöpfung des Geld-Vorschusses, Vernachläßigung der Armen-Sachen, Insubordination und Ungehorsam gegen richterliche Befehle, Beleidigung der richterlichen Amtsehre, unanständiges Betragen bey Commissionen, Prävarikationen und heimliches Einverständniß mit dem Gegentheile, Mißbrauch der dem Advokaten von seinem Clienten anvertrauten Geheimnisse oder Urkunden, und andere dergleichen schwere Exzesse bestraft werden, wenn sie anders nicht in ein Criminal-Verbrechen oder Vergehen übergehen. 12) Unbeschadet aller vorerwähnten Disziplinar-Strafen, welche auch unaufgefordert von Amtswegen zu erkennen sind, bleibt der Advokat seinem Clienten für jede ihm durch Nachläßigkeit oder vorsetzlich verursachten Nachtheil verantwortlich. Vorstehende, fast durchgängig in frühern

hern Verordnungen bereits enthaltene Disciplinar-Verfügungen haben die Advokaten genau zu beobachten, und Wir weisen Unsere sämmtlichen Ober- und Untergerichte an, für ihre Befolgung zu wachen, und jede Uebertretung strenge zu ahnden. Jedes Gericht, vor welchem ein Advokat gefehlt hat, ist ermächtiget und verbunden, denselben ohne alle Nachsicht zur Strafe zu ziehen. In Fällen, wo es auf Verweis, Geld-Strafe unter fünf und zwanzig Gulden, oder Herabsetzung oder Restitution eines Deservits bis auf diese Summe ankommt, kann jedes Untergericht, bey welchem der Advokat gefehlt hat, auf die geeignete Disciplinar-Strafe erkennen. Glaubt dasselbe aber, daß eine höhere Bestrafung eintreten müsse, so hat solches die Sache bey dem ihm vorgesetzten Appellations-Gerichte zur Entscheidung zu bringen. Geht das Erkenntniß dieses Obergerichts auf die definitive Entsetzung eines Advokaten von seinem Amte, so ist hierüber an Unser Justiz-Ministerium berichtliches Gutachten zu erstatten, und Unsere Genehmigung einzuholen. Ergibt sich ein Disciplinas-Vergehen eines Advokaten bey einem Appellations-Gerichte, so hat dieses sogleich zu untersuchen und zu entscheiden. Wenn aber die strafbare Handlung des Advokaten bei dem Oberappellations-Gerichte vorgehet, so spricht auch dieses in Fällen, wo nur Verweis, Geld-Strafe oder Restitution eines Deservits bis auf fünf und zwanzig Gulden eintritt, die Strafe sogleich aus, in schwereren Fällen hingegen gibt es die Sache zum Appellations-Gerichte,

da-

damit der Advokat mit seiner Verantwortung daselbst vernommen, und hierüber gesprochen werde. Das Verfahren bey Disciplinar-Vergehen der Advokaten ist übrigens bloß summarisch, ohne alle Weitläufigkeit und ohne Einleitung eines Inquisitions-Prozesses. In Fällen jedoch, wo die Uebertretung eines Disciplinar-Gesetzes noch nicht hinreichend ausgemittelt ist, muß eine vorläufige summarische Untersuchung eintreten, und der Advokat mit seiner schriftlichen oder zu Protokoll zu gebenden Verantwortung gehört werden. In allen Disciplinar-Straf-Fällen der Advokaten, außer wo auf einen bloßen Verweis, eine Geld-Strafe unter fünf und zwanzig Thaler, oder auf eine diese Summe nicht erreichende Moderation oder Restitution eines Deservits erkannt worden ist, gestatten Wir den Recurs an den höhern Richter unter folgenden Bestimmungen: a) der Recurs muß bey Strafe der Desertion innerhalb drey Tagen dem Richter, welcher die Straf-Entscheidung publizirt hat, schriftlich angezeigt werden; b) die Recurs-Schrift selbst muß innerhalb vierzehn Tagen von dem Publications-Tage an gerechnet, unter Präclusions-Strafe bey eben diesem Richter eingereicht werden, welcher solche unverzüglich mit den Akten unmittelbar oder mittelbar an den Oberrichter einzusenden hat; c) das Appellations-Gericht begleitet den Recurs mit einem erschöpfenden Berichte; d) eine Verlängerung der erwähnten Termine findet in keinem Falle Statt, doch hat der Oberrichter bey Annahme oder Verwerfung des Recurses auf bescheinig-

nigte unvermeidliche Hindernisse nach Billigkeit Rücksicht zu nehmen. Um in steter Kenntniß von dem Benehmen der Advokaten zu bleiben, haben Wir bereits jährliche Qualifications-Tabellen eingeführt. Zu Vervollständigung dieser Kenntniß, und zu genauerer Beurtheilung ihres Werthes wollen Wir jedoch, daß künftig jedes Untergericht nebst der Qualifications-Tabelle über die in seinem Bezirke wohnenden Rechts-Anwälte mit dem Schlusse jedes Jahres auch ein Verzeichniß sämmtlicher gegen dieselben verhängten Disciplinar-Strafen an das vorgesetzte Appellations-Gericht einsenden solle. Die Appellations-Gerichte haben hieraus eine Tabelle mit Benennung sämmtlicher Advokaten ihres Kreises zu entwerfen, die von ihnen verhängten Disciplinar-Strafen, so wie ihr Urtheil über den scientivischen Werth der einzelnen Individuen beyzufügen, und solche an das Oberappellations-Gericht einzuschicken. Auf gleiche Weise hat dieser oberste Gerichtshof zu verfahren, und die von ihm verfaßte allgemeine Uebersicht der öffentlichen Rechts-Anwälte an Unser geheimes Justiz-Ministerium zu befördern. Wir erwarten von sämmtlichen Advokaten Unseres Königreiches, daß sie Unsere wohlwollenden Absichten erkennen, und gegenwärtige Verordnung, bis zum Erscheinen einer neuen Advokaten-Ordnung, in allen sie betreffenden Punkten mit schuldigem Gehorsam befolgen werden. Unseren sämmtlichen Gerichten aber tragen Wir die genaue Aufsicht über die Rechts-Anwälte auf, und machen insbesondere die Untergerichte, denen solche unmittel-

telbar untergeordnet sind, für die pünkliche Vollziehung gegenwärtiger Verfügungen verantwortlich. Allg. Verordn. vom 23. März 1813, die Disciplinar-Vorschriften für die Advokaten des Königreiches betr. Rggsbl. vom J. 1813. St. XVIII. S. 425. — Erneuert wurde vorstehende Verordnung im Großherzogthume Würzburg unterm 9. September 1815. Intell. Bl. für das Großherzogthum Würzburg vom J. 1815. S. 2202. — Wir haben den öffentlichen Rechts-Anwälten in Unserm Reiche stets Unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und, überzeugt von der Wichtigkeit ihres Amtes, Unseren Gerichten sowohl eine unausgesetzte Aufsicht über die Geschäfts-Führung derselben, als auch die jährliche Einsendung einer die Resultate ihrer Beobachtungen enthaltenden amtlichen und gewissenhaften Anzeige anbefohlen. Aus den in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 23. März 1813, (Rggsbl. vom 31. März 1813, S. 425. u. f.) von dem Ober-Appellations-Gerichte Uns vorgelegten Anzeigen der Appellations-Gerichte für das Jahr 1813 haben Wir jedoch wahrgenommen, daß solche nicht nur in der Form von einander abweichen, sondern daß hiebey die Gerichte selbst in Hinsicht auf die Beurtheilung nach ganz verschiedenen Ansichten zu Werke gegangen sind. Um dieser Zusammenstellung eine ihrer Bestimmung entsprechende Einrichtung zu geben, erachten Wir es für nöthig, nicht nur ein allgemeines Formular vorzuschreiben, sondern auch die Gesichts-Puncte festzusetzen, von welchen die Gerichte bei Verfassung derselben aus-

zu-

zugehen haben. Wir verordnen daher, daß in Zukunft sämmtliche sowohl von den Untergerichten an die Appellations-Gerichte, als die von letzteren an das Ober-Appellations-Gericht einzusendenden Qualifications-Anzeigen der öffentlichen Rechts-Anwälte nach dem beigefügten Formulare verfaßt werden sollen. Der erste Theil dieser Zusammenstellung, welcher eine kurze Uebersicht der äußern Verhältnisse eines Individuums darbietet, bedarf so wenig einer Erläuterung, als besonderer Vorschriften zur Ausfüllung der Rubriken. Nur ist zu bemerken, daß bey dem Namen des Anwaltes zugleich die Eigenschaft, in welcher er aufgestellt worden, nämlich, als Advokat oder Prokurator, anzuzeigen, und daß in der Columne: vorige Anstellung, nur die frühere Verwendung im Staats-Dienste oder als Rechts-Anwalt, nebst der Dauer derselben, zu bemerken sey. Was hingegen die übrigen Rubriken, welche die eigentliche Qualification zum Gegenstande haben, betrifft, so ertheilen Wir hierüber, nach Vernehmung Unsers Ober-Appellations-Gerichts, nachstehende Vorschriften, welche die Gerichte bei Verfassung dieser Anzeigen zu beobachten haben. Die wissenschaftliche Bildung eines Mannes ist nach vier Abstufungen zu classifiziren, und die Worte: a) ausgezeichnet, b) gut, c) mittelmäßig, d) gering, dienen zur Bezeichnung der betreffenden Classe. In die erste Classe gehören diejenigen Advokaten, welche ausgezeichnete Talente und Kenntnisse besitzen; — in die Classe der Guten jene, welche durch Talente und Kenntnisse,

nisse, oder durch eine dieser beiden Eigenschaften an die Auszeichnung grenzen, ohne in der andern bloß mittelmäßig zu seyn; — in die Classe der Mittelmäßigen diejenigen, welche nur gewöhnliche Talente und Kenntnisse, oder eine von beiden Eigenschaften in gewöhnlichem Grade, obgleich die andere gut, besitzen. Ungenügende Talente oder Kenntnisse gehören in die letzte Classe, die andere Eigenschaft mag beschaffen seyn, wie sie will. Dem Fleiße widmen Wir drei Classen, welche durch die Worte: a) ausgezeichnet, b) genügend, c) gering, zu bezeichnen sind. Derselbe ist lediglich nach dem innern Gehalte der Arbeiten und der auf die Ausarbeitung verwendeten Mühe, so wie nach der Pünktlichkeit in Einhaltung der Termine zu beurtheilen, wobei selbst öftere Frist-Verlängerungs-Gesuche, wenn sie anders auf wahren und erheblichen Ursachen beruhen, der Classification nicht nachtheilig sind. Dagegen kommt nicht in Betrachtung: ob ein Advokat eine große Praxis hat, oder nicht, und ob er schnell oder langsam arbeitet. Die weitere Columne zerfällt in zwei Unterabtheilungen, und ist dem Benehmen der Anwälte, a) in Hinsicht auf Rechtlichkeit, und b) Billigkeit gewidmet. Zu a) Rechtlich heißt der Advokat, welcher keine schlechten Sachen übernimmt, und sich keiner Chikane oder unerlaubten Kunst-Griffe zu bedienen pflegt; im entgegengesetzten Falle heißt er unrechtlich, und zweideutig, wenn deßhalb ein gegründeter Verdacht gegen ihn obwaltet. Zu b) das Prädikat billig erhält der Advokat, wenn

er

er sich keine übertriebenen Tax = Ansätze erlaubt, auch sich keine überflüssige Arbeit und Geschäfte auf Kosten seiner Clienten macht, außerdem das Prädikat unbillig. Da es eine der wichtigsten Berufs = Pflichten eines Advokaten ist, sowohl die Rechte armer Parteien gerichtlich zu vertheidigen, als auch die Prozesse durch Stiftung billiger Vergleiche abzuschneiden, so empfehlen Wir Unsern Gerichten eine besondere Aufmerksamkeit auf das dießfallsige Benehmen der ihnen untergeordneten Rechts = Anwälte, und wollen ihren über diesen Gegenstand gemachten Beobachtungen in der Tabelle eine eigene Rubrik in zwei Unterabtheilungen widmen. Verdient ein Advokat hierin besonderes Lob, oder Tadel, so ist solches in der betreffenden Columne mit den Worten geneigt oder ungeneigt zu bemerken. Ist aber sein Betragen in dieser Hinsicht weder zum besonderen Lob, noch zum Tadel geeignet, wie, zum Beyspiele: wenn er der Uebernahme der ihm von Amtswegen zugewiesenen armen Clienten sich zwar nicht pflichtwidrig entziehet, doch aber in Vertheidigung ihrer Angelegenheiten keinen besondern Eifer blicken läßt, oder wenn derselbe die gütliche Beilegung der Rechts = Streite zwar nicht durch eigene Bemühung zu befördern, sie doch auch gerade nicht zu hindern sucht, so ist solches mit den Worten, nicht abgeneigt zu bezeichnen. In der Columne für die Disciplinar = Strafen, welche im Laufe des Jahres gegen einen Advokaten verhängt worden sind, ist die Zahl der Verweise, der Geld=Strafen, dann der Gefängniß=

und

und Suspensions-Strafen mit römischen Ziffern, und zwar bey jeder Straf-Gattung besonders anzuzeigen, auch bey den Geld-Strafen die Summe derselben, und bey Gefängniß- oder Suspensions-Strafen ihre Dauer zu bemerken. Den Beobachtungen über das sittliche Betragen eines Anwaltes in seinem Privatleben ist eine eigene Columne gewidmet, und die letzte Columne kann sowohl zur Erläuterung der vorhergehenden, als zur Anzeige besonderer Verdienste in außerordentlichen Fällen, oder anderer erheblicher, in die übrigen Rubriken nicht geeigneter Daten benützt werden. Die nach diesen Vorschriften verfaßte Uebersicht ist von den Untergerichten am Schlusse eines jeden Jahres an die vorgesetzten Appellations-Gerichte einzusenden, welche sodann, unter Anführung der Untergerichte nach alphabetischer Ordnung, eine General-Uebersicht über alle in ihrem Kreise befindlichen Advokaten zu entwerfen haben. In dieser General-Zusammenstellung haben die Appellations-Gerichte alle von den Unter-Gerichten angegebenen Daten, ihre Bezeichnungen und Noten beyzubehalten, sodann in den die eigentliche Qualification betreffenden Rubriken ihr auf eigene Beobachtung gegründetes Gutachten, dasselbe mag mit dem untergerichtlichen übereinstimmen, oder davon abweichen, zur Unterscheidung mit einer auszeichnenden Dinte beyzufügen, und nur diejenigen Rubriken, welche sie aus Mangel an eigener Wissenschaft zu beurtheilen außer Stande sind, mit einem Querstriche zu bezeichnen. Bey Fertigung dieser Uebersicht ist übrigens Sorge zu

 tra-

tragen, daß für die allenfalls einzuschaltenden Noten und Bemerkungen Unsers Oberappellations-Gerichts bey jedem Individuum ein angemessener Zwischenraum belassen werde. Die in dieser Gestalt verfaßten General-Conspecte haben sodann die Appellations-Gerichte, und zwar doppelt gefertiget, jedoch ohne die untergerichtlichen Berichte und Anzeigen, an Unser Oberappellations-Gericht einzusenden. Da Wir dasselbe, zur Vereinfachung der Arbeit, von Herstellung einer allgemeinen, sämmtliche Anwälte in Unserm Reiche umfassenden tabellarischen Zusammenstellung befreyen wollen, dieser Gerichtshof indessen Gelegenheit hat, mehrere Advokaten, besonders in Beziehung auf ihre Kenntnisse, Fleiß und Rechtlichkeit, richtig zu beurtheilen, so hat derselbe das Resultat seiner Beobachtungen den Anzeigen der Appellations-Gerichte einzuverleiben, und das Duplikat hievon zu Unserm geheimen Justiz-Ministerium längstens bis zum Schlusse des Monats Februar eines jeden Jahres einzubefördern, das zweyte Duplikat aber bey seinen Akten zu behalten. Da übrigens in diesen Anzeigen sämmtliche gegen Rechts-Anwälte verhängte Disciplinar-Strafen angeführt werden müssen, so ist es erforderlich, daß nicht nur bey jedem Gerichte erster und zweyter Instanz Verzeichnisse über die von ihnen gegen Rechts-Anwälte verhängte Strafen dieser Art gehalten werden, sondern daß auch am Schlusse des Jahres jedes Gericht von den bey ihm gegen fremde Advokaten verhängten Disciplinar-Strafen jenes Gericht, wo der bestrafte

Ad-

Advokat seinen Wohnsitz hat, in Kenntniß setze, um solche in die Zusammenstellung aufnehmen zu können. Die von dem Oberappellations-Gerichte gegen Advokaten erkannten Disciplinar-Strafen endlich müssen in die Verzeichnisse der Appellations-Gerichte eingetragen werden. Allg. Verordn vom 2. September 1814, die Qualifications-Anzeigen für die öffentlichen Rechts-Anwälte betr. Rggsbl. vom J. 1814. St LVI. S. 1449. — Erneuert wurde vorstehende Verordnung im Großherzogthume Würzburg unterm 30. August 9. September 1815. Intell. Bl. für das Großherzogthume Würzburg vom J. 1817. S. 27. u. f. S. 42. u. f. —

Advokaten. Ohngeachtet schon der baierische Judiziar-Codex im Capitel III. §. 3. bestimmt, daß in reinen Polizey-Sachen bloß ein summarisches Verfahren eintreten, und kein Schriften-Wechsel gestattet werden solle; so wird doch mißfällig wahrgenommen, daß mehrere Unterbehörden, besonders bey Gesuchen um Gewerbs-Concessionen, diese Vorschrift ganz vernachläßigen, und zur unnöthigen Weitläufigkeit der Sache, so wie zur nachtheiligen Kosten-Vermehrung für die Parteien, schriftliche durch Advokaten verfaßte Vorstellungen und Eingaben zulassen. Wir verordnen deshalb: 1. In allen reinen Polizey-Sachen, mit Ausnahme der administrativ-contentiosen Rechts-Gegenstände, ist in erster Instanz jede Partei von der Lokal-Polizey-Stelle, oder dem Landgerichte lediglich mit ihrem Anbringen selbst zum Protokoll zu vernehmen, und es

			Namen des Gerichts.
			Namen des Rechts-Anwaltes.
			Geburts-Tag.
			Religion.
			Familien-Stand.
			Tag der Ernennung.
			Vorige Anstellung.
			Neben-Aemter.
			Wissenschaftliche Bildung.
			Fleiß.
		Benehmen in Hinsicht auf	Rechtlichkeit.
			Billigkeit
		Geneigtheit zu	Vertretung armer Parteien.
			Vergleichen.
			Erhaltene Disciplinar-Strafen.
			Sittliches Betragen.
			Bemerkungen.

es sind dabey weder die Zuziehung der Advokaten, noch schriftliche Eingaben und Ausführungen des Gegenstandes zu gestatten. Nur siegelmäßige Personen, oder solche, welche ihnen gleich zu achten sind, sollen berechtiget seyn, ihre Angelegenheiten der Polizey-Behörde in schriftlichen Vorstellungen vorzutragen. 2. Bey Gewerbs-Concessions-Gesuchen sollen insbesondere, die Bewerber ihr Verlangen mit den nöthigen schriftlichen Zeugnissen unterstützt, sogleich persönlich der Unterbehörde zum Protokoll anzeigen, und die Interessenten sollen von derselben in gleicher Art (mit Ausnahme der Siegelmäßigen) persönlich zum Protokoll genommen; schriftliche Vorstellungen aber dabey in erster Instanz nicht gestattet werden. Bey Zünften sind nur die Zunft-Vorsteher nöthigenfalls nach vorheriger Rücksprache derselben mit den Zunft-Gliedern, und bey sonstigen mehreren Betheiligten, wenn sie ein Consortium bilden, bloß deren Bevollmächtigte zum Protokoll zu vernehmen. 3. Gesuche, welche bey der, der Lokal- oder Justiz-Polizey-Stelle vorgesetzten Oberbehörde, oder bey der allerhöchsten Stelle anzubringen sind, müssen jedoch, wie bisher durch förmliche, bey unsiegelmäßigen Personen durch recipirte Advokaten verfaßte Vorstellungen vorgetragen werden. Die sämmtlichen General-Kreis- und Local-Commissariate haben über die Beobachtung vorstehender Verordnung gehörig zu wachen und die dawider handelnden Beamten und Advokaten mit Ordnungs-Strafen zurecht zu weisen. Bekanntmachung vom 16. Februar 1815, die Zuziehung

der

der Advokaten in reinen Polizey-Sachen betr. Rggsbl. vom J. 1815. St. VIII. S. 138. — Da sich über die Bestrafung der Disciplinar-Excesse der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts, Anstände ergeben haben, so verordnen Wir hierüber Folgendes: I. Jede administrative Stelle, bey welcher ein Advokat in einer zu deren Competenz gehörigen Sache eine schriftliche Vorstellung, eine Bittschrift oder Berufungsschrift übergeben, oder die sonstige Ausführung diese Sache übernommen hat, ist ermächtiget und verbunden, denselben zur Strafe zu ziehen, wenn er sich hierbey Unordnungen und Disciplinar-Fehler schuldig macht. II. Die in der allgemeinen Verordnung vom 23. März 1813. (Rggsbl. S. 425.) und zwar in den §§. 1. 2. 4. bis 11. und in dem ersten Satze des §. 12. für die Advokaten in Justiz-Sachen gegebenen Disciplinar-Vorschriften, finden auf die Disciplinar-Excesse derselben in administrativen Sachen gleichfalls vollkommene Anwendung. Rücksichtlich der Disciplinar-Strafen selbst, sollen jedoch wegen der Verschiedenheit der Amts-Verhältnisse, nachstehende Modificationen eintreten. 1) Die Disciplinar-Strafen in Administrativ-Sachen sollen bestehen: a) in Verweisen; b) in Rückersatz der Deserviten; c) in Geldstrafen bis zu 100 fl. rheinisch; d) in Arrest bis zu vier Wochen; e) in Suspension von der Administrativ-Praxis; f) in gänzlicher Amotion von derselben. 2) Verweise dann Geld-Strafen unter 25 fl., ingleichen Rückersatz der Deserviten bis zu diesem Betrage, ist jede administrative Unterbehörde zu verfügen berechtiget. Glaubt sie

sie auf eine höhere Bestrafung antragen zu müssen, so hat sie an die ihr in der treffenden Sache vorgesetzte Oberbehörde Bericht zu erstatten, und dieser die Enscheidung zu überlassen. 3) Jede administrative Oberbehörde, so wie die ihr vorgesetzte höhere Stelle, ist sowohl auf die bey ihr von den Unterbehörden gemachten Anträge, als wenn bey ihr Disciplinar-Excesse der Advokaten selbst vorgefallen sind, befugt, bis auf das Maximum der oben sub. Lit. a. bis d. bestimmten Disciplinar-Strafen, ingleichen ad e. auf Suspension von der Administrativ Praxis bis auf ein Jahr inclusive zu erkennen. Soll jedoch die Suspension auf mehrere Jahre, oder gänzliche Amotion von der Administrativ-Praxis erkannt werden, so ist die Entscheidung hierüber dem königlichen geheimen Rathe zu übergeben. 4) In allen Fällen, wo der Disciplinar-Exceß des Advokaten nicht in den bereits verhandelten offiziellen Akten klar vorliegt, ist noch eine summarische Vernehmung desselben über die ihm zur Last liegende Disciplinar-Uebertretung erforderlich. Diese, oder eine schriftliche Verantwortung des Advokaten muß insbesondere jedesmal ohne Ausnahme vorangehen, wenn auf Suspension auf mehrere Jahre, oder auf gänziche Amotion von der Praxis, angetragen werden soll. 5) Gegen die erkannten Disciplinar-Strafen der Unter- und Mittel-Behörden steht dem Advokaten eine präclusive Berufungs-Frist von vierzehn Tagen, und zwar; a) bey Unterbehörden, an die derselben vorgesetzte höhere Stelle; b) bey den Mittel-Behörden, an den königlichen geheimen

Rath,

Rath, jedoch an den Letztern nur dann offen, wenn auf mehr als 50 fl. Geld=Strafe oder Rückersatz der Deserviten von dieser Summe, auf mehr als dreytägigen Arrest, oder auf Suspension von mehr als drey Monaten erkannt ist. Die Berufungs=Schrift muß jedoch bey der Stelle, welche die Disciplinar=Strafe erkannt hat, gegen Recepisse selbst eingereicht, und von dieser sodann unverzüglich mit Erläuterungs=Bericht und Akten an die höhere Behörde eingesendet werden. 6) Von jeder erkannten Disciplinar=Strafe, sie sey von welcher Gattung sie wolle, ist dem treffenden Appellations=Gerichte Nachricht zu ertheilen. 7) Die erkannten Geld=Strafen fallen jedesmal dem Advokaten=Pensions=Fonde anheim. Wir wiederholen übrigens: 8) die in Unserer Verordnung vom 16. Februar 1815. (Rggsbl. S. 138.) gegebene Vorschrift, daß in reinen Polizey= und bloßen Administrativ=Gegenständen, mit Ausnahme der administrativ=contentiosen Rechts=Sachen, dann der Angelegenheiten siegelmäßiger Personen, bey den Unterbehörden keine Advokaten zugelassen, noch schriftliche Vorstellungen angenommen werden sollen, hiemit ausdrücklich. Allg. Verordn. vom 24. März 1816, die Disciplinar=Bestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts betr. Rggsbl. vom J. 1816. St. X. S. 153. — Die Aufsicht auf die öffentlichen Anwälte in allen administrativen Angelegenheiten und Beziehungen, und die Disciplin gegen dieselben (in diesen Angelegenheiten und Beziehungen) und Aufsicht gegen Winkel=Advokaten und unberechtigte Schrif=

Schriften=Verfertiger, steht den Kreis=Regierungen Kammern des Innern zu. Kl. allerh. Verordn. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungs=Kreis, und den Geschäfts=Gang der obersten Verwaltungs=Stellen der Kreise betreffend. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. §. 55. in der zweyten Abtheilung, den Wirkungs=Kreis enthaltend. — Die oberste Aufsicht über die Advokaten, die Notarien, und Rechts=Anwälte in Hinsicht auf Geschäfts=Führung und Disciplin in Justiz=Gegenständen hat das Staats=Ministerium der Justiz. Eben so die Anträge über deren Ernennung und Entlassung unter den, den bestehenden Verordnungen gemäßen Voraussetzungen. Wenn diese Entlassung wegen ordnungswidrigen Betragens oder strafbarer Handlungen von einer administrativen Behörde in Beziehung auf ihren Geschäfts=Kreis verhängt werden soll, so hat sich das einschlägige Staats=Ministerium mit dem Staats=Ministerium der Justiz darüber vorher zu benehmen. Cabinets=Befehl an den Staats=Rath vom 15. April 1817, welcher den Wirkungs=Kreis der Staats=Ministerien bestimmt. Rggsbl. vom J. 1817. St. XVI. S. 330. §. 39. Die Oberaufsicht und Disciplin gegen die öffentlichen Anwälte in ihren Beziehungen zu den administrativen Stellen und Geschäften gehört zum Wirkungs=Kreis des Staats=Ministeriums des Innern. a. a. O. §. 61. — Die Registraturen und Canzleyen der Ministerien sind für die Advokaten unzugänglich. a. a. O. §. 118. —

Advokaten=Wesen. Verbesserung desselben. Wir werden ferner, wie bisher, auf eine verhältnißmäßige Anzahl der Advokaten, und bey Besetzung der Advokaten=Stellen darauf Rücksicht nehmen, daß nur genugsam befähigte und würdige Subjecte als Advokaten ernannt werden, auch die bestehenden Disciplinar=Ordnungen in Revision nehmen lassen. Abschied für die Stände=Versammlung vom 22. July 1819. G. Bl. vom J. 1819. St. VI. S. 31. Nr. II. Lit. B. —

Advokaten, welche den gegebenen Bestimmungen zuwider (siehe Untergerichte, Verfahren bey denselben in streitigen Rechtssachen, oder Prozessen) ein schriftliches Verfahren eingeleitet haben, sollen in eine Geldstrafe von fünf bis zehn Gulden, und in den Ersatz der dadurch verursachten Kosten und Schäden ohne Nachsicht verurtheilt werden. Gesetz, einige Verbesserungen der Gerichts=Ordnung betr. vom 22. July 1819. G. Bl. vom J. 1819. St. VII. S. 59. §. 4. — Dringende Arbeiten, Abwesenheit, oder vorerst nöthige Rücksprache mit den Parteien, so wie die Angabe, daß die Partei sich verreiset habe, geben in der Regel keinen Grund zur Frist=Verlängerung. a. a. O. §. 5. — Damit die nach dem Gesetze, einige Verbesserungen der Gerichts=Ordnung betreffend vom 22. July 1819. (G. Bl. vom J. 1819. St. VII. S. 59.) noch zulässigen Berufungen und Recurse von den Anwälten nicht mißbraucht, und hierdurch sowohl die Rechts=Pflege verzögert, als die Geschäfts=Last der Ober=Gerichte unnöthiger Weise vermehrt werde, sind die

Ober = Gerichte angewiesen worden, bey muthwilligen oder aktenwidrigen Berufungen oder Restitutions = Gesuchen, vorzüglich aber bey den, in den neuesten Zeiten so häufig gewordenen, beynahe immer ganz ungegründeten Perhorreszenz = Klagen die in den Gesetzen, namentlich in der Verordnung vom 23. März 1813 enthaltenen Straf = Bestimmungen gegen die Advokaten künftig unnachsichtlich in Anwendung zu bringen. Entschl. des Staats=Ministeriums der Justiz vom 24. August 1819, die Aufsicht auf die Rechts = Verwaltung betreffend. Allg. Int. Bl. vom J. 1819. St. XXXIX. S. 769. — Wir haben die Disciplinar = Vorschriften für die Advokaten vom 23. März 1813. einer prüfenden Revision unterwerfen lassen, und auf erstatteten umständlichen Vortrag nach Vernehmung Unsers Staats=Raths, beschlossen, wie folgt: I. Es soll wegen Disciplinar=Uebertretungen gegen Advokaten a) eine Geld=Strafe nicht über einhundert Gulden, b) der Arrest nicht über vier Wochen, c) die Suspension nicht über ein Jahr erkannt werden. Die Mäßigung übersetzter Deserviten ist jedoch an keine Summe gebunden, sondern tritt in jenem Grade ein, in welchem das Übermaaß gefunden wird. II. Das Verfahren bey Disciplinar=Uebertretungen der Advokaten ist summarisch, ohne alle Weitläufigkeiten, und ohne Einleitung eines Untersuchungs Prozesses. In allen Fällen, in welchen eine Uebertretung aus den Akten unmittelbar oder sonst durch vorgelegte Beweise genügend erhellet, und es zugleich nur auf einen Verweis, eine Geldstrafe, oder auf Herab=

setzung

setzung eines Deservits ankömmt, sind die Strafen ohne weitere Verhandlung zu erkennen; jedoch ist allemal, wenn eine Geld-Strafe oder die Herabsetzung des Deservits zehn Gulden übersteigt, der Advokat mit seiner schriftlichen oder mündlich zu Protokoll zu gebenden Verantwortung zu hören. Ist hingegen die Uebertretung eines Disciplinar-Gesetzes noch nicht hinreichend ausgemittelt, oder kommt es auf eine höhere Strafe, als die im vorigen Absatze genannten an, oder treffen diese beiden Voraussetzungen vereint zusammen, so hat stets eine vorläufige summarische Untersuchung mit Vernehmung des Advokaten einzutreten. III. In Ansehung der gegen jede, einem Advokaten auferlegte Disciplinar-Strafe im Paragraph 21. des Gesetzes vom 22. Juli 1819, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betr., gestatteten Beschwerde-Führung bey dem höhern Richter verordnen Wir für die Fälle, in welchen die Wechsel-Merkantil- und Handels-Appellations-Gerichte das Erkenntniß auf eine Disciplinar-Strafe in erster Instanz erlassen, ferner, daß die Beschwerde an das Appellations-Gericht mit Beobachtung der in der Verordnung vom 23. März 1813, Nummer 12. vorgeschriebenen Fristen der Anmeldung und Ausführung gebracht werden kann. IV. Die im angeordneten Rechts-Wege und unter Beobachtung des in der angeführten Verordnung vom 23. März 1813. vorgeschriebenen Instanzen-Verhältnisses von den Gerichten gefällten Erkenntnisse auf definitive Entsetzung der Advokaten sollen, der Disposition Nummer

mer 12. Absatz 3. gemäß fortan, wie bisher, Unserm Staats-Ministerium der Justiz zu dem Ende mit Gutachten vorgelegt werden, um Unsere allerhöchste Entschließung darüber einzuholen, ob nicht Gründe vorhanden sind, die Entsetzung aus Gnade zu erlassen, oder zu mildern. V. In allen übrigen durch gegenwärtige Verfügung nicht abgeänderten oder erläuterten Punkten hat es bey der Verordnung vom 23. März 1813. sein Verbleiben. Kl. allerh. Entschl. vom 28. Januar 1822, die Revision der Verordnung vom 23. März 1813. über die Disciplinar-Uebertretungen der Advokaten betr. Rggs.- und Intell. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1822. Nro. 5. S. 85. —

Advokaten, Pflicht den Armen unentgeldlich zu dienen. Bey unvermöglichen Parteien, welche zum Armenrecht gelassen werden wollen, soll sich die Obrigkeit zuvoderst ihres Zustands erkundigen, und sie dem Befund nach schwören lassen, daß sie in dieser Absicht von ihrer Hab nichts veräußert, oder vergeben haben, oder vergeben wollen, auch da sie wiederum zu Kräften kommen würden, gebührliche Ausricht- und Zahlung thun werden. Præstito Juramento sollen sie nicht nur aller Gerichtsgebühren enthoben, sondern auch der Advokat, oder Prokurator denenselben gratis zu dienen schuldig seyn, es seye denn, daß ihn der Handel unrecht zu seyn bedunkt, und er solches mit einem Eid zu erhärten getrauet, welchenfalls er des Beystands entlediget seyn soll. Man soll auch dergleichen Parteien auf befundenen Muthwillen am Leibe strafen. Baier.

Ger.

Ger. Ordnung Cap. III. §. 8. S. 15. — Und gleichwie die Erfahrung vielmals gegeben, daß einige Hofgerichts-Advokaten jenen armen Parteien, deren Vertretung denselben ex officio aufgetragen worden ist, oftmals sehr schlecht und säumig dienen, diese während des Prozeßes verlassen, auch sogar manchmal ungeachtet des abgeschwornen juramenti paupertatis von ihnen die Bezahlung der Deserviten erpressen; als werden sammentliche Advokaten ernstlich dahin ermahnt, jeder armen Partei, welche in judicio zu vertreten ihnen ex officio auferladen wird, mit dem nämlichen Eifer, Fleiße und Treue, als wenn sie sogleich bezahlt würden, zu dienen, dann derselben causas eher nicht, als bis solche mittelst Execution wirklich geendet seyn werden, zu verlassen, und keineswegs durante processu die Bezahlung einiger Deserviten fordern, sondern solche gleichwohl bis zur gänzlichen Verendschaftung des Streits einstweilen vormerken sollen, wo sodann seiner Zeit, und daferne ihre Parteien den Sieg Rechtens erhalten werden, man auf deren gebührende Deserviten jederzeit den vorzüglichen Bedacht nehmen wird; weßwegen sie also in Conformität des obigen §. 9. auch in causis pauperum bey Vermeidung obbemeldter Strafe die restirende Taxe jedesmal beyzusetzen haben. Auszug aus der neu verbesserten Advokaten-Ordnung vom J. 1769. M. G. Sammlung vom J. 1771. S. 34. §. 26. — Es haben sich seit einiger Zeit Unfüge hinsichtlich des Armen-Rechtes eingeschlichen, welche vermuthen lassen, daß die schon ältern über diesen Gegen-

genstand bestehenden Gesetze Cod. Jud. Cap. 3. §. 8. in Vergessenheit gebracht wurden; diese nun ins Gedächtniß zurückzurufen, und alle Weitwendigkeiten zu beseitigen, will nachstehender Gerichtshof alle armen Parteien, welche Gegenstände bey einer Justiz=Behörde anzubringen haben, auf obig angeführte gnädigste Verordnungen angewiesen, und zugleich hiemit öffentlich bekannt gemacht haben, daß keiner Partei mehr ein Anwald ex officio in causis pauperum gegeben werden wird, wenn dieselbe ihre Armuth von ihrer Obrigkeit nicht bescheint beybringen wird; wo zugleich auch jede Obrigkeit schuldig seyn soll, wenn zugleich der Recurs gegen sie selbst, oder gegen ihre Verhandlung geht, derley Bescheinungen, respective Attestate unweigerlich, und unentgeltlich zu ertheilen. Bekanntmachung des churf. Hofgerichts München vom 27. September 1815, die eingeschlichenen Unfüge des Armen=Rechtes betr. Rggsbl. vom J. 1805. St. XLII. S. 1055. — Siehe auch oben die neuern Disciplinar=Vorschriften für die Advokaten von den Jahren 1813, und 1816. —

Advokaten, Erscheinen derselben bey Belehnungen. Man hat hierorts seit der in dem XXXXIV. Stücke der Regierungsblätter vorgeschriebenen General=Verordnung vom 18. Oktober 1803, wodurch der hiesige oberste Lehenhof nebst allen in Baiern bestandenen Lehen=Probst=Aemtern aufgehoben, und die Behandlung der Lehensachen der nachgesetzten Landes=Stelle übertragen worden ist, bey der für die Belehnungen der Ritter=Lehen constituirten

staats=

staatsrechtlichen Deputation die Bemerkung gemacht, daß die Ritter = Lehen = Vasallen, so wie ihre Anwälde bey den Belehnungen, die nach obbemeldter Verordnung mit den herkömmlichen Feyerlichkeiten geschehen sollen, in sehr unanständiger Hauskleidung erscheinen. Dieser gegen die schuldigste Ehrfurcht für den allerhöchsten Lehenherrn, und gegen die dem königlichen Collegio gebührende Achtung anstossende Unfug kann nicht ferner geduldet werden. Den sämmtlichen hieher geeigneten Ritterlehen = Vasallen wird daher nach dem Herkommen der obersten Lehen = Curie in Baiern eröffnet, daß keiner derselben fürohin ohne feyerliche Kleidung und Degen zur Belehnung eingelassen werden wird. Auch will man zugleich die willkührlichen Abordnungen der Anwälde zum Belehnungs = Akte, als der Lehenpflicht des Vasallen entgegenstrebend, abgestellet haben, und dagegen die herkömmliche Schuldigkeit erneuern, daß jeder Vasall selbst persönlich das Lehen empfangen, und den Eid der Treue ablegen solle. Nur die gesetzlichen Entschuldigungs = Fälle machen hiebey eine Ausnahme, die jedoch der nachgesetzten Stelle allerunterthänigst vorzulegen sind, welche alsdann nach Befund den vorgeschlagenen Anwald zum Belehnungs-Akte zuzulassen erkennen wird, der dann auch auf vorbemeldte Art mit schuldigstem Anstande und mit hinreichender Vollmacht versehen in Pleno der ersten Deputation zu erscheinen hat. Auftrag der kl. Landesdirection d. d. München 23. May 1806, an sämmtliche Ritter = Vasallen in Ober = und Nieder-Baiern, die Belehnungen betr. Rggsbl. vom J. 1806. St. XXIII. S. 190. —

Advokaten, derselben Präsenz an den Edicts-Tagen in Concursen. Siehe oben die neuverbesserte Advokaten-Ordnung vom J. 1769. — Auf den Bericht Unsers Hofraths vom 7. September wegen der Präsenz der Creditoren an den Edicts-Tägen haben Wir nach dem Antrage beschlossen: „daß künftig die Gerichts-Ordnung cap. 19. §. 4. Nro. 2. und 3. genau beobachtet, sohin die Advokaten, Procuratoren und Parteien angewiesen werden sollen, den ersten Tag eines jeden Edicts-Tages sub poena praeclusi zu erscheinen, wo sodann an dem ersten Tage eines jeden Edicts-Tages ein Präsenz-Protokoll zur Bestimmung der Ordnung, in welcher ein jeder seine Rechts-Nothdurft anzubringen hat, formirt, — und die in der Advokaten-Ordnung von 1796. §. 12. bestimmte Strafe von 2 Reichs-Thalern in dem Falle, wo diese Ordnung versäumt würde, erholt werden solle.“ — Wir wollen hiedurch zugleich den von Unserm Hofrathe den 10 Juni 1769 in der parnatischen Gant-Sache erlassenen gemeinen Bescheid wiederum aufgehoben haben, und versehen Uns zu demselben, er werde sich in der Folge solcher Verfügungen, wodurch die bestehende Gerichts-Ordnung abgeändert oder willkührlich erklärt würde, gänzlich enthalten. — Wir haben Unsere übrigen Justiz-Stellen auf gleiche Art angewiesen, und Unserer General-Landes-Direction, dann den übrigen Landes-Directionen aufgetragen, diese Unsere Entschließung, so weit deren Bekanntmachung zur Wissenschaft allen Parteien und niedern Gerichs-Behörden nöthig ist, durch

das Regierungs= und Intelligenz=Blatt, respective, das oberpfälzische Wochen=Blatt, bekannt zu machen. Churf. Entschließung vom 23 Oktober 1801. N. M. G. S. B. II. S. 24. — Die Advokaten, besonders wenn sie nicht am Orte des Concurs=Gerichtes wohnen, werden zur Ersparung der Kosten angewiesen, vorzüglich im ersten Edicts=Tage und in Concursen, bey welchen eine größere Zahl der Gläubiger vorhanden ist, die Liquidationen durch schriftliche Recesse, worin sie sich jedoch aller unnöthigen Weitläufigkeiten zu enthalten haben, zu machen. Gesetz, einige Verbesserungen der Gerichts=Ordnung betr. vom 22. Juli 1819. G. Bl. vom J. 1819. St. VII. S. 59. §. 34. —

Advokaten sollen bey Concursen und Debit=Wesen in der Regel als Masse=Curatoren nicht bestellt werden. Gesetz vom 22. Juni 1819. einige Verbesserungen der Gerichts=Ordnung betr. G. Bl. vom J. 1819. St. VII. S. 59. §. 35. —

Advokaten, derselben Vergehen gegen die Conscription. Die Anwälte, welche anstatt die Unterthanen über die vorgeschriebene Ordnung zu belehren, denselben bey Entlassungs=Gesuchen, und überhaupt bey allem dem, was die Militär=Conscription betrifft, Bittschriften, zu Umgehung des vorgeschriebenen Weges, verfertigen, sollen nicht nur die für solche ordnungswidrig verfaßten Bittschriften erhaltenen Taxen in gedoppeltem Betrage zur Conscriptions=Casse herauszahlen, sondern nebstdem mit einer Geld=Strafe von 10 bis 30 fl., welche im wiederholten Falle zu verdoppeln ist, belegt

legt werden, bey weiterer Wiederholung aber zu gewärtigen haben, daß ihnen die fernere Ausübung der Anwaltschaft gänzlich untersagt werde. Conscriptions-Gesetz vom 29. März 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXII. S. 593. Art. 154. — Die Anwälte, welche bey Entlassungs-Gesuchen, überhaupt bey allem dem, was die Militär-Verhältnisse der Soldaten betrifft, Bittschriften, zur Umgehung des vorgeschriebenen Weges verfertigen, sollen nicht nur die, für solche ordnungswidrig verfaßten Bittschriften erhaltenen Taxen in gedoppeltem Betrage zur Conscriptions-Casse heraus bezahlen, sondern nebstdem mit einer Geld-Strafe von 10 bis 30 Gulden, welche im wiederholten Falle zu verdoppeln ist, belegt werden, bey weiterer Wiederholung aber zu gewärtigen haben, daß ihnen die fernere Ausübung der Anwaltschaft gänzlich untersagt werde. a. a. O. Art. 204. — Da sich über die Anwendung des Artikels 204 im Conscriptions-Gesetze Zweifel erhoben haben, so wird zur Beseitigung derselben auf die gestellten Anfragen verordnet, wie folgt: I. Die von den Advokaten für die in dem angeführten Artikel bezeichneten ordnungswidrig verfaßten Bittschriften erhaltenen Taxen sollen von denselben auch fernerhin im gedoppelten Betrage in die Conscriptions-Casse bezahlt werden. II. Dagegen sollen die daselbst ausserdem festgesetzten Geld-Strafen, hinsichtlich welcher über die Casse in dem Conscriptions-Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung enthalten ist, nach der in der Verordnung vom 24 März 1816 über die Disci-

plinar-Strafen der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts bestätigten, hier zur Anwendung kommenden allgemeinen Regel, wornach alle Geld-Strafen, in welche die Advokaten wegen einer verbotenen Handlung bey Ausübung der Anwaltschaft verurtheilt werden, der Advokaten-Wittwen-Casse zufallen, bis auf weitere Anordnung lediglich in diese Casse fließen. Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen. Kl. allerh. Entschließung vom 9. Mai 1822 an sämmtliche kl. Regierungen, Kammern des Innern, die Verwendung der Straf-Gelder der gegen das Conscriptions-Gesetz fehlenden Advokaten betr. Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesetz S. 319. Nro. CCXXV. —

Advokaten, Expensarien derselben. Zu Abschneidung aller Weitläufigkeiten, welche 5to sich bishero über das Quantum expensarum ergeben haben, soll künftighin bey Aufseilung der Kösten allzeit gleich auf ein gewisses proportionirliches Quantum gesprochen werden, und damit man desto leichter eine Proportion hierin treffen mag, sollen beede Parteien vor dem Endsbescheid ihre Expensaria übergeben, und da sie dieses nicht für sich selbst thun, mit Präfigirung eines Präclusiv- und peremptorischen Termins von 8 oder 14 Tägen dessen ermahnt, auch bemeldte Expensaria niemal communicirt, sondern ex Officio secundum aequum et bonum darauf gesprochen, und das hierinfalls bestimmte Adversions-Quantum dem Spruch in der Hauptsach mit einverleibt werden. Doch soll sich dieses 6to nur von jenen Gerichts-Kosten verstehen, welche sich beylau-

läufig ex Actis ermessen lassen, als da z. E. sind die gewöhnliche Gerichts- Kanzley- und Advokaten-Gebühren, Schreiber- und Bothen-Lohn, auch was auf Verschaffung der Gezeugen erlauft, und dergleichen. Dahingegen 7mo alle übrigen mit Gelegenheit des Streits durch Reisen, Zehrungen, Versäumnisse, und sonst erlittene außergerichtliche Schäden unter obigen Gerichts-Kosten niemal begriffen sind, folglich auch allzeit benebst den verfallenen Zinsen und Früchten in dem Urtheil besonders ausgedrückt, und da selbes einmal in rem judicatam erwachsen ist, bey der ersten Instanz ordentlich specificirt, so fort mit summarisch- doch genüglichen Vernehmung des Gegentheils instruirt, und durch richterlichen Ausspruch, salva tamen ulteriori appellatione auf ein gewisses determinirt werden sollen. Baier. Gerichts- Ordnung Cap. XVII. §. 4. S. 73. — Zumal man schon von längerer Zeit her aus den dießorts vorkommenen Streit- Akten bemerkt hat, daß die im Cod. Jud. cap. 17. §. 4. n. 5. deutlich vorgeschriebene Ueberreichung der Expensarien vor dem Endsbescheid ab Seite der streitenden Theile, und ihrer Anwälte fast gänzlich außer Acht gelassen worden, sofort die Beobachtung dieses Gesetzes in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, hiedurch aber man von oberstrichterlichen Amts wegen außer Stand gesetzt ist, nach ebenmäßiger Anweisung desselben der Streits- Kosten halber auf ein gewißes proportionirliches Quantum zu sprechen; als hat der churfürstliche Hofrath nicht nur seines Orts den hiesigen, sondern auch durch die sämmtlichen chur-

fürst-

fürstlichen Regierungen den daselbst angestellten Advokaten auftragen zu lassen, daß sie erdeute Vorschrift um so genauer zu befolgen haben, als man die Unterlassung mit gebührender Ahndung und allenfallsiger Strafe anzusehen bemüßiget wäre. Wie denn auch diese gesetzliche Revisions-Weisung dem Intelligenz-Blatt zu dem Ende einzuverleiben ist, damit sich sowohl die untern Gerichts-Stellen, als die siegelmäßigen Parteien, und die Prokuratoren gleichmäßig hiernach zu achten wissen. Sign. in cons. Revis. den 23. Mai 1800, die Ueberreichung der Expensarien betr. N. M. G. S. Bd. II. S. 17. —

Advokaten. Eidesleistung derselben in die Seele ihrer Prinzipalen. In Erwägung, daß die durch den baierischen Gerichts-Codex Cap. 13, §. 1. 2do in der Regel gestattete Eidesleistung der Anwälte in die Seele ihrer Prinzipalen, nach der allgemeinen Erfahrung der Justizstellen und der einstimmigen Meinung der Rechtslehrer, die von dem Gesetzgeber bezielte Absicht nur sehr mangelhaft erfüllt, und in weiterer Erwägung, daß die Parteien gewöhnlich von der Gerichts-Behörde nicht so weit entfernt sind, daß die persönliche Erscheinung vor derselben viele Kosten verursachen kann, so wie in endlicher Erwägung, daß bey größerer Entfernung, oder reeller Verhinderung der Parteien die persönliche Eidesablegung vor den untern Gerichten aus besonderm Auftrage, und bey Auswärtigen durch Requisitorialien an ihre competente Gerichtsstellen gar leicht gepflogen werden kann, finden Wir Uns

be-

bewogen, die obige Verfügung des Gerichts-Codex dahin zu modifiziren: „daß der Eid in der Regel, wo nicht von der Obrigkeit aus erheblichen Ursachen solchen durch einen Anwalt in seines Prinzipalen Seele schwören zu lassen, für zulässig befunden, oder dieses von dem Gegentheile bewilliget würde, von der Partei persönlich abgeschworen werden solle". Unsere sämmtlichen Justizstellen haben sich in vorkommenden Fällen nach dieser gesetzlichen Bestimmung schuldigst zu achten. Kl. allerh. Verordnung vom 11 Jänner 1806, die Eidesleistung der Anwälte betr. Rggsbl. vom J. 1806. St. V. S. 33. —

Advokaten, Familien-Steuer derselben. Advokaten entrichten hinsichtlich des Einkommens aus ihrer Praxis als Familien-Steuer 1/4 pro Cent, oder 15 kr. von jedem 100 fl. des jährlichen fixen oder durchschnittsmäßig berechneten reinen Gesammt-Geld- und Naturalbezugs, letztere nach den laufenden Preisen zu Geld angeschlagen. Allg. Verord. vom 10. Dezember 1814, die Leuteration des Edicts über das Familien-Schutz-Geld betreffend. Rggsbl. vom J. 1814. St. LXXII. S. 1777. §. 6. Ziff. V. 3. — In allen Fällen, wo das Maaß der Familien-Steuer nicht ohnehin schon durch die übrigen directen Auflagen bestimmt wird, wollen Wir die eigenen Angaben der Betheiligten zum Grunde gelegt wissen; behalten Uns jedoch bey gegründetem Verdachte falscher Angaben die weiters nöthigen Einschreitungen bevor. a. a. O. §. 9. — Die Folgen falscher Angaben, und alles Uebrige siehe unter Familien-Steuer. —

Advokaten, Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens. Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu beschließen geruht: 1.) daß die vielseitige Versendung der Gerichts-Akten an die zur Vertretung der Stiftungen für bestimmte Administrations-Districte bestellten Advokaten wegen nachtheiliger Einwirkung auf die Gerichtsgeschäfte nicht gefodert werden könne, dagegen aber zur Erleichterung des fraglichen Geschäftes überhaupt, und zur möglichsten Einschränkung der Kosten bey einem jeden Untergerichte ein Advokat aufgestellt werden soll, welcher alle bey demselben Gerichte vorkommenden Rechtsgeschäfte aller Stiftungen des ganzen Kreises zu besorgen, und hiernach die Einsicht der Akten am Sitze des Gerichts, und die übrigen Geschäfte Namens aller in dem obwaltenden Rechts-Streite betheiligten Stiftungen vorzunehmen habe; 2.) daß in dem Falle, wenn ein qualifizirter Advokat am Sitze eines jeden Untergerichts nicht sollte aufgefunden werden können, die Anordnung dahin zu treffen sey, daß die dem Wohnsitze eines brauchbaren Advokaten zunächst gelegenen zwey oder höchstens drey Untergerichte demselben für den bezeichzeichneten Zweck angewiesen werden. Allerh. Entschließung vom 4. März 1818, die Mittheilung der Judicial-Acten an die Anwälte der Stiftungen betr. Novellen zur Gerichtsordnung Bd. III. S. 200. — Das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen der Rural-Gemeinden wird in streitigen Rechts-Sachen durch öffentliche Anwälte vor Gericht vertreten. Die königliche Regierung derjenigen Kreise, in welchen eine

eine entsprechende Einrichtung dießfalls noch nicht besteht, haben daher zu verfügen, daß bey einem jeden Stadt = Land = und Herrschafts = Gerichte, dann für ein jedes Patrimonial = Gericht erster Classe ein Rechts = Anwalt benannt werde, welcher alle bey demselben Gerichte vorkommenden streitigen Rechtssachen des Gemeinde = und Stiftungs = Vermögens, und zwar ohne Unterschied, es mögen die betheiligten Gemeinden und Stiftungen in demselben oder in einem andern Gerichts = Bezirke gelegen seyn, ordnungsmäßig besorgen, und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deserviten beziehen wird. In gleicher Weise soll auch am Sitze eines jeden Appellations = Gerichtes ein öffentlicher Anwalt benannt werden, welcher das Gemeinde = und Stiftungs = Vermögen der Rural = Gemeinden ohne Unterschied der Kreise, in welcher die Gemeinden gelegen sind, bey diesem Appellations = Gerichte gehörig vertreten wird. Der am Sitze des Appellations = Gerichts in München aufgestellte Rechts-Anwalt kann zugleich die Vertretung des bezeichneten Vermögens bey dem Ober = Appellations-Gerichte übernehmen. Kl. allerh. Entschl. vom 24. September 1818, das Regulativ zur Geschäfts-Führung der Verwaltungen in den Rural-Gemeinden betr. Allg. Int. Bl. vom J. 1818. St. XLVII. S. 1111. §. 23. — Wenn die Gemeinde = Verwaltungen gegründete Ursachen vorbringen, aus welchen sie dem aufgestellten Anwalte die Führung eines Rechts = Streites nicht anvertrauen wollen, oder wenn sonst Collisions = Fälle eintreten, kann

den

den Gemeinde-Verwaltungen die eigene Wahl eines öffentlichen Anwaltes überlassen werden. a. a. O. §. 25. — Wenn Aktiv-Ausstände an Renten des Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens durch richterliche Hilfe beygetrieben werden sollen, und die ordentliche Gerichts-Behörde des Restanten bedeutend entfernt ist; so soll das Gehörige durch die niedere Curatel, und den aufgestellten Anwalt besorgt werden. a. a. O. §. 27. — Streitigkeiten der Gemeinde-Glieder, oder verschiedener Gemeinden unter sich, wobey die Vertreter des Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens weder als Kläger noch als Beklagte erscheinen, werden nach bisheriger Uebung behandelt, ohne daß die streitenden Theile an das oben bezeichnete Verfahren, oder an einen bestimmten Anwalt gebunden sind. a. a. O. §. 28. — Streitige Rechtssachen der Gemeinde oder der Stiftungen in Städten und Märkten mit Magistraten sind einem rechtskundigen Rathe zur Bearbeitung zu übertragen; im Mangel eines hierfür qualifizirten Magistrats-Gliedes können öffentliche Rechts-Anwälte zur Vertretung der Gemeinde oder Stiftungen bestellet, und diese auch für commissionelle Verhandlungen bey entfernten Gerichten verwendet werden. Kl. allerh. Entschl., die Vorschriften über die Geschäfts-Führung der Magistrate betreffend, vom 21. September 1818. Allg. Int. Bl. vom J. 1818. St. XLVI. S. 1051. §. 13. — Wenn der Beklagte den zur Beantwortung der Klage anberaumten Termin verstreichen läßt, so soll künftig gegen den Ungehorsamen blos die in der Gerichts-

Ord-

Ordnung Cap. V. §. 10. bestimmte zweyte Folge eintreten, daher die Klage für abgeläugnet gehalten, der Beklagte seiner Einreden verlustiget, und der Kläger zum Beweise der Klage zugelassen, übrigens vor dem Contumacial = Erkenntniße nach Vorschrift des Cap. V. §. 11. verfahren werden. Gegen Vormünder oder Curatoren und Administratoren des Stiftungs = und Gemeinde = Vermögens und deren Anwälte, dann die Königlichen Fiskale kann statt des Rechts = Nachtheils in der Hauptsache nach Cap. V. §. 10. auf eine Geldstrafe angetragen werden, womit jedoch nach zweymaligem Ungehorsam bey Androhung der dritten Geldstrafe eine Anzeige an die Behörde des Säumigen zu verbinden ist, damit dieselbe gegen dessen anhaltende Nachläßigkeit die geeigneten Maaß = Regeln ergreifen kann. Gesetz vom 22. July 1819, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr. G. Bl. vom J. 1819. St. VII. S. 59. §. 6. —

Advokaten. Bey Gemeinde = Wahlen ist keinem Beschwerde = Führer vor dem Wahl = Ausschuße die Beyhülfe eines Anwaltes gestattet. Verordnung vom 5. August 1818, die Gemeinde = Wahl = Ordnung betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXI. S. 477. Art. 34. —

Advokaten, derselben Heiraths = Gesuche. Die Advokaten, welche ohnehin nicht als Staats = Diener angesehen werden, haben ihre Heiraths = Anzeigen bey der Local = Polizey = Stelle anzubringen. Kl. allerh. Verordn. vom 16. Dezember 1806, die Heiraths = Bewilligungen für die Staats = Diener betr.

Rggsbl. vom J. 1807. St. I. S. 11. §. 9. — Siehe auch Advokaten, Pensions = Anstalt für die Wittwen und Waisen derselben.

Advokaten, derselben Pflichtigkeit zur Landwehr. Advokaten, welche durch die Geschäfte ihres Berufes gehindert sind, an dem Dienste der National-Garde (Landwehr) persönlichen Antheil zu nehmen, sollen zwar von der persönlichen Dienstes = Leistung befreit seyn, jedoch sind sie verpflichtet, den gemeinen Dienst eines National = Gardisten nach dem festgesetzten Maaßstabe ohne Rücksicht auf Stand, Vermögen, oder sonstige Besteuerung jährlich zu reluiren. Die Advokaten bleiben verbunden, den Dienst eines Auditors bey dem Bürger = Militär (Landwehr) zu übernehmen; die aus demselben dafür ausgewählten Individuen sind von einem Reluitions = Beitrage befreit. Die Vergütungs = Summe hat der General = Commissär benehmlich mit der Stadt = Commandantschaft für jede Dienstes = Gattung jährlich festzusetzen. Organische Verordnung über die Errichtung einer National = Garde vom 10. Juni 1813. Rggsbl. vom J. 1813. St. XXXVII. S. 849. §. 51 —

Advokaten werden bey Aburtheilung eines Land-Wehrmannes nicht zugelassen. Der gegen die Subordination sich verfehlende Bürger = Soldat soll von einer eigends niedergesetzten Commission zum Protokoll vernommen, förmlich constituirt, und der Prozeß überhaupt, ohne Zulassung eines Advokaten oder Prokurators, gehörig instruirt werden. Subordinations = Reglement beym Bürger = Militär

d. d.

d. d. Mailand 16. Dezember 1807, ausgeschrieben am 23. Dezember 1807 von dem General-Landes-Commissariat von Baiern. Rggsbl. vom J. 1807. St. LV. S. 1943. §. 5. —

Advokaten, derselben Wahl zu rechtskundigen Magistrats-Gliedern. Advokaten können nur dann gewählt werden, und in den Magistrat eintreten, wenn sie auf die Anwaltschaft gänzlich verzichten; denn die Magistrate haben den Character öffentlicher Regierungs-Beamten, und ihnen sind hienach Verrichtungen übertragen, welche einen Theil der Regierungs-Gewalt in sich begreiffen; dagegen ist der Beruf der Advokaten wegen ihrer Verbindung mit den Parteien schon an und für sich mit einem öffentlichen Amte der Art, wie es den Magistraten anvertraut ist, nicht wohl vereinbarlich, so wie auch dieselben aus gleicher Ursache neben ihrer Advokatie keinen Staats-Dienst begleiten können.

Advokaten, Verbot der Zuziehung derselben in reinen Polizey-Sachen, siehe Administrativ-Gegenstände Seite 701.

Advokaten, von der Prävarikation. Verpflichtete Rechts-Anwälte, welche im rechtswidrigen Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten, und ihrer eigenen zum Nachtheile handeln, haben, es sey hieraus ein wirklicher Schaden entstanden, oder nicht, nebst dem Verlust der Praxis die Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehren-Aemtern, und außerdem sechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß verwirkt, so fern nicht ihre That in noch schwereres Verbrechen übergegangen.

Str.

Str. G. B. Th. I. B. II. Tit. I. Cap. 6. Art. 296. S. 115. — Verpflichtete Rechts-Anwälte, welche absichtlich ihrer Partei nachtheilige Rathschläge ertheilen, oder in gewinnsüchtiger Absicht die ihnen anvertrauten Geschäfte vorsätzlich verzögern, sollen, nebst achttägigem bis dreimonatlichem Gefängniße mit der Suspension, und, nach Befinden der Umstände, mit dem völligen Verluste der Praxis bestraft werden, wo ferne nicht solche Handlung in das Verbrechen der Prävarikation übergeht. a. a. O. Th. I. B. III. Tit. I. Cap. 4. Art. 400. S. 154. —

Advokaten, Prüfung für die Adspiranten zur Advokatie. Eben so werden die zu Advokaten-Stellen adspirirenden Subjecte zu diesen Concurs-Prüfungen gewiesen, und die §. 1. 2. und 3. Unserer allgemeinen Verordnung vom 17. Oktober 1817, die Prüfungen und Begutachtungen für Justiz- und Administrativ-Stellen betreffend, werden in dieser Hinsicht als nicht mehr anwendbar erklärt. Allg. Verordn. vom 4. Jänner 1810, die Concurs-Prüfungen der Adspiranten zum Staats-Dienste betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. II. S. 17. Das Uebrige siehe unter Adspiranten zum Staats-Dienst.

Advokaten. Die Uebnng, wonach im Bezirke der Stadt Regensburg Verträge um liegende Güter und dingliche Rechte, nach den ehemaligen Statuten und der Gewohnheit dieser Stadt, außergerichtlich durch Rechts-Anwälte aufgenommen und errichtet wurden, wurde am 9. May 1813. aufgehoben. Allg. Verordn. vom 9. May 1813, das Contracten- und Hypotheken-Wesen im Bezirke der

Stadt

Stadt Regensburg betreffend. Rggsbl. vom J. 1813. St. XXVI. S. 609. —

Advokaten, derselben Anstellung als Richter. Auf die von Unserer Landes-Direction in Bamberg unterm 2. März gestellte Anfragen: ob Advokaten als Patrimonial-Gerichtshalter angestellt werden können? eröffnen Wir hiemit Unsere Entschließungen, wie folgt: 1. Die bisherige Eigenschaft eines Advokaten macht zu solchem Richter-Amte nicht unfähig; sohin können, der Regel nach, auch allerdings Advokaten, welche bisher Patrimonial-Gerichtshalter waren, bestätiget, oder zur neuen Anstellung präsentirt werden. 2. Die Prüfung zur Advokatur ist jedoch, der Regel nach, nicht hinreichend, um von der Prüfung zum Richter-Amte zu befreyen, wenn nicht aus dem Protokolle über die weiter ausgedehnte Prüfung bereits die erforderlichen Kenntnisse eines Patrimonial-Beamten hinlänglich erhellen. 3. Mit der Stelle eines Gerichtshalters ist die Beibehaltung der Advokatie unvereinbarlich. Wenn daher ein Advokat als Gerichtshalter angestellt, oder bestätiget werden will; so muß derselbe der Ausübung der Advokatur entsagen. Nach gegenwärtigen Bestimmungen sind die vorkommenden Fälle zu entscheiden. Königl. allerh. Provinzial-Verordnung vom 5. April 1807, die Anstellung der Advokaten als Gerichtshalter in der Provinz Bamberg betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. XVI. S. 616. — Wenn ein Advokat als Gerichtshalter angestellt ist, oder künftig angestellt werden will, so muß derselbe der Ausübung der Ad-

vokatur entsagen. Allerh. Verordn. vom 6. Juni 1807, die Patrimonial-Gerichtspflege in Altbaiern, der obern Pfalz und Neuburg betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. XXVI. S. 1001 §. 11. — Die Prüfung zur Advokatur ist, der Regel nach, nicht hinreichend, um von der Prüfung zu solchem Richter-Amte zu befreien, wenn nicht aus der weiter ausgedehnten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse eines solchen Advokaten zu diesem Amte erhellen. a. a. O. §. 12. —

Advokaten können nicht Gerichtshalter seyn. Organisches Edict über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit vom 8. September 1808, Rggsbl. vom J. 1808. St. LVII. S. 2245. §. 36. — Advokaten können nicht zugleich Ortsbeamte seyn. Organisches Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812, Rggsbl. vom J. 1812. St. XLVIII. S. 1505. §. 172. — Advokaten können nicht zugleich Herrschafts-Richter oder Patrimonial-Gerichtshalter seyn, sondern müssen bey der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen. Edict über die gutsherrlichen Rechte, und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XIII. S. 221. §. 49. —

Advokaten, welche sich zu solchen Reclamationen gebrauchen lassen, die gegen die für das Steuer-Provisorium festgesetzten Grundsätze, Instructionen, und Vorschriften gerichtet sind, sollen in eine Geld-Strafe zum Besten der Armen, oder nach Umständen selbst zum Personal-Arreste verurtheilt werden.

Allg.

Allg. Verordn. vom 2. April 1814, die Reclamationen wider das allgemeine Steuer-Provisorium betreffend. Rggsbl. vom J. 1814. St. XXXI. S. 849. zu §. II. — Die Vertretung der Reclamanten wider die persönliche Gründe- oder Häuser-Steuer durch Rechts-Anwälte ist bey den Informations-Instanzen unzuläßig. Anleitung für das Verfahren derjenigen, welche eine Reclamation wider die provisorische Gründe- oder Häuser-Steuer vorzutragen haben, vom 2. April 1814. Rggsbl. vom J. 1814 St. XXXI. S. 866. §. 5. — Dagegen dürfen bey Anbringung der Reclamationen vor dem Rentamte Sachwalter beygezogen werden. a. a. O. §. 15. und 16. —

Advokaten, Folgen der Special-Inquisition. Die Verhängung der Spezial-Inquisition wider öffentliche Rechts-Anwälte hat ihre Suspension von der Advokatur nicht zur Folge, übrigens aber muß jedes Erkenntniß auf Absolution von der Instanz, oder auf Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nach erlangter Rechtskraft des Erkenntnisses Sr. Kl. Majestät allerunterthänigst angezeigt werden. Vom 22. März 1815. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Straf-Gesetzbuch S. 234. —

Advokjaten haben keinen Antheil an den Taxen. Außer der Tantieme, und den Zehrungs- und Reise-Geldern der Beamten, Schätzleute und Zeugen, müssen sämmtliche einlaufende Taxen Unserm Aerar verrechnet werden; und haben besonders die Rechts-Vertreter (Prokuratoren) der Partei hieran nicht den geringsten Antheil, sondern liegt es der Partei,

 wel-

welche deren benöthigt ist, gleichwohl selbst ob, solche zu befriedigen. Provisorische Taxordnung für das Königreich Baiern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit vom 8. October 1810. Rggsbl. vom J. 1810. St. LV. S. 971. §. 117.

Advokaten oder Prokuratoren sind bey dem Vermittlungs = Amte der Gemeinde = Vorsteher nicht zuläßig. Allg. Verordn. vom 31. May 1810, das Vermittlungs = Amt der Gemeinde = Vorsteher betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. XXVI. S. 441. —

Advokaten, Pflicht derselben zur Vertheidigung der Inquisiten. Zum Schlußverfahren ist dem Inquisiten ein rechtsverständiger Vertheidiger beyzugeben, entweder auf dessen ausdrückliches Verlangen, oder auch von Amtswegen selbst wider seinen Willen, wenn das angeschuldete Verbrechen von solcher Beschaffenheit ist, daß ein Erkenntniß auf Todes = oder Kettenstrafe für den Angeschuldeten zu besorgen steht. Auch ist der Angeschuldete in jedem Falle berechtiget, die Person selbst zu bestimmen, welcher er seine Vertheidigung anvertrauen wolle, so fern diese in dem Bezirke desselben Appellations = Gerichts wohnhaft, auch sonst kein gesetzliches Hinderniß vorhanden ist. Der Richter ist verbunden, den Inquisiten mit dem Rechte, sich einen Vertheidiger zu wählen, ausdrücklich bekannt zu machen, ihn zu befragen: wen er zur Uebernahme seiner Vertheidigung verlange? und sodann Alles dieses und wie Inquisit sich hierauf geäussert, getreu zu den Akten verzeichnen zu lassen. Str.

G. B. Th. II. B. I. T. II. Cap. 5. Art. 142. S. 238. — Die Vertheidigung eines Angeschuldeten sind zu übernehmen verbunden: 1) Advokaten; 2) die Accessisten der Appellations = Stadt = und Landgerichte, mit Ausnahme derjenigen, welche bey demselben Untersuchungs=Gerichte angestellt sind, vor welchem die Vertheidigung geschehen soll. Ueberdieß ist jeder andere Rechtsverständige, welchen sich Inquisit erwählt, die Vertheidigung zu übernehmen berechtiget, und von dem Gerichte, ausser im Falle erheblicher Bedenklichkeiten, zuzulassen. a. a. O. Art. 143. S. 239. — Um sich gehörig vorzubereiten, hat der Vertheidiger zu untersuchen, ob alle zur Entschuldigung oder Minderung der Strafe dienenden Umstände gehörig erschöpft, und deren Beweise zu den Akten gebracht seyen, weshalb er berechtiget und verbunden ist, 1) sämmtliche Akten in Beiseyn einer vereideten Gerichtsperson zu durchgehen, und sich 2) mit dem Gefangenen, über die etwa noch zur Vertheidigung dienenden Umstände, und zwar ohne Beiseyn einer Gerichtsperson zu unterreden, wobey sich übrigens der Vertheidiger aller unerlaubten Kunstgriffe bey schwerer Ahndung zu enthalten hat. Deshalb ist der Vertheidiger zuvor entweder durch förmlichen Eid zu verpflichten, oder seines bereits früher geleisteten Eides zu erinnern. a. a. O. Art. 145. S. 240. — Die Advokaten, welche zur Vertretung fremder Rechtssachen öffentlich ernannt, und durch einen Diensteid verpflichtet sind, dürfen bey Uebernahme einer Vertheidigung (eines nach dem Straf = Gesetz = Buche

Angeschuldigten) nicht besonders beeidiget, sondern lediglich ihres bereits geleisteten Eides erinnert werden, indem nicht nur allein die Vertheidigung der Strafsachen zur Classe der Rechtssachen gehört, sondern auch das Straf-Gesetz-Buch Th. II. Art. 143. die Dienst-Pflicht der Advokaten, und eben dadurch den Diensteid derselben auf die Vertheidigung in Straf-Sachen erstreckt hat. Allg. Verordn. vom 28. April 1814, die Befolgung des Art. 145. Th. II. des Straf-Gesetz-Buches über die Beeidigung der Vertheidiger betreffend. Rggsbl. vom J. 1814. St. XXXVI. S. 993. Ziff. 1. — Advokaten können wegen eines den bestehenden Vorschriften zuwider herauskommenden Aufsatzes über ein zur Untersuchung gekommenes Verbrechen oder Vergehen nach der Größe der Uebertretung und Verschiedenheit der Fälle mit Geld- oder Gefängniß-Strafe, oder auch nach Umständen selbst mit Verlust der Praxis oder Dienstentlassung bestraft werden. Allg. Verordn. vom 21. Juni 1814, die öffentliche Bekanntmachung der Defensions- und ähnlichen Schriften bey Verbrechen und Vergehen betreffend. Rggsbl. vom J. 1814. St. XLVII. S. 1266. §. 5. Siehe Defensions- und ähnliche Schriften, öffentliche Bekanntmachung derselben. — Das Straf-Gesetz-Buch Th. II. Art. 142. erklärt die Defension bey den schwersten Verbrechen unbedingt für nothwendig, und benennt deswegen im Art. 143. die Personen, welche zur Uebernahme solcher Defensionen verbunden sind. In allen Fällen, wo kraft des Gesetzes oder auf

Ver-

Verlangen des Angeschuldigten die Defension eintreten muß, kann daher kein Gericht die Akten ohne jene Defension zur ersten Urtheils-Frage (Th. I. Art. 349.) für spruchreif ansehen, und die Ansicht eines oder des andern Defensors die im Gesetze für nothwendig erklärte Defension nicht entbehrlich machen. Auf dies Institut einer solchen bedingt oder unbedingt nothwendigen Defension und auf die Natur der Strafsachen, wo gar oft die Sache des Angeschuldigten offenbar ungerecht ist, läßt sich daher nicht anwenden, was in Civil-Rechts-Sachen bey Uebernahme der Anwaltschaft gilt. Auch der vollständig überwiesene und der That geständige muß defendirt werden, ungeachtet kein rechtlicher Mann aus Ueberzeugung dessen Vertheidigung führen kann. Schon hieraus ist es erklärbar, warum das Gesetz bey den Defensoren den Mangel an Vertheidigungs-Gründen nicht als eine Ursache anerkennt, die Führung der Vertheidigung abzulehnen. Ueberhaupt beruht der Einfluß der Defensionen auf die Sicherheit der Angeschuldigten nicht bloß in dem Gewichte der Defensions-Gründe, sondern auch in der Controlle gegen die Gerichte, und in dem vertrautern Benehmen eines Angeschuldigten mit seinem Defensor, welches die Straf-Gerechtigkeit erst die höhere Gewißheit lehret, daß alles, was zur Vertheidigung dienen kann, zu den Akten gekommen sey. Kein Defensor kann daher wegen Mangel an Vertheidigungs-Gründen die Führung der Vertheidigung ablehnen, ein jeder muß vielmehr nach übernomme-

ner Vertheidigung und eingesehenen Akten dasjenige, was er ohne Entstellung der Wahrheit nach seinem besten Wissen und Gewissen für den Angeschuldigten sagen kann, zu dessen Vertheidigung an- und auszuführen verbunden seyn. Ohnehin wird selten ein Criminal-Fall vorkommen, wo der Defensor nicht Anlaß fände, die Sache des ganz strafbaren Inquisiten wenigstens in einem mildern Lichte darzustellen, und auf Abwendung der Schärfungs- oder auf eine geringere Dauer der Straf-Zeit anzutragen. Wer aus gesetzlicher Pflicht eine Sache vertreten muß, kann seiner Privat-Meinung wegen sich jener Pflicht nicht entziehen, und es entstünden unübersehbare Inconvenienzen, wenn ein Defensor um den andern die Vertheidigung wegen Mangel an Defensions-Gründen verweigern wollte, oder vollends dem Zwecke dieses Instituts zuwider einen Beweis zu den Akten bringen sollte, daß die Sache seines Clienten nicht zu vertheidigen sey. Vom 26. July 1814. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Straf-Gesetzbuch. S. 161. — Wir sehen Uns durch die Anfragen einiger Ober-Gerichte veranlaßt, über die Vertheidigungs-Kosten bey Unvermögenheit des Angeschuldigten, oder derjenigen Personen, welche sonst nach Unserm Straf-Gesetzbuche Th. II. Artikel 408. zur Tragung derselben verbunden sind, zu verordnen, wie folgt: Erstens. Die Vertheidiger sollen im vorgedachten Falle der Unvermögenheit aus Unserm Staats-Aerare für ihre, von den Finanz-Directionen vorläufig zu justifizirenden Auslagen, an Reise- und

Zeh-

Zehrungs-Kosten, dann Schreib-Gebühren entschädiget werden; dagegen haben dieselben Zweytens, auf ein Deservit, als eine Belohnung für ihre Mühe und Zeitversaumniß, keinen Anspruch, indem die Advokaten in dem hinreichenden Auskommen, welches ihnen die gestattete Praxis gewährt, und die Accessisten in ihrem Berufe, sich zum wirklichen Staats-Dienste durch Uebung vorzubereiten, ihre Pflicht zur unentgeltlichen Vertheidigung mitteloser Personen als begründet auerkennen müssen; andere Rechts-Verständige aber, welche freiwillig eine solche Vertheidigung übernehmen, ohnehin auf eine Belohnung keinen Anspruch haben. Drittens. Damit jedoch die Advokaten mit solchen Defensionen nicht übermäßig beschwert werden, so sollen mittellose Personen die im Artikel 142. zugestandene Wahl des Vertheidigers nur auf Accessisten, oder andere im Artikel 143. Paragraph 3. benannte Rechts-Verständige erstrecken können, und die Gerichte Viertens, erst in dem Falle, wenn kein Accessist vorhanden, oder kein anderer Rechts-Verständiger zur Uebernahme der Vertheidigung bereit ist, oder die Accessisten wegen bereits aufgetragenen Defensionen nicht gebraucht werden könnten, einen Advokaten als Defensor bestellen, wobey unter den bey jedem Gerichte angestellten Advokaten der Turnus zu beobachten ist. Allg. Verordn. vom 2. September 1814, die Leistung des Ersatzes der Kosten bey Vertheidigung mittelloser, wegen Verbrechen und Vergehen prozessirter Personen betr. Rggsbl. vom J. 1814. St. LVI. S. 1457. — Den Rechts-

An-

Anwälten gebührt in den Fällen, wenn ihnen in Folge des Art. 143. §. 3. des Straf-Gesetzbuches die Vertheidigung mittelloser, prozessirter Personen ausserhalb ihrer gewöhnlichen Aufenthalts-Orte übertragen wird, neben den tariffmäßigen Postgeldern auch ein Diätenbezug von sechs Gulden; in so ferne aber diese Rechtskundigen Accessisten der Appellations- oder Stadtgerichte sind, sollen sie neben den posttaxmässigen Gefährte-Geldern täglich fünf Gulden erhalten, dagegen den Accessisten bey den Landgerichten nur der Diätenbezug der Landgerichts-Actuaren bey Geschäften außerhalb der Gerichts-Gränze, sohin einschlüßig des Pferd-Geldes fünf Gulden per Tag gebühren. Vom 13. Dezember 1814. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Straf-Gesetzbuch. S. 160. — Den Advokaten steht allerdings nach der allerhöchsten Verordnung vom 2. September 1814 zu, die Vertheidigungs-Verbindlichkeit abzulehnen, so lange noch Accessisten im Bezirke des Appellations-Gerichtes vorhanden sind. Allein der Fall ist kaum denkbar, daß ein kluges Untersuchungs-Gericht weder in den nächst gelegenen Landgerichten sollte Practikanten finden, noch dem Inquisiten taugliche Rechts-Verständige zur Wahl vorschlagen können, und also zu weit entlegenen Accessisten sollte recurriren müssen. Vom 11. März 1815. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Straf-Gesetzbuch. S. 158. — 1. Die Vertheidigungen mittelloser Inquisiten sind den am Sitze der Untersuchungs-Gerichte angestellten Advokaten vorzugsweise vor den Accessisten an-

derer Gerichts-Bezirke, zu übertragen. 2. Bey Bestimmung des Termins zur Vertheidigung (Art. 144. Th. II) haben die Gerichte die möglichste Beschränkung eintreten zu lassen, und mit Strenge darauf zu halten, daß der gegebene Termin nicht willkührlich verlängert werde, auch für solche Verlängerungen bey Berechnung der Kosten durchaus keine Ansätze passiren zu lassen. 3. Die Dauer des Aufenthalts eines herbeygerufenen Vertheidigers am Sitze des Gerichts, ist nur nach der zur Akten-Einsicht und nothwendigen Besprechung mit dem Inquisiten erforderlichen Zeit genau zu bemessen, und darauf zu sehen, daß die Vertheidigungs-Schrift, so fern solche nicht am Tage nach vollendeter Akten-Einsicht durch einen zum Protokoll mündlich dictirten Vortrag surrogirt werden will, nicht am Sitze des Gerichts ausgearbeitet wird, sondern nachträglich eingesendet werde. 4.—5. Für die Fälle, wo der Untersuchte wegen Mittellosigkeit von den Kosten überhaupt losgesprochen wird, haben die Gerichts-Stellen die unterm 20. Februar des verflossenen Jahres erlassene Entschließung genau und strenge zu beobachten, wodurch ihnen aufgegeben wird, wenn der Inquisit nicht alle Kosten zu tragen im Stande ist, dieselbe in dem Urtheile zu trennen, und den Inquisiten in diese oder jene Gattung hievon, zu deren Bestreitung sein Vermögen nach den Bestimmungen des Art. 409. Th. II. zureicht, zu verurtheilen, dann überhaupt bey Entbindungen von den Kosten wegen Mittellosigkeit mit mehr Strenge als bisher zu verfahren. Vom 31. Oktober 1815. Sammlung

der Erläuterungen und Rescripte zum Straf-Gesetz-Buch. S. 158. — Wenn gleich den Advokaten eine unbeschränkte Praxis in dem ganzen Gebiete des Königreichs eingeräumt ist, so ist diese Befugniß durch dieses Gesetz offenbar limitirt worden, um die, bey zu großer Entfernung der aus einem andern Kreise gewählten Advokaten, unvermeidliche Verzögerung der Untersuchung zu beseitigen. Vom 11. März 1817. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Straf-Gesetzbuch. S. 156. — In dem Falle, wo nach Art. 102. der Angeschuldigte zur Vertheidigung gegen die verhängte Special-Untersuchung zugelassen wird, ist diese Vertheidigung jedesmal von ihm selbst ohne Beyziehung eines Anwalts zu Protokoll abzugeben. Die Einsicht der General-Untersuchungs-Akten durch einen Rechts-Anwalt findet daher nicht statt. Vom 18 April 1815. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Straf-Gesetzbuch. S. 151. —

Advokatie unberechtigte. Stuhlschreiber, Supplicisten, and Winkel-Agenten, welche weder graduirt, noch bey Gericht verpflichtet, oder recipirt seynd, wie auch unstudirte gemeine Bürgers- und Bauersleut, welche sich oft aus Gewinnsucht, oder andern bösen Antrieb für Gerichts- und Rechtsverständige ausgeben, die Parteien zum Streiten, oder mannigmal wohl gar die Unterthanen gegen ihre Herrschaft aufhetzen, und wie man es von Alters her zu nennen pflegt, rechte Bauernkönige seynd, sollen von keiner Obrigkeit geduldet, minder einige Supplicationen, oder Schriften von ihnen ange-

nom-

nommen, sondern dergleichen angemaßt = schädliche Beyständ und Aufwiegler nach Gestalt ihres Verhandelns, und geübter Gebühr mit Geld, Gefängniß, Leib = und Schandstrafen, oder wohl gar mit der Landesverweisung angesehen werden. Baier. Ger. Ordn. Cap. I. §. 8. S. 11. — Beym Churfürstlichen Hofrath hat man gnädigst beschlossen, daß der im hiesigen Arbeitshause puncto falsi befängnißte Johann Nepomuck Winkler, zur wohlverdienten Strafe drey Samstäg nacheinander auf den Schrägen vorgestellt, demselben eine Tafel mit der Aufschrift: Betrüger, angehängt, und dessen Verbrechen ordentlich abgelesen werden solle. Als will man ein gesammtes Publikum, besonders aber diejenigen Leute, welche in Prozeßsachen sich allhier aufhalten, hiemit nicht nur allein vor dem Umgang obbesagten Winklers, sondern auch anderer derley dermal aber noch unbekannten gefährlichen Betrügern und Winkel = Agenten, die unter verschiedenen Vorwand, und Falsis die arme Parteien hinter das Licht zu führen, und sie um Geld zu bringen suchen, gewarnet, auch ermahnet haben, sogleich bey obig hoher Stelle, falls ein solcher Betrüger und Müßiggänger in Erfahrung gebracht werden sollte, anzuzeigen, wornach gewiß gegen dieselbe die weitere und geschärfteste Bestrafung zu Ausrottung dieses dem Publico so nachtheiligen Gesindels vorgekehrt werden solle. München den 22. May 1780. M. G. S. Bd. III. S. 14. N. XVIII. — Da die Erfahrung aus täglich vorkommenden Fällen mißbeliebig lehret, und es bereits

reits zur ärgerlichen Gewohnheit werden will, daß sich verschiedentliche Leute in hiesig Churfürstl. Haupt = und Residenzstadt München aufhalten, welche ganz ungescheuet sich nicht nur mit Winkel-Agenterien, sondern auch mit vorgeblichen Empfehlungen bey hohen Ministerio, Ständen, Räthen, dann anderen Dicasterial-Personen abzugeben, die unwissende Leute mit listigen Vorspieglungen, und unverantwortlichen Aufzügen in die beschwerlichste Umwege zu führen, in der Hauptsach aber zu ihrem Vortheil mit unerlaubten bereits in Codice criminali schärfest verbothenen, einer Concussion nicht unähnlichen Exactionen, und übermäßigen Douceurs = Forderungen unchristlich herzunehmen und zu beschneiden pflegen: auch selbst die höchste und hohe Gerichtsstellen mit den ungleichest und fälschlich ausgedachten Erfindungen, und betrügerischen Vorgebungen zu beheligen, und hierdurch die arme Parteien in grösten Schaden freventlich einzuleiten unterfangen: als wird auf gnädigste Anbefehlung eines Churfürstl. hochlöbl. Hofraths jedermänniglich ernstlich gewarnet, sich vor derley Schaden zu hüten, sohin in allen vorkommenden Fällen an die Churfürstl. ordentlich immatriculirte Hofgerichts = Advokaten, deren Nämen zu jedermanns Wissenschaft gegenwärtig nachgesetzt werden, hinkünftig um so mehrers zu wenden, und durch allerhand unerlaubte Douceurs - Versprechungen die Zahl deren Winkel = Agenten nicht selbst, und um so weniger zu vermehren, als sich selbe die Schuld selbst beyzumessen haben, wenn man bey weiteren

der=

derley Vorkommnissen nicht nur auf die Zurückgabe solcher widerrechtlich ausgelegten und abgedrungenen Gelder nicht weiters erkennen, sondern vielmehr diese der Armen = Casse ohne weiters zuwenden, und noch anbey die solchergestalten schuldig befundene, denen höchsten Verordnungen zuwider Handlende selbst in das Duplum zu eben erwehnter Armen=Casse verfällen lassen würde. Actum München den 12. November 1783. M. G. S. Bd. III. S. 45. N. XLVII. — Entbiethen Unsern Gruß und Gnade Jedermann zuvor! Uns ist mißfällig zu vernehmen gekommen, daß sich unlängst des Advocirens gänzlich unberechtigte Personen sträflichst unterfangen haben, sich mit Winkel=Patrocinanzen abzugeben, ungeachtet all derley Winkel = Agenten öfters schon durch Unsere gnädigste Verordnungen vom 22. May 1780. (Mayrische Generalien = Sammlung 3ter Band Nro. 18. Seite 14.) und 12. Nov. 1783. (ibidem Seite 45. Nro. 47.) nachdrücklichst verboten und bestraft worden sind. Um nun dieses zum wesentlichen Nachtheil der ordentlich aufgestellten Advokaten, des Publici, und des gerichtlichen Geschäfts = Ganges selbst gereichende Unwesen gänzlich zu tilgen, und die theils durch die Advokaten = Ordnung vom Jahre 1769. (vid. die B. v. Kreitmayrische Sammlung Seite 34. Nro. 3.) theils durch mehrfältige jüngere Generalien festgesetzte Ordnung zu erhalten, verordnen Wir, daß nicht nur Unsere gegen die Winkel = Agenten erlassene obbemeldte Verordnungen vom 22. May 1780, et 12. Nov. 1783. hiemit ihres vollen Inhalts

wie-

wiederholt seyn sollen, sondern auf den Fall, wo jemand künftighin einer unberechtigten, oder Winkel-Agentie überwiesen würde, derselbe falls er in Unsern Diensten stehet, das erste- und zweytemal mit Haus und Neuthurm, oder nach Beschaffenheit der Person, anderweitigen Arrest, hienach aber mit zwey- oder ein monatlichen Suspension ab Officio et Salario, und falls diese Mittel gegen ihn nicht verfangen wollten, endlich gar mit der Entsetzung vom Amte bestraft werden. Andere, nicht in Unserem Dienste stehende Winkel-Agenten aber sollen das erste- und zweytemal mit Personal-Arrest abgestraft, nachhin aber auf unbestimmte Zeit in das Zuchthause geliefert werden. München den 9. November 1795. M. G. S. Bd. V. S. 36. N. LXXVII. — Es sind zwar bereits mehrere nachdrückliche Verordnungen gegen die Winkel-Agenten und unberechtigten fremden Advokaten erlassen worden. Da aber die aktenmäßige Anzeige geschehen ist, daß diesen Befehlen häufig entgegen gehandelt werde, und verschiedene Individuen dahier mit den schädlichen Winkel-Agentien sich beschäftigen, wovon dermal außer dem Regensburgischen Consistorial-Advokaten Wichard, noch besonders von Gundelfinger, von Weitzenböck, ein sicherer Weiß, Mendl, Strobl, Oppert, Kirmair, Registrator Schindling u. a. angezeigt sind; so hat man in Gemäßheit höchster Entschließung vom 14ten dieses Monats nicht nur die Polizey-Direction gehörig angewiesen, sondern man will auch das Publikum und die Unterthanen durch den Weg des Regierungsblatts vor dergleichen

Win-

Winkel-Agenten hiemit öffentlich warnen. Bekanntmachung der churfürstl. General-Landes-Direction d. d. München 23. August 1802, die Winkel-Agenten betr. Rggsbl. vom J. 1802. St. XXXV. S. 621. — Wir haben schon öfters zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß Unsern Verordnungen zuwider, die Rechts-Anwälte die von ihnen in Angelegenheit der Parteien verfaßten Schriften nicht mit ihrer Unterschrift bezeichnen, oder daß die Parteien sich ihre Vorstellungen von auswärtigen, oder wohl gar von Anwälten verfassen lassen, welche von Uns zur Führung der Rechts-Beystandschaft nicht ermächtiget sind. Um den Mißbräuchen, die hieraus entstehen, zu begegnen, verordnen Wir: 1. Daß nur die von Uns zur Rechts-Beystandschaft ermächtigten Hofgerichts-Advokaten bey den verschiedenen Landes-Stellen die Parteien vertreten dürfen, es wäre dann, daß eine siegelmäßige Partei ihr Recht vor Gericht selbst vertheidigen wollte. 2. Einer jeden Vorstellung ist der Rechts-Anwalt seinen Namen, nebst dem Betrag der für die Verfassung derselben erhaltenen Gebühr beyzusetzen verbunden; und würde von den Parteien mehr gefordert werden, als der Rechts-Anwalt angegeben hat, so stehet ihnen das Recht zu, das Mehrgeforderte zurück zu verlangen. 3. Jeder Vorstellung, die nicht mit diesen Förmlichkeiten versehen ist, soll keine rechtliche Folge gegeben werden, sondern sie ist an die Partei sogleich zurück zu stellen, und die Unterschrift eines Rechts-Anwaltes nachzuholen. Auch Wir werden auf alle, an Unsere Person gebrachte Vorstel-

stellungen, welchen die oben angegebenen Förmlichkeiten mangeln, keine Rücksicht nehmen lassen, und die Parteien haben sich daher selbst die Nachtheile zuzuschreiben, welche für sie aus einer sträflichen Nichtbefolgung Unserer Verordnungen entstehen können. 4. Gegen die geheimen und verborgenen Anwälte, deren Zweck meistens kein anderer ist, als den Parteien, selbst gegen Recht und Gesetze, Beystand zu leisten, ist eine wachsame Aufsicht zu pflegen, und wenn dergleichen entdeckt werden, so sollen sie nicht nur allein die erhobenen Gebühren zur Armen-Anstalt des Orts erlegen, sondern sie sind nebstdem noch in eine Geldstrafe, und bey wiederholten Uebertretungen, oder, wenn sie durch ihre Advokatie die Parteien zum Ungehorsam gegen die Gesetze verleitet haben, zur Gefängniß-Strafe zu verurtheilen. Dabey soll der Name dieser verborgenen Anwälte jederzeit zur Warnung der Parteien öffentlich bekannt gemacht werden. Unsere Justiz- und administrativen Landes-Stellen haben sich nach dieser Verordnung genau zu achten, und sie zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Churf. höchste Entschließung vom 13. August 1804, die Winkel-Agenten betr. Schwäb. Rggsbl. vom J. 1804. S. 913. — Obgleich die Verordnungen des Land-Rechtes von dem Jahre 1616, Titel I. Artikel II., des Judiziar-Codex von 1753, Capitel 2. Paragraph 8., der Rescripte vom 12. November 1783, (Generalien-Sammlung, Band 3. Seite 45.) vom 9. November 1795, (Generalien-Sammlung, Band 5. Seite 36.) vom 14. August 1802, und 13.

Au-

August 1804 und so fort, bisher den Unfug, welcher von den unter dem Namen Winkel-Agenten bekannten durch die Regierung nicht aufgestellten Anwälten getrieben wird, abzustellen bezweckten; so wurde doch bisher diese Absicht zum Theil aus Nachsicht der Gerichts-Stellen nicht erreichet, und in neuern Zeiten mehret sich die Zahl der ungeeigneten von unberechtigten Schriften-Verfassern entworfenen Recurs-Schriften. Wir weisen Unsere sämmtliche Ober- und Untergerichte demnach wiederholt an, gegen die geheimen und verborgenen nicht verpflichteten Anwälte, deren Zweck meistens kein anderer ist, als den Parteien gesetz- und rechtswidrigen Beystand zu leisten, eine wachsame Aufsicht zu pflegen, Unsere dahin zielende Verordnungen genau und strenge zu vollziehen, und wenn dergleichen Winkel-Agenten entdeckt werden, dieselben nicht nur allein anzuhalten, die erhobenen Gebühren zur Armen-Anstalt des Ortes zu erlegen, sondern sie auch nebstdem noch in eine Geld-Strafe, und bey wiederholten Uebertretungen, oder wenn sie durch ihre Advokatie die Parteien zum Ungehorsam gegen die Gesetze verleitet haben, zur Gefängniß-Strafe zu verurtheilen. Auch ist nebstdem der Name dieser verborgenen Anwälte jederzeit zur Warnung der Parteien öffentlich bekannt zu machen. Allg. Verordn. vom 18. Februar 1811, die Winkel-Advokaten und nicht angestellten Sachwalter betr. Rggsbl. v. J. 1811. St. XV. S. 289. — Advokaten, Unterstützung der unverschuldet in Noth versetzten Rechts-Anwälte. Durch allerh.

Rescript vom 20 July 1815 wurde den Advokaten der ältern Kreise die von mehrern derselben gewünschte Gelegenheit eröffnet, durch freywillige Beyträge ihren wegen Unfähigkeit zur Arbeit oder anderer Unglücks-Fälle in dringende Noth versetzten Collegen auf eine ihr Ehrgefühl schonende Weise eine augenblickliche Unterstützung zuwenden zu können. Hierauf giengen 883 fl. 39 kr. ein, wozu allein von den Advokaten des Oberdonau-Kreises die Summe von 363 fl. 20 kr. beygetragen wurde, deren daher auch auszeichnende rühmliche Erwähnung geschah. Hievon wurden circa 350 fl. sogleich verwendet, hinsichtlich des Ueberrestes aber bestimmt, daß derselbe seine ursprüngliche Bestimmung behalten, und daher lediglich zur Unterstützung der durch unverschuldete Unglücks-Fälle in Noth versetzten Rechts-Anwälte verwendet werden solle. Die unter dem Ueberreste befindlichen zwey Staats-Lotterie-Anlehens-Loose von 25 fl. und 10 fl. werden, da sie zur Unterstützung selbst nicht geeignet sind, vorläufig aufbewahrt, bis sie durch einen darauf fallenden Gewinn, oder bey erfolgender Zurückzahlung des Anlehens realisirt werden können, die übrige Baarschaft hingegen wird nach der allerhöchsten Anordnung nutznießlich, jedoch in der Art angelegt werden, daß in vorkommenden Fällen ein Theil derselben bald möglich erhoben werden kann, um solchen nach dem ausgesprochenen Zwecke zu verwenden. Bekanntmachung des Staats-Ministeriums der Justiz vom 20 Februar 1816, die Verwendung der eingegangenen Unterstützungs-

Bey-

Beyträge für unverschuldet in Noth versetzte Rechts-Anwälte betreffend. Rggsbl. vom J. 1816. St. VI. S. 81. —

Advokaten, Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen derselben. Wir haben der von Unserm Staats-Ministerium des Innern Uns vorgelegten Stiftung einer Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreiches, nach dem Inhalte der Beilage, Unsere allerhöchste Sanction ertheilt; und die Nomination eines Chefs der Administration dieser Wohlthätigkeits-Anstalt Unserm Hofgerichts-Präsidenten in München, Grafen von Reigersberg, in Erwägung jener besonderen menschenfreundlichen Theilnahme gegeben, welche derselbe für die allgemeine Bildung dieses Instituts durch seine Vorschläge an den Tag gelegt hat. Dieses lassen Wir durch das allgemeine Regierungs-Blatt hiemit bekannt machen. München den 27. Juny 1808, die Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten betr. — I. Titel. Allgemeine Bestimmungen. I. Art. Es soll für die Wittwen und Waisen der Advokaten, nachdem diese ausser der Categorie der Staats-Diener, und also ihre Hinterlassenen ausser der Anwendung der in der Pragmatik für den Staats-Dienst gegebenen Pensions-Bestimmungen stehen, eine eigene Pensions-Anstalt gebildet werden. II. Art. Dieser Anstalt wird der Charakter einer Zentral-Anstalt gegeben, in Folge dessen alle Advokaten, welche die gesetzliche Rezeption bey den Justiz-Stellen des Königreiches geniessen, als nothwendige Glieder derselben erklärt,

und alle einzelnen zur Zeit bestehenden Advokaten-Wittwen - und Waisen - Cassen der Consolidirung unterworfen werden. III. Art. Diese Anstalt erscheint in der Reihe der Wohlthätigkeits - Stiftungen; sie wird unter den Schutz der General - Administration des Stiftungs - Vermögens gesetzt; und der Verwaltungs - Sitz in jenen der genannten Administration, also in die Residenz - Stadt München gelegt. IV. Art. Die Glieder dieser Pensions - Anstalt sind hiedurch von der allgemeinen Concurrenz zur Armenpflege nicht befreyt. V. Art. Diese Pensions - Anstalt tritt mit dem ersten October 1808, also mit dem Eintritte des Etats - Jahres 1808/9 in Wirkung. II. Titel. Vermögen der Pensions-Anstalt. VI. Art. Das Vermögen der Pensions-Anstalt zerfällt in zwey Haupttheile: 1) in das Fundirungs - und 2) in das Ergänzungs - Vermögen. VII. Art. Das Fundirungs - Vermögen besteht aus folgenden Theilen: 1) aus den bereits vorhandenen Capitalien der bisher bestandenen, und nunmehr in Consolidirung übergehenden Wittwen- und Waisen - Cassen der Advokaten; 2) aus den von Zeit zu Zeit entstehenden neuen Capitalien, deren Quellen sind: a. die ordentlichen Beyträge der Glieder der Anstalt; b. die Strafen der Advokaten; c. die Zuflüsse durch neue Dotationen, Erbschaften, Legate und Schankungen; und d. die Ueberschüsse der Jahres - Rente. VIII. Art. Das Ergänzungs - Vermögen besteht aus jenen ausserordentlichen Beyträgen der Glieder zur Anstalt, welche in dem Falle, wenn die Rente des Fundirungs-

rungs = Vermögens die Jahres = Exigenz der Pensions = Anstalt nicht decket, als nothwendiges Complement derselben erhoben, und auf den Gulden des ordentlichen Beytrages mit einer gleichen Beyschlags = Rate umgelegt, und sodann in ihrem ganzen Betrage auf einmal erholt werden. IX. Art. Das Regulativ der ordentlichen Beyträge ist, wie folgt: 1. §. Der Advokat, welcher sich bey seiner Rezeption im Stande der Ehe, oder eines Wittwers mit Kindern befindet, entrichtet eine Eintritts = Gebühr von einhundert Gulden. 2. §. Der Advokat, welcher sich bey seiner Rezeption ausser dem Stande der Ehe, oder in jenem eines Wittwers ohne Kinder befindet, entrichtet eine Eintritts = Gebühr von fünfzig Gulden. 3. §. Der Advokat, welcher nach seiner Rezeption in den Stand der Ehe tritt, entrichtet das Complement der hiefür regulirten Eintritt = Gebühr mit fünfzig Gulden. 4. §. Der Advokat entrichtet, je nachdem er sich in dem Falle einer bezahlten Eintritts = Gebühr von einhundert, oder von fünfzig Gulden befindet, einen Jahres = Beytrag von zwölf Gulden; im zweyten Falle von sechs Gulden. 5. §. Der Advokat, welcher einmal eine Eintritts= Gebühr von einhundert Gulden, entweder ursprünglich, oder mittelst des Complements entrichtet hat, erhält hieran bey dem Uebergange in den Stand eines Wittwers ohne Kinder keinen Rückersatz, und keine Verminderung des Jahres = Beytrages; entrichtet aber auch bey dem Uebergange in eine neue Ehe keine Vermehrung der Eintritts = Gebühr. 6. §. Die Eintritts = Gebühr und derselben Comple=

plement wird mit der ganzen Summe auf einmal; der Jahres-Beytrag in halbjährigen Raten und mit Antizipation entrichtet. 7. §. Der Advokat wird vor dem beygebrachten Beweise der geschehenen Entrichtung der einschlägigen Eintritts-Gebühr weder zum Dienstes-Eide, noch zur Functionirung, noch zum Trauungs-Akte zugelassen. 8. §. Alle Advokaten, welche am ersten Oktober 1808, als dem Eintritte dieser Pensions-Anstalt in ihre Wirkung, die Rezeption genießen, unterliegen nach jenem Standes-Verhältnisse, in welchem sie sich an diesem Tage befinden, der Anwendung des Regulativs der Eintritts-Gebühren dergestalt, daß diejenigen, welche bereits eine gleiche Eintritts-Gebühr bezahlt haben, von einer Wiederholung derselben befreiet; diejenigen, welche eine mindere Eintritts-Gebühr entrichtet haben, zur Ergänzung der neu regulirten verbunden; und endlich diejenigen, welche etwa eine größere Eintritts-Gebühr bereits geleistet haben sollten, zu keinem Ersatze des bereits in das Fundirungs-Vermögen übergegangenen Mehrbetrages berechtiget sind. 9. §. Der Advokat, welcher entweder aus dem Königreiche auswandert, oder in dem Königreiche entweder in den Staats-Dienst, oder in den Bürgerstand, oder in das Privatleben übergeht, hört gleichzeitig auf, ein Glied dieser speziellen Pensions-Anstalt zu seyn. Durch diesen Austritt hört dessen Verbindlichkeit zur Fortsetzung der ordentlichen und außerordentlichen Beyträge auf; es hat aber auch keine Rückvergütung der entrichteten Eintritts-Gebühren und

Jah-

Jahres=Beyträge, und kein Anspruch der Hinterlassenen auf den Genuß der Pensions=Anstalt statt. — III. Tit. Verwendung des Vermögens. X. Art. Dem Vermögen ist eine isolirte Verwendung zugestanden, welche sich in dem Zwecke dieser speziellen Anstalt selbst ausspricht, und welcher kein anderer ist, als den hinterlassenen Wittwen und Waisen der Glieder dieser Anstalt eine Quelle der Unterhalts= und Erziehungs=Kosten zu öffnen. XI. Art. Die Jahres=Pension einer Wittwe wird mindestens auf einhundert zwanzig Gulden und höchstens auf zweyhundert Gulden regulirt. — XII. Art. Die Pension einer einfachen Waise wird auf den fünften Theil; jene einer doppelten Waise auf drey Zehntheile der gebührenden Pension der Wittwe regulirt. — XIII. Art. Die Bestimmung des untersten, oder höchsten Grades, oder einer dazwischen liegenden Abstufung wird in jedem einzelnen Pensions=Falle von der obersten Stiftungs=Curatel, auf motivirtes Gutachten der Administration der Anstalt, ertheilt. — XIV. Art. Die Pensionen der Wittwen und Waisen nehmen mit demjenigen Monat ihren Anfang, welcher auf den Sterbemonat des Gatten und Vaters folgt. — XV. Art. Die Pensionen werden in monatlichen Raten und mit Antizipation bezahlt. — XVI. Art. Die Pensionen der Wittwen hören auf: 1) bey ihrer Standes=Veränderung; 2) bey ihrem Tode, mit dem Sterbemonate. — XVII. Art. Der Anspruch auf eine Wittwen=Pension fällt in dem Falle hinweg, wenn vor dem Tode des Gatten eine legale Auflösung des Bandes der Ehe bestanden

hat,

hat, die Ehescheidung von Tisch und Bett schließt die Pension der Wittwen nicht aus. — XVIII. Art. Die Pensionen der Waisen hören auf: 1) mit dem Schlusse des zwanzigsten Jahres des Lebensalters, 2) mit dem Eintritte einer vor dem zwanzigsten Jahre erfolgenden Versorgung, 3) bey dem Tode, mit dem Sterbemonate. — XIX. Art. Die Pensionen der Waisen sind zuläßig: 1) bey bestehender Ehe-Scheidung der Aeltern; 2) bey der Standes-Veränderung der Wittwe für die Zeit der Pensions-Dauer; 3) nach dem Verlaufe des zwanzigsten Lebensjahres bey einer ganzen, oder theilweisen, ständigen, oder unständigen Erwerbs-Unfähigkeit, ganz oder theilweise, für immer, oder für eine bestimmte Zeit, auf motivirtes Gutachten der Administration der Anstalt, und unter Vorlage der ärztlichen und polizeylichen Zeugnisse. — XX. Art. Die Waisen, welche beym Eintritte in diesen Stand sich außer den Pensions-Jahren und außer Versorgung befinden, erhalten ein einjähriges Pensions-Ratum als augenblickliche Unterstützung. — XXI. Art. Die Gattin der zweyten und jeder ferneren Ehe eines Advokaten tritt in dieselbe Pensions-Rechte der ersten Gattin. Die angeheuratheten Kinder sind nur dann pensionsmäßig, wenn sie von Seite des Gatten in der Zeit seines Advokaten-Standes erzeugt, und von Seite der Gattin in der Ehe mit einem Advokaten geboren worden sind. IV. Tit. Verwaltung des Vermögens. — XXII. Art. Dem Vermögen ist eine isolirte Verwaltung zugestanden, welche sich nach dem Zwecke dieser speziellen Anstalt in die

Ca-

Categorie der besonderen Stiftungs-Administrationen der Wohlthätigkeit reihet. — XXIII. Art. Diese besondere Administration besteht aus einem Chef und aus einem Rechnungs-Führer. Der Chef wird aus den Vorständen der Justiz-Tribunale; der Rechnungs-Führer aus der Zahl der Advokaten gewählt. — XXIV. Art. Die Nomination des Chefs und des Rechnungs-Führers erstreckt sich jedesmal auf ein Jahr, nach dessen Verlaufe sie entweder in denselben Individuen bestätiget, oder in anderen erneuert wird. — XXV. Art. Die Funktion des Chefs ist mit keinem Gehalte verbunden; das Funktions-Gehalt des Rechnungs-Führers wird mindestens auf einhundert zwanzig Gulden, und höchstens auf zweyhundert Gulden regulirt; worüber am Ende des Jahres bey dem Absolutorium über die Rechnung nach dem Umfange der Funktion und dem motivirten Gutachten des Chefs der Administration von der obersten Stiftungs-Curatel die Assignation ertheilt wird. — XXVI. Art. Die besondere Administration dieser Pensions-Anstalt wird im Allgemeinen den durch das organische Edict über die General-Administration des Stiftungs-Vermögens vom 1. Oktober 1807 errichteten Stiftungs-Administrationen in den Befugnissen und Verbindlichkeiten gleich gestellt. — XXVII. Art. Dem Chef der Administration liegt insbesondere die Conservation der Anstalt in allen Beziehungen und die Berichts-Erstattung an die oberste Stiftungs-Curatel in allen einschlägigen Fällen ob. Dem Rechnungs-Führer liegt die Perzeption der aus dem Funktions-

und Ergänzungs-Vermögen der Anstalt hervorgehenden Renten; die Prästation der aus diesen Renten zu bestreitenden Pensions-Lasten, — und die Verrechnung dieser Perzeption ob. — XXVIII. Art. Zur schnellen Rentirung des Fundirungs-Vermögens, zur leichten Perzeption der Rente, und zur sichern Erfüllung des Pensions-Zweckes werden sowohl die vorhandenen und einziehbaren, als alle neu entstehenden Capitalien in die Zentral-Stiftungs-Casse gelegt, welche theils die fünfprozentige Fruktifizirung derselben, theils bis zur vollen Einbringung des Ergänzungs-Vermögens jedesmal den unverzinslichen Vorschuß leistet. — XXIX. Art. Die Rechnung der besondern Administration dieser Pensions-Anstalt wird mit ihren Belegen unmittelbar zum Zentral-Rechnungs-Commissariate des Innern zur Erinnerung, und nach derselben Erfüllung, zur Vorlage des Absolutoriums übergeben. — XXX. Art. Das Zentral-Rechnungs-Commissariat des Innern ist mit der vollen erläuternden und instruktiven Execution dieses Organismus der Pensions-Anstalt beauftraget, und die Resultate werden dem Jahrbuche der General-Administration des Stiftungs-Vermögens einverleibt. München den 27. Juny 1808. Rggsbl. vom J. 1808. St. XXXII. S. 1449. — Wir haben Uns, in Betreff der Beyträge zur Pensions-Anstalt für die Frauen und Kinder der Advokaten bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt: 1) Sämmtliche Advokaten Unsers Königreiches sind verpflichtet, die halbjährigen Beyträge zur Pensions-Anstalt, nach Vorschrift Unserer Verordnung vom

27. Juny v. J. Art. 9. am ersten April und ersten October jedesmal an jenes Stadt- oder Landgericht frey einzusenden, wo der den Beytrag Leistende seinen Wohnsitz hat. 2) Unsere Stadt- und Land-Gerichte werden hiemit angewiesen, gegen die in Befolgung dieser Vorschrift säumigen Individuen acht Tage nach Ausfluß dieses Termins mit Execution unfehlbar zu verfahren, und die sämmtlichen Beyträge aufs längste bis 15. April und 15. October an das Expeditions-Amt des einschlägigen Appellations-Gerichts einzusenden. 3) Unsere Appellations-Gerichte haben auf die Befolgung dieser Vorschrift sowohl, als auf jedesmalige ungesäumte Einsendung dieser Gelder genauen Bedacht zu nehmen. Allg. Verordn. vom 4. April 1809, die Beyträge der Advokaten zur Zentral-Pensions-Anstalt für ihre Frauen und Kinder betr. Rggsbl. vom J. 1809. St. XXVII. S. 620. — Wir haben Uns, durch einen Bericht des Präsidenten Unsers Ober-Appellations-Gerichts Grafen von Reigersberg als Chef der Central-Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten im Königreiche, bewogen gefunden, um dem thätigen Streben desselben zum Besten dieses Instituts mit entsprechendem Vortheile hilfreiche Hand zu bieten, die Hindernisse, welche der Ordnung und Pünktlichkeit entgegen stehen, zu heben, und dem sich emporschwingenden Institute die möglichste Garantie der Solidität zu verschaffen, zu verordnen, wie folgt: 1. Sämmtliche Appellations-Gerichte und Justiz-Canzleyen Unseres Königreichs haben, nach Vernehmung aller ih-

ihnen untergeordneten Gerichte, ein, die bisher eingesendeten Anzeigen berichtigendes, verlässiges Verzeichniß sämmtlicher in ihren Gerichts-Bezirken sich aufhaltenden, und denselben untergeordneten Advokaten und ihres Familienstandes, der Administration der Central-Pensions-Anstalt binnen drey Monaten vom 1. Jänner 1810 angerechnet, mitzutheilen, und jede Veränderung durch Todfälle, Beförderung, oder Versetzung derselben jedesmal anzuzeigen. 2. Die obenerwähnten Stellen haben ferners die gedachte Administration immer in Kenntniß zu setzen, wenn gegen einen Advokaten, oder irgend eine, der Advokaten-Wittwen-Casse zu Guten kommende, Strafe verhängt wird. 3. Den gegenwärtigen Mitgliedern der Pensions-Anstalt ist zu eröffnen, daß ihnen zur Entrichtung der rückständigen Eintritts-Gebühren noch eine halbjährige Frist vom 1. Jänner bis letzten Juny 1810 unter dem Präjudiz des Ausschlusses aus der Gesellschaft und der Beyträge gestattet sey. 4. Daß bey allen künftigen Mitgliedern mit unnachsichtiger Strenge darauf werde gehalten werden, daß keines ohne den legalen Beweis der entrichteten Eintritts-Gebühr weder zum Funktions- noch zum Traunngs-Akte zugelassen werden solle. Endlich 5. daß jedes Mitglied, welches sich in Zukunft einer zweymaligen Retardirung der ordentlichen Beyträge schuldig mache, mit Verlust der entrichteten Eintritts-Gelder und Beyträge von der Corporation ausgeschlossen, und öffentlich bekannt gemacht werde. Allerh. Bekanntmachung vom 29. Dezember 1809, die Beförderung

der Zentral = Pensions = Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. III. S. 34. — Seine königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 22. Dezember v. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß den Prokuratoren der Eintritt zu der Central-Pensions = Anstalt für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs auf ihr Ansuchen im Allgemeinen, und ohne Rücksicht auf ihren Eintritt in den Advokatenstand, zu gewähren, und dieselben nach erhaltener Aufnahme ganz nach der Reglementar-Verordnung vom 27. Juny 1808 zu behandeln seyen. Diese allerhöchste Bestimmung haben demnach sämmtliche Untergerichte des unterfertigten Gerichtshofes den in ihrem Gerichts = Bezirke sich befindlichen Prokuratoren zu ihrem weitern Benehmen ungesäumt zu eröffnen. Aufrrag des kl. Appellations-Gerichts des Inn = und Eisack = Kreises vom 13. Februar 1810, an sämmtliche Unter = Gerichte dieses Kreises, den Eintritt der Prokuratoren zu der Advokaten = Pensions = Anstalt betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. VII. S. 99. — Obgleich die allerhöchste Verordnung vom 4. April 1809 (Regierungsbl. 1809 St. 27 S. 620) genau bestimmt, wie und zu welcher Zeit die halbjährigen Beyträge der Advokaten zur Pensions = Anstalt eingesendet werden müssen, so wird doch dieser Vorschrift nicht genügt, indem eines Theils einige Contribuenten ihre Beyträge selbst unmittelbar zur Administration der Pensions-Anstalt einsenden, andern Theils der bestimmte Termin nicht zugehalten wird. In-

dem

dem man obige allerhöchste Verordnung neuerdings in Erinnerung bringt, werden zugleich die Stadt- und Landgerichte ernstlich angewiesen, von den Contribuenten weder für Abhaltung der Protokolle bey Erlegung der Beyträge noch für Erstattung der Berichte eine Taxe zu fordern. Bekanntmachung des kl. Appellations-Gerichts der Isar- und Salzach-Kreise d. d. München 15 October 1810, den Beytrag zur Pensions-Anstalt der Advokaten betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. LXI. S. 1118. — Wir haben zwar nach der unterm 16. August 1810 ertheilten Nomination des Grafen von Reigersberg zu Unserm Staats- und Conferenz-Minister der Justiz die Stelle eines Chefs der Central-Pensions-Anstalt der Hinterlassenen der Advokaten, durch ein allerhöchstes Rescript vom 23. Sept. 1810, dem Präsidenten des Appellations-Gerichts des Isar-Kreises, Clement Freiherrn von Leyden, zu übertragen allergnädigst geruhet. Nachdem aber Unser Staats- und Conferenz-Minister der Justiz, Graf von Reigersberg, neuerlich den Wunsch zur Uebernahme der Administration über die bezeichnete Pensions-Anstalt geäussert hat, so wollen Wir Unsern Appellations-Gerichts-Präsidenten, Freiherrn von Leyden, von der Function eines Chefs der Central-Pensions-Anstalt der Hinterlassenen der Advokaten, unter dem Ausdrucke der besondern Allerhöchsten Zufriedenheit über den bisher bezeugten Eifer für die Aufnahme dieser Anstalt, und für die Verbesserung ihres Fondes, hierdurch befreien, und diese Stelle mit dem Eintritte des künftigen Etats-

Jahrs

Jahrs 1812/13 Unserm Staats- und Conferenz-Minister der Justiz, Grafen von Reigersberg, allergnädigst anvertrauen. Wir lassen dieses durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit sich die Appellations-Gerichte sowohl als die contribuirenden Individuen hiernach zu richten wissen. Allerh. Bekanntmachung vom 31 July 1812, die künftige Administration über die Zentral-Pensions-Anstalt der Hinterlassenen der Advokaten betr. Rggsbl. vom J. 1812. St. XLIII. S. 1389. — Die Stiftungs-Urkunde der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreiches vom 27 Juni 1808 (Rggsbl. vom J. 1808. St. 32.) verordnet Art. IX. §. 3 und 7 ausdrücklich, daß jeder Advokat, welcher nach seiner Rezeption in den Stand der Ehe tritt, das Complement der hiefür regulirten Eintritts-Gebühr zu entrichten habe, und daß ein solcher Advokat vor dem beygebrachten Beweise der geschehenen Entrichtung der Eintritts-Gebühr zum Trauungs-Akte nicht zugelassen werden solle. Ob man gleich zu erwarten berechtigt war, daß die Polizey-Behörden des Königreiches diese Verordnung strenge handhaben würden, so hat doch die Erfahrung mehrere Beyspiele des Gegentheils geliefert. Die sämmtlichen Polizey-Behörden des Königreiches erhalten daher den Auftrag, den Advokaten die Ausfertigung der Heuraths-Bewilligung in so lange zu versagen, bis sie sich durch Beybringung legaler, von den einschlägigen königlichen Justiz-Behörden, bey welchen sie angestellt sind, ausgestellten Atteste legitimirt

mirt haben werden, daß sie die ihnen obliegende Verbindlichkeit gegen die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt in Hinsicht auf Entrichtung der Eintritts-Gebühr, oder eigentlich des Complements derselben aufs Genaueste erfüllt haben. In Contravenzions-Fällen werden die Polizey-Beamten angehalten, der Pensions-Anstalt für die Advokaten-Wittwen- und Waisen dasjenige auf der Stelle selbst, und aus eigenen Mitteln zu ersetzen, was dahin der in den Stand der Ehe getretene Advokat zu leisten gehabt hätte. Gegenwärtige Entschließung wird zur Wissenschaft, und genauen Befolgung durch das Regierungs-Blatt öffentlich kund gemacht. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1813, die Verehelichung der Advokaten vor Entrichtung der Eintritts-Gebühren zur Zentral-Pensions-Anstalt betr. Rggsbl. vom J. 1813. St. XIII. S. 301. — Derjenige Advokat, welcher mit Einrechnung des erhaltenen Vorschusses von einer Partei mehr bezogen, als in dem Kosten-Verzeichnisse angesetzt, oder nach dessen Moderation gestattet worden ist, soll das zuviel erhaltene seiner Partei wieder ersetzen, oder wann diese es nicht verlangt, zur Pensions-Anstalt der Hinterlassenen der Advokaten erlegen. Allg. Verordn. vom 23. März 1813, die Disciplinar-Vorschriften für die Advokaten des Königreiches betreffend. Rggsbl. vom J. 1813. St. XVIII. S. 425. Ziff. 8. — Durch die allgemeine Verordnung vom 29 Dezember 1809. (Rggsbl. vom Jahr 1810, St. III. S. 34.) wurden sämmtliche Appellations-Gerichte angewiesen,

sen, von allen sich in Hinsicht der Advokaten ergebenden Veränderungen, so wie auch von jeder der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen zu gut kommenden verhängten Strafe die Anzeige zu machen. Da diese Verfügung nicht durchgängig, und auf eine für die Rechnungs-Ablage des Instituts genügende Art bisher befolgt worden, so werden hiezu folgende nähere Vorschriften ertheilt. 1) Sämmtliche Untergerichte haben in Hinsicht der neu ernannten Advokaten den Tag der Verpflichtung, in Hinsicht der durch Tod, Beförderung, oder sonstige Art austretenden, den Tag des Austritts, endlich bey eintretender Verehelichung eines Mitgliedes der Pensions-Anstalt den Tag der erfolgten Trauung den ihnen vorgesetzten Appellations-Gerichten bestimmt und ohne Zögerung anzuzeigen, und diese Anzeigen sind von den Appellations-Gerichten unverzüglich einzubefördern. 2) Sämmtliche Untergerichte haben ferner an dem Schlusse eines Semesters nach dem Etats-Jahre gerechnet, ein spezifisches Verzeichniß der von ihnen verhängten, und zu der gedachten Pensions-Anstalt gehörigen Strafen nebst dem Betrage der eingegangenen Straf-Gelder einzusenden. Diese Verzeichnisse müssen enthalten das Rubrum der Sache, den Namen des Advokaten, gegen welchen die Strafe verhängt worden, den Betrag derselben, so wie die Bemerkung, ob solche wirklich erlegt worden, oder nicht, wobey es sich von selbst versteht, daß die rückständig gebliebenen Strafen in dem nächsten Verzeichnisse immer wieder nament-

lich mit der Bemerkung anzuführen sind, ob solche in dem zuletzt verflossenen Semester erlegt worden, oder nicht. Gleiche Verzeichnisse sind auch bey den Appellations-Gerichten über die von ihnen selbst verhängten Strafen zu verfassen, und nebst den Verzeichnissen der Untergerichte und dem beyzufügenden Geld-Betrage unverzüglich einzubefördern. 3) Da endlich bey Auszahlung der monatlichen Pensions-Raten zu wissen nothwendig ist, ob die partizipirende Wittwe sich noch im Wittwenstande befinde, und wo sie sich aufhalte, dann bey den pensionsmäßigen Waisen, daß sie noch unversorgt seyen und im Königreiche Baiern wohnen, so haben die Behörden bey Ertheilung der Lebens-Zeugnisse hierauf Rücksicht zu nehmen, und die betreffenden Umstände besonders auszudrücken. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 5. Jänner 1814, die Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreiches betr. Rggsbl. vom J. 1814. St. III. S. 63. — Auf die gefällige Note vom 13. Februar h. J., den Gebrauch des Stempels bey der Pensions-Anstalt für die Advokaten-Wittwen und Waisen im König-Reiche betr., hat man die Ehre zu erwiedern, daß man im Betrachte, daß diese Anstalt aus eigenen Privat-Mitteln der Advokaten entstanden ist, und erhalten wird, bereits verfügt habe, daß dieselbe durchaus stempelfrey behandelt werde. Note des kl. geheimen Ministeriums der Finanzen an das kl. geheime Ministerium der Justiz vom 24. März 1814, den Stempel-Gebrauch bey der Pensions-Anstalt

für

für die Advokaten-Wittwen und Waisen betr. Gesetz-Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. IV. S. 164. — Die gegen Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts als Disciplinar-Strafen erkannten Geld-Strafen fallen jedesmal dem Advokaten-Pensions-Fonde anheim. Allg. Verordn. vom 24 März 1816, die Disciplinar-Bestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts betreffend. Rggsbl. vom J. 1816. St. X. S. 153. Ziff. II. 7. — Da die Behörden bey Ertheilung der Lebens-Atteste der Advokaten-Wittwen und Waisen auf die betreffenden Pensions- und Alimentations-Scheine die in der Verordnung vom 5 Jänner 1814. (Rggsbl. vom J. 1814. St. III. S. 66. §. 3.) gegebene Vorschrift gänzlich, oder doch zum Theil außer Acht ließen; auch sich erlaubten, mehrere Pensions- und Alimentations-Scheine dieser Wittwen und Waisen voraus, also für künftige Monate, mit dem Lebens-Atteste zu versehen; so werden, um den aus der Vernachläßigung jener allerhöchsten Verordnung entstehenden Irrungen und Weitläuftigkeiten zu begegnen, künftig nur legal und vorschriftsmäßig gestellte Scheine bey der Casse des obengedachten Instituts honorirt werden. Damit aber die an der mangelhaften Legalisation der Scheine keine Schuld tragenden Wittwen und Waisen durch Zurücksendung der Quittungen nicht in bedeutende Kosten versetzt werden, wird dieselbe jedesmal auf Kosten der die Scheine legalisirenden Behörden verfügt. Zugleich versieht man sich zu sämmtlichen Behörden, sie werden sich bey Ver-

meidung strenger Ahndung nicht mehr zu Schulden kommen lassen, die vorgeschriebenen Lebens-Atteste der mehr gedachten Wittwen und Waisen auf einen andern Tag zu datiren, als an welchem die Pensions- und Alimentations-Scheine zur Legalisation vorgelegt werden. Entschl. des Staats-Ministeriums der Justiz vom 8. Dezember 1818. Allg. Int. Bl. vom J. 1818. St. LIX. S. 1399, in einigen fehlerhaften Abdrücken S. 1349. — Nach der von dem obersten Rechnungs-Hofe geprüften und genehmigten Rechnung ergab sich am Schluße des Verwaltungs-Jahres 1821/22 für die Pensions-Anstalt der Wittwen und Waisen der Advokaten eine Erhöhung des Vermögens um viertausend vier und achtzig Gulden einen und drey Viertel Kreuzer, und der Capitalien um drey tausend fünf hundert Gulden, so, daß das erste die Summe von einmal hundert sechzigtausend fünfhundert sieben und dreyßig Gulden und ein und zwanzig Kreuzer, die letzteren aber den Betrag von einmal hundert neun und fünfzig tausend einhundert dreyzehn Gulden, vier und vierzig Kreuzer erreichen, welche größtentheils zu fünf Procent verzinslich angelegt, jährlich sieben tausend acht hundert neun Gulden, neun und vierzig drey Viertel Kreuzer ertragen. Indessen erforderte die Pensionirung von fünf und achtzig Wittwen, fünf und neunzig einfachen und acht und zwanzig doppelten Waisen, dann die Abfertigung von zwey, bey dem Ableben ihres Vaters außer den Pensions-Jahren stehenden einfachen Waisen mit Einschluß der unerhoben gebliebenen, und im verflossenen Jahre nach-

nachbezahlten Unterhalts = Beyträge eine Summe von zwölf tausend acht hundert sechs und zwanzig Gulden, vier und zwanzig Kreuzer. Die Verwaltungs = Kosten betrugen mit Einrechnung der Stempel = Gebühren und der von den Ewiggeld = Zinsen zu entrichtenden Steuern drey hundert drey und vierzig Gulden, zwey Kreuzer, so, daß der ganze Bedarf der Pensions = Anstalt sich auf dreyzehn tausend ein hundert neun und sechzig Gulden, sechs und zwanzig Kreuzer belief. Die ordentlichen Mittel zur Bestreitung dieser beträchtlichen Ausgaben waren:

1. Die Zinsen von den angelegten Capitalien mit	7659 fl.	1/4	Kr.
2. Die Eintritts = Gelder der neu eingetretenen Mitglieder mit . . .	150 fl.	—	Kr.
3. Die ordentlichen Beyträge mit	4356 fl.	—	Kr.
4. Die Straf = Gelder nach Abzug der Nachläße mit	2764 fl.	3 1/2	Kr.
Diese ordentliche Einnahme von	14929 fl.	3 3/4	Kr.
überstieg die Ausgabe von	13169 fl.	26	Kr.
nur um	1759 fl.	37 3/4	Kr.

Durch diesen Ueberschuß hätte der Vermögens- und Capitals = Fond nicht um eine nahmhafte Summe vermehrt werden können, welches gleichwohl bey dem stets wachsenden Bedürfniß der Pensions = Anstalt so lange unumgänglich nothwendig ist, bis eine weitere beträchtliche Vermehrung der pensionsfähigen Individuen nicht mehr zu erwarten ist, und die ordentliche Einnahme des Instituts mit

den

den gewöhnlichen Ausgaben in ein Gleichgewicht gesetzt seyn wird, wenn nicht auch in dem verflossenen Jahre hier die Wohlthätigkeit zu Hilfe gekommen wäre. Ihre Königliche Majestäten gewährten Ihre bisherigen Beyträge mit achtzehn hundert Gulden; — andere Wohlthäter trugen dreyßig Gulden fünf und vierzig Kreuzer bey, und der königliche Advokat Raith in München, als Executor des Testaments der verstorbenen Crescenz Huber entrichtete an der dem Pensions = Institute zugewendeten Erbschaft vorläufig, und bis zur gänzlicher Berichtigung der Schlußrechnung die Summe von sieben hundert neun Gulden, neun und dreyßig Kreuzer. Durch diese außerordentlichen Hilfsquellen, verbunden mit dem Activ = Reste des vorigen Jahres, war die Verwaltung in den Stand gesetzt, die oben angezeigte Vergrößerung des Vermögens und des Capital = Fondes zu bewirken. Inzwischen hat sich die Zahl der Mitglieder abermal um vier Individuen vermindert, so, daß am Ende des Jahres nur drey hundert sechs und dreyßig verheirathete, und fünf und vierzig ledige, im Ganzen also drey hundert ein und achtzig Anwälte vorhanden waren. Dagegen zählte das Institut bey dem Jahresschluße zwey und achtzig Wittwen, vier und achtzig einfache, und sieben und zwanzig doppelte Waisen, wonach die Zahl der Wittwen gegen das vorige Jahr um vier — jene der einfachen Waisen um zehn gestiegen, und die Zahl der zweyfachen Waisen sich gleich geblieben ist. Hieraus erhellet, wie wünschenswerth der Pensions = Anstalt eine ander-

wei-

weite Beyhilfe seyn muß. Möchten die Freunde der Wohlthätigkeit diese Lage des Instituts wohlwollend beherzigen, und sich dadurch aufgefordert finden, das redliche Bestreben der Administration, eine Anstalt für künftige Zeiten fest zu gründen, durch welche eine achtungswerthe Classe von Staats-Bürgern über das Schicksal ihrer Hinterbliebenen beruhiget, und die Lokal-Wohlthätigkeits-Anstalten erleichtert werden, durch ihre Theilnahme zu unterstützen. Bekanntmachung des Staats-Ministeriums der Justiz vom 28 November 1822, den Zustand der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten im J. 1821/22 betr. Rggs- und Intell. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1822. Nro. 47. S. 1292. Am Schluße dieser Bekanntmachung wird der rühmlichen, im Stillen und ohne öffentlich genannt seyn zu wollen, verrichteten Handlung eines Mitgliedes der Pensions-Anstalt erwähnt, welches bey Gelegenheit der Feyer seines 25jährigen Advokaten-Standes dem Institute ein Capital von 200 fl. — vielmehr eine jährliche Gilt von 10 fl. auf eine ihm zugehörige Realität Ewiggeld-Weise zugesichert, und die Urkunde darüber bereits ausgefertiget hat. Da die gerichtliche Verbriefung zur Zeit der Rechnungs-Ablage pro 1821/22 noch nicht erfolgt war, so konnte dieses neue Ewiggeld-Capital in die Rechnung für solches Jahr noch nicht aufgenommen werden. — Die churfürstlichen Hofgerichts-Advokaten zu München hatten schon den 23 August 1788 unter sich eine Wittwen-Casse errichtet, wel-

welche am 15 Juli 1789 die Genehmigung des churf. Hofkanzler-Amtes, und am 7 August 1789 die churf. höchste Genehmigung erhielt. Das Regulativ ist in der M. G. S. Bd. V. S. 768. Ziff. LXIV. abgedruckt. Die Advokaten zu Landshut errichteten gleichfalls am 28. Dezember 1791 eine Wittwen-Casse, welche am 5. Mai 1792 die churf. höchste Genehmigung erhielt. Siehe M. G. S. Bd. V. S. 800. Ziff. XCIX. Beyde Wittwen-Cassen wurden mit der nunmehrigen allgemeinen Advokaten-Wittwen- und Waisen-Casse vereiniget. —

Affinität. Die Schwagerschaft ist 1mo eine zwischen dem Mann und des Weibs Bluts-Befreundten an einem, dann zwischen dem Weib und des Manns Bluts-Befreundten anderen Theils entspringende Verwandtschaft, und wird theils in auf- und absteigende, theils in die Seiten-Schwagerschaft getheilt. Zu der aufsteigenden werden 2do nicht nur alle eines Ehe-Gemächts Bluts-Befreundte in aufsteigender Linie z. B. Schwieger-Vater oder Mutter, Aelter, Vater-Schwieger- oder Mutter, und so weiter, sondern auch seiner selbst eigner Bluts-Befreundter in aufsteigender Linie Ehe-Gemächte, wovon man nicht abstammet. Z. E. Stief-Vater, Stief-Mutter, Stief-Ahn, Stief-Aehn, und so weiter gerechnet. Zu der Absteigenden gehören 3tio alle von einem Ehe-Gemächt mit einer anderen Person erzeugte Kinder und Descendenten, z. E. Stief-Tochter, Stief-Sohn oder Enkel, wie nicht weniger selbst eigner Kinder

und

und Descendenten Ehe = Gemächt. Z. E. Sohns=Frau, Tochter = Mann, Unter = Aidam, Unter=Schnur, und so fort. Zu der Seiten = und Collateral = Schwägerschaft aber 4to aller Collateral-Bluts = Freunden Ehe = Gemächte, und ingleichen alle des Ehe = Gemächts Collateral - Bluts = Freund, z. E. Manns = Bruder, oder Schwester, Bruders=Weib oder Schwester = Mann, und so weiter, wobey 5to in Ausrechnung des Grads die einzige Regul zu beobachten ist: In welchem Grad der Bluts = Freundschaft man einem Ehegatten zugethan ist, in dem nemlichen Grad ist man auch dem andern Ehegatten verschwägert. Zwischen Mann und Weib selbst ist 6to keine Schwagerschaft obhanden, sondern sie seynd nur der Grund und Anfang davon, es gebährt auch 7mo keine Schwagerschaft eine andere, und werden annebens 8vo die sogenannte Affinitates secundi vel tertii Generis nicht mehr geachtet. Gleichwie im übrigen 9no ohne wirklichen Beyschlaf niemal eine Schwägerschaft gestiftet wird, so verstehet sich all obiges auf die blosse Ehe = Verlobte nicht, sondern nur auf Jene allein, welche entweder in Ehren oder Unehren fleischlich einander beygewohnt haben. Baier. Land-Recht Th. I. Cap. IV. §. 6. S. 17. — Nicht nur durch den natürlichen, sondern auch durch den bürgerlichen Tod, das ist, durch die Reichs = Acht oder auch durch Verdammung zur ewigen Gefängniß gehen 1mo alle Jura Familiæ, Cognationis, Agnationis, Affinitatis, so viel den Nutzen und das Commodum des Geächteten oder ad carceres perpe-

tuos

tuos Condemnirten betrifft, verlohren. Die Schwagerschaft wird 2do durch den Tod des Ehe-Gemächts zwar wohl nach weltlichen, nicht aber nach geistlichen Recht aufgehoben. a. a. O. §. 8. — Zwischen Verschwägerten bis in den vierten Grad der Schwagerschaft, oder da selbe etwann aus unehelichen Beyschlaf entstanden ist, bis in den zweyten Grad derselben inclusive nach Ausrechnung der geistlichen Rechten hat die Ehe nicht statt. Baier. Landrecht Th. I. Cap. VI. §. 9. n. 4. S. 34.

Affirmativa Servitus, siehe Dienstbarkeit.

Afra heilige, Fest derselben. Mehrere Pfarrer und Gemeinden haben den Zweifel geäußert, ob die Feste des heiligen Bischofs Ulrich, und der heiligen Mart. Afra, welche bisher in dem Bisthum Augsburg am 4ten July und am 7ten August jährlich gefeyert zu werden pflegen, unter die abgewürdigten Feyertage zu zählen seyen. Man sieht sich daher veranlaßt, die höchste-landesherrliche Verordnung vom 4ten Dezember 1801 dahin zu erläutern, daß diese beyden Festtage nach dem Geiste und der klaren Vorschrift der von Clemens XIV. erlassenen päbstlichen Verfügungen ebenfalls auf den nächsten Sonntag verlegt werden sollen, und daß alle in den Landes-Gesetzen wegen der abgewürdigten Feyertage enthaltene weitere Bestimmungen auch auf diese beyde Feste anwendbar seyen. Ausschreibung der churf. Landes-Direction von Baiern d. d. München 26 Juli 1805, die abgewürdigten Feyertage betr. Rggsbl. vom J. 1805. St. XXXI. S. 815.

Af-

Afterärzte, siehe Pfuschereien medizinische.

Aftererb. Von der Testaments = Gezeugschaft ist ausgeschlossen der benannte Erb oder Aftererb, sammt dem, der in dessen väterlicher Gewalt ist, oder ihn in solcher Gewalt hat. Baier. Landrecht Th. III. Cap. III. §. 8. n. 8. S. 220. — Weder Erb = noch After = Erb = Einsezung greifft in einem Codicill Platz. a. a. O. Th. III. Cap. V. §. 2. u. 2. S. 249. — Im Uebrigen siehe Substitution.

Afterlehen, siehe Lehen.

Aftermiethe. 1mo Kann zwar Conductor die gemiethete Sache wiederum an einen andern soweit vermiethen, als dieses zu dem nämlichen Gebrauche, welcher ihm selbst vorhin verdungen worden ist, und annebens an einen solchen Subconductorem vel Inquilinum geschiehet, dem der erste Locator keine Rechts = erhebliche Ausstellung zu machen hat. Dahingegen ist 2do Locatori nicht erlaubt, das, was er schon einmal vermiethet oder verpachtet hat, vor geendigtem Contracte wiederum an einen andern zu lociren, thut er aber solches gleichwohl, so wird 3tio von mehr dergleichen concurrirenden Conductoribus jener präferirt, dem die Uebergabe am ersten geschehen ist, salvo caeterorum Regressu an gedachten Locatorem wegen der ihnen gebührenden Schadloshaltung, soweit selbe zu erweisen seyn mag. Die nämliche Meinung hat es 4to in Sublocatione Operarum. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. VI. §. 20. S. 379. —

After = Miethe in Staats = Gebäuden. Keinem Bewohner königlicher Gebäude ist es erlaubt, andere

dere Individuen, welche nicht zu seinem Familien-Verbande gehören, in die ihm rücksichtlich seines Dienstes, oder aus besonderer allerhöchsten Gnade angewiesene Wohnung aufzunehmen; noch weniger aber kann gestattet werden, daß Wohnungs-Theile, oder Nebengebäude, z. B. Stallungen, Scheunen und Speicher, Keller u. s. w. an fremde, dem Staats-Dienste nicht angehörige Individuen gegen eine dem Bewohner zufließende Rente in After-Miethe gegeben werden. Ist der Bewohner des Aerarial-Gebäudes in einem solchen Falle ein Staats-Diener, der auf den Genuß einer Dienstes-Wohnung Anspruch hat, so ist der ihm hienach entbehrliche Theil seiner Wohnung dem Aerar als heimfällig zu erklären, und für ärarische Rechnung zu vermiethen. Ist der Bewohner, der sich ähnliche Exzesse erlaubt, kein Staats-Diener, kein Individuum, das auf Wohnung Anspruch machen kann, sondern ein solches, dem lediglich als Ausfluß der allerhöchsten Gnade eine zinsfreie Wohnung bewilliget wurde, so ist dasselbe seiner Wohnung verlustig zu erklären. Entschl. des Staats-Ministeriums der Finanzen vom 19 April 1820, allgemeine Vorschriften die Bestimmung und Unterhaltung der Bau-Fälle in Staats-Gebäuden betreffend. Allg. Int. Bl. vom J. 1820. St. XVI. S. 323. Tit. IV. §. 14. — After-Pacht, siehe After-Miethe, und Locatio, Conductio. — Von der After-Verpachtung grundbarer Güter, siehe Grundbare Güter.

After=Vererbrechtung, siehe Erbrecht.

After=Verpfändung grundbarer Güter, siehe Grundbare Güter.

After=Vollmacht, siehe Vollmacht.

Agat roh, unverarbeitet, ungeschliffen zahlt zum Eingangs=Zoll vom ſpo Ct. fl. 3 20 kr., zum Ausgangs=Zoll vom ſpo Ct. 12 1/2 kr. verarbeitet, geschliffen, gefaßt und ungefaßt zum Eingangs=Zoll vom ſpo Ct. fl. 20, zum Ausgangs=Zoll vom ſpo Ct. 50 kr. Tariff vom 22 Juli 1819. G. Bl. vom J. 1819. St. XI. S. 145. —

Agenten der Standesherren bey auswärtigen Regierungen 1. Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu. 2. Keinem subjicirten Fürsten, Grafen oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bey sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln. 3. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen Sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen. 4. Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben, z. B. wenn ein subjicirter Fürst oder Graf Besitzungen unter mehreren Souverainen hat, bey einem andern Souverain in Lehen= oder Dienst=Verhältnissen sich befindet. Kl. Deklaration

vom

vom 19 März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der, der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. XIII. S. 465 unter Buchstabe B. — Agenten mit diplomatischem Charakter an die Regierungen auswärtiger Staaten abzuordnen, ist den Standesherren untersagt. Edict vom 26 May 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. G. Bl. vom J. 1818. St XI. S. 189. §. 15. —

Agenten für die Stiftungen der Rural-Gemeinden in den Haupt-Städten, und am Sitze der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, siehe Stiftungs-Agenten.

Agentie, unerlaubte, siehe Advokatie unberechtigte.

Agnatio. Die Sipp- oder Verwandtschaft wird 1mo in die Natürlich- Geistlich- und Bürgerliche (Naturalem, Spiritualem, et Civilem Cognationem) getheilt. Die erste ist ein Inbegriff aller von einem Geblüt oder gemeinschaftlichen Geschlechtsvater absprossender Personen, und wenn nun 2do diese Abstammung durch lauter Manns-Personen geschiehet, so heißt es Agnatio oder Schwerdmagschaft, geschiehet sie aber mittels der Frauens-Personen, so wird sie im engen Verstand Cognatio oder Spiel-Magschaft genannt. Der Unterschied zwischen Beeden äussert sich 3tio nicht nur in Führung des Namens, und Wappens, sondern auch in Lehen, Fideicommiss-

miſs = und mehr dergleichen Fällen. Es kommt hierunter 4to gar vielmal nicht allein auf die Verwandtſchaft, ſondern zugleich auf die Nähe des Grads oder der Linie mit an, und iſt jener nichts anderes als die mittels der Generation obwaltende Diſtanze zwiſchen verſippten Perſonen. Die Linie aber beſteht 5to in einer Reihe von Generationen, welche mit dem Stamm = Vater, oder Stamm = Mutter angefangen, und mit denen Kindern fortgeſetzt wird. Collateralis heißt dieſelbe, wenn ſie auf die Seite gehet, recta, wenn ſolche grad von einer Perſon auf die andere fortgeſetzt wird. Dieſe enthält 6to nur ſolche Perſonen, welche mittel = oder unmittelbar einander erzeugt haben. Jene hingegen lauter Perſonen, welche 7mo zwar nicht einander gezeugt haben, doch mittels anderer Perſonen in einem gemeinen Stammen = Haupt (Stipite communi) zuſammen kommen. Da fern nun 8vo die Verſippte, wovon die Frage iſt, in gleichen Grad von dem Stipite communi abſtehen, ſo heißt es Linea aequalis, ſonſt aber inaequalis, und wird annebens 9no eine Parentel genannt, ſo weit die Seiten = Verwandte ſtatt der Eltern conſiderirt werden, wie es bey Brüder = und Schweſtern aller Aſcendenten in Anſehen der Deſcendenten allemal geſchiehet. In der Art und Weis die Gradus zu zehlen wird 10mo bey auf = und abſteigender gerader Linie ſowohl nach Geiſtlich = als Weltlichen Rechten nur auf die Anzahl der Perſonen geſehen, ſofort mit Ausſchluß des Stammen = Haupts auch der Grad hiernach ausgerechnet. In

der

der Seiten Linie pflegt man 11mo nach weltlichen Rechten alle beederseitige Descendenten von dem Stipite communi an bis auf die in der Frag seyende Personen inclusive zu zehlen, und so viel sich nun deren mit Ausschluß des gemeinen Stammen-Haupts in der Anzahl befinden, so viele Grade seynd auch die quæstionirten Personen einander verwandt. Dahingegen macht das geistliche Recht 12mo zwischen der gleich- und ungleichen beederseitigen Linie einen Unterschied, und schreibt hierbey folgende zwey Regeln vor, nemlich von gleicher Linie. In welchem Grad einer von beeden quästionirten Bluts-Verwandten a Stipite communi mit Ausschluß desselben abstehet, in demselbigen Grad ist auch einer dem andern versippt. Von der ungleichen Linie hingegen: In welchem Grad der entferntest von quästionirten beeden Verwandten a stipite communi mit Ausschluß desselben absteht, in demselbigen Grad ist auch einer dem andern versippt. 13tio Soll das geistliche Recht nur in Ehe- und anderen dergleichen geistlichen Sachen, bey all übrigen aber das weltliche Recht dießfalls beobachtet werden. So viel endlich 14to die sogenannte Cognationem spiritualem aut mere Civilem anlangt, so entspringt die erste lediglich aus dem Tauf oder Firmung, und hat nur statt unter dem Tauffend- oder Firmenden, und dem Getauf- oder Gefirmeten, dann dessen Tauf- oder Firmungs-Eltern. Die letztere hingegen erwachset aus der bloßen Arrogation und zwar nur zwischen dem Arroganten Arrogaten und all seinen Descendenten, sodann zwischen dem Ar-

rogaten und des Arrogati Ehe=Frauen, wie nicht weniger zwischen dem Arrogato und des Arrogantis Ehe=Frauen, endlich auch zwischen dem Arrogato und all Jenen, welche unter des Arrogantis väterlicher Gewalt stehen, so lang dieselbe dauert. Baier. Landrecht Th. I. Cap IV. §. 5. S. 15. — Nicht nur durch den natürlichen, sondern auch durch den bürgerlichen Tod, das ist, durch die Reichs=Acht oder auch durch Verdammung zur ewigen Gefängniß gehen alle Jura Familiae, Cognationis, Agnationis, Affinitatis, so viel den Nutzen und das Commodum des Geächteten oder ad carceres perpetuos Condemnirten betrifft, verlohren. a. a. O. §. 8. S. 19. — Von der Frage de statu Familiae siehe Actio de quaestione status S. 372. —

Agnatio sui Haeredis. Ein gültiges Testament wird auf zweyerley Weise rumpirt: nämlich per Agnationem sui Haeredis, aut Mutationem Voluntatis, von dieser siehe Sphum seq. Jene trägt sich civiliter oder naturaliter zu, und zwar 1mo naturaliter, wenn der Testator nach errichteten Testament einen Noth=Erben bekömmt, und desselben bey der Erb=Einsatzung weder specialiter noch generaliter z. E. unter dem Namen künftiger Kinder oder Noth=Erben in Eventum gedenkt. 2do Civiliter, wenn z. E. der Sohn zum Erben eingesetzt wird, und noch in Lebzeiten des Vaters mit Hinterlassung eines eheleiblichen Kinds stirbt, ohne daß selbes eventualiter instituirt worden, oder da der Testator nach errichteten Testament per Legitimationem, Adoptionem vel Arrogationem einen Noth=Erben

erlangt. Es geschehe nun 3tio die Ruptio Testamenti entweder civiliter oder naturaliter, so werden nach der Erb-Einsatzung auch die Legata und alles andere dadurch entkräftet, und hat 4to die Clausula codicillaris keinen Effect, ausgenommen wenn der Testator die Schwangerschaft gewußt, mithin den Noth-Erben vermuthet hat, welchenfalls derselbe in Kraft jetztgedachter Clausul nicht nur dem benannten Erben nach Abzug der Noth-Gebührniß die Erbschaft per Modum Fideicommissi restituiren, sondern auch alle andere Legata und Verordnungen entrichten muß, falls aber 5to der Noth-Erbe, durch welchen das Testament rumpirt worden ist, vor dem Testatore stirbt, so reconvalescirt dasselbe wiederum. Baier. Landrecht Th. III. Cap. III. §. 25. S. 237. — Testamentum militare wird per Agnationem sui Haeredis nicht rumpirt, ausgenommen wenn er (Testator) die Schwangerschaft vermuthlich nicht gewußt hat. Baier. Landrecht Th. III. Cap. IV. §. 4. n. 1. S. 244. — Andere ab Intestato verfertigte Codicillen werden auf folgende Art entkräftet 1mo — — 2do durch obverstandene Agnationem sui Haeredis, außer wenn Codicillant die Schwangerschaft gewußt, und einen Noth-Erben hieraus hat vermuthen können, welchenfalls Codicillus non obstante Agnatione subsistirt. Baier. Landrecht Th. III. Cap. V. §. 10. S. 252. — Per Agnationem sui Haeredis aut Supervenientiam Liberorum werden dergleichen Geding (Pacta successoria) niemal entkräftet, sondern bleiben nichts destoweniger (salva tamen legitima) bey Kraft. Baier Land-

Recht

Recht Th. III. Cap. XI. §. 1. n. 13. S. 299. — Von Donationen, siehe Donationen.

Agnaten, derselben Einwilligung zur Adoption, siehe Adoption.

Agnaten, derselben Erb=Folge in Kron=Aemtern, in Lehen, in der Reichsverwesung, bey den erblichen Reichs=Räthen, und in der Thronfolge, siehe Kron=Aemter, Lehen, Reichs=Verwesung, Reichs=Räthe erbliche, und Thron=Folge.

Agnaten, deren Rechte aus dem Staats=Familien=Fidei=Commisse, siehe Staats=Familien=Fidei=Commiß.

Agnaten, deren Berufung zur Vormundschaft, siehe Vormundschaft.

Agnition der Dokumente, siehe Dokumente.

Agnition der Erbschaft, siehe Erbschaft.

Agnoscirung des Kindes, siehe Paternität.

Agnoscirung einer letztwilligen Verordnung, eines Legats, einer Donation, siehe Testament, Codicill, Legat, Donation.

Agnoscirung einer Sentenz, siehe Sentenz.

Agnoscirung in Verträgen, siehe Verträge.

Agricultur, gehört zum Wirkungs=Kreis des Staats=Ministeriums des Innern. Cabinets=Befehl an den Staats=Rath vom 15. April 1817. Rggsbl. vom J. 1817. St. XVI. S. 330. §. 51. Siehe Ackerbau. S. 290. —

Agtstein, siehe Agat.

Ahnfrau, deren Einwilligung zur Verehelichung der Enkel. Das Nämliche, was von Vater und Mut=

ter hiermit (desfalls) geordnet ist, versteht sich auch von Ahnherren und Ahnfrauen, wenn jene nicht mehr bey Leben seynd. Baier. Landrecht Th. I. Cap. VI. §. 4. n. 5. —

Ahnfrau, Strafe der zweyten Ehe. Die Strafen, womit die zweyt- oder weitere Verehelichung üblicher Massen belegt zu werden pflegt, bestehen dem hiesigen Landsgebrauch und Recht nach nur noch darin: 1mo Was man von des verstorbenen Ehegattens Vermögen titulo mere lucrativo et gratuito überkommt, das bleibt dem andern zur weitern Ehe schreitenden zwar noch lebenslänglich nutznießlich, aber das Eigenthum geht davon verloren, und fallt den Kindern des Ehegattens, von welchen das Gut herrührt, zu gleichen Theilen dergestalt zu, daß keinem Kinde ein Mehreres, als dem andern hievon zugeeignet werden mag. Gleiche Beschaffenheit hat es 2do mit dem von Väterlich- oder respective Mütterlicher Seite herrührenden Vermögen eines Kinds oder Enkels, soviel hievon der Vater oder Ahnherr, Mutter oder Ahnfrau mit und nebst des Kinds oder Enkels - Geschwistert respective Geschwistert-Kindern ererbt, massen solches bemeldten Eltern, welche entweder vor oder nach dem Tod ihres Kinds oder Enkels wiederum heurathen, zwar nutznießlich verbleibt, das Eigenthum hingegen verstandenen Geschwistert - oder Geschwistert-Kindern von beyden Banden ohne Unterschied, ob sie verziehen seynd oder nicht, zu gleichen Theilen zufällt. 3tio Kann auch das Ehegatt, welches sich abermals ehelichet, von seinem eigenen Vermögen dem

dem neuen Ehegatten für seine Person kein mehreres als einem Kind von voriger Ehe, welches am wenigsten bekommt, Titulo mere gratuito et lucrativo durch letzten Willen oder sonst zuwenden, und soll allenfalls solcher Ueberschuß unter denen Kindern voriger Ehe allein vertheilt werden. 4to Verliehrt endlich die Mutter oder Ahnfrau durch weitere Verehelichung die Vormundschaft über ihre Kinder und Enklen. Baier. Landrecht Th. I. Cap. VI. §. 47. S. 58. —

Ahnfrau, Vormundschafts = Uebernahme. Jedermann kann zum Vormund bestellt werden, ausgenommen folgende: 1. — 2. — 3. — Weibsleut, jedoch mit Ausnahme der leiblichen Mutter und Groß = Mutter. Baier. Landrecht Th. I. Cap. VII. §. 3. S. 60. — Vater und Groß = Vater haben 1mo das Recht, denen bey ihren Hintritt annoch unter väterlich respective großväterlicher Gewalt stehenden unvogtbaren Kindern oder Enkeln einen oder mehr Vormünder mittels letzwilliger Disposition zu verordnen; die Mutter hingegen, wie auch andere mit väterlicher Gewalt nicht begabte Personen seynd 2do dessen nur soweit befugt, als sie denen Kindern etwas hinterlassen, und wegen Administrirung sothanen Guts besondere Anordnung machen. a. a. O. Th. I. Cap. VII. §. 5. S. 61. — Wann entweder keine Tutela Testamentaria verordnet ist, oder die verordnete nicht zum Stand kommt, so fallt 1mo die Vormundschaft auf des Puppillens nächste Blutsverwandte, und zwar vorzüglich auf den Vater, so weit die Kinder nicht mehr unter

sei-

seiner väterlicher Gewalt stehen, sodann auf die Mutter, hernach auf die Großeltern und zwar zuforderst auf die von väterlicher Seite; endlich aber nach Abgang der aufsteigenden Linie auf die nächste Seitenverwandte der Ordnung nach, wie sie sonst ab Jntestato zu succediren pflegen, ohne Unterschied der Cog- oder Agnation, ausgenommen so viel 2do die Mannslehen und Fideicommissa Familiae betrifft, in deren Verwaltung die Agnaten denen Cognatis sowohl von der Collateral- als aufsteigender Linie allzeit vorgezogen werden. Baier. Landrecht Th. I. Cap. VII. §. 6. S. 62. — Bey der Mutter und Großmutter ist zu unterscheiden, ob ihr die Vormundschaft duch letzten Willen, Heurathsgeding und andere dergleichen väterliche Disposition ausdrücklich übertragen worden, oder nicht. Letzternfalls sollen ihr zwey ordentlich verpflichtete Mitvormünder und zwar vorzüglich aus des Puppillens nächsten Befreunden, erstenfalls aber nur zwey unverpflichtete Beyständer zugegeben werden, welche allenfalls, wann sie schlechte Haus-Wirthschaft von ihr verspühren, der Obrigkeit alsogleich gebührende Anzeig hierüber thun sollen. a. a. O. n. 4. — Die Vormundschaft kann 1mo ohne Rechtserheblicher Entschuldigung nicht abgeleint werden. Mutter und Ahnfrau müssen sich zwar 5to ebenfalls entschuldigen, seynd aber gleichwohl die Ursach zu specificiren nicht verbunden. Baier. Landrecht Th. I. Cap. VII. §. 20. S. 73. — Auf Seiten des Vormunds wird die Vormundschaft geendiget, sechstens durch weitere Verehelichung der Mutter oder Ahnfrau, wenn sie Vormünderin ist.

ist. Baier. Landrecht Th. I. Cap. VII. §. 22. S. 74. —

Ahnfrau, Erbfolgerecht in die Verlassenschaft unehelich geborner Enkel, und umgekehrt, siehe Erbfolge natürliche.

Ahnherr, dessen Consens zur Verehelichung der Enkel, siehe Ahnfrau, deren Einwilligung zur Verehelichung der Enkel.

Ahnherr, dessen Verbindlichkeit zur Reichung des Heuraths-Guts oder Aussteuer. Ist aber der Vater nicht im Stand, so fallt diese Bürd auf den Groß- oder Ur-Groß-Vatern väterlicher Seit in Ansehen deren unter seiner Gewalt stehenden Enkel und Ur-Enkel. Baier. Landrecht Th. I. Cap. VI. §. 13. n. 6. — Zur Wiederlag oder Gegen-Vermächtnuß (Contrados vel Donatio propter Nuptias) ist nicht nur der Mann selbst, sondern, da er etwann nicht so viel im Vermögen hat, sein leiblicher Vater, Groß-Vater oder Mutter, jedoch andergestalt nicht, als in der Maaß, wie oben von dem Heurathgut verordnet worden, verbunden. a. a. O. §. 14. n. 2. —

Ahnherr, dessen Recht zur Puppillar- und Quasi-Puppillar-Substitution, siehe Substitution.

Ahnherr, dessen Erbfolge-Recht, siehe Erbfolge natürliche. — Erbfolge-Recht in die Verlassenschaft unehelich geborner Enkel und umgekehrt, siehe Erbfolge natürliche.

Ahnherrliche Verlassenschaft, in wie ferne der Enkel hieraus Legitimam prätendiren könne, siehe Noth-Gebührniß.

Aka-

Akademiker akademische Gesetze und Senat, siehe Universität.

Akademisches Stipendien = Wesen, siehe Stipendien.

Akademie königliche der bildenden Künste. Indem Wir Unsere Aufmerksamkeit auf die zahlreichen und bedeutenden Kunstschätze Unsers Reiches, und auf die ausgezeichneten, durch die Geschichte bewährten Kunst = Anlagen der unter Unsern Zepter vereinigten Völker, so wie auf die blühenden Talente einzelner, einheimischer Künstler richten; können Wir nicht zugeben, daß die Ersten, ohne öffentlichen Gebrauch zur Fortpflanzung der Kunst, als ein todtes Capital da liegen, und auf die Nachkommen übergehen, ohne Spuren ihrer Wirkung in Unsern Zeiten zurückzulassen, noch auch den Letzten die ihnen gebührende Erweckung, Beschäftigung und Begünstigung versagen. Es ist vielmehr Unser Wille, daß die wohlthätigen Einflüsse der schönen Künste sich auf Unser gesammtes Volk in einem ausgedehntern Maaße, als bisher verbreiten, und dieses mächtige Bildungsmittel, mit den übrigen zusammen wirkend, die Neigung zum Schönen und Wohlgestalteten vermehre, und so unmittelbar die National=Geschicklichkeit erhöhe, mittelbar aber den Geist, und die Sitten Unsers Volkes veredle. Denn die Liebe für Maaß und Schicklichkeit, welche die Kunst einflößt, geht endlich auf das Leben über, und lehrt auch in diesem das Zweckmäßige und Gebildete vorzugsweise suchen. Nach den Verhältnissen Unserer Zeit sind Akademien der bildenden

den Künste, wenn ihrer inneren Einrichtung richtige Begriffe zum Grunde liegen, als das wirksamste Mittel zu betrachten, welches der Staat für die Erhaltung, und allgemeine Ausbreitung der Künste ergreifen kann. Wir haben daher beschlossen, nach den vielfachen Beweisen Unserer Aufmerksamkeit und Sorgfalt für die Kunst einen vorzüglichen und besondern Beweis hievon durch die Errichtung einer solchen Akademie in Unsern Staaten zu geben, und sowohl die Existenz dieser Anstalt, als ihren Nutzen, durch eine förmliche, den Zwecken derselben, so wie den Resultaten bisheriger Erfahrungen angemessene Verfassung zu sichern. Diesem Entschlusse gemäß soll nachstehende Urkunde die bleibende Grundlage der Einrichtung und Verfassung Unserer Akademie der bildenden Künste seyn; und Wir verordnen zu dem Ende, wie folgt: I. Zweck der Akademie der bildenden Künste. Die Akademie der bildenden Künste, welche dem Gesammtstaate angehört, und als eine Central-Anstalt ihren Sitz in der Haupt- und Residenz-Stadt haben muß, ist von Uns in der doppelten Absicht errichtet: einmal die Erhaltung und Fortpflanzung der Künste, welche nur durch lebendige, ja persönliche Ueberlieferung möglich ist, zu sichern; sodann den Künsten ein öffentliches Daseyn, eine Beziehung auf die Nation und den Staat selbst zu geben, wodurch sie fähig werden, ihrerseits vortheilhaft auf das Ganze zurückzuwirken, den Sinn für Schönheit und den Geschmack an edleren Formen allgemein zu verbreiten. Ungeachtet der Verbindung dieser Zwecke und der

dar-

daraus folgenden doppelten Ansicht der Akademie als einer Lehr- und Bildungs-Anstalt, und als einer Kunst-Verbindung oder Gesellschaft, soll jedoch der erste Zweck immer als der wichtigste und vornehmste betrachtet werden. — II. Umfang des in der Akademie zu ertheilenden Unterrichts. Der Unterricht in der Akademie der bildenden Künste soll seinem Umfange nach allgemein seyn, und alle Zweige der bildenden Kunst umfassen; dem Geiste nach aber auf die Erlernung der Künste im höchsten und strengsten Sinne gehen. Die Akademie als Lehr-Anstalt zerfällt daher in vier Haupt-Schulen, in eine der Mahlerey, eine der Bildhauer-Kunst, eine Bau-Kunst und eine der Kupferstecher-Kunst. In der ersten bildet die Schule der Landschaft-Mahlerey eine eigene Unterabtheilung. — III. Art des Unterrichts. Wir fordern von der Akademie der bildenden Künste nicht die Bildung von Gelehrten, sondern von tüchtigen ausübenden Künstlern, welche fähig sind, das, was sie gedacht, mit Richtigkeit, Wahrheit und Schönheit darzustellen. Gleichwie also die ganze Kunst in Ausübung bestehet, so soll auch der Unterricht sowohl der Form, als der Absicht nach, durchaus praktischer Natur seyn. Jedoch keineswegs in dem Sinne, daß eine bloß gedankenlose Fertigkeit der Hand und des Auges erzielet werde, sondern daß der Zögling das Wissenschaftliche seiner Kunst zugleich mit der Ausführung erlerne, und sich der Regeln seines Verfahrens nur in der Ausübung bewußt werde. Uebrigens fordern diejenigen Theile der Kunst, die auf strengwissenschaftlichen Grundsätzen

tzen beruhen, namentlich die Perspektiv, und gro-ßen Theils auch die Architektur von selbst einen strengen theoretischen Unterricht. Wir wollen den Unterricht in seinen verschiedenen Theilen hier, wo es sich mit der Natur der Sache nicht verträgt, durch keinen bestimmten Lehr-Plan bedingen; vielmehr wollen Wir, daß ihm ganz die Freiheit und Lebendigkeit erhalten werde, die besonders bey der Kunst so nothwendig und wesentlich ist. Der Lehrer soll daher keinen gleichförmigen Mechanismus aufkommen, sondern vielmehr dem Zöglinge so viel möglich Freiheit lassen, sein besonderes Talent und die Eigenheiten seiner Ansicht der Gegenstände, so wie die Art, sie nachzuahmen, zu zeigen, um das Gute dieser Eigenheiten begünstigen, dem Fehlerhaften aber entgegenwirken zu können. Erfordert wird indeß, daß der Zögling von dem Mechanischen in der Kunst, und nur im gleichen Verhältnisse mit der darin erlangten Gründlichkeit und Fertigkeit, stuffenweise zu dem Geistigern derselben fortgeführt werde, um nicht Halbkünstler zu bilden, welche blos über die Kunst zu räsonniren, nicht aber etwas auszuführen im Stande sind. — IV. Schule der Historien-Mahlerey. Die Zöglinge der Historien-Mahlerey sollen in drey Classen getheilt werden, und über jede derselben ein Lehrer die Aufsicht führen. Die erste Classe besteht aus solchen, die den ersten Unterricht empfangen, nach Zeichnungen und Gipsabgüssen studieren, und zugleich den Anfang des Studiums nach der Natur machen. In die zweyte Classe treten die, welche zum Gebrauch

brauch der Farbe übergehen, und im eigentlichen Sinne mahlen lernen. Sind die Schüler zu einem gewissen Grade der Fertigkeit gelangt, die Natur treu und mit Geschicklichkeit nachzuahmen, so gehen sie in die dritte Classe über. Hier tritt zu den frühern Studien das der Composition im weitesten Sinne hiezu; hier werden sie eigentlich mit dem Höhern der Kunst bekannt gemacht. Jede Woche sollen sie einen Vormittag von dem Lehrer der Classe auf die Kunst-Sammlungen begleitet werden, wo er ihnen die Werke der großen Meister erklärt, solche untereinander vergleicht, und das Eigenthümliche eines jeden bemerklich macht. — V. Schule der Landschaft-Mahlerey. Für die Landschaft-Mahlerey wird ein Lehrer hinreichend gefunden, der seine Zöglinge, welche jedoch die Regeln der Perspektive bey dem besondern Lehrer derselben zu studieren haben, vom ersten Anfange bis zur letzten Ausbildung fortführt. — VI. Schule der Bildhauer-Kunst. Die Zöglinge der Bildhauer-Kunst theilen mit denen der Historien-Mahlerey den Unterricht der ersten Classe in der Zeichnung, indem sie zugleich bey dem besondern Lehrer ihrer Kunst das Modelliren lernen. Auf der zweyten Stuffe folgen sie ihren besondern Zwecken, auf der dritten werden sie aber so, wie die der Historien-Mahlerey, zu dem tiefern Verständnisse musterhafter Kunst-Werke durch den Lehrer ihrer Schule geleitet, und können zugleich an den ähnlichen Unterhaltungen des Lehrers der Historien-Mahlerey Antheil nehmen. — VII. Anato-

mie. Jeden Winter sollen einige Leichname mit Hinsicht auf die Bedürfnisse des Künstlers zerglie-dert und den Schülern die Zeit gelassen werden, nach den dargelegten Theilen zu zeichnen. Die Akademie soll sich wegen dieses Unterrichts mit ei-nem bereits im Dienste des Staates stehenden Ana-tomen benehmen, und ihm denselben gegen ein ge-wisses Gehalt übertragen. Die Professoren der Mahlerey und Bildhauerey sollen abwechselnd bey diesen Studien die Aufsicht führen, und die Zög-linge auf das zu ihrem Zwecke Bedeutendste be-sonders aufmerksam machen. — VIII. Zeichnen und Modelliren nach der Natur. Im Win-ter sollen die Abende zum Zeichnen und Modelliren nach der Natur, wobey sich die Zöglinge aller Clas-sen einfinden, im Sommer aber zum Zeichnen, Mahlen und Modelliren nach der Natur und dem Gewande angewendet werden. Jedoch kann, um aller einseitigen Gewöhnung vorzubeugen, auch im Winter bisweilen bey Tage nach dem Nackten gezeichnet, gemahlt und modellirt werden. Der Director, die Professoren der Historien-Mahlerey, wie auch der Bildhauer-Kunst, führen bey diesen Uebungen abwechselnd die Aufsicht, und stellen den Akt. — IX. Vorlesungen über Mythologie. Jeden Winter sollen zweymal in der Woche für die Schüler der höhern Classe Vorlesungen über die Mythologie und die allgemeinen Kunst-Gegenstände, verbunden mit einer anschaulichen Geschichte der allmähligen Ausbildung der vornehmsten Kunst-Ideale gehalten werden. Diese Vorlesungen sind

einem mit den dazu erforderlichen Kenntnissen versehenen Mitgliede der Akademie zu übertragen. — X. Schule der Bau-Kunst. Der Professor der Bau-Kunst ertheilt Unterricht sowohl im theoretischen als praktischen Theile seiner Kunst. Die Wichtigkeit der Architektur für das öffentliche Leben, die nahe Beziehung, die sie auf den Geist und Geschmack einer ganzen Nation hat, zusammengenommen mit der gegenwärtigen Entartung dieser Kunst, bewegen Uns, zu verordnen, daß dem Unterrichte in derselben eine größere Ausdehnung gegeben, und von dieser Seite auch die mechanischen Arbeiter und Handwerker mit herbeygezogen werden sollen. Eine Stunde soll der Lehrer der Bau-Kunst täglich seinen akademischen Zöglingen widmen. Alle Sonn- und Feiertage aber soll er während zwey Stunden diejenigen Handwerker unterrichten, deren Arbeiten die Bau-Kunst oder Verzierungen betreffen, und die bereits in der Feiertags-Schule oder sonst eine gewisse Vorbereitung erlangt haben. — XI. Unterricht in der Perspective. Alle Wochen drey Stunden hat der Professor der Bau-Kunst mit der Lehre von Schatten und Licht die Perspective für Mahler und Baukünstler zu lehren; die erstere sollen diesem Unterrichte beywohnen, sobald sie es in der Zeichnung der Figuren zu einiger Fertigkeit gebracht haben. — XII. Schule der Kupferstecher-Kunst. In der Kupfer-Stecher-Kunst und den verschiedenen verwandten Künsten hat ein besonderer Lehrer Unterricht zu geben. Um jedoch auch dieser Kunst ihren alten Ernst,

Ernst, und die nothwendige Strenge, wo möglich, wieder zu geben, wird verordnet, daß die, welche sich ihr in der Akademie widmen wollen, nicht eher zur Erlernung derselben übergehen, als nachdem sie in der ersten Klasse der Historien = Mahlerei die Zeichnung soweit, als die Mahler gelernt haben, die in die zweyte Klasse übergehen. — XIII. Eintheilung der Zeit. Die nähere Eintheilung und Bestimmung der Stunden bleibt allerdings den Lehrern selbst überlassen; jedoch wird im Allgemeinen festgesetzt: Das akademische Jahr geht vom Anfange jeden Novembers bis Ende Augusts; im September bis zur Mitte des folgenden Oktobers sind Ferien. Täglich haben sich die Professoren der ersten und zweyten Klasse der Historien = Mahlerei, der Professor der Landschaft = Mahlerei, und der Bildhauerkunst eine Stunde Vor = und eine Stunde Nachmittags auf der Akademie einzufinden, um die Arbeiten der Schüler nachzusehen, und den erfoderlichen Unterricht zu ertheilen. Auch der Professor der dritten Klasse hat ausser dem oben angegebenen Geschäfte die Arbeiten seiner Zöglinge immer nachzusehen, und sie in Allem zu leiten. — XIV. Aufsicht. Damit aber die Zöglinge in der übrigen Zeit des Tages, so wie während der Ferien, wo jedem anwesenden Zöglinge die Akademie offen bleibt, nicht ohne Aufsicht seyen, soll einem der Professoren ein Arbeitszimmer in der Akademie eingeräumt werden, um die Schüler unter seinen Augen zu haben, und allen Unordnungen sogleich zu steuern. — XV. Aufnahme der Zöglinge.

Der

Der Zutritt zu dem Unterrichte der Akademie soll im Allgemeinen jedem In- und Ausländer ohne Unterschied freystehen, jedoch mit folgenden nähern Bestimmungen. Kein Zögling kann unter 13 — 14 Jahren aufgenommen werden. Jeder, der als Anfänger aufgenommen zu werden wünscht, muß sich nach dem Neujahre mündlich oder schriftlich bey der Akademie melden, oder gemeldet werden. Es wird von ihm nichts weiter gefodert, als daß er lesen, schreiben und rechnen könne; und wenn er sich der Baukunst widmen will, einen Anfang in der Geometrie in den öffentlichen Schulen oder durch Privat-Unterricht gemacht habe; ferner, daß er über die erhaltene sittliche Erziehung sich ausweisen könne, und über seine Naturgaben ein wenigstens nicht ungünstiges Zeugniß beybringe. Unter diesen Bedingungen geschieht die vorläufige Aufnahme um Ostern; die Aufgenommenen geniessen den Sommer hindurch täglich eine Stunde Unterricht, welchen die Professoren der beyden ersten Klassen abwechselnd, der eine diesen, der andere den folgenden Sommer zu geben verbunden sind. Hat nun der Schüler während dieser Zeit einige Fortschritte gemacht, und Anlage gezeigt, so geschieht die definitive Aufnahme nach einem Beschlusse der Akademie; der Schüler erhält die Matrikel, und genießt von diesem Augenblicke an, die Vortheile eines wirklichen Eleven der Akademie. Diese Verfügungen gelten natürlich nur bey solchen, die den ersten Unterricht auf der Akademie nehmen wollen, und fallen bey denjenigen hinweg, die ihre schon erlangte Fertigkeit er-

pro-

proben, oder die auf einer höhern Stuffe eintreten wollen. Es soll nämlich jeder dazu Befähigte in jede Klasse und zu jeder Zeit eintreten können; jedoch muß die Akademie zuvor über seine Befähigung erkannt haben. Der Uebergang von einer Klasse in die folgende soll an keine Zeit gebunden seyn, sondern lediglich von den gemachten Fortschritten abhängen, über welche der Direktor der Akademie zu erkennen hat. Von den vorzüglichsten Eleven der dritten Klasse soll der Direktor der Akademie jederzeit einige benennen, die das Recht haben, Anfängern auf Verlangen ausserordentlichen Unterricht zu ertheilen, wofür sie jedoch von diesen oder ihren Verwandten honorirt werden müssen. — XVI. Verhältniß zu den Provinzial-Kunst- und Zeichnungs-Schulen. Eine vorzügliche Pflanz-Schule für die Akademie der Künste denken Wir in den Provinzial-Kunst-Schulen herzustellen, deren Errichtung Wir hiemit verordnen. Zum Sitze derselben bestimmen Wir die drey Städte: Augsburg, Innsbruck und Nürnberg. Wir wollen zwar keineswegs das Studium auf den Provinzial-Kunst-Schulen durch das Verhältniß derselben zur Akademie beschränken, vielmehr mag der mit besondern Talenten begabte auch mit den nothwendig geringern Hülfsmitteln jener Schulen sich fördern, und zu einem gewissen Grade der Vorzüglichkeit gelangen. Jedoch wird in der Regel jeder, sobald er die ersten Stuffen überstiegen hat, sich nach dem Mittelpunkte zu ziehen suchen, wo die vornehmsten Muster-Werke der Kunst in allen Fächern beysam-

 men

men sind. Wir setzen daher im Allgemeinen fest, daß die Provinzial-Kunst-Schulen mit den zwey ersten Klassen der Akademie parallel laufen sollen. Ueber ihre nähere Einrichtung und Besetzung werden Wir das Gutachten der Akademie der Künste einholen. Schränken sich diese Kunst-Schulen von selbst auf einige Hauptorte ein, so wollen Wir dagegen die Errichtung bloßer Zeichnungs-Schulen allerwärts wie bisher, und in dem Maaße begünstigen, daß keine nur einigermassen bedeutende Stadt ohne eine solche seyn soll, und wo es nur immer die vorhandenen Mittel gestatten, die Zeichnung als ein Zweig des allgemeinen öffentlichen Unterrichts behandelt werde. Durch diese Schulen soll höherer Kunst-Fleiß und Geschmack zunächst unter den bürgerlichen Ständen, und den Handwerkern verbreitet werden. Die Akademie der Künste soll mit den Provinzial-Kunst-, so wie mit den Zeichnungs-Schulen in Verbindung stehen, und ihnen erforderlichen Falls mit Rath und That an die Hand gehen. Schüler, welche von den Vorständen der Provinzial-Kunst-Schulen offiziel empfohlen werden, treten ohne weiters als Eleven der Akademie ein. — XVII. Verhalten der akademischen Zöglinge. Die akademischen Zöglinge stehen, während ihres Aufenthaltes in der Akademie, gänzlich unter den Gesetzen des Instituts, und unter der Aufsicht des jedesmal anwesenden Lehrers. Die besondern Statuten für dieselben sollen in der Akademie angeschlagen, und jedem bey der Immatrikulation mitgetheilt werden. Gesetzlosigkeit und un-

ungeziemendes Betragen in der Akademie, so wie eine notorisch unsittliche Aufführung außerhalb derselben, haben die Ausschließung von dem Genusse des Unterrichts zur Folge, welche jedoch nur durch einen Schluß der Akademie verfügt werden kann. — XVIII. Vortheile, welche die Zöglinge der Akademie genießen. Wir wollen, daß der Unterricht in der Akademie für alle Schüler unentgeldlich sey; dagegen soll kein angehender Künstler, den äusserst seltenen Fall eines ganz ausgezeichneten Talentes, verbunden mit gänzlichem Mangel eigener Mittel, ausgenommen, auf eine Unterstützung aus dem Fonde der Akademie Rechnung machen dürfen; es wäre denn, daß er diese als Preis gewänne. Ihm muß es genug Ermunterung seyn, durch den Eintritt in die Akademie frühzeitig in Verhältnisse zu kommen, in denen das wirkliche Talent sich entwikeln, und sich der Nation bemerklich machen kann. Dagegen soll jeder aus dem Institute der Akademie hervorgegangene tüchtige Künstler vorzugsweise Aussicht auf Arbeit und Beschäftigung haben; die besten Schüler der Akademie werden zu Lehrern der Provinzial-Kunst-Schulen befördert; so wie die vorzüglichsten Meister der letztern die Aussicht haben sollen, zu Lehrern an der Zentral-Anstalt vorzurücken. Ueberzeugt, einerseits, daß das größte Ermunterungs- und Förderungs-Mittel angehender Künstler die frühzeitige Gelegenheit ist, größere Werke auszuführen; anderseits, daß es Bedürfniß ist, zweckmäßige und musterhafte Vorstellungen in Gemählden und andern

Kunst=Werken allgemeiner zu verbreiten; wollen Wir, daß wenigstens die öffentlichen Gebäude der Kunst geweihet bleiben, und unter Unserer Regierung nicht leicht ein solches von einiger Bedeutung entstehe, woran, außer der Architektur, nicht auch die Skulptur und Mahlerey ihren Antheil habe. Wir werden die Gemeinde=Vorsteher insbesondere anweisen, bey Bestellungen von Gemählden für Kirchen und andere öffentliche Gebäude, von Büsten oder sonstiger Bildhauer=Arbeit für öffentliche Denkmäler, desgleichen von Grundrissen öffentlicher Gebäude, sich an die Vorsteher der Akademie zu wenden, wodurch eines Theils diese Gelegenheit haben, ihre schon mit dem Wesentlichen der Kunst hinlänglich bekannte Schüler unter ihren Augen, oder nach ihren Zeichnungen größere Werke ausführen zu lassen; andern Theils die öffentlichen Gebäude sich gegen geringe Kosten mit guten, und nach löblichen Mustern ausgeführten Darstellungen schmücken könnten. — XIX. Preise. Alle Jahre sollen die Zöglinge der ersten und zweyten Classe um einen Preis concurriren. Die Aufgabe hat in einem Akte nach der Natur, und einer Zeichnung nach einer Statue zu bestehen. Der Landschaft=Mahler liefert ein Studium nach der Natur. Der Bildhauer eine Zeichnung oder ein Modell nach einem Kunst=Werke. Der Architekt die Kopie eines Ornaments. Als Prämium soll irgend ein nützliches Kunst=Buch die Stelle der ehemals üblichen Medaillen vertreten. Der Preis=Ertheilung soll jedesmal eine öffentliche Ausstellung vorangehen, zu wel=

welcher alle Künstler ihre Werke zu senden, eingeladen werden. Alle drey Jahre soll eine große allgemeine Preis-Bewerbung statt finden, zu welcher auswärtige, wie einheimische Künstler mit den Zöglingen der dritten Classe concurriren. Der Mahler hat den aufgegebenen Gegenstand, der aus der Geschichte oder Mythologie zu nehmen ist, in einer reinlich ausgeführten Zeichnung zu behandeln, der Bildhauer aber ein Modell in Erde zu verfertigen; der Landschaft-Mahler liefert eine selbsterfundene Landschaft gemahlt. Der Preis bey dieser Concurrenz soll für den einheimischen Künstler in dem Auftrage bestehen, ein Gemählde, eine Statue oder Büste auszuführen, wozu er ein Arbeits-Zimmer, die Modelle und Materialien frey erhält. Die auf diese Art unter den Augen der Lehrer entstandenen Werke sollen sodann um einen billigen Preis zur Auszierung öffentlicher Gebäude gekauft werden, nach welcher Rücksicht auch, so weit es thunlich ist, die Wahl der Gegenstände getroffen werden kann. Für den auswärtigen Künstler soll der höchste Preis von 50 Dukaten im Werthe, oder nach seinem Gefallen in eben so viel an Gelde bestehen; jedoch bleibt der Akademie überlassen, den Preis nach Befund der Umstände ganz, oder auch nur zum Theil zuzuerkennen, oder denselben zwischen mehreren zu theilen. Der Gegenstand der Preis-Aufgabe soll durch ein eigenes Programm der Akademie jedesmal nach der Kunst-Ausstellung des zweyten Jahres bekannt gemacht werden; der Termin soll bis Ende July des folgenden Jahres gehen; im

Au-

August hierauf eine öffentliche Ausstellung sämmtlicher Concurrenz-Stücke in einem Saale der Akademie statt finden. Am Ende derselben werden die Preise durch einen Beschluß der Akademie zuerkannt, und die Preis-Vertheilung durch ein eigenes Programm bekannt gemacht, welches die motivirten Urtheile über jedes der eingegangenen Concurrenz-Stücke enthält. Einerseits wird diese Oeffentlichkeit des Urtheils jedem Verdachte von Parteilichkeit begegnen; andererseits werden die Programme der Akademie als Jahrbücher der Künste in Unserem Reiche, und als Mittel dienen, das In- und Ausland mit dem jedesmaligen Zustande derselben bekannt zu machen. Uebrigens sollen jedesmal die einheimischen, im Reiche zerstreuten Künstler, eben so, wie auswärtige eingeladen werden, ihre neuesten, auch ohne Absicht auf Preis-Bewerbung entstandenen Werke zur Ausstellung einzusenden, um wo möglich zu einer Uebersicht des Zustandes der vaterländischen Kunst überhaupt zu gelangen. Den vorzüglichern Künstlern werden die Kosten der Her- und Zurücksendung von der Akademie vergütet, welche noch überdieß sich angelegen seyn lassen wird, die Theilnahme, welche gebildete Künstler durch Einsendung ihrer Werke ihr erzeigen, durch Achtung und Ehrenbezeugungen zu erwiedern. Endlich sollen im vierten Jahre die einheimischen Historien-Mahler, Bildhauer, Architekten und Kupferstecher nochmals, und um den letzten Preis concurriren. Die Aufgabe für die Mahler ist eine historische Composition, nach Willkühr durch eine Zeichnung oder ein Gemähl-

mählde gelößt; die der Bildhauer, eine Figur in Erde; die der Baukünstler, der Plan, Aufriß und Durchschnitt eines Gebäudes; die Kupferstecher aber sollen den Nachstich eines schönen Bildnisses liefern. Jeder Künstler, der aus den ersten Fächern den Preis erhält, soll zur Belohnung mit einer Pension auf drey Jahre nach Italien gesendet werden; der Kupferstecher aber auf zwey Jahre eine Unterstützung erhalten, um während dieser Zeit ein wichtiges Blatt nach einem Gemählde der hiesigen oder jeder andern Sammlung für seine Rechnung zu vollenden; doch soll er jedesmal die Wahl der Bilder der Akademie zur Prüfung vorlegen, und ihre Genehmigung einholen. Die Zuerkennung dieser Preise soll jedesmal in einer feyerlichen öffentlichen Versammlung geschehen, wozu alle Freunde der Künste eingeladen werden. Der General-Sekretär hat dabey eine dem Gegenstande der Feyer angemessene Rede zu halten. — XX. Obliegenheiten der akademischen Pensionärs. Die mit einer Pension der Akademie in Italien befindlichen Künstler sind verbunden, vierteljährig einen Bericht von ihren Studien an die Akademie zu erstatten. Die Mahler liefern am Ende des ersten Jahres die Kopie eines klassischen Gemähldes, welches ihnen von der Akademie angezeigt wird; am Ende des zweyten Jahres aber ein Bild von eigener Erfindung, Lebensgröße, und wenigstens zwey Figuren. Die Wahl der Gegenstände ist ihnen selbst überlassen. Die Akademie vergütet die Auslagen für das Material und die Hersendung. Der Bildhauer liefert

fert jährlich zwey Original-Zeichnungen eines Basreliefs oder einer Gruppe; der Architekt am Ende des ersten Jahres die Restauration eines alten Gebäudes, welches ihm von der Akademie aufgegeben wird, am Ende des zweyten, die Idee zu irgend einem öffentlichen Gebäude im Grundaufrisse und Durchschnitte. Der Kupferstecher liefert 20 Abdrücke seiner Platte. — XXI. **Hülfsmittel- und Attribute der Akademie.** Da die Künstler hauptsächlich durch das praktische Studium älterer und neuerer Meister-Werke gefördert werden, so wollen Wir, daß alle Unsere Kunst-Sammlungen ihnen jederzeit zur Benützung und zum Kopiren offen stehen. Jeder Künstler soll, sobald er dazu durch eine von der Akademie ertheilte Karte autorisirt ist, auf Unsern Gemählde-Gallerien zu München und Schleißheim jedes Gemählde kopiren können. Von den Vorstehern dieser Institute und ihrer eigenen Liebe zu der Kunst erwarten Wir, daß sie bey der nöthigen Sorge für die Erhaltung der Gemählde zugleich dem Künstler jede zur Erreichung seines Zweckes erfoderliche Bequemlichkeit verschaffen werden. Nicht minder sollen alle Künstler zu der Kupferstich- und Zeichnungs-Sammlung freyen Zutritt haben, die Werke, die sie verlangen, sollen ihnen verabfolgt, und zu ihrem Studium, jedoch auf dem Kabinette selbst, überlassen werden. Indem aber die plastischen Bildwerke des Alterthums für das Studium der Formen die erste und vornehmste Schule des Künstlers sind, so soll die Sammlung der Antiken und Abgüsse mit der Akademie in unmittelbarer

Ver-

Verbindung stehen, und wie von Uns bereits früher beschlossen worden, als ein unmittelbares Attribut derselben betrachtet, in ihrem Gebäude untergebracht, und der Aufsicht des Lehrers der Bildhauerkunst als eines Mitgliedes der akademischen Lehr-Anstalt übergeben werden. Literarische Werke, die der Künstler zur Hand haben, und öfter nachschlagen muß, z. B. die aus der Architektur, sollen in der Akademie aufgestellt und gegenwärtig seyn. Doubletten Unserer Hof- und Zentral-Bibliothek von Kupfer-Werken, welche Kunst-Darstellungen enthalten, sollen der Akademie der Künste verabfolgt, und was nicht auf diesem Wege erlangt werden kann, allmählig von der Akademie herbeygeschaft werden. Ausser den eigentlichen Kunst-Büchern soll noch eine Sammlung der vorzüglichsten, klassischen Dichter alter und neuer, jener in den besten vorhandenen Uebersetzungen, angeschaft, und diese den Zöglingen geliehen werden, damit sie sich durch Lektüre mit dem poetischen Geiste, hauptsächlich des Alterthums, vertraut machen können, ohne dessen Kenntniß ihnen auch die Kunst-Werke selbst, mehr oder weniger, unverständlich bleiben würden. — XXII. **Verhältnisse der Akademie als einer Kunst-Gesellschaft.** Wir haben bereits erklärt, Unsere Akademie der Künste, ausser dem, daß sie eine Lehr- und Unterrichts-Anstalt seyn soll, nach dem Muster aller bisher bestandenen Kunst-Akademien zugleich als eine freye Kunst-Gesellschaft konstituiren zu wollen. Wir wollen den Künstlern Unseres Reichs ei-

einen Punkt der Vereinigung, eine Auszeichnung sichern, nach der sie streben, und deren Zuerkennung die öffentliche Erklärung wirklicher Meisterhaftigkeit in sich schließt. Wir wollen, daß jener edle, und den Künsten so heilsame Wetteifer, auch unter den Lehrern und schon gebildeten Künstlern erhalten werde, und daß nach erlangter Reife in der Kunst der Einzelne durch die Vereinigung mit gleichgebildeten Männern das Mittel finde, seine wissenschaftlichen Begriffe von der Kunst immer mehr zu erhöhen und zu erweitern. Wir wollen, daß Unsere Kunst-Akademie in Wechselwirkung mit allen gleichzeitigen Kunst-Bemühungen trete, und auf das Zeit-Alter wirke, um hinwiederum von ihm gefördert zu werden, und so am sichersten jeder Einseitigkeit oder beschränkten Nationalität, die sich im Unterrichte, oder in der Ausübung einfinden wollte, vorzubeugen. In dieser Absicht ertheilen Wir Unserer Akademie der Künste, alle Rechte und Vorzüge einer gelehrten Gesellschaft. Wir erklären sie als ein freyes, selbstständiges Institut, das unter Unserm unmittelbaren Schutze und von jeder andern Behörde unabhängig, nur unter dem Kuratorium steht, welches jederzeit mit dem Ministerium des Innern unmittelbar verbunden seyn soll. Wir erklären, die Akademie in ihren eigenen Angelegenheiten bey Besetzung von Stellen oder Ertheilung von Pensionen, so wie in andern Veranlassungen, bey Aufführung öffentlicher Werke, Beurtheilung einheimischer oder fremder in die Kunst einschlagender Erfindungen entweder im Ganzen oder in dem

Ausschusse, den Wir weiter unten festsetzen werden, gutachtlich vernehmen zu wollen. — XXIII. Zweck der Akademie als Kunst-Gesellschaft. Die Zwecke der Akademie als Kunst-Gesellschaft ergeben sich unmittelbar aus den vorhergehenden Bestimmungen. Sie soll zuförderst beabsichtigen, was jede gelehrte Gesellschaft beabsichtigen soll, Wechselerregung und gegenseitige Mittheilung erworbener theoretischer und praktischer Kenntnisse unter den Mitgliedern selbst. Sie soll ausserdem suchen, auf den Gemeingeist zu wirken, Liebe zur Kunst und den Geschmack an edlern Formen unter allen Ständen zu verbreiten, die National-Geschicklichkeit zu heben und zu befördern. Ferner hat sie sich mit anderen Instituten von gleichen Zwecken, mit Künstlern und Kunst-Freunden aller Länder und Völker in thätige Wechselwirkung zu setzen, und so sich immer in der Kenntniß des Merkwürdigsten und Wichtigsten, was überall in den Künsten sich hervorthut, zu erhalten. — XXIV. Mittel zu diesen Zwecken. Zur Erreichung des ersten Zweckes sollen, ausserdem, was der tägliche Verkehr und Umgang der Mitglieder von selbst dazu beyträgt, hauptsächlich die regelmässigen oder ordentlichen Versammlungen dienen, deren in jedem Monate wenigstens Eine seyn soll. Ausser den laufenden in denselben abzuthuenden Geschäften, soll hier jedes Mitglied seine Ideen und Vorschläge zur Beförderung der Künste überhaupt, und des akademischen Kunstzweckes insbesondere frey vorbringen, und überhaupt eine liberale Kommuni-

ka-

kation der Ansichten und Meinungen statt finden. Um auf das öffentliche Leben zu wirken, soll sich die Akademie öfters mit dem Publikum in Berührung zu setzen suchen, und zu dem Ende zu den Kunst-Ausstellungen und den Preis-Austheilungen das gebildete Publikum einladen. Es soll ausserdem jährlich wenigstens eine öffentliche Versammlung gehalten werden, in welcher eine allgemeine Notiz von den Arbeiten der Akademie, und von den neuesten und interessantesten Kunst-Erscheinungen mitgetheilt, auch Abhandlungen vorgelesen werden können. In Bezug auf den dritten Zweck hat sich die Akademie mit den vorzüglichsten auswärtigen Akademien, so wie mit den inländischen Kunst-Anstalten, desgleichen mit den berühmtesten Künstlern, Kunst-Freunden, Kennern und Vorstehern grosser Kunst-Sammlungen in Korrespondenz zu setzen, auch solche auf die nachher zu bestimmende Weise sich weiter zu verbinden. — XXV. Personal der Akademie. Zur Erreichung der sämmtlichen, aus der doppelten Ansicht einer Kunst-Akademie sich ergebenden Zwecke wird folgendes Personal hinreichend gefunden: Ein Direktor der Akademie. Ein beständiger General-Sekretär. Fünf Professoren der Mahlerey, mit Einschlusse der Landschaft-Mahlerei. Ein Professor der Bildhauerkunst. Ein Professor der Architektur. Ein Professor der Kupferstecherkunst. — XXVI. Pflichten des Direktors. Dem Direktor steht die gesammte Leitung der Akademie als Kunst-Anstalt zu; er führt die oberste Aufsicht über den in derselben

den zu ertheilenden Unterricht; er wacht über die Beobachtung der Ordnung und gesammten inneren Einrichtung. Ihm kommt es zu, sämmtliche Mitglieder in ihren Pflicht- und Geschäfts-Kreis einzuweisen, von den Professoren den Handschlag an Eidesstatt zu empfangen, und einen jeden zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Er unterzeichnet alle an Uns zu erstattende Berichte, desgleichen alle im Namen der Akademie zu machenden Ausfertigungen. Eben so kömmt ihm die Vollziehung aller von Uns erlassenen Weisungen, Befehle und Verordnungen zu. Jährlich hat er gemeinschaftlich mit dem General-Sekretär einen Bericht über den Zustand der Akademie, ihre inneren Verhältnisse, so wie über die vorhandenen Bedürfnisse zu erstatten. Ihm bleibt die Wahl der Modelle, so wie die besondere Aufsicht über die unmittelbare Attribute der Akademie überlassen. Wir werden bey dieser Stelle jederzeit auf einen Mann von ausgezeichneter Geschicklichkeit und entschiedenem Künstlerruhme Rücksicht nehmen; versehen Uns aber dagegen zu dem jedesmaligen Direktor, daß er auch zu dem Unterrichte persönlich mitwirken, ihm wo es erforderlich ist, nachhelfen, ihn ergänzen, und besonders den schon weiter gediehenen Zöglingen mit Rath und That an die Hand gehen werde. — XXVII. Pflichten des General-Sekretärs. Der General-Sekretär hat die literarischen Verhältnisse der Akademie und alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, die sich aus dem Begriffe derselben als einer Kunst-Gesellschaft ergeben. Er hat das

Pro-

Protokoll in den Sitzungen zu führen, gemeinschaftlich mit dem Direktor der Akademie die Berichte zu entwerfen, und diese, so wie alle Ausfertigungen der Akademie zu unterzeichnen. Ihm liegt es ob, die Korrespondenz zu führen; er verfaßt die Programme, in welchen die Preis-Aufgaben, so wie die, in welchen das motivirte Urtheil der Akademie, und die Preis-Ertheilungen bekannt gemacht werden. Er hat ferner die bey den jährlichen öffentlichen Versammlungen vorzulesende Notiz von den Arbeiten der Akademie nebst dem Auszuge aus ihrer Korrespondenz zu verfertigen, und erscheint bey allen feyerlichen Gelegenheiten als der Redner der Akademie. Siegel und Akten sind in seiner Verwahrung. Zum General-Sekretär soll immer ein Gelehrter ernannt werden, der mit theoretischen Kenntnissen die nöthige literarische Bildung verbindet. — XXVIII. Pflichten der Professoren. Die Professoren haben ausser der treuen und fleißigen Besorgung der ihnen vorgeschriebenen Lehrstunden als Mitglieder der Akademie noch die besondere Verbindlichkeit, den Sitzungen derselben regelmäßig beyzuwohnen, ihre Ansichten nach Pflicht und Gewissen, freymüthig, unparteiisch und ohne Nebenabsicht zu eröffnen, und über alle in den Sitzungen vorfallenden Aeußerungen das strengste collegialische Stillschweigen zu beobachten. — XXIX. Ordnung bey den Sitzungen. Die ordentlichen, wie die außerordentlichen und öffentlichen Sitzungen werden von dem Direktor der Akademie zusammen berufen. Außerordentliche Sitzungen finden

den besonders zur Bestimmung der Preis=Aufgaben, so wie zur Beurtheilung der Concurrenz = Stücke statt. In den ordentlichen Sitzungen werden die Gegenstände, welche in Berathschlagung genommen werden sollen, nach der Ordnung, wie sie an die Akademie gelangt sind, von dem General = Sekretär in Vortrag gebracht. Nach jedem abgelegten Vortrag vernimmt der Direktor die Meinung der Mitglieder, und faßt nach vollendeter Umfrage nach der Mehrheit der Stimmen den Schluß, oder entscheidet bey vorhandener Gleichheit durch seine Stimme. Der General = Sekretär hat den Beschluß, jedoch auch mit Bemerkung der abweichenden Stimmen, zu Protokoll zu bringen. Nach geendigtem Vortrage hat jedes Mitglied das Recht, Vorschläge oder sonstige Mittheilungen zu machen, die es der Akademie nützlich glaubt. Zuletzt werden die eingegangenen Nachrichten und die Korrespondenz vorgelegt. Bey den außerordentlichen Versammlungen, welche zum Behuf der Preis = Zuerkennung gehalten werden, haben der Direktor und die Professoren der Schule, die das vorliegende Kunstwerk betrifft, zuerst ihre Meinung zu eröffnen; sich über alles, was ihnen an dem Werke lobens = oder tadelswerth scheint, zu erklären; die übrigen Mitglieder, in deren Fach es nicht einschlägt, können hierauf ebenfalls ihre Bemerkungen, jedoch blos zur Berathung mittheilen, und endlich wird der motivirte Beschluß durch Abstimmung gefaßt, und das Protokoll derselben an Uns eingesendet, um Unsere Sanktion für die ertheilten Preise einzuholen.

len. — XXX. Ehren-Mitglieder, ordentliche Mitglieder, Professores honorarii, und Korrespondenten der Akademie. Wir verstatten der Akademie der Künste, sich einheimische und auswärtige Ehren-Mitglieder beyzugesellen. Als solche sollen eines Theils vorzügliche Beförderer und Liebhaber der Künste, andern Theils wirkliche Künstler vom ersten Range erwählt werden. Ordentliche Mitglieder sollen nur ausübende Künstler seyn können; von einheimischen diejenigen, welche zu den Kunst-Ausstellungen der Akademie alle Jahre eines, oder mehrere ihrer Werke einsenden, oder die ein öffentliches Aufnahmstück geliefert haben, das, wenn es ein Gemählde ist, wenigstens drey Schuhe in der Höhe und Breite haben muß; bey Portrait-Mahlern eine Figur mit Händen, bey Bildhauern eine ganze Figur in Metall oder Stein, in einer Höhe von wenigstens zwey Schuhen, oder ein Basrelif; bey Architekten der Grundaufriß und Durchschnitt eines Gebäudes; bey Kupferstechern eine Platte nach einem vorzüglichen Meister seyn soll. Auswärtige Künstler sollen nur dann zu ordentlichen Mitgliedern erwählt werden, wenn sie entweder in eine regelmäßige Verbindung mit der Akademie treten, und diese durch jährliche Einsendung eines oder mehrerer ihrer Werke, oder wenigstens von Zeichnungen derselben, zu den Kunst-Ausstellungen fortwährend unterhalten, oder wenn sie ein förmliches Aufnahm-Stück nach den obigen Bestimmungen eingesendet haben. Wir wollen ferner der Akademie der Künste verstatten, einheimische

und

und auswärtigen ordentlichen Mitgliedern, besonders den Lehrern der Provinzial-Kunst-Schulen, nach zuvor von Uns eingeholter Genehmigung, den Titel von Professoren der hiesigen Akademie zu ertheilen, und diese als Professores honorarios in ihrem Etat mitaufzuführen. Die ordentlichen hier anwesenden Mitglieder werden zu den ordentlichen Versammlungen regelmäßig mit eingeladen, bey welchen sie eine berathende Stimme führen können, wenn nicht die Akademie selbst zuträglich findet, den Ausgezeichnesten derselben auch das Stimm-Recht zuzuerkennen. Bey öffentlichen Versammlungen erscheinen sie eben so, wie die wirklichen Mitglieder der Akademie. Es können endlich auch von einheimischen und auswärtigen Gelehrten oder Künstlern solche Männer zu Korrespondenten erwählt werden, von denen sich die Akademie überhaupt Beförderung ihres Zweckes, interessante Mittheilungen und litterarische Mitwirkung versprechen kann. Die Wahl der ordentlichen Mitglieder und Korrespondenten soll regelmäßig vor Ende der Kunst-Ausstellung statt finden. Die Aufnahmstücke, welche der Akademie als Eigenthum verbleiben, bleiben jedesmal einige Wochen lang ausgestellt, und bey der Beurtheilung derselben wird eben so, wie bey der Beurtheilung der Preisstücke verfahren, überhaupt aber bey den Wahlen streng, und nach der genauesten Unparteilichkeit zu Werke gegangen, damit die Akademie ihre Ehrenbezeugungen nicht durch Verschwendung werthlos mache, und durch die Eigenschaften ihrer Mitglieder mehr, als durch die Menge derselben sich des öffentlichen Beyfalls versichere. —

XXXI. Akademische Künstler. Indem Wir wünschen, die Akademie der Künste, so viel möglich, auch für das allgemeine Leben wirksam zu machen, und wenn es möglich wäre, die Zeiten wieder herbeyzuführen, wo das Handwerk der Kunst näher stand, und aus der Mitte desselben tüchtige Künstler hervorgiengen, haben Wir der Akademie das Recht ertheilt, auch solchen inländischen Handwerkern, deren Arbeiten sich durch geschmackvolle, und schöne Formen auszeichnen können, besondere Aufmunterungen zu ertheilen, und zu dem Ende besonders geschickten Metall- Stein- Schnitzarbeitern und ähnlichen, das Prädikat akademischer Künstler zu geben, oder dieselben wenigstens bey den jährlichen Preis-Ertheilungen als vorzüglich geschickte Arbeiter nahmhaft zu machen, und öffentlich zu beloben. — XXXII. Rang der wirklichen Mitglieder. In wiefern Wir die Akademie der Künste als eine öffentliche Instanz in Sachen der Künste konstituiren, die durch ihre Berathschlagungen und Vorschläge den Wachsthum der Künste fördern und die von Uns auf deren Bestes zu verwendenden Mittel in Wirksamkeit setzen soll, wollen Wir, daß die ordentlichen, wirklichen Mitglieder derselben den Rang von Kollegial-Räthen geniessen; dem Direktor der Akademie, als dem mit der obersten Leitung der ganzen Anstalt, so wie dem General-Sekretär, als dem mit der Leitung der literarischen Geschäfte der Akademie beauftragten Mitgliede, ertheilen Wir den Karakter und Rang von Kollegial-Direktoren. Auch soll den Akademischen Mitgliedern, um sie

den übrigen Staats = Dienern gleichzustellen, eine Uniform nach dem Uns zur Genehmigung einzusendenden Vorschlag des Direktors bewilliget werden. — XXXIII. Benennung des Personals der Akademie. Die Benennung des ständigen Personals der Akademie behalten Wir Uns selbst vor; werden aber bey künftig sich ereignenden Erledigungsfällen jedesmal den gutachtlichen Vorschlag der Akademie einholen. Was die jetzige Ernennung betrifft, so geschieht dieselbe hiemit, wie folgt: 1. Als Direktor der Akademie bestätigen Wir den bereits von Uns dazu ernannten ehemaligen Direktor der Akademie und Gallerie zu Düsseldorf Peter Langer. 2. Zum beständigen General = Sekretär ernennen Wir den Doktor und ehemaligen Professor zu Würzburg, Schelling, mit Beybehaltung seiner Stelle als frequentirendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften. 3. Zu Professoren der Akademie. A. Für die Historien = Mahlerei. a. Unseren Hof-Mahler Kellerhofen, dem Wir die besondere Aufsicht über die Schüler der Akademie übertragen. b. In der dritten Klasse den Professor Joseph Langer. c. In der zweyten Klasse den Professor Hauber. d. In der ersten Klasse den Professor Seidl. B. Zum Professor der Landschaft = Mahlerei den Gallerie = Inspektor Johann Georg Dillis, mit Beybehaltung seiner Stelle, und der Aufsicht über das Zeichnungs = Kabinet. C. Zum Professor der Bildhauer = Kunst den Direktor Peter Simon Lammine. D. Zum Professor der Bau = Kunst den jetzt in Rom sich aufhaltenden Architekt Fischer. E. Zum Pro-

fessor der Kupferstecher = Kunst den Kupferstecher Karl Heß. — XXXIV. Errichtung eines besondern Kunst = Comitè in Bezug auf die Verwaltung der Kunst = Schätze. Um den verschiedenen von einander unabhängigen Kunst=Anstalten einen Vereinigungspunkt zu geben, und in die Anordnungen und gesammte Verwaltung derselben Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir schon früher die Errichtung eines besonderen, mit der Akademie zwar in Verbindung stehenden, aber doch von ihr verschiedenen, Comitè von Künstlern beschlossen. Zur Vollziehung dieses Beschlusses setzen Wir folgende nähere Bestimmungen fest: Mitglieder desselben sollen seyn, a. alle Direktoren der einzelnen Kunst = Anstalten, als: der Direktor Unserer Zentral = Gallerie, Zeichnungs = und Kupferstich = Sammlung Christian Mannlich; der Direktor der Antiken = Sammlungen Lamine, mit dem Direktor der Akademie Langer. b. Von jeder Schule der Akademie ein Lehrer. — Von der Schule der Historien = Mahlerei wird der Professor der dritten Klasse immer dazu genommen. c. Einige geschickte Künstler, welche aber die Zahl von vier nie übersteigen dürfen. Für jetzt ernennen Wir dazu die beyden Mahler Franz und Wilhelm Kobell. Bey diesem so zusammen gesetzten Comitè sollen, 1tens, alle Haupteinrichtungen der Kunst = Sammlungen, und 2tens, alle neue Anschaffungen, Tausche, und ähnliche Gegenstände, welche sich auf die Kunst beziehen, zur Begutachtung gebracht; 3tens die Herstellung genauer und vollständiger Inventarien

der

der verschiedenen Kunst-Sammlungen geleitet und betrieben werden. Von jedem dieser Inventarien muß ein doppeltes, von den Vorstehern der betreffenden Sammlungen unterzeichnetes Exemplar gefertigt, und das eine derselben an Unser Ministerium des Innern eingesendet, das andere in dem Versammlungs-Orte des Kunst-Comitè niedergelegt werden. 4tens, Auch in andern Fällen, als bey Besetzung der vorzüglichsten Kunst-Lehrerstellen, bey Beurtheilung von Planen zu öffentlichen Gebäuden, oder von Vorschlägen, die auf das Ganze der Kunst Beziehung haben, und ähnlichen Veranlassungen behalten Wir Uns vor, dieses Comitè, so oft Wir es nöthig finden, zur Deliberation zusammen rufen zu lassen. Dieses Comitè versammelt sich bey den oben angeführten Anlässen auf jedesmaligen Befehl des geheimen Ministeriums des Innern. Die Versammlung wird von demjenigen Vorstande zusammen berufen und präsidirt, in dessen Fach der Deliberations-Gegenstand vorzüglich einschlägt, und an welchen daher auch die besondere Ministerial-Weisung zur Eröffnung der Versammlung ergangen ist. Das Protokoll wird von dem Sekretär der Akademie geführt. — XXXV. Fond der Akademie der Künste. Bis für die Akademie der Künste ein hinlänglicher Fond bestimmt seyn wird, soll das zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse Erforderliche auf Unsere Zentral-Staats-Kasse übernommen werden. Ausser den Besoldungen der Mitglieder haben Wir eine bestimmte Summe für die laufenden Unkosten und die Regie aus-

ge-

geworfen. Die Kasse, aus welcher diese zu bestreiten sind, wird dem General-Sekretär übergeben, und die mit den Belegen versehene Rechnung halbjährig, von dem Direktor und ihm unterzeichnet, an das Ministerium des Innern eingesendet, von welchem sodann wegen ihrer Justifikation der Geschäfts-Ordnung gemäß das weitere eingeleitet wird. Der für das Fach der bildenden Künste bestimmte Fond soll zugleich von jedem andern geschieden, und jedem Zweige der nicht unmittelbar zur Akademie gehörigen Kunst-Anstalten, als der Zentral-Gallerie, dem Kupferstich-Kabinette u. s. w. seine besondere Dotations-Summe angewiesen werden. — XXXVI. Lokal der Akademie, und untergeordnetes Personal. Zum Lokal der Akademie der Künste und der damit verbundenen Anstalten bestimmen Wir vor der Hand einen Theil des Wilhelminischen Gebäudes. Unser Ministerium des Innern wird nach dem durch den Hofbau-Intendanten vorzulegenden Plane der inneren Einrichtung, die nothwendigen, und den verschiedenen Zwecken der Anstalt angemessenen Veränderungen vornehman lassen. Die Kosten sowohl der Herstellung als der Hauptunterhaltung des Kunst-Lokals werden auf den für die Zentral-Staats-Gebäude ausgesetzten Fond übernommen. Für die untergeordneten Dienste der Akademie soll das bisherige Personal verwendet werden, und sollte eine Vermehrung desselben nöthig seyn, so sind Uns dazu Individuen aus der pensionirten Dienerschaft in Vorschlag zu bringen. Dem General-Sekretär wird zur Fertigung

gung der erforderlichen Abschriften ein Diurnist beygegeben. — XXXVII. Wir wollen, daß nach diesem neuen Grund-Plane die Akademie unverzüglich in Thätigkeit trete, um einstweilen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit nach geschehener Einrichtung des Lokals der Unterricht sogleich anfangen könne, und um diejenigen Punkte, welche etwa durch die gegenwärtige Konstitutions-Urkunde in Absicht des zur Ausführung nöthigen Details noch unbestimmt gelassen wären, zu Unserer endlichen Entscheidung zu bringen. Konstitution der kl. Akademie der bildenden Künste vom 13. May 1808. Rggsbl. vom J. 1808. St. XXV. S. 1049. — Durch den Bericht Unserer Akademie der bildenden Künste, vom 31. August l. J., in Betreff der Unterstützungs- und Anstellungs-Gesuche mehrerer Künstler, finden Wir Uns veranlaßt, zu beschließen: daß künftig auf keine eingehende Bittschrift um Unterstützung zum Kunst-Studium Rücksicht genommen werden soll, die nicht entweder von einem bereits durch Werke bekannten Künstler herrühret, oder durch beygelegte Arbeiten motivirt ist, von welchen ein legales Zeugniß bestätiget, daß sie der Bittende wirklich verfertiget habe. Diese Verfügung lassen Wir durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt machen. Königl. allerh. eigenhändig unterschriebene Bekanntmachung vom 22. Oktober 1808, die Bitten um Unterstützung zum Kunst-Studium betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXIV. S. 2582. — Akademie der bildenden Künste. Diejenigen Militärpflichtigen, welche in einem — von der gesammten

Aka-

Akademie der bildenden Künste mit plichtmäßiger Sorgfallt ausgestellten Zeugnisse als vorzüglich ausgezeichnete, und wegen ihren ganz besondern Anlagen hoffnungsvolle Kunst-Schüler empfohlen werden, nebstdem mit Preisen belohnt wurden, oder von dem Staate zur Fortsetzung ihrer Kunst-Ausbildung eine Pension oder sonstige Unterstützung erhalten, sind, so lange sie sich der Ausübung und Ausbildung in der Kunst widmen, von der wirklichen Einreihung (in das Militär) vorläufig befreyt. Conscriptions-Gesetz vom 29. März 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXII. S. 593 Art 58. lit. F. — Die rücksichtlich der Kunst-Schüler unter Buchstabe F. vorgeschriebenen Erfordernisse müssen in dem Zeugnisse, welches von der Akademie der bildenden Künste zu unterschreiben ist, ausführlich angegeben werden. Die Aussteller haben für die Richtigkeit solcher Zeugnisse unter der strengsten Verantwortlichkeit zu haften. Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Conscriptions-Gesetzes v. 18 Juni 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXXVII. S. 1017. §. 197. — Nur die General-Kreis- oder Local-Commissariate, oder Conscriptions-Räthe können bestätigen, und entscheiden, ob die Begünstigung der vorläufig ausgesetzten Wirkung der Militär-Pflichtigkeit nach den bezeichneten Fällen auf das, dieselbe in Anspruch nehmende Individuum anwendbar sey, oder nicht. a. a. O. §. 198. — Die betreffenden Militärpflichtigen, ihre Eltern oder Vormünder werden hiemit aufmerksam gemacht, ihr Gesuch gemäß der

Vor-

Vorschrift im 197. §. in Zeiten bey der Conscriptions-Behörde ihres Bezirkes zu übergeben, und am allerwenigsten, auf die Zeugnisse sich verlassend, bey der anbefohlenen Conscription auszubleiben. Sie haben jeden hieraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben; eine Reklamation hat, sobald einmal der Conscribirte zur Einreihung bezeichnet ist, nicht mehr statt, indem von dem Conscriptions- und Rekrutirungs-Geschäfte jede Umtriebe, Hindernisse und Verzögerung entfernt bleiben müssen. Der zur Einreihung bestimmte Conscribirte ist ohne weitere Rücksicht entweder in Person zu dienen, oder einen andern Mann zu stellen verbunden. a. a. O. §. 199. —

Akademie der Wissenschaften. Die Erfahrung aller Zeiten hat bewährt, daß die Erhöhung des Wohlstandes eines Staates durch eine manigfaltigere und vollkommnere Benützung der physischen Vortheile seines Bodens und seiner Lage, mit der geistigen Ausbildung seiner Einwohner immer gleichen Schritt gehalten hat, und die Zunahme dieses Wohlstandes immer von dem Grade abhieng, in welchem die Wissenschaften in einem solchen Staate betrieben, die Entdeckungen und Erfindungen der Vor- und Mitwelt von ihm der Aufmerksamkeit und Anwendung gewürdiget, und Veranlassungen und Antriebe gegeben wurden, zum Wetteifer in solchen Bestrebungen gegen andere Staaten nicht zurückzubleiben. Von dieser Ueberzeugung geleitet, und zu diesem Zwecke haben Unsere Regierungs-Vorfahren die Baierische Akademie der Wissenschaften

ten

ten gegründet, und ihre Emporbringung sich angelegen seyn lassen. Auch Wir wurden dadurch bewogen, ihr während Unserer Regierung vielfache Beweise Unserer Aufmerksamkeit und gleicher Absichten und Gesinnungen zu geben. Da aber sowohl die Fortschritte der Wissenschaften selbst seit der Errichtung der Akademie, als die größere Ausdehnung Unseres Reiches in den letzten Jahren, und das hieraus hervorgegangene Bedürfniß einer vielseitigeren Ausbildung ein offenbares Mißverhältniß zwischen dem Zwecke und den Mitteln des erwähnten Instituts hervorgebracht haben, so glauben Wir, Unsere Sorgfalt für die Vervollkommnung desselben und für die Beförderung der Wissenschaften und Künste überhaupt nicht besser an den Tag legen zu können, als indem Wir ihm nachstehende, sowohl seinem Stiftungs-Zwecke, als dem gegenwärtigen Verhältnisse angemessenere neue Einrichtung geben. Wir verordnen demnach, wie folgt: I. Die Akademie der Wissenschaften gehört als eine Zentral-Anstalt Unserem Gesammt-Staate an, und hat ihren Sitz in der Haupt-Residenzstadt. II. Ihr nächster Zweck soll seyn, durch Nachdenken, Erforschungen, fortgesetzte Beobachtungen und andere Bemühungen entweder neue Resultate im Gebiete der Wissenschaften zu liefern, oder die alten ergiebiger zu machen, und sowohl jenen, als diesen zur Verbreitung des Wahren, Nützlichen und Schönen, Anwendung in Unserem Reiche zu verschaffen. Zu diesem Zwecke soll eine Anzahl gelehrter und einsichtsvoller Männer ihr Leben ausschließend den

wis-

wissenschaftlichen Forschungen widmen — in eine Gesellschaft an einem Orte verbunden, einander sich mittheilen, unterstützen und gegenseitig sich erregen, damit im Reiche der Wahrheit und der Kenntnisse hervorgebracht werde, was einzelne Kräfte, nähme man jede derselben auch als die möglich größte an, nie vemögen würde. III. Wir wollen hiebey dem Forschungs-Geiste durch bestimmte Weisungen keine Schranken setzen, und überhaupt den Zweck der Akademie nicht durch unmittelbare Anwendbarkeit der wissenschaftlichen Untersuchungen bedingen; jedoch ist diese davon keineswegs ausgeschlossen, und es sollen deshalb diejenigen Mitglieder, welche ihr Nachdenken mehr auf praktische Gegenstände als auf theoretische Untersuchungen gerichtet haben, ihre Kräfte und ihren Fleiß vorzüglich dem Vater-Lande widmen, und diejenigen unter ihnen werden den größten Dank verdienen, welche die angemessensten Mittel, besonders zur Verbesserung der Argrikultur, zur Belebung der Industrie, und vor Allem zur Vertilgung der noch herrschenden, dem Kunst-Fleiße nachtheiligen Vorurtheile vorschlagen, und ihnen Eingang zu verschaffen trachten werden. IV. Die wesentlichen Gegenstände der Akademie sind: 1. Philologie, alte und neue Literatur, Philosophie im allgemeinen und höchsten Verstande, wo sie die Erforschung der Prinzipien überall und nach allen Seiten hin zum Gegenstande hat, folglich Anfang, Mittel und Ende aller wissenschaftlichen Bildung, wie der theoretischen, so auch der praktischen, ja aller Geistes-Kultur überhaupt ist.

2. Ma-

2. Mathematik, und sämmtliche Natur-Wissenschaften in der weitesten Ausdehnung. 3. Die Geschichte in ihrem ganzen Umfange mit ihren Hülfs-Wissenschaften. V. Nach diesen Hauptgegenständen theilt sich die Akademie in drey Classen. Die erste Classe wird nicht in besondere Section abgetheilt, weil die darunter begriffenen Erkenntnisse sich gegenseitig voraussetzen, und bedingen; — die zwey letzten Classen hingegen werden es zuträglich finden, sich weiter in Sectionen nach den Zweigen der einzelnen, hier mehr auseinander liegenden Wissenschaften abzutheilen. Der historischen Classe liegt vorzüglich ob, die vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik, Archäologie u. s. f. zum besonderen Gegenstande ihrer Nachforschungen und Arbeiten zu machen. Sie soll sich daher vornehmlich damit beschäftigen, daß sie alle darauf Bezug habende Denkmäler und Beyträge mit Fleiß und Kritik sammle, und aus denselben a. die Berichtigung und Ergänzung der monumentorum boicorum, b. ein vollständiges geographisch-historisches Lexikon von Baiern, nebst andern historischen Sammlungen und Beyträgen zu Stande bringe. Die Classe der Mathematik und Natur-Wissenschaften wird sich vorzüglich beschäftigen mit der Untersuchung der gesammten inländischen Produktion und Industrie und mit Vervollkommnung derselben. VI. Die Akademie als eine blos gelehrte Corporation hat auf die Regierungs-Geschäfte keinen unmittelbar leitenden oder unmittelbar einwirkenden Einfluß. Sie wird jedoch dadurch in Verbindung mit der Staats-Verwal-

waltung gesetzt: a. daß sie verpflichtet ist, der Regierung jede neue Entdeckung mitzutheilen, die entweder eines ihrer Mitglieder, oder irgend ein auswärtiger Gelehrter gemacht hat, sobald sie glaubt, daß die praktische Anwendung derselben zu irgend einem gemeinnützlichen Zwecke beförderlich seyn könne. b) Daß die Regierung selbst über wissenschaftliche Gegenstände ihr Gutachten, so oft sie es angemessen findet, abfodert. VII. Die Akademie setzt sich nicht nur mit den Akademien und gelehrten Instituten des Auslandes, sondern auch mit den vorhandenen gelehrten Anstalten in Unseren Erbstaaten in eine umfassende literärische Verbindung. VIII. Die Resultate ihrer Forschungen hat die Akademie in fortlaufenden Jahrbüchern dem Publikum vorzulegen. Außerdem kann sie andern Ausarbeitungen nach eigenem Gutfinden in selbst gewählten periodischen Schriften oder besonderen Sammlungen unter ihrem Namen erscheinen lassen. Auch wird sie jährlich durch ein Programm die Gelehrten aller Länder zur Beantwortung aufzugebender Preisfragen einladen. IX. Das Personale der Akademie soll künftig bestehen: a. Aus einem Präsidenten. b. Einem beständigen General-Sekretär. c. Klassen-Sekretären. d. Ordentlichen in München residirenden Mitgliedern. e. Ehren-Mitgliedern. f. Auswärtigen wirklichen Mitgliedern. g. Korrespondenten. h. Adjunkten. i. Zöglingen. X. Der Präsident wird von Uns selbst ernannt. Wir werden dabey immer auf solche Männer Unsere erste Rücksicht nehmen, welche ein unbestrittenes literarisches

An-

Ansehen, und anerkannte persönliche Würde für sich haben. Der Präsident wacht über die genaue Beobachtung der Gesetze und die Erfüllung der Pflichten eines jeden Mitgliedes oder Angehörigen des Institutes. Er präsidirt in den allgemeinen Versammlungen, und so oft er es zuträglich findet, auch in den besonderen oder Klassenversammlungen. Er kann außerordentliche Versammlungen zusammen berufen. Er unterzeichnet alle Ausfertigungen, welche unter dem Namen der Akademie geschehen, so wie er auch alles eröfnet, und an die Behörde austheilt, was an die Akademie gerichtet ist. Ihm liegt insbesondere ob, a. für die Erhaltung der guten Ordnung, b. für die Erhaltung und Vervollkommnung aller der Akademie beygegebenen Sammlungen und gewidmeten Anstalten, c. für eine genaue Verwendung der für die Akademie bestimmten Gelder, nach den unten vorkommenden näheren Vorschriften zu sorgen, d. am Schlusse des Jahres über den Zustand der Akademie im Allgemeinen, über die wichtigsten Arbeiten ihrer Mitglieder, über alles, was in den Angelegenheiten des Instituts zu Unserer unmittelbaren Kenntniß sich eignet, Berichte an Uns zu erstatten. In Allem, was der Präsident zur Handhabung der Gesetze und der guten Ordnung vorschreibt, werden ihm die Mitglieder der Akademie Folge leisten, ihm in solchen Weisungen nicht nur nicht widerstreben, sondern vielmehr ihrerseits mit zuvorkommendem Eifer auf den allgemeinen Zweck unter seiner Leitung hinarbeiten. Auf den Fall seiner Abwesenheit oder son-

stigen Verhinderung übernimmt der General = Sekretär einsweil die Leitung der Geschäfte. Uebrigens erwarten Wir von ihm, daß er die ihm anvertraute Leitung stets in dem hohen und liberalen Geiste führen werde, welcher das Institut durchaus beleben soll. XI. Der Präsident überträgt vorläufig die Geschäfte eines General = Sekretärs einem akademischen Mitgliede nach eigener Wahl, bis von Uns selbst eine definitive Ernennung zu dieser Stelle nach dem Gutachten des Präsidenten erfolgen wird. Der General = Sekretär kontrasignirt die Ausfertigungen der Akademie. Siegel und Archiv sind in seiner Verwahrung. Er führt das Protokoll in den allgemeinen Versammlungen. Er besorgt die Redaction der Jahrbücher der akademischen Arbeiten, verfaßt die biographischen Notitzen, und in besondern Fällen die Ehren = Reden auf die der Akademie durch den Tod entrissenen Mitglieder. Er redigirt den Jahrbericht und die übrigen allgemeinen Berichte zur Regierung. Er verfertiget mit Beyhülfe der Klassen = Sekretäre die Auszüge aus den gekrönten Preis = Schriften, und liest sie in den öffentlichen Versammlungen vor. Er verzeichnet alles, was zur fortlaufenden Geschichte der Akademie gehört, und ist überhaupt unter der Oberleitung des Präsidenten ihr allgemeiner Geschäfts-Führer in allem, wo dieselbe als ein Gesammtes in Betracht kommt. XII. Die Klassen = Sekretäre werden von Uns selbst benannt. Sie vertreten die Stelle der ehemaligen Direktoren, geben in Abwesenheit des Präsidenten und General = Sekretärs die

Gegenstände der Verhandlung in den Versammlungen ihrer Klassen an, führen das Protokoll, und besorgen die Ausfertigung der Beschlüsse, führen die Korrespondenz der Klasse, nehmen in Empfang, was besonders an dieselbe gerichtet ist, und unterstützen den General-Sekretär vorbereitend in der Redaction der Jahrbücher. Außerordentliche Versammlungen einer Klasse werden von den Klassen-Sekretären dem Präsidenten und dem General-Sekretär, und von diesem allen Mitgliedern angezeigt. XIII. Wir bestimmen zwar vorläufig, daß künftig die Akademie ihre Mitglieder durch eigene Wahl mit Vorbehalt Unserer jedesmaligen Bestätigung zu ersetzen haben soll; dieses Wahlrecht soll aber erst dann in Anwendung kommen, wenn die Akademie vollständig eingerichtet, und mit hinreichenden eigenen Fonds vesehen seyn wird. Vorerst behalten Wir Uns sofort die Ernennung aller ordentlichen Mitglieder vor, und erwarten über die feste Bestimmung ihrer Zahl und der künftigen Wahl-Ordnung ein Gutachten von dem Präsidenten der Akademie. Bis dahin werden Wir Uns bey jeder Benennung neuer Mitglieder durch das Organ des einschlägigen Ministeriums mit dem Präsidenten besonders berathen. Inzwischen setzen Wir fest: 1. Daß jeder, der als ordentliches Mitglied aufgenommen werden soll, der gelehrten Welt durch schriftstellerische Werke von anerkanntem Verdienst oder durch wichtige Entdeckungen bekannt, auch von ganz unbescholtenem Charakter seyn müsse. 2. Daß Niemand, der sonst ein öffentliches Amt

in irgend einem Fache des Staats=Dienstes bekleidet, ordentliches frequentirendes Mitglied der Akademie seyn könne. Ausnahmen von dieser Verfügung können nur für solche Staats=Diener eintreten, welche nicht nur durch ihre unmittelbare praktische Beschäftigung zugleich zu beständigen theoretischen Erforschungen geführet, sondern auch durch die Art ihrer Amts=Geschäfte durchaus nicht gehindert sind, an den Verhandlungen und Arbeiten der Akademie nach der nun eingeführten Ordnung Theil zu nehmen. XIV. Die Pflichten des ordentlichen Akademikers liegen unmittelbar im Zwecke der Anstalt. Seine wesentliche Verbindlichkeit ist, mit aller Kraft für die Erweiterung und Vervollkommnung der Wissenschaft, der er sich gewidmet hat, zu arbeiten. Man erwartet, daß er jährlich entscheidende Beweise davon durch Beyträge liefere, die er der Akademie übergiebt. Ueber die Druckwürdigkeit derselben erkennt vorerst jede betreffende Classe, und berichtet hierüber durch ihren Sekretär in allgemeinen Versammlungen. Insbesondere übernimmt auch noch jedes Mitglied der Akademie ein Fach der Wissenschaften, in welchen es den Inhalt der wichtigsten neu erschienenen literarischen Produkte ohne Einmischung eigener Urtheile zur Kenntniß der Akademie bringt. Ueberhaupt soll in den schriftlichen Arbeiten der Akademiker sowohl, als in ihren mündlichen Vorträgen nie eine andere Sprache herrschen, als die der reinen ruhigen Wahrheits=Liebe, welche auch dann, wenn sie fremde Meinungen ernstlich zu bekämpfen, sich

veranlaßt findet, nie aus den Gränzen einer achtenden Schonung tritt. Der Präsident wird jedes Mitglied, das sich persönliche Angriffe, beleidigende Ausfälle gegen andere erlaubt, durch geeignete Erinnerungen in jene Gränzen der Mäßigung zurückweisen, und im Falle des Bedürfens durch Ahndungen dazu nöthigen. Er wird mit Strenge darüber wachen, daß in allen Verhandlungen der Akademie jener Geist der Heiterkeit und Ruhe ungestört walte, unter dessen Obhut die Wissenschaften am besten gedeihen. Uebrigens soll jedes Mitglied in der freyen Behauptung seiner Meinungen ungekränkt seyn, wobey man nur erwartet, daß es dieselben mit Bescheidenheit äußere. XV. Auswärtige Mitglieder werden, wenn sie anwesend sind, wie Ehren-Mitglieder behandelt. XVI. Die ordentlichen Mitglieder der Akademie, welche sich ihr ausschließend gewidmet haben, und nicht schon eine andere, nach obigen Bestimmungen mit einem Akademiker vereinbarliche, mit Einkünften versehene Stelle bekleiden, werden verhältnißmäßig besoldet, und wenn ihnen von Uns kein höherer Charakter ertheilet worden ist, so genießen sie den Rang der höheren administrativen Stellen, und ihre Wittwen und Waisen werden nach der Pensions-Pragmatik behandelt, wenn bey ihrer Annahme nichts besonderes hierüber zu ihrem größeren Vortheile bestimmt worden ist. XVII. Jedem Mitgliede stehet frey, die Akademie zu verlassen. Zur wirklichen Ausschließung aber wird Unsere ausdrückliche Sanktion erfordert. XVIII. Die Zöglinge sind der Akademie

bey-

beygegeben, um von ihr in den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern die vollendetere Ausbildung zu erhalten. Jeder Zögling wird zu dem Ende einem der ordentlichen Mitglieder zur besonderen Leitung übergeben. Die natürlichen Anlagen und schon erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und darauf gegründete freye Wahl bestimmen das Fach, dem jeder Zögling sich widmen wird. Die nähere Bestimmung über die Art der Ausbildung wird bey jedem einzelnen dem Ermessen des Präsidenten, der die einschlägigen Klassen darüber vernehmen wird, anheim gestellt, welcher hierbey auf die Individualität eines jeden die geeignete Rücksicht nehmen wird. Die Zöglinge sollen nach dem Vorschlage der Akademie auch auf Reisen geschickt werden, und in diesem Falle werden die dafür erforderlichen Kosten aus dem Fonde der Akademie bestritten. Die Zöglinge sollen aus Inländern gewählt werden, welche durch sittliches Betragen, Talente und wissenschaftliche Fortschritte sich ausgezeichnet haben. Ihre Aufnahme muß von Uns genehmiget werden. XIX. Die geprüften, und nach dem Urtheile des Präsidenten und der einschlägigen Klasse zu einem hinreichenden Grade von Vollkommenheit gebildeten Zöglinge werden mit Unserer Genehmigung zu Adjunkten befördert, welche als die eigentlichen Gehilfen der Akademie anzusehen sind. Sie wohnen den Klassen-Versammlungen mit einer deliberativen Stimme bey, und nehmen Antheil an allen Arbeiten der Akademie in dem Fache, dem sie sich gewidmet haben. Sie haben jährlich wenig-

nigstens zwey Abhandlungen zu liefern, und wenn sie auf diese Art fortgesezte Beweise ihres Fortschreitens gegeben haben, so konkurriren sie zu den Lehr-Stellen auf Unseren Gymnasien, Lyzäen und Universitäten, oder zu erledigten Stellen der Akademie; und es soll auch auf ihre Beförderung vorzügliche Rücksicht genommen werden: nimmt im Gegentheil ihr Fleiß oder ihr Fortschreiten während der Probe-Zeit ab, so kann auf ihre Entlassung bey Uns angetragen werden. Es sollen auf den Etat Unserer Akademie verhältnismäßige Gehalte für die Adjunkten sowohl, als für die Zöglinge in Vorschlag gebracht werden. Uebrigens sind die Adjunkten nicht nothwendig aus Zöglingen zu wählen. Insbesondere behalten Wir Uns für jetzt, da sonst die Akademie einige Zeit ohne Adjunkten seyn würde, bevor, einige nach dem Vorschlage des Präsidenten, sobald Wir es zuträglich finden werden, zu benennen.

XX. Zu Ehrenmitgliedern werden solche einheimische oder auswärtige Individuen gewählt, welche nach ihren Verhältnissen die Bedingungen zu ordentlichen Mitgliedern nicht erfüllen, aber sonst durch ihre Kenntnisse und ihre Liebe zu den Wissenschaften zur Beförderung des Zweckes der Akademie beytragen können. Die Akademie legt ihnen keine Pflichten auf, aber es steht ihnen frey, mit Erlaubniß des Vorstandes den Sitzungen beyzuwohnen, und Abhandlungen vorzulesen, oder einzusenden, welche, wenn sie des Druckes würdig befunden werden, in die Akten der Akademie oder in irgend eine andere akademische Sammlung aufzu-

neh-

nehmen sind. Zu Korrespondenten werden von den berühmtesten auswärtigen Gelehrten diejenigen ausersehen, von welchen die Akademie durch eine solche Beygesellung sich eine gewisse Mitwirkung bey ihren Arbeiten versprechen kann. XXI. Alle Jahre hält die Akademie an einem noch zu bestimmenden Tage eine feyerliche Versammlung, zu welcher nebst den ordentlichen Mitgliedern nicht nur alle hier anwesenden Ehren-Mitglieder und Korrespondenten, sondern auch alle ausgezeichneten Liebhaber und Beschützer der Wissenschaften eingeladen sind. In dieser Versammlung stattet der General-Sekretär über die Arbeiten der Akademie während des verflossenen Jahres öffentlichen Bericht ab. Es werden ferners in dieser Versammlung die Auszüge aus den gekrönten Preisschriften bekannt gemacht, die Namen der Gelehrten, welchen die Preise zuerkannt worden sind, und die neuen Preis-Fragen für das künftige Jahr proklamirt. Die Namen der Gelehrten, welche die Akademie im Laufe des Jahres sich beygesellet hat, werden ebenfalls angezeigt: auch einige biographische Notizen über diejenigen Mitglieder gegeben, welche der Tod ihr geraubt hat. Die Akademie behandelt überhaupt in allgemeinen Versammlungen, deren bis zu ihrer näheren Bestimmung wenigstens eine in jedem Monate gehalten werden soll, die Gegenstände, welche auf das Ganze derselben Bezug haben. Die besonderen Versammlungen der Klassen und Sektionen sind vorzüglich zur Behandlung solcher wissenschaftlichen Gegenstände bestimmt, welche einem besonderen

Fa-

Fache ausschließend angehören. Ueber den Geschäfts-Kreis dieser verschiedenen Versammlungen, ihr Verhältniß zu einander, ihre innere Einrichtung, die Bestimmung der Zeit, wann jede derselben gehalten wird, so wie über die Ferien der Akademie soll Uns ein näheres Reglement vorgelegt werden. Bis dahin bleibt es bey der bisherigen Einrichtung. XXII. Unter den Akademikern selbst hat keine Verschiedenheit des Ranges statt. In den Versammlungen sitzen zur Rechten des Präsidenten die anwesenden Ehrenmitglieder; zur Linken der General-Sekretär und die ordentlichen Mitglieder nach der Klassenfolge. In der Klasse nehmen die Mitglieder nach dem Alter ihrer Aufnahme Platz. Uebrigens genießen die Akademiker außer ihren Versammlungen den ihnen oben zugesicherten Rang und die damit verbundenen Vorrechte. Auch werden Wir für das gesammte Personale der Akademie und der damit verbundenen Anstalten nach dem Vorschlage des Präsidenten eine eigene Uniforme bestimmen. XXIII. Wir haben vorläufig, bis über die künftig der Akademie zu überlassende Wahl ihrer Mitglieder das Nähere bestimmt werden wird, die Benennung des gesammten Personals Uns selbst vorbehalten. XXIV. Demnach ernennen Wir: (Hier folgen die Personal-Nominationen.) Diejenigen bisherigen Mitglieder der Akademie, welche nach den Anordnungen des §. XIII. dieser Konstitutions-Urkunde in den Klassen der ordentlichen Mitglieder nicht ferner verbleiben, treten in die Klasse der Ehren-Mitglieder; auch sind die abwe-

sen-

senden ordentlichen Mitglieder der vormals in Manheim bestandenen Akademie der Wissenschaften bey der hiesigen als auswärtige Mitglieder anzusehen, und in diese Klasse namentlich einzutragen. Ueber das bey der Akademie und bey den ihr untergeordneten Anstalten und Sammlungen anzustellende Dienst = Personale, welches dem Präsidenten der Akademie und den einschlägigen Vorstehern untergeben ist, erwarten Wir einen umständlichen Vorschlag von denselben, wenn das bereits angestellte nicht hinreichend seyn sollte, oder Erledigungs-Fälle sich künftig ergeben. Bey solchen Vorschlägen soll aber allezeit auf Individuen Rücksicht genommen werden, welche bereits eine Pension genießen, und noch Dienste zu leisten im Stande sind. XXV. Wir setzen mit der Akademie in unmittelbare Verbindung: A. Unsere Hof = und Zentral = Bibliothek zu München. B. Das Naturalien-Kabinet. C. Das Kabinet der physikalischen und mathematischen Instrumente. D. Das polytechnische Kabinet. E. Das chemische Laboratorium. F. Das Münz = Kabinet und das Antiquarium. G. Das astronomische Observatorium. Für einige noch fehlende Anstalten wird nach dem Vorschlage der Akademie in der Folge gesorgt werden. Wir werden zu den ersten Vorstehern dieser Sammlungen und Anstalten allzeit solche Männer ernennen, welche die Eigenschaften eines Akademikers in sich vereinigen, weßhalb jeder erste Vorsteher derselben durch seine Stelle zugleich ordentliches Mitglied der Akademie ist. XXVI. Was insbesondere Unsere Hof-

Bib-

Bibliothek betrift: 1. Soll diese, so viel möglich, in allen Zweigen der Literatur vollständig erhalten werden. 2. Von allen in Unserm Königreiche gedruckten Werken soll ein Exemplar an dieselbe gesendet werden. 3. Sie ist das vorzüglichste Depot aller kostbaren Manuscripte und Druckwerke, welche in Unsern übrigen Staats-Bibliotheken sich vorfinden, weßhalb die Provinzial-Bibliotheken angewiesen worden sind, dieselben dahin abzuliefern. Jedoch werden Unsere Universitäts-Bibliotheken davon ausgenommen, auch die übrigen größern Bibliotheken Unseres Reiches, wenn Unsere Hof-Bibliothek die nämlichen seltenen Werke schon besitzt, und dadurch nur Doubletten sammlen wollte, indem Wir nicht wollen, daß alle literärischen Schätze nur an einem Orte zusammengedrängt werden. 4. Die Akademie der Wissenschaften soll künftig keine eigene Bibliothek mehr haben; die Bücher, welche sie dermal besitzt, so wie die Werke, welche sie künftig erhält, sollen an die Hof-Bibliothek abgeliefert werden. XXVII. Zur Besorgung der Geschäfte bey dieser Bibliothek haben Wir durch Unser Rescript vom 31. März vorigen Jahres das erforderliche Personal angeordnet. Der Wirkungs-Kreis des Ober-Hofbibliothekärs soll in Zukunft einzig auf die hiesige Hofbibliothek beschränkt seyn, derjenige, welcher vormals dem Ober-Hofbibliothekär in Ansehung der Provinzial-Bibliotheken mit einer größeren Ausdehnung angewiesen war, hört auf, und diese stehen unter einer eigenen von dem Ober-Hofbibliothekär unabhängigen Aufsicht.

XXVIII. Der Ober-Hofbibliothekär hat die unmittelbare Leitung der Bibliothek-Geschäfte und die Aufsicht über das ganze Bibliothek-Personale; demselben und dem übrigen Personale werden ihre Dienst-Pflichten in besonderen Instruktionen vorgeschrieben werden, über deren genaue Erfüllung der Präsident der Akademie zu wachen hat. XXIX. Unter dem Vorsitze des Präsidenten der Akademie soll eine eigene Bibliothek-Administrations-Kommission angeordnet werden; diese besteht: Aus dem Ober-Hof-Bibliothekär, aus dem General-Sekretär und den übrigen Klassen-Sekretären. Auch können nach Gutbefinden des Präsidenten einige Individuen des übrigen Bibliothek-Personals zur Berathschlagung beygezogen werden. Der Ober-Hofbibliothekär hat bey dieser Kommission allezeit den Haupt-Vortrag. Sie versammelt sich alle Monate, und wenn es nöthig ist, auch öfters. Ihr Geschäfts-Kreis begreift folgendes: a. Sorge für die Sicherheit und Erhaltung der Bibliothek, folglich Anordnung oder Begutachtung an das einschlägige Ministerium der dafür erfoderlichen Maßregeln und Einrichtungen. b. Die Bestimmung eines Planes, nach welchem die Bibliothek, um bald möglichst brauchbar zu seyn, zu ordnen seyn möge, dann Sorge für die allmählige Herstellung der verschiedenen Katalogen. c. Fortgesetzte Aufsicht über die Ausführung des angenommenen Planes und über die Beobachtung einer strengen Ordnung von Seite des angestellten Personals nach den ertheilten Instruktionen. d. Der Entwurf bestimmter Gesetze,

die Unserer Sanktion vorzulegen sind, über das Ausleihen der Bücher, über die in den Lesezimmern zu beobachtende innere Polizei. e. Die Bestimmung über den Ankauf neuer Werke und die Fortsetzung der alten, mit Rücksicht auf den ausgesetzten Fond und auf die eingegebenen Verlangen der Mitglieder der Akademie. f. Die Verwendung der Doubletten nach Unseren Verordnungen. Als Doublette, worüber dem Ober-Hofbibliothekär eine andere Verwendung, nämlich entweder öffentlicher Verkauf oder Tausch zum Vortheil der Bibliothek gestattet ist, wird nur dasjenige Buch, es sey ein Inkunabel, oder anderes gedrucktes Werk, angesehen, auf welches weder Unsere Universitäts-Bibliotheken, noch eine andere öffentliche Bibliothek in Unserem Königreiche Ansprüche zu machen hat, und welches zu dem Bedürfnisse der Zentral-Bibliothek selbst nicht weiter nöthig ist. Die entbehrlichen Doubletten, welche verkauft, oder vertauscht werden, sollen vorläufig unpartheyisch abgeschätzt, in einen besondern Katalog gebracht, und in diesem soll ihre Verwendung jedesmal ordentlich angemerkt werden. Doubletten von wichtiger Seltenheit sollen gar nicht veräussert, sondern bey andern inländischen Bibliotheken für unvorhergesehene Fälle aufbewahret werden. g. Justifizirung der Rechnungen über angeschaffte neue Bücher, die Fortsetzungen der alten, über den Verkauf der Doubletten nach obiger Bestimmung und die übrigen Auslagen. Es ist hiebey zu wachen, damit die Anschaffungen in den wohlfeilsten Preisen geschehen. Den inländi-

schen

schen Buchhändlern soll, wenn sie Lieferungen in gleichem Preise, wie die Ausländer übernehmen wollen, der Vorzug gegeben werden. h. Die Begutachtung der erfoderlichen Summen für das jedesmalige Etatsjahr mit Beylegung der justifizirten Rechnungen von dem verflossenen Jahre. i. Die Begutachtung der Annahme, Bestrafung und Entlassung des subalternen Personals. Diese Kommission soll ihre erste Arbeit damit beginnen, daß sie den gegenwärtigen Zustand der Bibliothek genau untersuchet, und Uns einen treuen pflichtmässigen Bericht, wie sie denselben gefunden hat, darüber erstattet. XXX. Für die Erhaltung, fortschreitende Vermehrung und zweckmässige Einrichtung der unter Buchstaben B bis G genannten Sammlungen und Anstalten sorgt nebst den besondern Vorstehern eine gemeinsame Verwaltungs-Kommission von zwey akademischen Mitgliedern, welche aus den einschlägigen Klassen und Sektionen vom Präsidenten ernannt werden. Ihre Berichte und Gutachten werden durch den Präsidenten an das einschlägige Ministerium gesendet, und durch dieses wird Unsere Entschließung darüber eingeholet. XXXI. Es ist Unser Wille; daß, was an Naturalien, Instrumenten und andern zum Behufe der Wissenschaften dienenden Sammlungen in Unserer Residenz sich noch befindet, und keine besondere Bestimmung hat, mit den obigen der Akademie zugehörigen Sammlungen vereiniget werde. Demnach sollen an die einschlägigen Vorsteher dieser letztern alle von Zweibrücken hieher gebrachte Naturalien so wie auch das

das Riedlsche Kabinet abgeliefert werden. XXXII. Das Münz-Kabinet und das Antiquarium sollen an einem schicklichen Orte im Akademie-Gebäude untergebracht werden. XXXIII. Der Präsident hat dafür Sorge zu tragen, daß a. vor allem über jene Sammlungen vollständige Inventarien durch eigene Kommissionen hergestellt werden. b. Von diesen Inventarien sollen vidimirte Abschriften zum Ministerium des Innern eingesendet werden. c. Alles was zu diesen Sammlungen jedes Jahr beygeschaft wird, muß Fortsetzungsweise in den Inventarien nachgetragen werden. d. Jährlich ist vom Präsidenten selbst mit Beyziehung des General-Sekretärs und eines Mitgliedes aus jeder Klasse eine durchgängige Untersuchung sämmtlicher der Akademie untergebenen Sammlungen und Anstalten vorzunehmen, und über deren Resultat Bericht an Uns zu erstatten. XXXIV. Mit Einschluß des Fonds der vormaligen Akademie der Wissenschaften zu Mannheim, welche Wir der hiesigen, worin diese fortgesetzt wird, zugewiesen haben, werden Wir einen hinlänglichen unabhängigen Fond bestimmen, und bis dahin zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse das Erforderliche auf Unsere Central-Staats-Kasse übernehmen. XXXV. Der Präsident der Akademie sammelt vierteljährig von den Vorständen der Attributen die von den Verwaltungs-Kommissionen justifizirten Rechnungen mit ihren Belegen, und sendet sie mit einem Wirthschafts-Berichte, welcher das Verhältniß der Verwendung zur Etatsmäßigen Bewilligung darstellt, zu dem Ministerium des

Innern, damit bei dem dortigen Central-Rechnungs-Kommissariat eine Hauptrechnung zusammengestellt werden könne. Zu diesem, muß gleichfalls jährlich und zwar am Anfange des Monats September die Exigenz für das künftige Jahr zur Regulirung der Repartition eingesendet werden. XXXVI. Zum Lokal der Akademie und der damit verbundenen Anstalten bestimmen Wir das vormalige Jesuiten- oder Maltheser-Gebäude. Unser Ministerium des Innern wird nach dem durch den Bau-Intendant ihm vorzulegenden Grundrisse des Gebäudes jedem Institut nach seinem Bedürfnisse, worüber die einschlägigen Vorsteher zu vernehmen sind, den erforderlichen Raum darin anweisen, und zu seinem Gebrauche zweckmäßig einrichten lassen, welche Einrichtungs-Kosten von dem Fonde der Akademie geleistet werden müssen; die Hauptunterhaltung des Gebäudes aber wird auf den für Staats-Gebäude ausgesezten Fond übernommen. XXXVII. Wir wollen, daß nach diesem neuen Grundplan die Akademie unverzüglich in Thätigkeit gesetzt werde; der Präsident hat es sich sodann zur nächsten Angelegenheit zu machen, die hier noch unbestimmt gelassenen Punkte zu Unserer endlichen Entscheidung vorzubereiten. Konstitutions-Urkunde der kl. Akademie der Wissenschaften vom 1. May 1807. Rg.-sbl. vom J. 1807. St. XXXII. S. 1201. — Nach einer berichtlichen Anzeige der königlichen Akademie der Wissenschaften werden an verschiedenen Orten, vorzüglich in Baiern, Tyrol, Schwaben und in dem südlichen Theile von Franken von Zeit zu Zeit vie-

viele, theils römische, theils deutsche Alterthümer entdeckt, welche für die Erläuterung der Geschichte und für mehrere andere wissenschaftliche Zwecke von Werthe sind. Um diese Denkmäler von ihrem Untergange zu retten, ist bereits die Verfügung getroffen worden, daß sie von der genannten Akademie gesammelt, und an einem besonders dazu bestimmten Orte aufbewahret werden. Die General-Landes-Commissariate haben aber auch sämmtliche Beamte anzuweisen, daß sie nicht nur die Gegenstände, welche gefunden werden, und die Nachrichten, welche sie darüber in Erfahrung bringen, mehrgenannter Akademie der Wissenschaften mittheilen, und überhaupt dem Ansinnen, welche sie dießfalls von derselben erhalten werden, zu entsprechen trachten; sondern auch die Unterthanen bey schicklichen Gelegenheiten aufmerksam machen sollen, die alten Münzen, Waffen, Geräthe, Geschirre ꝛc., welche sie in Aeckern, Wäldern, oder bey Veränderungen alter Gebäude finden, dem nächstgelegenen Amte anzuzeigen, und gegen verhältnißmäßige Vergütung, welche nach dem Gutachten der Akademie bestimmt, und auf derselben Fond angewiesen werden wird, zu überliefern. Uebrigens wird jeder vaterländische Gelehrte und Freund der Geschichte und Kunst sich selbst aufgefordert finden, auch von seiner Seite alles beyzutragen, was zur Bereicherung dieser vaterländischen Sammlung und zur Erweiterung der Kenntnisse in diesem Fache dienen kann. Bekanntmachung des kl. geheimen Ministeriums des Innern vom 28 May 1808.

1808, die Auffindung alter Münzen und anderen wissenschaftlicher Seltenheiten betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. XV. S. 753. Siehe auch Münzen alte, und andere wissenschaftliche Seltenheiten. — Akademie der Wissenschaften, Wahl-Ordnung bey derselben. I. Abschnitt. Ueber die Verhältnisse der verschiedenen Mitglieder zur Akademie, ihre Pflichten und erforderlichen Eigenschaften. §. 1. Die ordentlichen, residirenden Mitglieder machen das Wesen der Akademie im engern Sinne aus. Von ihnen, von dem Maaße ihrer Kräfte und ihres Fleißes hängt es ab, wie nahe ihrem Zwecke, oder wie entfernt davon die Anstalt zu jeder Zeit stehen wird. Die größern oder geringern Verdienste, die sie sich um die Wissenschaften erwerben, entscheiden allein über die öffentliche Ehre des Instituts, wie über den innern Werth desselben. Ihre Pflichten liegen, wie die königliche Urkunde sagt, unmittelbar im Zwecke der Anstalt selbst. Darum müssen diese Mitglieder, ihre persönliche Fähigkeit allererst vorausgesetzt, auch äußerlich so gestellt seyn, daß es ihnen möglich werde, die Bestimmung der Akademie als ihre eigenthümliche Bestimmung anzuerkennen, und akademische Arbeiten zum Hauptgegenstande ihres Zeit- und Kraft-Aufwandes zu machen. In diesem Sinne wird, was schon im Geiste der Konstitutions-Urkunde liegt, hier noch bestimmter, und in der Art, daß es bey allen künftigen Wahlen ordentlicher Mitglieder allen Stimm-Berechtigten zur sichern, konstitutionellen, unverletzlichen Richtschnur dienen kann und soll, festgesetzt,

setzt, folgendermassen: 1) Niemand kann zum ordentlichen, besuchenden Mitgliede der Akademie aufgenommen werden, der nicht der gelehrten Welt durch schriftstellerische Werke von anerkanntem Verdienste, oder durch wichtige Entdeckungen, oder durch öffentliche Vorlesungen, soferne die einen oder anderen als Beweise eines ausgezeichneten, wissenschaftlichen Geistes und seltener Gelehrsamkeit jenen schriftstellerischen Werken gleich geachtet werden können, bekannt ist; 2) er muß von unbescholtenem Charakter und besonders vorherrschender Liebe zu wissenschaftlicher Thätigkeit seyn, in dem Grade, daß man mit Grunde die zweckmäßige Verwendung der akademischen Musse aus Neigung von ihm erwarten könne; 3) jede künftige Wahl eines ordentlich besuchenden, und aus dem Fond der Akademie vorzüglich besoldeten Mitgliedes kann nur in der Art geschehen, daß akademische, frey- und rein wissenschaftliche, das ist, unmittelbar auf Erweiterung und Vervollkommnung der Wissenschaften durch freies Studium gerichtete Thätigkeit für den zu Ernennenden unzweydeutige Haupt-Bestimmung sey und bleibe, nach welcher Bestimmung demselben, außer den eigentlich akademischen gelehrten Arbeiten und der Aufsicht über eine mit seinem wissenschaftlichen Fache in Verbindung stehende akademische Anstalt, keine andere Beschäftigung im Staats-Dienste aufgetragen ist; 4) zu diesen aus den akademischen Fonds hauptsächlich Besoldeten können auch noch als ordentliche, besuchende Mitglieder, Männer von ausgezeichneten Kenntnissen in irgend ei-

einem wissenschaftlichen Fache, gewählt werden, welche in München entweder in einem öffentlichen oder Privat-Dienste angestellt, jedoch dadurch nicht gehindert sind, an den Sitzungen und Verhandlungen der Akademie ordentlicher Weise Theil zu nehmen, oder die allda wohnen, und bey äußerlicher Unabhängigkeit aus freyem Antriebe zu einer thätigen Verbindung mit der Akademie der Wissenschaften geneigt sind, ohne einen Gehalt aus dem akademischen Fond in Anspruch zu nehmen, welches jedoch Zulagen Gratifikationen ꝛc. aus der akademischen Kasse natürlich nicht ausschließt. — §. 2. An die ordentlichen, besuchenden Mitglieder schließt sich eine Anzahl ausserordentlicher, gleichfalls in München wohnender Akademiker an. Dazu werden Männer von anerkannter Gelehrsamkeit oder Geschicklichkeit in einem besondern Fache gewählt, die sich jedoch in solchen Verhältnissen oder Aemtern befinden, daß sie zwar an den Sitzungen und Verhandlungen der Akademie ordentlicher Weise Theil zu nehmen verhindert sind; aber der Akademie sehr wesentliche Dienste leisten können, wenn sie bey wichtigen einzelnen Untersuchungen in dem Fache, mit welchem sie vertraut sind, zu einzelnen Klassen-Sitzungen eingeladen werden; — welche Abtheilung von ausserordentlichen, residirenden Mitgliedern der königlichen Akademie durch die allerhöchste Entschließung vom 19 März 1809 genehmigt und festgesetzt ist. Es werden ihnen die öffentlichen und allgemeinen Sitzungen angesagt, die Klassen-Sitzungen aber nur dann, wenn ein eben

verhandelnder Gegenstand ihre besondere Theilnahme wünschenswerth macht. §. 3. Ehren-Mitglieder. Von nun an sollen nur Männer von höchstem und hohem Range hiezu aufgenommen werden, die sich durch Wissenschafts-Liebe auszeichnen. Das Institut rechnet im Allgemeinen auf ihre Theilnahme, durch Unterstützung in Allem, was die Akademie fördern, ihre Attribute und Sammlungen vervollkommnen kann. — §. 4. Auswärtige ordentliche Mitglieder (Associés étrangers). Sie werden von den drey Klassen aus denjenigen außer München lebenden Gelehrten in dem Königreiche Baiern, sowohl als in der gesammten litterarischen Welt gewählt, die schon lange in ihrem wissenschaftlichen Fache eines ausgezeichneten Ruhmes genießen. Bey neuen Ernennungen sieht sich die Klasse zunächst unter ihren Korrespondenten um, daraus einen zu wählen. Die Akademie wünscht von den auswärtigen ordentlichen Mitgliedern gelehrte Mittheilungen aller Art aus ihrem Fache; besonders aber wichtige, die Wissenschaft fördernde Abhandlungen, die dann vorzugsweise vor anderen etwa Eingesendeten Anspruch auf Einrükung in die akademischen Denkschriften haben. — §. 5. Korrespondirende Mitglieder. Zu ihnen wählen die Klassen Männer von rühmlichen Namen und bekannter Thätigkeit in ihren besondern Fächern, deren rege litterarische Wirksamkeit hoffen läßt: 1) daß sie von Allem Neuen, wissenschaftlich Interessanten in ihrer Gegend, von wichtigen Erscheinungen in der Natur, von Entdeckungen, Auffindungen rc. diesem Gelehrten-Vereine baldigst Nachricht geben; indem

dem sie sich an den Sekretär der Klasse wenden, der sie zugehören, oder auch an ein ihnen noch näher verbundenes Mitglied derselben Klasse, 2) daß sie zur Vervollkommnung der Sammlungen und Attribute der Akademie auf ihren Reisen, und aus dem Umkreise ihrer Wohn = Orte möglichst beytragen. Besonders kann man von den in den verschiedenen Kreisen des Königreichs Baiern wohnenden Korrespondenten, nach dem lobenswürdigen, zeither bethätigten Eifer Mehrerer derselben, erwarten, daß sie, jeder in seinem Umkreise, auf alles wachsam seyn werden, was aus dem Gebiete der Natur und Kunst für die Wissenschaften in ihren verschiedenen Zweigen wichtig seyn muß. — II. Abschnitt. Ueber die Zahl der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften in den verschiedenen Abtheilungen des Instituts. §. 6. Die Zahl der besuchenden ordentlichen Mitglieder, mit Einrechnung des Präsidenten und General = Sekretärs, wird auf 36, (sechs und dreyßig) als Maximum, das aber übrigens keineswegs immer erfüllt seyn muß, gesetzt, wovon für die erste Klasse 9, die zweyte 18, und die dritte Klasse 9 Mitglieder gerechnet werden, jedoch so, daß diese Vertheilung allerdings zur Regel dienen, aber nicht als schlechthin bindendes Gesetz gelten soll, und demnach höheren Rücksichten, wie der einer weit vorragenden persönlichen Vorzugswürdigkeit eines adspirirenden Gelehrten, oder der nothwendigen Vollständigkeit der Akademie, als einer litterarischen Gesammtheit, in besonderen Fällen wohl auch nachgesetzt werden kann. —

§. 7. Die Zahl der ausserordentlichen residirenden Mitglieder soll als Maximum die Hälfte der ordentlichen in jeder Klasse seyn. — §. 8. Die Zahl der Ehren-Mitglieder kann so groß seyn, als die der besuchenden ordentlichen Mitglieder, also 36. — §. 9. Auswärtige ordentliche Mitglieder (associès ètrangers) können dreymal soviel seyn, als ordentliche besuchende Mitglieder, und zwar in der I. Klasse, 27 II. 54 und in der III. 27. — §. 10. Korrespondenten können 4mal so viel seyn, als besuchende ordentliche Mitglieder, und zwar in der I. Klasse 36, in der II. 72, und in der III. 36. — Anmerkung. Wo diese Normal-Zahlen, die als höchste Zahlen keineswegs immer voll seyn müssen, in einer Abtheilung der Mitglieder durch den gegenwärtigen Bestand überschritten sind, da wird in der Regel die Aufnahme neuer Mitglieder so lange ausgesetzt, bis wieder eine Vakanz in dieser gesetzlichen Anzahl entsteht. — III. Abschnitt. Von den bey Erwählung neuer Mitglieder zu beobachtenden Formen. §. 11. Wahl der ordentlichen Mitglieder. Ueber die Vorfragen: ob eine erledigte Stelle wieder besetzt werden, ob überhaupt je nach dem Bestande des Akademie-Fonds eine neue Aufnahme in diese Abtheilung Statt haben könne, und in welche Klasse sie geschehen soll, entscheidet ein Ausschuß, welcher aus dem Präsidenten, dem General-Sekretär, den 3 Klassen-Sekretären, und noch 3 andern Mitgliedern, wovon jede Klasse eines aus ihrer Mitte jedesmal auf ein Jahr wählt, besteht. Dieser Ausschuß besorgt Alles, was zur Einleitung

und

und Vorbereitung des Wahl-Geschäftes gehört; er sammelt alle nöthigen und sachdienlichen Aufschlüsse und Notizen; erörtert und berathet über Alles, was bey der vorkommenden Wahl berücksichtiget zu werden verdienen mag. — §. 12. Wenn der Ausschuß beschlossen hat, daß eine neue Aufnahme geschehen könne und solle, wird im General-Sekretariate, mit Zuziehung des betreffenden Klassen-Sekretärs die Kandidaten-Liste gefertiget. Sie enthält die Namen, Wohnorte und litterarischen Verdienste jener Gelehrten, welche sich um eine ordentliche akademische Stelle entweder selbst gemeldet haben, oder sonst in Vorschlag gebracht worden sind, jene in der ersten, — diese in der 2ten Abtheilung. Förmliche Vorschläge dieser Art zu machen, sind nur die ordentlichen Mitglieder berechtiget; sie werden bey dem Präsidium eingereicht. Der Ausschuß bestimmt, wann die Liste für geschlossen angesehen werden soll. — §. 13. Das Comité versammelt sich dann, um die Wahlfähigkeit der Kandidaten zu untersuchen; es entscheidet über dieselbe nach Vorschrift des §. 1., welcher die gesetzlichen Bedingungen enthält, unter welchen allein die Aufnahme eines ausserordentlichen Mitgliedes Statt haben kann, und deren unverletzte Aufrechthaltung dem Ausschusse zur Haupt-Angelegenheit gemacht wird, mit der gewissenhaftesten Strenge; indem es sich hier um die Erhaltung der Akademie in ihren Grundfesten handelt. Die für wahlunfähig erkannten Kandidaten werden in der Liste noch aufgeführt, aber die Erklärung des Ausschusses über ihre Wahl-

Un-

Unfähigkeit beygefügt. Die so nach dem Beschlusse des Comité gefertigte Kandidaten-Liste wird mit den Aufschlüssen und sonstigen Bemerkungen in Bezug auf das künftige Wahlgeschäft, die der Ausschuß der Wahl-Versammlung mitzutheilen für gut findet, dem Sekretär der wählenden Klasse übergeben, welcher innerhalb acht Tagen die ordentlichen Mitglieder der Klasse in einer ausserordentlichen Sitzung versammelt, und ihnen die Liste nach ihrem vollen Inhalte bekannt macht. Auch die ordentlichen Mitglieder der übrigen Klassen werden durch ihre Sekretäre, etwa in ausserordentlichen Sitzungen, davon in Kenntniß gesetzt. Abschriften derselben bleiben während des Wahl-Geschäftes in dem Büreau des General- und Klassen-Sekretärs zur jedesmaligen Einsicht niedergelegt. — §. 14. Nach Verflusse eines Monats, während welchen jedes ordentliche Mitglied alle vortheilhaften und nachtheiligen Aufschlüsse über den einen oder anderen Kandidaten, oder sonstige Bemerkungen über die bevorstehende Wahl bey dem Klassen-Sekretär, oder bey dem Präsidium schriftlich zu übergeben aufgefordert ist, die dann immer einige Tage vor der Wahl den wählenden Mitgliedern, ohne Benennung der Eingeber, mitgetheilt werden sollen, wird in der Klasse über alle, von dem Comité für wahlfähig erkannten Kandidaten mit weissen und schwarzen Kugeln gestimmt. Nur die ordentlichen Mitglieder werden zu dieser Sitzung einberufen; denn nur sie haben bey dieser Wahl Stimmen-Recht, und die Wahl ist ungültig, wenn auch nur eine Stimme eines or-

ordentlichen Mitgliedes fehlt. Abwesende Mitglieder schicken eine verschlossene Abstimmung an den Präsidenten ein. Der Präsident und der General-Sekretär stimmen nicht in dieser Sitzung; hat aber ein abwesendes Mitglied eine Stimme an den Präsidenten geschickt, so stimmt der General-Sekretär nach dem Inhalte derselben mit einer weissen oder schwarzen Kugel. Der Klassen-Sekretär, welcher die eingegangenen Aufschlüsse und Bemerkungen vor der Abstimmung noch einmal verliest, zählt die Kugeln, das älteste und jüngste Mitglied merken sie vor. — §. 15. Der Klassen-Sekretär übergibt dem Präsidenten einen besondern Protokolls-Auszug über das Scrutinium. Dieser theilt ihn, nebst den eingegangenen Bemerkungen, den beyden Sekretären der übrigen Klassen mit, welche innerhalb acht Tagen, allenfalls in ausserordentlichen Sitzungen, die Mitglieder ihrer Klassen damit bekannt machen. — §. 16. Nach Verflusse eines Monats, während welchen wieder nach §. 14. schriftliche Aufschlüsse über die Eigenschaften und Verhältnisse des Kandidaten, und andere Bemerkungen an das Präsidium oder General-Sekretariat übergeben werden können, welche ebenfalls einige Tage vor der Abstimmung den Stimmfähigen mitzutheilen sind, wird in einer General-Versammlung der ordentlichen Mitglieder über alle Kandidaten nach der Ordnung des Scrutiniums der Klasse ballotirt. Jedes ordentliche Mitglied stimmt, ist es abwesend, durch eine Erklärung an den Präsidenten, welcher dann durch den General-Sekretär für die Abwesenden in Gemäßheit seiner

ner Erklärung stimmen läßt. Im Falle einer Stimmen-Gleichheit hat der Präsident zwey Stimmen. Der General-Sekretär liest noch vor der Abstimmung die allenfalls eingegangenen Bemerkungen vor. Der Präsident zählt die Kugeln, der General-Sekretär, und der betreffende Klassen-Sekretär merken sie vor. Nach vollendetem Scrutinium erstatten der Präsident und der General-Sekretär Bericht an den König. Sind mehr, als drey Kandidaten in der Wahl gewesen, so werden nur diejenigen drey präsentirt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Der König benennt. Der Bestallungs-Brief wird in der betreffenden Ministerial-Canzley, das Diplom von der Akademie ausgefertiget. — §. 17. Ueber einen Kandidaten, dessen Aufnahme der Ausschuß für gesetzlich unzuläßig erklärt hat, in Beziehung auf die Bestimmungen des §. 1., wird ordentlicher Weise weder in der Klasse, noch in der General-Versammlung weiter abgestimmt. Aber es soll geschehen, wenn ein stimmfähiges Mitglied es ausdrücklich verlangt; jedoch kann ein solcher Kandidat nur dann unter die Vorgeschlagenen aufnommen werden, wenn er eine Stimmen-Mehrheit von $\frac{2}{3}$ in der allgemeinen Versammlung erhalten hat. — §. 18. Wenn eine durch ihre Theilnahme an dem Aufblühen der Wissenschaften entweder mittelst ausgezeichneter Schriften, oder großmüthiger Unterstützung gelehrter Anstalten verdiente Person von höchsten oder hohen Range zum Ehren-Mitgliede durch eine schriftliche Eingabe bei dem Präsidenten in Vorschlag gebracht wird, so wird in der

näch-

nächsten General-Versammlung durch den General-Sekretär, ohne Benennung des Vorschlagenden, hievon Kenntniß gegeben. Nach Verflusse eines Monats wird in einer General-Versammlung ballotirt. Im Falle der Stimmen-Gleichheit hat der Präsident zwey Stimmen. Der Präsident zählt die Kugeln, der General-Sekretär merkt sie vor. Die absolute Stimmen-Mehrheit der Gegenwärtigen entscheidet. Die Wahl wird durch Bericht dem Könige zur Bestätigung vorgelegt; nach Erhaltung derselben wird das Diplom von der Akademie ausgefertigt. — §. 19. Vorschläge zu ausserordentlichen, auswärtigen oder korrespondirenden Mitgliedern werden bey dem Präsidium, oder dem Klassen-Sekretariate eingegeben. Das Letztere fertigt die Kandidaten-Liste, und bringt sie in die nächste Klassen-Sitzung. Nach Verflusse eines Monats wird in der Klasse von den Gegenwärtigen ballotirt. Auch die ausserordentlichen Mitglieder haben Stimm-Recht. Nach vollendetem Scrutinium treten, in Bezug auf die Wahl durch die General-Versammlung, die Vorschriften von §. 15. und 16. ein. Die Stimmen der Abwesenden bedingen jedoch hier die Giltigkeit der Wahl nicht; sie können aber ihre Stimme schriftlich einsenden, wenn sie wollen. Der von der General-Versammlung durch absolute Stimmen-Mehrheit Gewählte wird durch Bericht dem Könige zur Bestätigung angezeigt, und erhält dann ein von der Akademie ausgefertigtes Diplom. Ausgeschrieben durch eine allgemeine Verordnung v. 9 Juli 1809. Rggsbl. v. J. 1809 St. LII. S. 1177. —

Aka-

Akademie der Wissenschaften. In Folge der bisherigen Erfahrungen, und der Untersuchung des Zustandes der Akademie der Wissenschaften, finden Wir für zweckmäßig, in der gegenwärtigen Verfassung dieses Instituts einige Veränderungen eintreten zu lassen, und beschließen daher, wie folgt: I. Die Stelle eines Präsidenten der Akademie hat zu zessiren. II. Den Geschäftsgang des Gesammt-Instituts als solchen, und die Aufsicht über den innern Dienst und die Ordnung des Ganzen hat, in der Art wie bisher, der General-Sekretär zu führen. Er eröffnet und vollzieht die Befehle, die an die Akademie als solche ergehen, er erstattet ebenfalls diejenigen Berichte, die im Namen des ganzen Instituts, oder in einer dasselbe betreffenden Sache zu erstatten sind, welchen jedesmal sein Vortrag und die Abstimmungen aller anwesenden Mitglieder beygelegt werden sollen. Er ruft die General-Versammlungen zusammen, und hat nebst dem Vortrage das Protokoll bey denselben zu führen, desgleichen, wie bisher, den jährlichen allgemeinen Bericht zu verfassen. III. Den Geschäfts-Gang der einzelnen Klassen leiten allein und ausschließlich die Sekretäre derselben. Unsere Befehle über spezielle Gegenstände ergehen unmittelbar an die betreffende Klasse, und werden von den Sekretären derselben eröffnet, und in Vollzug gesetzt. Eben so haben diese über die besondern Gegenstände ihrer Klasse unmittelbar Berichte an Uns zu erstatten. IV. Dem General-Sekretär, so wie den Klassen-Sekretären sollen jedem ein oder zwey Mitglie-

glieder beygegeben werden, welche sie in der Geschäfts-Führung unterstüzen, die Berichte mit unterzeichnen, und im Verhinderungs-Falle, durch Abwesenheit oder Krankheit, ihre Stelle vertreten. V. Wir wollen überhaupt, daß der Geschäftsgang so viel möglich erleichtert und vereinfacht, alle unnöthigen Weitläufigkeiten und Schreibereien beseitiget werden, damit die mit der Leitung des Instituts insbesonders beauftragten Mitglieder um so ungestörter den wissenschaftlichen Zweck vor Augen haben und verfolgen können. Zu dem Ende, und nach der, Artikel II. ausgesprochenen Selbstständigkeit jeder Klasse, haben auch die Mittheilungen der Protokolls-Copien an das General-Sekretariat und alle nicht zur Ordnung schlechterdings nothwendig schriftlichen Kommunikationen, Notenwechsel und dergleichen, aufzuhören. VI. Dagegen versehen Wir Uns zu den Klassen-Sekretären, welche die Uebertragung dieser Stellen als einen besondern Beweis Unseres allerhöchsten Zutrauens zu betrachten haben, daß sie als Männer von Einsicht die zweckmäßigsten Mittel finden werden, den wissenschaftlichen Geist ihrer Klassen zu erhalten, und mehr und mehr in fruchtbare Thätigkeit zu setzen, so wie, daß sie diesen Zweck immer als den wesentlichen ihres Amtes ansehen werden. Wir ertheilen ihnen daher unbeschränkte Vollmacht, um in ihren Klassen diejenigen Gegenstände zur Verhandlung und Untersuchung zu bringen, welche nach dem jedesmaligen Zustande der Wissenschaft, oder in andern Beziehungen, die wichtigsten und ergiebigsten sind.

Wir

Wir erwarten, daß jede Klasse sich bestreben werde, mit dem zeitlichen Gange ihrer Wissenschaft, und den einzelnen Theilen derselben, immer im Verhältniße zu bleiben, und dieses Verhältniß durch eigene Untersuchungen zu erhalten. Wenn es für einzelne Fälle an den Mitteln zu denselben gebrechen sollte, so haben die Sekretäre die geeignete Anzeige davon zu machen, um ungesäumt dieselben herbey schaffen zu können. Gleichwie Wir nun den Sekretären der Klassen für die Erreichung des wissenschaftlichen Zwecks jede erfoderliche Vollmacht ertheilen, so versteht es sich von selbst, daß sie hinwiederum für den Mangel der gehörigen Thätigkeit in den einzelnen Klassen verantwortlich gemacht werden sollen. VII. Wegen der allgemeinen und der Klassen-Sitzungen hat es bey den bereits früherhin und neuerlichst ergangenen Verordnungen sein Bewenden. Damit in den Klassen-Sitzungen für rein wissenschaftliche Verhandlungen so viel möglich Zeit gewonnen werde, sollen die von Unserm Ministerium erfoderten Gutachten und Berichte, wo es immer thunlich ist, und in wiefern sie nicht zu weiteren, der Wissenschaft dienlichen Erörterungen, Anlaß geben können, nicht in die Sitzungen gebracht werden, sondern bey den Mitgliedern der Klassen circuliren, welche ihren Consens oder Dissens, oder sonstige Bemerkungen schriftlich beysetzen sollen. VIII. Als Sekretäre der mathematisch-physikalischen, und der historischen Klasse, werden für jene der geheime Rath Freiherr von Moll, für diese der geistliche Rath Westenrieder bestättiget. Die Stelle

des

des Sekretärs der ersten Klasse hat der General-Sekretär Schlichtegroll um so mehr zu übernehmen, als durch die gegenwärtige Verfügung, so wie durch die Abnehmung des Rechnungs-Wesens ihm ohnedieß eine große Verminderung seiner bisherigen Geschäfte zu Theil geworden ist. IX. Die gegenwärtigen Bestimmungen sollen in der nächsten General-Versammlung, so wie in den einzelnen Klassen vorgelesen werden, auch außerdem in Abschrift circuliren, damit jedes Mitglied der Akademie daraus entnehme, was ihm zu wissen nöthig ist. Wir erwarten, daß alle sich beeifern werden, den Zwecken dieser neuen Einrichtungen, jeder in seinem Theile, entgegen zu kommen, und sie auf alle Weise durch eigene Thätigkeit zu befördern. Allerhöchst eigenhändig unterschriebene Bekanntmachung vom 4 October 1812, neue Einrichtungen bey der Akademie der Wissenschaften betr. Rggsbl. vom J. 1812. St. LVI. S. 1713. — Die Rechnungen der Akademie der Wissenschaften werden unmittelbar von dem obersten Rechnungshofe erlediget laut der allg. Verordn. vom 20 October 1812, die Errichtung und Bildung des obersten Rechnungs-Hofes im Königreiche Baiern betr. Rggbl. vom J. 1812. St. LVIII. S. 1785. §. 18. Buchst. A. — Die Akademien gehören zum Wirkungs-Kreis des Staats-Ministeriums des Innern. Cabinets-Befehl an den kl. Staats-Rath vom 15 April 1817. Rggsbl. vom J. 1817. St. XVI. S. 330. §. 49. — Da Wir bereits eine Revision der Statuten und Einrichtung der Akademie der Wissenschaften ange-

ordnet haben; so wird dabey zugleich auf den unterm 16. Juli l. J. von Unsern Ständen geäußertern Wunsch die geeignete Rücksicht genommen werden. Abschied für die Stände = Versammlung des Königreichs Baiern d. d. Baden Baden am 22. Juli 1819. G. Bl. vom J. 1819, St. VI. S. 31. unter der Abtheilung „Wünsche und Anträge der Kammern" Buchst. J. —

Akademie der Wissenschaften. Seine Königliche Majestät haben in der Absicht, denjenigen Studierenden aus Baiern, welche sich um das Lehrfach der Chemie an einer vaterländischen Universität bewerben wollen, zu einer vollkommnern theoretischen und praktischen Ausbildung Gelegenheit zu verschaffen, allergnädigst genehmigt, daß von dem Akademiker, Professor Dr. Vogel in München, welcher sich hierzu selbst erboten hat, jährlich eine bestimmte Anzahl von Kandidaten in das chemische Laboratorium der Akademie der Wissenschaften aufgenommen, für den Lehrstuhl der Chemie vorbereitet, und vorzüglich im Praktischen geübt, die Kosten der dazu nöthigen Experimente aber aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Dieses wird hierdurch bekannt gemacht, mit der Aufforderung, daß die Kandidaten, welche in die Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, sich mit ihren Gesuchen und Zeugnissen an die akademischen Senate derjenigen Universitäten wenden, an welchen sie ihre Absolutorien erlangt haben. Als Vorbedingung wird übrigens festgesetzt, daß die Bewerber ihre wissenschaftliche gründliche Vorbildung auf der Universi-

tät vorschriftsmäßig vollendet haben, besonders die theoretische Chemie in ihrem ganzen Umfange bereits kennen, und zum Lehramte in diesem Fache Anlage und Lust besitzen. Entschl. des Staats-Ministeriums des Innern vom 17 Dez. 1819, die Bildung für das Lehrfach der Chemie betr. Allg. Int. Bl. für das Königreich Baiern v. J. 1819 St. LVIII. S. 1193. —

Aecker, das Einzäunen, Einplanken, und die Verländerung derselben gehören zu den kleinen Bau-Fällen, welche mit Einschluß der Kosten für die zu ihrer Wendung erforderlichen Materialien von den Nutznießern ärarialischer Grund-Stücke ohne Unterschied, ob sie dieselben von Amtswegen als Folge des von ihnen bekleideten Staats-Dienstes, oder aus besonderer allerhöchster Gnade unentgeldlich genießen, und selbst in dem Falle, wenn sie dafür einen Pachtzins bezahlen, aus eigenen Mitteln bestritten werden müssen, ohne daß für solche in den Bau-Rechnungen eine Ausgabe passirt; ausgenommen wenn bey größern Güter-Complexen durch besondere Verträge eine andere Behandlung vorbehalten ist. Entschließung des Staats-Ministeriums der Finanzen vom 19 April 1820, allgemeine Vorschriften, die Bestimmung und Unterhaltung der Baufälle in Staats-Gebäuden betr. Allg. Int. Bl. v. J. 1820. St. XVI. S. 323. T. II. §. 11. 13. u. 14. —

Aecker, aus verkauften ärarialischen Wald-Gründen geschaffen genießen zehnjährige Steuer-Freiheit. Diese verkauften Gründe sind zwar über Abzug des Uns zuständigen Bodenzins-Kapitals sogleich den gewöhnlichen Landsteuern zu unterwer-

sen,

sen, wenn, und sobald sie aber in Kultur gesetzt, d. i. in Aecker, Wiesgründe, Hopfen- und andere Gärten verwandelt werden, so ist ein solcher Grund von Zeit der Kultur an, und pro rata des kultivirten Theiles auf zehn Jahre lang von den Steuern und übrigen Staats-Abgaben, mit Ausnahme des Boden-Zinses befreit. Höchstlandesherrliche Verord. vom 26 April 1805, den Verkauf der entbehrlichen Staats-Waldungen betr. Rggsbl. vom J. 1805. St. XVIII. S. 537. —

Aecker. Dem Grundholden ist nicht verwehrt, Faciem Soli auf eine dem Gut gedeyende Art, jedoch mit Vorwissen der Grund-Herrschaft zu verändern, mithin aus Aeckern Wißmath oder Waldungen, et vicissim zu machen. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. VII. §. 7. n. 5. S. 384. — Wegen des Zehents bey Umwandlung der Aecker in Gärten oder Wiesen, und umgekehrt siehe Zehent.

Ackern soll man auf zehentbaren Feldern bis zur Einbringung des Zehents nicht. Baier. Landrecht Th. II. Cap. X. §. 14. n. 6. S. 168. —

Aecker unterliegen der Grund- oder Rustikal-Steuer. Das Uebrige siehe unter Rustikal-Steuer.

Aecker, derselben Beschädigung durch das Wild, siehe Wild-Schaden.

Aecker, Aufhebung der Weide auf bebauten, siehe Weide.

Ackerfeld, dessen Verhältniß zu Wies-Gründen, siehe Futterbau.

Aecker, Sorge für deren Kultur, siehe Agrikultur.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth, Anton

Lexikon der Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen

Bd.: 4

Augsburg 1823

Bavar. 193-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370842-0